



J. Safra Sarasin

JSS Investmentfonds II

Prospekt
Ein luxemburgischer Umbrella-Fonds
Société d'Investissement à Capital Variable – SICAV

Februar 2026

Dieses Dokument ist eine deutsche Übersetzung. Maßgeblich ist die englische Version. Bei Widersprüchen gilt ausschließlich der englische Text.

Der Erwerb von Aktien erfolgt auf der Basis dieses Prospekts, der Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (die „PRIIPs-Basisinformationsblätter“ bzw. gemeinhin „BiB“), sowie des letzten Jahresberichtes und, sofern bereits veröffentlicht, des darauf folgenden Halbjahresberichtes. Diese Berichte sind Bestandteil dieses Prospekts und – zusammen mit diesem – Grundlage für alle Zeichnungen von Aktien des Fonds. Die genannten Dokumente sind bei allen Vertriebsstellen kostenlos erhältlich. Die BiB sind zusätzlich auf www.jsafrasarsin.ch/funds erhältlich.

Gültig und verbindlich sind nur die Informationen, die im Prospekt sowie in einem der im Prospekt aufgeführten Dokumente enthalten sind. Die Angaben in diesem Prospekt entsprechen dem geltenden Recht und den Gepflogenheiten des Grossherzogtums Luxemburg und können geändert werden. Es besteht die Möglichkeit, dass dieser Prospekt in andere Sprachen übersetzt wird. Sollten Widersprüchlichkeiten zwischen dem englischen Prospekt und einer Version in einer anderen Sprache bestehen, so hat der englische Prospekt vorrangige Gültigkeit, solange die Gesetze in der Rechtsordnung, in der die Aktien verkauft werden, nichts Gegenteiliges vorsehen.

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Aktien der JSS Investmentfonds II gelangen die im jeweiligen Land geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Inhaltsverzeichnis

Prospekt	3
1. Einleitung	3
2. Organisation und Management	4
2.1 Gesellschaftssitz	4
2.2 Verwaltungsrat	4
2.3 Verwaltungsgesellschaft	4
2.4 Anlageverwalter und Anlageberater/Beirat	5
2.5 Verwahrstelle	6
2.6 Hauptverwaltung, Domizil-, Register- und Transferstelle	7
2.7 Vertriebsstellen	7
2.8 Wirtschaftsprüfer und Rechtsberater	7
3. Anlagegrundsätze	8
3.1 Anlageziele, Anlagepolitik, ESG-bezogene Informationen und typisches Risiko- und Anlegerprofil der Teilfonds	8
3.2 Risikoprofil und Risiken	9
3.3 Anlagebeschränkungen	23
3.4 Einsatz von Derivaten und Techniken und Instrumenten	27
4. Gesellschaft, Generalversammlung und Berichterstattung	29
4.1 Die Gesellschaft	29
4.2 Generalversammlung und Berichterstattung	30
4.3 Dokumente zur Einsichtnahme	30
4.4 Änderungen des Prospekts	30
5. Beteiligung an der Gesellschaft	31
5.1 Beschreibung der Aktien	31
5.2 Dividendenpolitik	36
5.3 Ausgabe und Verkauf von Aktien, Zeichnungsverfahren und Registrierung	36
5.4 Rücknahme der Aktien	37
5.5 Umtausch der Aktien	38
5.6 Schliessung und Verschmelzung	39
5.7 Berechnung des Nettoinventarwerts	39
5.8 Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts, der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs der Aktien	41
5.9 Vertrieb der Aktien	41
5.10 Unlautere Handelspraktiken – Verhinderung der Geldwäsche	41
5.11 Geheimhaltung, Datenverarbeitung und Berufsgeheimnis	42
6. Gebühren, Kosten und steuerliche Gesichtspunkte	43
6.1 Gebühren und Kosten	43
6.2 Steuerliche Gesichtspunkte	44
6.3 Informationsaustausch	47
7. Informationen für Anleger in der Schweiz	48
8. Informationen für Anleger in Österreich	49
9. Informationen für Anleger in Liechtenstein	49
10. Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland	50
Die Teilfonds	52
JSS Multi Asset – Global Income	52
JSS Bond – Global Convertibles	54
JSS Bond – Global High Yield	56

JSS Equity – Global Multifactor	58
JSS Sustainable Equity – Future Health	60
JSS Equity – India	62
JSS Sustainable Equity – Strategic Materials	64
JSS Sustainable Bond – Financial Capital	67
Aufstellung I	69
Benchmark-Verzeichnis	69
Aufstellung II	71
Benchmark-Disclaimer	71
Aufstellung III	72
Übersicht der an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlenden maximalen Verwaltungsgebühren	72
Aufstellung V	74
SFDR-Offenlegungen	74

A Allgemeiner Teil

1. Einleitung

JSS Investmentfonds II (die „Gesellschaft“) ist als offene Investmentgesellschaft in Form einer „*Société d'investissement à capital variable* – SICAV“ auf der Grundlage des Gesetzes des Grossherzogtums Luxemburg vom 10. August 1915 in seiner geänderten Fassung („Gesetz von 1915“) organisiert und dort unter Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 in seiner geänderten Fassung („Gesetz von 2010“) als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) zugelassen. Die Gesellschaft hat die J. Safra Sarasin Fund Management (Luxembourg) S.A., die nach Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 für eine Tätigkeit als Verwaltungsgesellschaft zugelassen ist, zu ihrer Verwaltungsgesellschaft ernannt.

Die Gesellschaft ist befugt, nennwertlose Investmentanteile („Aktien“) verschiedener Anlagesondervermögen („Teilfonds“) auszugeben. Die Gesellschaft kann jederzeit Aktien zusätzlicher Teilfonds ausgeben. Der Prospekt wird durch einen entsprechenden Nachtrag ergänzt werden.

Aktien der Teilfonds sind als Namensaktien erhältlich und können an jedem Bewertungstag erworben, veräussert oder in Aktien eines anderen Teilfonds der Gesellschaft umgetauscht werden. Inhaberaktien werden keine ausgegeben.

Die Ausgabe der Aktien erfolgt zu Preisen, die auf die Buchhaltungswährung des jeweiligen Teilfonds lauten. Werden Gelder für Zeichnungen in anderen Währungen als der jeweiligen Buchhaltungswährung überwiesen, trägt der Anleger sowohl die entsprechenden Kosten als auch das Wechselkurs- resp. Währungsrisiko für das Wechselgeschäft bei der Zahlstelle oder Verwahrstelle. Es kann eine Ausgabekommission berechnet werden. Zurzeit werden die Aktien der folgenden Teilfonds ausgegeben:

Die konsolidierte Buchhaltungswährung der Gesellschaft ist der Euro. Die Berechnung des Nettoinventarwerts sämtlicher Teilfonds kann den Anhängen zu diesem Prospekt entnommen werden.

Die Buchhaltungswährung wird als diejenige Währung verstanden, in welcher die Buchhaltung eines Teilfonds geführt wird. Sie muss mit der Referenzwährung eines Teilfonds nicht identisch sein. Referenzwährung ist diejenige Währung, in welcher eine Optimierung des Anlageerfolges angestrebt wird. Sie wird dem Namen des Teilfonds meist in Klammer beigefügt. Die Festlegung einer Referenzwährung ist insbesondere bei Strategiefonds (Portfolio Fonds) üblich, während Aktienfonds meist keine Referenzwährung kennen. Unter dem Begriff Anlagewährungen werden die Währungen verstanden, in welchen die Anlagen eines Teilfonds getätigt werden. Anlagewährungen müssen nicht identisch mit der Buchhaltungswährung oder Referenzwährung sein. Im Allgemeinen erfolgt allerdings ein wesentlicher Teil der Anlagen in der Referenzwährung oder ist gegenüber der Referenzwährung abgesichert. Unter „Bewertungstag“ versteht man in diesem Zusammenhang die üblichen Bankgeschäftstage (d.h. jeden Tag, an dem die Banken während der normalen Geschäftsstunden geöffnet sind) in Luxemburg und an anderen Standorten, wie gegebenenfalls in den Anhängen zum Prospekt für die einzelnen Teilfonds angegeben,

mit Ausnahme von einzelnen, nicht gesetzlichen Ruhetagen in Luxemburg und an anderen Standorten, wie gegebenenfalls in den Anhängen zum Prospekt für die einzelnen Teilfonds angegeben, sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des jeweiligen Teilfonds geschlossen sind bzw. 50% oder mehr der Anlagen des jeweiligen Teilfonds nicht adäquat bewertet werden können. Unter „nicht gesetzlichen Ruhetagen“ versteht man in diesem Zusammenhang Tage, an denen Banken und Finanzinstitute geschlossen sind.

Die Gesellschaft ist unter dem Gesetz von 2010 dazu ermächtigt, einen oder mehrere Sonderprospekte zum Vertrieb von Aktien eines oder mehrerer Teilfonds zu erstellen.

Die Aktien werden auf der Grundlage der Informationen dieses Prospekts, der Basisinformationsblätter und des letzten geprüften und veröffentlichten Jahresberichtes und Halbjahresberichtes, sofern dieser im Anschluss an den Jahresbericht bereits veröffentlicht ist, angeboten. Andere Informationen durch irgendwelche Person sind unzulässig.

Potentielle Käufer von Aktien sollten sich selbst über die rechtlichen Anforderungen sowie die anzuwendenden Devisenbestimmungen und Steuern des Landes ihrer Staatsbürgerschaft oder ihres Wohnsitzes informieren oder bei Zweifel bezüglich des Inhalts des Prospektes eine Person konsultieren, die über den Fonds detailliert Auskunft erteilen kann.

Die Aktien der Gesellschaft sind nicht gemäss dem United States Securities Act von 1933 in seiner aktuellen Fassung (der „Securities Act“) registriert worden und werden auch in Zukunft nicht gemäss dem Securities Act registriert. Sie dürfen in den USA, deren Territorien und allen Gebieten des US-amerikanischen Rechtsraums nicht US-Personen oder Personen, die die Aktien für Rechnung oder zugunsten von US-Personen erwerben würden, angeboten oder verkauft werden. Jede Weiterveräußerung oder nochmaliges Anbieten von Aktien in den USA an US-Personen kann einen Verstoß gegen Gesetze der Vereinigten Staaten von Amerika darstellen. Aktien der Gesellschaft können nicht von US-Personen gezeichnet werden.

Die Gesellschaft kann die Aktien eines Anlegers jederzeit zwangsweise zurückkaufen, falls diese Aktien gehalten werden von / für Rechnung von / oder im Namen von:

- US-Personen,
- einer Person, welche der Gesellschaft die von dieser angefragten erforderlichen Informationen oder Unterlagen zur Erfüllung ihrer rechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Anforderungen im Sinne der (aber nicht beschränkt auf die) FATCA-Regelungen, nicht zur Verfügung stellt, oder
- einer Person, welche von der Gesellschaft als geeignet erachtet wird, ein potentielles finanzielles Risiko für die Gesellschaft zu begründen.

Die Gesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen die Gesellschaft dann geltend machen kann, insbesondere das Recht an Generalversammlungen teilzunehmen, wenn der Investor selbst und mit seinem eigenen Namen in dem Register der Gesellschaft eingeschrieben ist. In den Fällen, in denen ein Anleger über eine Zwischenstelle in die Gesellschaft investiert hat, der in seinem eigenen Namen aber im

Auftrag des Anlegers in die Gesellschaft investiert, ist es unter Umständen nicht immer möglich, (i) dass bestimmte Aktionärsrechte unmittelbar gegen die Gesellschaft geltend gemacht werden können, oder (ii) dass im Falle einer fehlerhaften Berechnung des Nettoinventarwertes und/oder der Nichteinhaltung von Anlagevorschriften und/oder anderer Fehler auf der Ebene der Gesellschaft (einschliesslich etwaiger Teilfonds) eine Anlegerentschädigung erfolgt. Anlegern wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

Angaben in diesem Prospekt in „Schweizer Franken“ oder „CHF“ beziehen sich auf die Währung der Schweiz; „US-Dollars“ oder „USD“ beziehen sich auf die Währung der Vereinigten Staaten von Amerika; „Euro“ oder „EUR“ ist die Währung der Europäischen Währungsunion; „Pfund Sterling“ oder „GBP“ bezieht sich auf die Währung von Grossbritannien; „Singapur-Dollar“ oder „SGD“ bezieht sich auf die Währung von Singapur; „Hongkong-Dollar“ oder „HKD“ bezieht sich auf die Währung von Hongkong.

Vor der Investition in Teilfonds der Gesellschaft, sollten Anleger Abschnitt 3.2 „Risikoprofil und Risiken“ lesen und berücksichtigen.

2. Organisation und Management

2.1 Gesellschaftssitz

Die Gesellschaft hat ihren eingetragenen Sitz in 5, Allée Scheffer, L-2520 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg.

2.2 Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft (der „Verwaltungsrat“) setzt sich wie folgt zusammen:

- Urs Oberer (Vorsitzender), Basel, Schweiz, Managing Director, Bank J. Safra Sarasin AG
- Jules Moor, Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg, Managing Director (CEO Luxemburg), Banque J. Safra Sarasin (Luxembourg) S.A.
- Ronnie Neefs, Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg, Executive Director, J. Safra Sarasin Fund Management (Luxembourg) S.A.
- Claude Niedner, Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg, Partner bei Arendt & Medernach S.A.

2.3 Verwaltungsgesellschaft

Am 20. Mai 2015 ernannte die Gesellschaft J. Safra Sarasin Fund Management (Luxembourg) S.A. (die „Verwaltungsgesellschaft“) mittels eines zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft geschlossenen Verwaltungsgesellschaftsdienstleistungsvertrags (der „Verwaltungsgesellschaftsdienstleistungsvertrag“) zu ihrer Verwaltungsgesellschaft.

Die Verwaltungsgesellschaft hat ihren Sitz in 19 Boulevard Joseph II, L-1840 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg und ist im Luxemburger Handels- und Firmenregister unter der Nummer B 160.811 eingetragen. Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 2. Mai 2011 in Form einer Aktiengesellschaft nach den Gesetzen des Grossherzogtums Luxemburg gegründet. Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde erstmals am

19. Mai 2011 im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations („Mémorial“) veröffentlicht und am 26. Mai 2014 letztmals geändert. Die vorgenommene Änderung wurde am 14. August 2014 im „Mémorial“ veröffentlicht.

Die Verwaltungsgesellschaft ist gemäss Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 zugelassen. Das ausgegebene und voll eingezahlte Gesellschaftskapital der Verwaltungsgesellschaft bei der Gründung betrug eine Million fünf hundert Tausend Euro (EUR 1 500 000).

Das Management Company Services Agreement wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden. Falls der Vertrag gekündigt und nicht durch einen neuen Vertrag mit einer anderen Gesellschaft der Sarasin-Gruppe ersetzt wird, ist die Gesellschaft verpflichtet, sofern es gefordert wird, ihre Firmenbezeichnung und die Namen der Teilfonds so zu ändern, dass sie das Wort „Sarasin“ und/oder die Buchstaben „JSS“ oder „Sar“ nicht mehr enthalten.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft besteht aus:

- Jules Moor (Vorsitzender), Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg, Managing Director, Banque J. Safra Sarasin (Luxembourg) S.A.
- Michaela Imwinkelried, Basel (Schweiz), Managing Director, J. Safra Sarasin Investmentfonds AG
- Oliver Cartade, London, Vereinigtes Königreich, Head of Asset Management, Bank J. Safra Sarasin AG, Basel
- Leonardo Mattos, Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg, Managing Director, J. Safra Sarasin Fund Management (Luxembourg) S.A.
- Jan Stig Rasmussen, Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg, unabhängiges Verwaltungsratsmitglied

Die Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft besteht aus:

- Leonardo Mattos, Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg
- Valter Rinaldi, Basel, Schweiz
- Ronnie Neefs, Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg
- Robert Hamidou, Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg
- David Lepage, Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über eine Vergütungspolitik im Einklang mit der Richtlinie 2009/65/EG.

Die Vergütungspolitik legt Grundsätze fest, die für die Vergütung der Führungskräfte, alle Mitarbeiter mit wesentlicher Bedeutung für das Risikoprofil der Finanzinstitute sowie alle Mitarbeiter mit unabhängiger Kontrollfunktion gelten.

Die Vergütungspolitik steht insbesondere mit den folgenden Grundsätzen derart und insofern im Einklang, als im Hinblick auf die Grösse, die interne Organisation und die Art, den Umfang und die Komplexität der Tätigkeiten der Verwaltungsgesellschaft angemessen ist:

- Sie berücksichtigt und fördert ein solides und effektives Risikomanagement und gibt keine Anreize für das Eingehen von Risiken, die nicht den Risikoprofilen der Teilfonds entsprechen;
- Falls zutreffend und soweit anwendbar, erfolgt die Beurteilung der Leistung innerhalb eines mehrjährigen

Zeitraumens, der für die den Anlegern der Teilfonds empfohlenen Haltedauern geeignet ist, um sicherzustellen, dass der Beurteilungsprozess sich an der längerfristigen Wertentwicklung der Teilfonds und ihren Anlagerisiken orientiert und dass die tatsächliche Zahlung von an der Wertentwicklung orientierten Teilen der Vergütung über diesen Zeitraum verteilt wird;

- iii. Sie entspricht der Geschäftsstrategie sowie den Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft, des Fonds und der Aktionäre und beinhaltet Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten;
- iv. Es besteht ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den festen und variablen Komponenten der Gesamtvergütung, und die feste Komponente der Vergütung macht einen ausreichend hohen Anteil an der Gesamtvergütung aus, um eine absolut flexible Politik hinsichtlich der variablen Komponenten der Vergütung zu ermöglichen, einschliesslich der Möglichkeit keine variable Komponente zu zahlen.

Die Vergütungspolitik wird vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft mindestens einmal pro Jahr festgelegt und geprüft.

Die Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft, darunter eine Erläuterung zur Berechnung der Vergütung und der Vorteile sowie die Identitäten der Personen, die für die Gewährung der Vergütung und Vorteile verantwortlich sind, sind auf <http://fundmanagement-lu.jsafrasarasin.com/internet/fmlu> erhältlich. Eine kostenlose Druckausgabe ist auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die Verwaltungsgesellschaft hat schriftliche Pläne gefasst, die Massnahmen beinhalten, welche sie im Hinblick auf den jeweiligen Teilfonds ergreifen wird, falls sich eine der in der Tabelle in Aufstellung I aufgeführten Benchmarks wesentlich verändern oder nicht mehr zur Verfügung gestellt werden sollte (die „Notfallpläne“), wie es gemäss Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten oder Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, in ihrer jeweils gültigen Fassung (die „Benchmark-Verordnung“) vorgeschrieben ist. Aktionäre können die Notfallpläne auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft einsehen.

Die Benchmarks, die in der Tabelle in Aufstellung I aufgeführt sind, werden von dem neben der Bezeichnung der jeweiligen Benchmark in der Tabelle angegebenen Rechtsträger in seiner Funktion als Administrator im Sinne der Benchmark-Verordnung der jeweiligen Benchmark (einzeln jeweils ein „Benchmark-Administrator“ und gemeinsam die „Benchmark-Administratoren“) zur Verfügung gestellt. Der zum Datum dieses Prospekts geltende Status der einzelnen Benchmark-Administratoren in Bezug auf die Liste, auf die in Artikel 36 der Benchmark-Verordnung verwiesen wird, ist neben der Bezeichnung

des jeweiligen Benchmark-Administrators in Anhang I angegeben.

Die Liste der Benchmarks für die einzelnen Teilfonds, einschliesslich der jeweiligen Benchmark-Administratoren, befindet sich in Aufstellung I dieses Verkaufsprospekts.

2.4 Anlageverwalter und Anlageberater/Beirat

Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung und Kontrolle ihre Tätigkeit als Anlageverwalter an einen oder mehrere durch die Aufsichtsbehörde genehmigte Anlageverwalter für jeden Teilfonds delegieren. Folgende Anlageverwalter können ernannt werden:

Bank J. Safra Sarasin AG

Bank J. Safra Sarasin AG, Elisabethenstrasse 62, CH-4051 Basel, Schweiz, ist eine Schweizer Privatbank und untersteht der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA. Ihre Hauptaktivitäten umfassen die Anlageberatung und die Vermögensverwaltung für private und institutionelle Kunden sowie das Fondsgeschäft. Anlagestiftungen, Corporate Finance und Finanzanalyse ergänzen das Dienstleistungsangebot.

The Putnam Advisory Company, LLC

The Putnam Advisory Company, LLC („Putnam“) ist eine Tochtergesellschaft von Putnam Investments, LLC, einer der ältesten Vermögensverwaltungsgesellschaften in den USA mit mehr als 75 Jahren Anlageerfahrung. Putnam ist als Investment Adviser bei der Securities and Exchange Commission (SEC) registriert und sein Gesellschaftssitz befindet sich in 100 Federal Street, Boston MA 02110, USA. Putnam bietet Anlagendienstleistungen für eine Reihe von Aktien-, Fixed-Income-, Absolute-Return- und alternative Strategien.

Goldman Sachs Asset Management International

Goldman Sachs Asset Management International („GSAMI“) hat seinen Sitz in Plumtree Court, 25 Shoe Lane, London EC4A 4AU, Vereinigtes Königreich. GSAMI betreut derzeit eine breite Palette an Kunden, darunter Investmentfonds, private und öffentliche Pensionskassen, staatliche Einrichtungen, Endowments, Stiftungen, Banken, Versicherungsgesellschaften, Unternehmen sowie Privatanleger und Familiengruppen. GSAMI und seine verbundenen Beratungsunternehmen, die über Finanzzentren rund um den Globus verfügen, beschäftigen weltweit mehr als 1000 Anlageverwaltungsexperten. GSAMI unterliegt der Aufsicht der FCA und ist ein registrierter Anlageberater im Sinne des Advisers Act. GSAMI ist Teil von The Goldman Sachs Group, Inc., bei der es sich um eine Bank-Holdinggesellschaft handelt, die zusammen mit Goldman Sachs & Co. LLC, GSAM LP und seinen verbundenen Unternehmen eine der weltweit ältesten und grössten Investmentbanking- und Wertpapierfirmen darstellt. Das Unternehmen wurde 1869 gegründet und hat derzeit mehr als 30 Standorte rund um den Globus.

Anlageberater / Beirat

Zusätzlich kann die Verwaltungsgesellschaft unter eigener Verantwortung und Kontrolle einen oder mehrere Anlageberater

oder Beirat/Beiräte ohne Entscheidungsbefugnis für jeden Teilfonds ernennen.

Die Anlageverwalter und Anlageberater / Beiräte können jederzeit untereinander in ihren Aufgaben betreffend die einzelnen Teilfonds ausgetauscht werden, wobei jeweils ein Anlageverwalter nur durch einen anderen Anlageverwalter ersetzt werden kann. Ein Anlageberater / Beirat kann sowohl durch einen anderen Anlageberater / Beirat oder einen anderen Anlageverwalter ersetzt werden. Eine aktuelle Liste betreffend der Anlageverwalter oder Anlageberater der einzelnen Teilfonds kann bei der Gesellschaft angefordert werden. Die Anlageverwalter und Anlageberater der einzelnen Teilfonds sind jeweils auch im Jahres- und Halbjahresbericht der Gesellschaft aufgeführt.

2.5 Verwahrstelle

Beschreibung der Verwahrstelle

CACEIS Bank, Luxembourg Branch handelt als Verwahrstelle der Gesellschaft (die „Verwahrstelle“) im Einklang mit dem Vertrag über die Verwahrstelle und Hauptzahlstelle vom 13. Oktober 2016 in seiner jeweils gültigen Fassung (der „Vertrag über die Verwahrstelle und Hauptzahlstelle“) und den einschlägigen Bestimmungen der OGAW-Richtlinie.

CACEIS Bank, Luxembourg Branch handelt als Zweigniederlassung von CACEIS Bank, einer Aktiengesellschaft (société anonyme) nach französischem Recht mit einem Grundkapital von 1 280 677 691.03 Euro, die ihren Sitz in 89-91, rue Gabriel Peri, 92120 Montrouge, Frankreich hat und im französischen Handelsregister (RCS Nanterre) unter der Nummer 692 024 722 eingetragen ist. Caceis Bank ist ein zugelassenes Kreditinstitut, das von der Europäischen Zentralbank („EZB“) und der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde *Autorité de contrôle prudentiel et de résolution* („ACPR“) beaufsichtigt wird. Die Bank ist zudem befugt, über ihre Luxemburger Zweigstelle Bankgeschäfte und zentrale Verwaltungstätigkeiten in Luxemburg auszuüben.

Die Aktionäre können den Vertrag über die Verwahrstelle und Hauptzahlstelle auf Anfrage am Sitz der Gesellschaft einsehen, um sich einen Überblick über die beschränkten Pflichten und die beschränkte Haftung der Verwahrstelle zu verschaffen.

Die Verwahrstelle wurde mit der Verwahrung und/oder gegebenenfalls mit der Erstellung von Aufzeichnungen sowie der Überprüfung des Eigentums an den Vermögenswerten der Teilfonds betraut und hat die Pflichten und Aufgaben gemäss Teil I des Gesetzes von 2010 zu erfüllen. Insbesondere gewährleistet die Verwahrstelle eine wirksame und ordnungsgemässe Überwachung der Cashflows der Gesellschaft.

Im Einklang mit dem Gesetz von 2010 muss die Verwahrstelle:

- (i) sicherstellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Annullierung von Aktien im Auftrag der Gesellschaft gemäss dem Gesetz von 2010 und der Satzung der Gesellschaft erfolgen;
- (ii) gewährleisten, dass der Wert der Aktien gemäss dem Gesetz von 2010 und der Satzung der Gesellschaft berechnet wird;
- (iii) die Anweisungen der Gesellschaft oder Verwaltungsgesellschaft, die im Namen der Gesellschaft handelt,

durchführen, es sei denn, sie verstossen gegen das Gesetz von 2010 oder die Satzung der Gesellschaft;

- (iv) sicherstellen, dass bei Transaktionen, an denen die Vermögenswerte der Gesellschaft beteiligt sind, jede entsprechende Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen bei der Gesellschaft eingeht; und
- (v) sicherstellen, dass die Erträge der Gesellschaft gemäss dem Gesetz von 2010 und der Satzung der Gesellschaft verwendet werden.

Die Verwahrstelle darf die in den Ziffern i) bis v) dieses Abschnitts genannten Pflichten und Aufgaben nicht an Dritte übertragen.

Im Einklang mit den Bestimmungen der OGAW-Richtlinie kann die Verwahrstelle unter bestimmten Bedingungen einen Teil oder die Gesamtheit der ihr anvertrauten Vermögenswerte an jeweils bestellte Korrespondenzbanken oder Drittverwahrer übertragen. Die Haftung der Verwahrstelle wird durch eine solche Übertragung nicht berührt, vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen innerhalb der gemäss dem Gesetz von 2010 zulässigen Grenzen.

Eine Liste dieser Korrespondenzbanken / Drittverwahrer ist auf der Website der Verwahrstelle verfügbar (www.caceis.com, Abschnitt „Regulierung“). Diese Liste kann gelegentlich aktualisiert werden. Eine vollständige Liste aller Korrespondenzbanken/Drittverwahrer ist auf Anfrage kostenlos bei der Verwahrstelle erhältlich. Aktuelle Informationen zur Identität der Verwahrstelle, zu ihren Aufgaben und möglichen Interessenkonflikten sowie zu den von der Verwahrstelle an Dritte übertragenen Verwahrfunktionen und den Interessenkonflikten, die sich unter Umständen aus einer solchen Übertragung ergeben können, werden den Anlegern auch auf der Website der Verwahrstelle (siehe oben) und auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Es gibt zahlreiche Situationen, in denen ein Interessenkonflikt entstehen kann, insbesondere, wenn die Verwahrstelle ihre Verwahrfunktionen an Dritte überträgt oder wenn die Verwahrstelle auch andere Aufgaben im Namen der Gesellschaft wahrnimmt, z. B. als Administrator und Register- und Transferstelle. Diese Situationen und die damit verbundenen Interessenkonflikte wurden von der Verwahrstelle identifiziert. Um den Schutz der Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre und die Einhaltung der geltenden Vorschriften zu gewährleisten, hat die Verwahrstelle Richtlinien und Verfahren zur Vermeidung von Interessenkonflikten und zu deren Überwachung eingeführt, die insbesondere auf Folgendes abzielen:

- a. Identifizierung und Analyse potenzieller Situationen, aus denen Interessenkonflikte entstehen können;
- b. Aufzeichnung, Handhabung und Überwachung solcher Situationen durch folgende Massnahmen:
 - Es wird auf bestehende Vorkehrungen im Umgang mit Interessenkonflikten zurückgegriffen, wie z. B. getrennte Rechtspersönlichkeiten, Aufgabentrennung, getrennte Berichtslinien, Insiderlisten für Mitarbeiter; oder
 - Auf Einzelfallbasis wird entweder entschieden, (i) geeignete Präventivmassnahmen zu ergreifen, wie z. B.

die Erstellung einer neuen Überwachungsliste, die Einführung einer neuen „Chinese Wall“, die Sicherstellung der Abwicklung der Geschäfte zu marktüblichen Bedingungen und/oder die Inkennzeichnung betroffener Aktionäre der Gesellschaft, oder (ii) die Ausübung der Tätigkeit, die den Interessenkonflikt verursacht, abzulehnen.

Die Verwahrstelle hat eine funktionale, hierarchische und/oder vertragliche Trennung zwischen ihren OGAW-Verwahrfunktionen und der Erfüllung anderer Aufgaben im Namen der Gesellschaft, insbesondere der Aufgaben als Administrator und Register- und Transferstelle, vorgenommen.

Die Gesellschaft und die Verwahrstelle können das Depositary Bank and Principal Paying Agent Agreement jederzeit unter Einhaltung einer Frist von neunzig (90) Tagen schriftlich kündigen. Die Gesellschaft kann die Verwahrstelle jedoch nur dann abberufen, wenn innerhalb von zwei (2) Monaten eine neue Verwahrstelle bestellt wird, die die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Verwahrstelle übernimmt. Nach ihrer Abberufung muss die Verwahrstelle ihre Funktionen und Aufgaben so lange wahrnehmen, bis das gesamte Vermögen der Teilfonds an die neue Verwahrstelle übertragen wurde.

Die Verwahrstelle hat keine Entscheidungsbefugnis und keine Beratungspflicht in Bezug auf die Anlagen der Gesellschaft. Die Verwahrstelle erbringt Dienstleistungen für die Gesellschaft und ist nicht für die Erstellung dieses Prospekts verantwortlich. Sie übernimmt daher keine Verantwortung für die Richtigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen oder für die Rechtmässigkeit der Struktur und der Anlagen der Gesellschaft.

2.6 Hauptverwaltung, Domizil-, Register- und Transferstelle

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft haben CACEIS Bank, Luxembourg Branch mit Sitz in 5, Allée Scheffer, L-2520 Luxemburg und eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B 209.310 gemäss einer Vereinbarung vom 20. Mai 2015 („Administration Agency Agreement“) zum OGA-Verwalter der Gesellschaft ernannt. Dieser Vertrag gilt für unbestimmte Zeit und kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 90 Tagen gekündigt werden.

Die Funktion als OGA-Verwalter kann in drei Haupttätigkeitsbereiche unterteilt werden: Die Funktion der Registerstelle, die NIW-Bewertungs- und Buchhaltungsfunktion und die Funktion für Kundenkommunikation.

Die Funktion der Registerstelle umfasst alle Aufgaben, die für die Führung des Gesellschaftsregisters erforderlich sind, und führt die Registrierungen, Änderungen oder Löschungen durch, die für dessen regelmässige Aktualisierung und Pflege notwendig sind.

Die NIW-Berechnungs- und Buchhaltungsfunktion ist für die korrekte und vollständige Erfassung von Geschäftsvorfällen verantwortlich, um eine ordnungsgemässe Führung der Bücher

und Aufzeichnungen der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen, regulatorischen und vertraglichen Anforderungen sowie den entsprechenden Rechnungslegungsgrundsätzen zu gewährleisten. Sie ist überdies für die Berechnung und Erstellung des NIW der Gesellschaft gemäss den geltenden Vorschriften verantwortlich.

Die Funktion für Kundenkommunikation umfasst die Erstellung und Übermittlung der für die Anleger bestimmten, vertraulichen Dokumente.

CACEIS Bank, Luxembourg Branch kann für die Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit IT- und operative Funktionen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als OGA-Administrator und insbesondere als Register- und Transferstelle, einschliesslich Dienstleistungen für Anteilhaber und Anleger, an andere Unternehmen der CACEIS-Unternehmensgruppe in Europa oder Drittländern, insbesondere im Vereinigten Königreich, Kanada und Malaysia, auslagern. In diesem Zusammenhang kann es erforderlich sein, dass CACEIS Bank, Luxembourg Branch dem beauftragten Dienstleister anlegerbezogene Daten übermittelt, z. B. Name, Anschrift, Geburtsdatum und -ort, Nationalität, Wohnsitz, Steuernummer, Ausweisnummer (bei juristischen Personen: Name, Gründungsdatum, Hauptsitz, Rechtsform, Registrierungsnummern im Gesellschaftsregister und/oder bei den Steuerbehörden sowie mit der juristischen Person verbundene Personen wie Investoren, wirtschaftlich Begünstigte und Vertreter) usw. Im Einklang mit dem luxemburgischen Recht muss CACEIS Bank, Luxembourg Branch der Gesellschaft bestimmte Informationen über die ausgelagerten Tätigkeiten offenlegen, welche diese Informationen wiederum an die Anleger weitergibt. Die Gesellschaft wird den Anlegern alle wesentlichen Änderungen der in diesem Absatz genannten Informationen mitteilen, bevor diese Änderungen vorgenommen werden.

Die Liste der Länder, in denen die CACEIS-Unternehmensgruppe vertreten ist, ist auf der Website www.caceis.com einsehbar. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Liste sich im Laufe der Zeit ändern kann.

Die Gesellschaft hat CACEIS Bank, Luxembourg Branch gemäss einer Vereinbarung vom 20. Mai 2015 („Domiciliary and Corporate Agency Agreement“) als Domizilstelle der Gesellschaft in Luxemburg beauftragt. Dieser Vertrag gilt für unbestimmte Zeit und kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von 90 Tagen gekündigt werden.

2.7 Vertriebsstellen

Die Verwaltungsgesellschaft kann Vertriebsstellen benennen, die Aktien in einem oder mehreren der Teilfonds zum Verkauf anbieten. Die Namen und Adressen dieser Vertriebsstellen werden auf Anfrage mitgeteilt.

2.8 Wirtschaftsprüfer und Rechtsberater

Wirtschaftsprüfer

Deloitte Audit, Société à responsabilité limitée, 560, rue de Neudorf, L-2220 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Rechtsberater

Arendt & Medernach S.A., 41A, avenue J.F. Kennedy, L-2082 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

3. Anlagegrundsätze

3.1 Anlageziele, Anlagepolitik, ESG-bezogene Informationen und typisches Risiko- und Anlegerprofil der Teilfonds

Die Anlagepolitik der Teilfonds ist auf einen langfristigen Vermögenszuwachs, beziehungsweise für einzelne Teilfonds auf einen hohen und stetigen Ertrag ausgerichtet. Es wird in ein Portefeuille von übertragbaren Wertpapieren und anderen zulässigen Anlagewerten (nachfolgend „Wertpapiere und andere Anlagen“) angelegt. Dabei erfolgen die Investitionen nach dem Grundsatz der Risikostreuung und gemäss den Anlagebeschränkungen (siehe Abschnitt 3.3 „Anlagebeschränkungen“) unter Berücksichtigung der Sicherheit des Kapitals sowie dessen nomineller Werterhaltung.

Zur Erreichung der Anlageziele wird das Vermögen der einzelnen Teilfonds gemäss den im jeweiligen Anhang beschriebenen Anlagestrategien vorwiegend in Wertpapieren sowie anderen zulässigen Anlagen investiert, die auf die Währung der Teilfonds oder auf die Währung eines anderen Mitgliedstaates der OECD oder auf Euro lauten, und die an einer offiziellen Börse oder an anderen geregelten Märkten eines zugelassenen Staates (siehe „Anlagebeschränkungen“) gehandelt werden.

Neben den Wertpapieren und sonstigen gemäss den Anlagebeschränkungen zulässigen anderen Anlagen können auch liquide Mittel gehalten werden.

Anlagen der einzelnen Teilfonds in anderen Währungen als derjenigen, in der der Ausgabepreis berechnet ist, sind zulässig und können zur Vermeidung von Währungsrisiken durch Devisentransaktionen abgesichert werden.

Die einzelnen Teilfonds können sich zur ordentlichen Verwaltung des Wertpapierbestandes der verfügbaren Techniken und der verfügbaren Derivate zu den im Abschnitt 3.4. „Einsatz von Derivaten und Techniken und Instrumenten“ genannten Bedingungen bedienen. Es besteht für sämtliche Teilfonds die Möglichkeit, die im Kapitel „Einsatz von Derivaten und Techniken und Instrumenten“ vorgesehenen derivativen Finanzinstrumente nicht nur zur Absicherung von Risiken einzusetzen, wobei damit potentielle Verpflichtungen eingegangen werden können, die das Nettovermögen des Teilfonds wie im Gesetz von 2010 vorgesehen um maximal 100% übersteigen. Wenn die Möglichkeit ausgeschöpft werden soll, wird dies im Anhang des jeweiligen Teilfonds ausgeführt.

Dies ermöglicht, dass im Rahmen der ordentlichen Anlagepolitik die zugelassenen Anlagen unter Berücksichtigung der Bedingungen und Anlagegrenzen im Kapitel „Einsatz von Derivaten und Techniken und Instrumenten“ sowohl direkt erfolgen können, aber auch indirekt über den Kauf von Optionen, Calls, Futures oder den Verkauf von Puts möglich sind. Gleichzeitig sind Geschäfte zur Absicherung von Kurs-, Zins- und Währungsrisiken auf alle in einem Teilfonds zugelassenen Anlagen möglich. Die Gesellschaft berücksichtigt beim Einsatz von besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten (insbesondere

beim Einsatz derivativer Finanzinstrumente und strukturierter Produkte) betreffend eines jeden Teilfonds die Aufrechterhaltung einer angemessenen Liquidität.

Falls und soweit im Anhang des betreffenden Teilfonds angegeben, dürfen die Teilfonds in Wertpapiere mit Non-Investment-Grade oder Wertpapiere ohne Kreditrating, notleidende Wertpapiere sowie bedingte Pflichtwandelanleihen („CoCos“) investieren. Darf ein Teilfonds derartige Anlagen vornehmen, dann enthält der Anhang des betreffenden Teilfonds eine konkrete Beschreibung dieser Anlagen einschliesslich spezifischer Risikohinweise.

Keiner der Teilfonds wird Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (d.h. (a) Pensionsgeschäfte, (b) Wertpapier- oder Rohstoffleihgeschäfte oder Wertpapier- oder Rohstoffverleihgeschäfte, (c) Kauf-/Rückverkaufgeschäfte oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte oder (d) Lombardgeschäfte) oder Total Return Swaps einsetzen, die der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 unterliegen.

Das Anlageziel, die Anlagepolitik und das typische Risiko- und Anlegerprofil eines jeden Teilfonds werden in den Anhängen zu diesem Prospekt ausführlicher beschrieben.

Zur Vermeidung von Missverständnissen: In Bezug auf die Angaben zur Benchmark im Abschnitt „B. DIE TEILFONDS“ zu Teilfonds, die aktiv verwaltet werden und keine Benchmark nachbilden, jedoch auf eine bestimmte Benchmark Bezug nehmen, wird klargestellt, dass diese Teilfonds mit Bezugnahme auf die betreffenden Benchmarks verwaltet werden, um ihre Performance zu Vergleichszwecken mit den Benchmarks zu messen und zu überwachen. Die Bestandteile der Portfolios dieser Teilfonds beschränken sich daher nicht auf die Bestandteile der betreffenden Benchmarks.

Die Benchmarks der einzelnen Teilfonds sind in den Jahres- und Halbjahresberichten und in den Basisinformationsblättern aufgeführt.

Weitere nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen

Für die Zwecke der EU-Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die „SFDR“) werden Teilfonds mit einer expliziten ESG-Anlagestrategie wie folgt kategorisiert:

1. Teilfonds, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben

Diese Teilfonds gelten als Finanzprodukte gemäss Art. 8(1) der SFDR und weitere Informationen sind im jeweiligen Teilfondsspezifischen Teil B „Die Teilfonds“ und in Aufstellung V „SFDR-Offenlegungen“ enthalten.

Die Teilfonds sind:

- JSS Multi Asset – Global Income
- JSS Bond – Global Convertibles
- JSS Bond – Global High Yield
- JSS Equity – Global Multifactor

- JSS Sustainable Equity – Future Health
- JSS Equity – India
- JSS Sustainable Equity – Strategic Materials
- JSS Sustainable Bond – Financial Capital

2. Teilfonds mit einem nachhaltigen Investitionsziel

Diese Teilfonds gelten als Finanzprodukte gemäss Art. 9(1), (2) und (3) der SFDR und weitere Informationen sind im jeweiligen Teilfondsspezifischen Teil B „Die Teilfonds“ und in Aufstellung V „SFDR-Offenlegungen“ enthalten.

Derzeit wird jedoch keiner der Teilfonds in diese Kategorie eingestuft.

3. Teilfonds, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewerben und/oder kein nachhaltiges Investitionsziel verfolgen

Diese Teilfonds, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewerben und/oder keine ESG-Anlageziele aufweisen, und die diesen Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten, die in der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Schaffung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen in ihrer jeweils geltenden Fassung (die „Taxonomie-Verordnung“) festgelegt sind.

Derzeit wird jedoch keiner der Teilfonds in diese Kategorie eingestuft.

3.2 Risikoprofil und Risiken

Nebst den nachstehend dargelegten generellen Risiken ergeben sich aus den Teilfonds spezifischen Anhängen spezifische Risikohinweise.

3.2.1 Allgemeines Risikoprofil

Die Anlagen in einem Teilfonds können im Wert schwanken, und es gibt keine Garantie, dass die Aktien zum ursprünglich investierten Betrag verkauft werden können.

Entspricht die Referenzwährung des Anlegers nicht der Anlagewährung des Teilfonds bzw. den Anlagewährungen, besteht zudem ein Währungsrisiko.

Allgemeine Risiken

Marktrisiko

Der Wert der Anlagen in einem Teilfonds wird durch diverse Faktoren (Marktentwicklung, Kreditrisiko etc.) beeinflusst. Aus diesem Grund besteht keine Garantie, dass das Anlageziel eines Teilfonds erreicht wird und dass ein Anleger den investierten Betrag bei einem Verkauf vollumfänglich zurückerhalten wird. Der Wert der Anlagen, in welchen der Teilfonds investiert ist, wird u.a. durch konjunkturelle Faktoren, rechtliche und fiskalische Rahmenbedingungen sowie Veränderungen des Anlegervertrauens bzw. -verhaltens beeinflusst.

Der Wert von Aktien und Schuldtiteln wird zudem durch unternehmens- bzw. emittentenspezifische Faktoren sowie

allgemeine Markt- oder Wirtschaftsbedingungen beeinflusst. Aktien von Unternehmen in Wachstumssektoren (z.B. Technologie) oder Schwellenländern und Aktien von geringer und mittlerer Marktkapitalisierung werden mit verhältnismässig höheren Kursrisiken in Zusammenhang gebracht. Unternehmensanleihen bergen in der Regel ein höheres Risiko als Staatsanleihen. Je niedriger die Bonität eines Schuldners von einer Ratingagentur eingestuft wird, desto höher das Risiko. Anleihen ohne Rating können riskanter als Anleihen mit einem „Investment Grade Rating“ sein.

Für Aktien besteht das Risiko darin, dass ihr Wert aufgrund veränderter Wirtschaftsbedingungen oder enttäuschter Erwartungen sinken kann und Anleger, beziehungsweise der Teilfonds, nicht den vollen Wert der ursprünglichen Investition erhalten. Im Falle von Anleihen führen die oben erwähnten Faktoren dazu, dass nicht garantiert werden kann, dass sämtliche Emittenten ihren Zahlungsverpflichtungen vollumfänglich und termingerecht nachkommen können.

Der Wert eines Teilfonds kann zudem durch politische Entwicklungen beeinflusst werden. So können Gesetzes- oder Steueränderungen, Einschränkungen betreffend ausländischer Investitionen oder Beschränkungen des freien Devisenverkehrs in Ländern, in denen der Teilfonds investiert ist, den Kurs eines Teilfonds negativ beeinflussen.

Zinsrisiko

Der Wert von Obligationen kann insbesondere auch durch Veränderungen im Zinsniveau beeinflusst werden. Das damit verbundene Risiko besteht darin, dass der Wert von Obligationen sinken kann und der Verkaufspreis einer Investition des Teilfonds unter dem Einstandspreis liegt.

Kredit- und Gegenparteienrisiko

Teilfonds, welche mit Drittparteien geschäftliche Beziehungen, inkl. ausserbörslichen, eingehen (Kreditaufnahme, Geldmarktanlagen, Emittenten von Derivaten usw.), sind einem Gegenparteienrisiko ausgesetzt. Dabei handelt es sich um das Risiko, dass ein Dritter seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr vollständig nachkommen kann.

Wechselkurs- bzw. Devisenrisiko

Investiert ein Teilfonds in andere Währungen als der Buchhaltungswährung (Fremdwährungen), besteht für diesen Teilfonds ein Wechselkursrisiko. Daraus resultiert, dass Währungsschwankungen sich ungünstig auf den Wert der Teilfondsanlagen auswirken können. Je nach Referenzwährung des Anlegers können sich Währungsschwankungen negativ auf den Wert seiner Anlage auswirken.

Der Anlageverwalter wird sich zudem bemühen, Kapitalanlagen gegenüber der Referenzwährung der jeweiligen Aktienklassen mit Namensbestandteil „hedged“ gegen Währungsschwankungen weitgehend abzusichern. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich Währungsschwankungen zum Nachteil der entsprechenden Aktienklassen dieses Teilfonds auswirken.

Konzentrationsrisiko

Unternehmens- bzw. emittentenspezifische Risiken (Preisrückgang oder Ausfall) nehmen mit höherer Gewichtung (Anteil am Teilfonds) zu. Mittels Begrenzung und Überwachung der Emittentenkonzentration können diese Risiken reduziert werden.

Liquiditätsrisiko

Ein OGAW muss Aktien auf Antrag eines Aktionärs zurücknehmen. Teilfonds sind Liquiditätsrisiken ausgesetzt, wenn sie bestimmte Anlagen nicht kurzfristig verkaufen oder schliessen können und dadurch ihren Zahlungsverpflichtungen nicht termingerecht nachkommen können.

Insbesondere bei wenig gehandelten Wertpapieren können bereits relativ kleine Aufträge beim Kauf oder Verkauf zu erheblichen Preisschwankungen führen. Bei illiquiden Vermögenswerten besteht das Risiko, dass ein etwaiger Verkauf des Vermögenswerts nicht oder nur mit einem deutlichen Abschlag gegenüber dem Kaufpreis möglich ist. Bei Käufen kann die Illiquidität eines Vermögenswerts zu erheblichen Preissteigerungen führen. Zu den Vermögenswerten des Teilfonds können ebenfalls Vermögenswerte zählen, die nicht an einer Börse notiert sind oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt werden. Der Erwerb dieser Vermögenswerte ist mit dem besonderen Risiko verbunden, dass sich deren Verkauf an Dritte schwierig gestalten kann. Wertpapiere von kleinkapitalisierten Unternehmen (Small- und Mid-Caps) unterliegen dem Risiko, dass der Markt für diese Wertpapiere unter Umständen nicht zu jedem Zeitpunkt liquide ist. Dies kann bedeuten, dass die Wertpapiere nicht zum gewünschten Zeitpunkt verkauft und/oder im gewünschten Umfang gehandelt und/oder zum gewünschten Preis veräussert werden können.

Auf Ebene der Vermögenswerte wird das Liquiditätsrisiko gemindert, indem auf Portfolioebene ausreichend hochliquide Anlagen gehalten werden (unter normalen und angespannten Marktbedingungen). Das Liquiditätsrisiko durch Verbindlichkeiten wird verwaltet, indem die historischen und erwarteten Nettoabflüsse (unter normalen und angespannten Marktbedingungen), umfangreiche Bestände einzelner Aktionäre und weitere potenzielle Zahlungsverpflichtungen (z. B. Nachschusspflichten oder Zinszahlungen) überwacht werden. Auf Teilfondsebene wird sichergestellt, dass die entsprechenden Instrumente zum Liquiditätsmanagement sowie die Rücknahmebedingungen im Hinblick auf die Anlagestrategie des Teilfonds und seine zugrunde liegenden Vermögenswerte angemessen sind.

Im Falle unzureichender Portfolioliquidität oder sonstiger Liquiditätsprobleme ist die permanente Risikomanagementfunktion von J. Safra Sarasin Fund Management (Luxembourg) S.A. dafür zuständig, das Problem dem Verwaltungsrat des Fonds zu melden, der wiederum über die Ergreifung angemessener Abhilfemassnahmen entscheidet, die im Einklang mit der Risikopolitik der Verwaltungsgesellschaft stehen. Es werden alle erforderlichen Massnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass Aktionäre nicht mit Liquiditätsengpässen konfrontiert werden.

Operationelles Risiko (inklusive Abwicklungsrisiko)

Teilfonds sind aufgrund der Zusammenarbeit mit externen Parteien diversen betrieblichen Risiken ausgesetzt, die einen Schaden verursachen können. Grundsätzlich wird bei operationellen Risiken zwischen internen und externen Ereignissen unterschieden. Zu internen Ereignissen zählen dabei (i) unzureichende interne Prozesse sowie (ii) menschliches oder (iii) Systemversagen. Unter unzureichenden internen Prozessen werden unangemessene oder mangelhafte Verfahren, ungenügende interne Kontrollmechanismen, nicht berücksichtigte oder nicht erfasste Verstösse sowie mangelhafte Aufgabenabgrenzung verstanden. Menschliches Versagen umfasst u.a. mangelnde Kapazitätsplanung, Abhängigkeiten von Schlüsselpersonen, mangelhafte oder ineffektive Geschäftsführung, unentdeckte Geldwäsche oder Diebstähle, unzureichend qualifiziertes Personal und Betrug. Bei Systemversagen kann es sich um ungeeignete Zugriffskontrolle, fehlende Geschäftskontinuitätsplanung, unangemessene Systeme, fehlende Systemwartung und -überwachung sowie mangelnde Systemsicherheit handeln. Von externen Ereignissen wird hingegen z.B. bei Betrug durch externe Personen, Naturkatastrophen, geopolitischen Risiken sowie Marktereignissen gesprochen. Zu operationellen Risiken gehören schliesslich auch Rechts- und Dokumentationsrisiken sowie Risiken, die aus den für den Teilfonds betriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren resultieren. Teilfonds, welche mit Drittparteien handeln, sind einem Abwicklungsrisiko (Settlement-Risiko) ausgesetzt. Dabei handelt es sich um das Risiko, dass ein Dritter seinen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig und rechtzeitig nachkommen kann.

Derivate-Risiko (Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz derivativer Produkte)

Marktrisiken haben bei derivativen Produkten einen deutlich grösseren Einfluss als bei direkten Anlageformen. Anlagen in derivativen Produkten können daher sehr grossen Schwankungen unterliegen. Derivate bergen jedoch nicht wie traditionelle Anlagen nur ein Marktrisiko, sondern darüber hinaus noch eine Anzahl weiterer Risiken. Die weiteren Risiken, die berücksichtigt werden müssen, sind:

- Beim Einsatz von Derivaten besteht ein Kreditrisiko, wenn eine involvierte Drittpartei (Gegenpartei) die Verpflichtung des Derivatekontraktes nicht einhält. Für ausserbörslich gehandelte Derivate (OTC) ist das Kreditrisiko im Allgemeinen höher als das Risiko börsengehandelter Derivate. Bei ausserbörslich gehandelten Derivaten muss daher bei der Bewertung des potentiellen Kreditrisikos die Bonität der Gegenparteien miteinbezogen werden. Im Falle eines Konkurses oder der Insolvenz einer Gegenpartei kann es für den jeweiligen Teilfonds zu Verzögerungen in der Abwicklung von Positionen und erheblichen Verlusten, einschliesslich Wertminderungen der vorgenommenen Anlagen während des Zeitraums, während dessen der Teilfonds seine Ansprüche durchzusetzen versucht, zur Erfolglosigkeit der Realisierung von Gewinnen während dieses Zeitraums sowie zu Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Durchsetzung

dieser Rechte anfallen, kommen. Ebenso besteht die Möglichkeit, dass die Derivatekontrakte beispielsweise durch Konkurs, hinzukommende Gesetzeswidrigkeiten oder durch eine Änderung der steuerrechtlichen oder buchhalterischen Gesetzesregelungen zu den bei Abschluss des Vertrages geltenden Bestimmungen beendet werden. Anleger müssen sich bewusst sein, dass die Insolvenz einer Gegenpartei generell zu einem Verlust des Teilfonds führt, der erheblich sein kann.

- Liquiditätsrisiken können bei Derivaten auftreten, wenn der entsprechende Markt illiquide ist. Bei ausserbörslich gehandelten Derivaten ist dies häufig der Fall. Zudem bergen Derivate ein Bewertungsrisiko, weil die Kursbestimmung in vielen Fällen komplex ist und gegebenenfalls von subjektiven Faktoren beeinflusst wird.
- Ausserbörslich gehandelte Derivate (OTC) sind einem erhöhten Abwicklungsrisiko ausgesetzt.
- Derivate können ausserdem einem Verwaltungsrisiko ausgesetzt sein, da sie nicht immer eine direkte oder korrespondierende Beziehung zum Wert ihres Basiswerts, von dem sie sich ableiten, aufweisen. Aus diesem Grund kann nicht garantiert werden, dass mit dem Einsatz derivativer Produkte das Anlageziel erreicht werden kann.
- Bei ausserbörslich gehandelten Derivaten steht in der Regel kein Marktpreis zur Verfügung, dies kann auf Teilfondsebene zu Bewertungsproblemen führen.

Verwahrungsrisiko

Die Anlageverwalter können beschliessen, in einem Land anzulegen, in dem die Verwahrstelle kein Pendant hat. In einem solchen Fall muss die Verwahrstelle eine lokale Depotbank finden und diese nach einer entsprechenden Sorgfaltsprüfung ernennen. Ein solches Vorgehen kann Zeit in Anspruch nehmen und in der Zwischenzeit kann der Anlageverwalter unter Umständen Anlagegelegenheiten nicht wahrnehmen.

Die Verwahrstelle wird kontinuierlich das Verwahrungsrisiko des Landes bewerten, in dem die Vermögenswerte des Teilfonds verwahrt werden. An vielen Schwellenmärkten sind die lokalen Verwahrungs- und Abwicklungsdienste nach wie vor nicht ausgereift, und der Handel an solchen Märkten birgt ein Verwahrungs- und Transaktionsrisiko. Unter bestimmten Umständen erhält der Teilfonds einen Teil seiner Vermögenswerte nicht oder nur verzögert zurück. Des Weiteren muss der Anlageverwalter unter Umständen zur Sicherung der Anlage die Vermögenswerte umgehend zu einem weniger attraktiven Preis verkaufen, als der Teilfonds unter normalen Bedingungen erhalten hätte, was sich auf die Performance des Teilfonds auswirken könnte.

In Übereinstimmung mit der Richtlinie 2009/65/EG gilt die Beauftragung eines Betreibers eines Wertpapierabwicklungssystems (Securities Settlement System, „SSS“) mit der Verwahrung der Vermögenswerte des Teilfonds nicht als Delegation vonseiten der Verwahrstelle und die Verwahrstelle ist von der strengen Verpflichtung zur Erstattung der Vermögenswerte befreit. Eine zentrale Wertpapierverwahrstelle (Central Securities Depository, „CSD“), bei der es sich um eine juristische Person

handelt, die ein SSS betreibt und zusätzlich weitere Kerndienstleistungen anbietet, gilt nicht als Vertreter der Verwahrstelle, unabhängig von der Tatsache, dass sie mit der Verwahrung der Vermögenswerte des Teilfonds betraut wurde. Es besteht jedoch eine gewisse Unsicherheit hinsichtlich der Bedeutung, die einer solchen Befreiung beigemessen werden soll, deren Umfang von bestimmten Aufsichtsbehörden eng ausgelegt werden kann, insbesondere von den europäischen Aufsichtsbehörden. Unter bestimmten Umständen kann die Verwahrstelle gemäss der lokalen Gesetzgebung dazu gezwungen sein, Verwahrungsdienstleistungen an lokale Depotbanken zu delegieren, für die eventuell weniger strenge gesetzliche und aufsichtsrechtliche Bestimmungen gelten oder die keiner effektiven sorgfältigen Aufsicht unterliegen. Dadurch steigt das Risiko eines Verlusts der von solchen lokalen Depotbanken gehaltenen Vermögenswerte des Teilfonds durch Betrug, Fahrlässigkeit oder schlichtweg ein Versehen vonseiten solcher lokaler Depotbanken. Die vom Teilfonds für das Anlegen und das Halten von Anlagen an solchen Märkten zu tragenden Kosten sind im Allgemeinen höher als an geregelten Wertpapiermärkten.

Pfandrecht

Als ständige Garantie der Vergütung ihrer Pflichten gemäss dem Vertrag über die Verwahrstelle und Hauptzahlstelle (z. B. Gebühren an die Verwahrstelle oder auch von der Verwahrstelle eingeräumte Überziehungskredite) erhält die Verwahrstelle ein von der Gesellschaft gewährtes erstrangiges Pfandrecht in Höhe von 10% an den Vermögenswerten, welche die Verwahrstelle oder eine Drittpartei direkt im Namen der Teilfonds verwahrt, unabhängig von der Währung.

Barmittel

Gemäss der Richtlinie 2009/65/EG gelten Barmittel als eine dritte Kategorie von Vermögenswerten neben Finanzinstrumenten, die verwahrt werden können, und sonstigen Vermögenswerten. Die Richtlinie 2009/65/EG legt bestimmte Pflichten zur Überwachung der Cashflows fest. Je nach Laufzeit können Termineinlagen als Anlage betrachtet werden und würden folglich als sonstige Vermögenswerte eingestuft und nicht als Barmittel.

Anlagen in anderen Investmentfonds

Sollte ein Teilfonds in anderen OGAW oder OGA („Zielfonds“) anlegen, muss bedacht werden, dass ebenfalls Kosten auf Ebene dieser Zielfonds anfallen (u.a. Verwahrstellenkommissionen, Zentralverwaltungscommissionen, Anlageverwaltervergütungen, Steuern usw.). Diese Kosten sind vom betroffenen Teilfonds als Anleger dieser Zielfonds zusätzlich zu den Kosten auf Ebene des Teilfonds selbst zu zahlen.

Schuldtitel gemäss Rule 144A des US Securities Act von 1933

Teilfonds können auch in Schuldtiteln von Unternehmen anlegen, die gemäss Rule 144A des US Securities Act von 1933 ausgegeben wurden. Rule 144A der SEC-Vorschriften gewährt eine auf den Safe-Harbor-Bestimmungen basierende Ausnahme von den Registrierungsverfahren des

US Securities Act von 1933 für die Weiterveräußerung mit Beschränkungen behafteter Wertpapiere an qualifizierte institutionelle Käufer, wie in der Regelung definiert. Die Anleger profitieren von potenziell höheren Renditen aufgrund niedrigerer Verwaltungskosten. Allerdings sind Veröffentlichungen von Sekundärmarkttransaktionen mit Wertpapieren, die unter Rule 144A fallen, eingeschränkt und nur für qualifizierte institutionelle Käufer verfügbar. Dies könnte zu einer höheren Volatilität der Wertpapierkurse führen und, unter extremen Umständen, die Liquidität eines bestimmten, unter Rule 144A fallenden Wertpapiers verringern.

Steuerliche Behandlung der Aktionäre

Die steuerliche Behandlung der Aktionäre kann je nach ihrer spezifischen finanziellen und steuerlichen Situation variieren. Die Strukturierung der Gesellschaft und/oder ihrer Anlagen ist für einzelne potenzielle Aktionäre in steuerlicher Hinsicht möglicherweise nicht vorteilhaft. Es wird nicht zugesichert, dass Beträge, die an die Aktionäre ausgeschüttet oder diesen zugewiesen werden, besondere Merkmale aufweisen oder dass eine spezifische steuerliche Behandlung erfolgt. Des Weiteren wird nicht gewährleistet, dass eine bestimmte Anlagestruktur, an der die Gesellschaft direkt oder indirekt beteiligt ist, für alle Aktionäre geeignet ist, und unter bestimmten Umständen können solche Strukturen zusätzliche Kosten oder Berichtspflichten für einige oder alle Aktionäre zur Folge haben.

Interessenten sollten ihre persönliche steuerliche Situation in Bezug auf die Zeichnung, den Kauf, den Besitz und die Veräußerung von Aktien berücksichtigen und gegebenenfalls ihren Steuerberater aufsuchen. Weder die Gesellschaft und ihre verbundenen Unternehmen noch deren Verantwortliche, Geschäftsführer, Mitglieder, Partner, Mitarbeiter, Berater oder Vertreter können diesbezüglich Verantwortung übernehmen.

Steuerpflicht in anderen Ländern

Aktionäre, die Gesellschaft und/oder ein Vehikel, an dem die Gesellschaft direkt oder indirekt beteiligt ist, können in Ländern steuerpflichtig sein, in denen die Aktionäre, die Gesellschaft oder ein solches Vehikel gegründet, organisiert, kontrolliert oder verwaltet werden, eine ständige Niederlassung oder einen ständigen Vertreter haben oder anderweitig ansässig sind. Die Steuerpflicht kann sich auch auf Länder beziehen, in denen Anlagen getätigt werden und/oder zu denen Anlagen einen Bezug aufweisen.

Darüber hinaus können Steuern wie die Quellensteuer oder ähnliche Steuern auf die Gewinne oder Erlöse der Gesellschaft aus Anlagen in diesen Ländern erhoben werden, und solche Steuern können der Gesellschaft oder den Aktionären in ihren jeweiligen Ländern möglicherweise nicht angerechnet werden oder sind nicht abzugsfähig.

Änderungen des Steuerrechts, der Steuerpraxis und der Auslegung der Steuervorschriften

Die geltenden Gesetze und alle anderen steuerbezogenen oder -relevanten Vorschriften oder Methoden oder die Auslegung dieser Vorschriften und Methoden in Bezug auf die Aktionäre,

die Gesellschaft und ihre Anlagen können sich während des Bestehens der Gesellschaft (möglicherweise rückwirkend) ändern. Insbesondere können sich sowohl das Besteuerungsniveau als auch die Steuerbemessungsgrundlage ändern. Zudem kann die Auslegung und Anwendung der Steuergesetze, -vorschriften und der üblichen Praxis durch eine Steuerbehörde oder ein Gericht von den Erwartungen der Gesellschaft und ihrer Berater abweichen. Dies könnte die Renditen der Gesellschaft und der Aktionäre erheblich beeinträchtigen.

Richtlinien zur Verhinderung der Gewinnverkürzung, -verlagerung und Steuervermeidung

Die Steuerpolitik und -praxis haben in letzter Zeit aufgrund verschiedener Entwicklungen zunehmend Änderungen erfahren. Insbesondere hat sich die OECD gemeinsam mit den G20-Staaten verpflichtet, gegen die missbräuchliche globale Steuerumgehung (Base Erosion and Profit Shifting, „BEPS“) vorzugehen. Hierfür kommen einerseits 15 Aktionspunkte zum Einsatz, die in den am 5. Oktober 2015 veröffentlichten Berichten genauer beschrieben sind, und andererseits der „Inclusive Framework on BEPS“ für eine globale Konsenslösung zur Reformierung des internationalen Körperschaftssteuersystems mithilfe eines Zwei-Säulen-Modells (Säule I und Säule II) aus dem Jahr 2021 („BEPS 2.0“). Vorbehaltlich der Entwicklung und Umsetzung dieser neuen Regelungen kann die Rendite der Aktionäre negativ beeinträchtigt werden. Im Rahmen des BEPS-Projekts wurden bzw. werden neue Regelungen, die sich u. a. mit dem Missbrauch von Doppelbesteuerungsabkommen, der Definition von Betriebsstätten, beherrschten ausländischen Unternehmen, der Beschränkung der Abzugsfähigkeit überhöhter Zinszahlungen und hybriden Gestaltungen befassen, in das jeweilige nationale Recht der Mitglieder des BEPS-Projekts aufgenommen (u. a. durch europäische Richtlinien und ein Multilaterales Instrument („MLI“)).

Der Rat der EU hat zwei Richtlinien zur Bekämpfung der Steuerumgehung – ATAD I und ATAD II – verabschiedet, die viele der oben erwähnten Aspekte ansprechen. Die in ATAD I und ATAD II enthaltenen Massnahmen wurden durch das Gesetz vom 21. Dezember 2018 und das Gesetz vom 20. Dezember 2019 in Luxemburg in innerstaatliches Recht umgesetzt.

Diese Massnahmen könnten die Renditen der Gesellschaft und somit der Aktionäre erheblich beeinträchtigen.

Austausch von Informationen über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen

Nach der Verabschiedung des luxemburgischen Gesetzes vom 25. März 2020 in seiner jeweils gültigen Fassung (das „DAC 6-Gesetz“) zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates vom 25. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU im Hinblick auf den obligatorischen automatischen Informationsaustausch im Bereich der Besteuerung in Bezug auf meldepflichtige grenzüberschreitende Steuergestaltungen („DAC 6“) müssen bestimmte Intermediäre und in bestimmten Fällen auch Steuerpflichtige den luxemburgischen Steuerbehörden bestimmte Informationen über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen innerhalb eines festen Zeitrahmens mitteilen.

Eine meldepflichtige grenzüberschreitende Steuergestaltung ist jede grenzüberschreitende Gestaltung, die eine oder mehrere bestimmte Steuerarten beinhaltet und mindestens ein im DAC 6-Gesetz festgelegtes Kennzeichen aufweist (d. h. ein Merkmal oder eine Eigenschaft, die auf ein potenzielles Risiko der Steuerumgehung hinweist). Eine grenzüberschreitende Gestaltung fällt nur dann in den Geltungsbereich des DAC 6-Gesetzes, wenn eines der folgenden auslösenden Ereignisse eintritt: Die Gestaltung wird zur Verfügung oder zur Umsetzung bereitgestellt oder es erfolgt der erste Schritt zur Umsetzung der Gestaltung; oder es wird Hilfe, Unterstützung oder Beratung bezüglich des Entwurfs, der Vermarktung, Organisation, Bereitstellung zur Umsetzung oder Verwaltung der Umsetzung einer meldepflichtigen grenzüberschreitenden Gestaltung geleistet. Die gemeldeten Informationen werden von den luxemburgischen Steuerbehörden automatisch mit den zuständigen Behörden aller anderen EU-Mitgliedstaaten ausgetauscht. Die Gesellschaft kann alle Massnahmen ergreifen, die sie für erforderlich, notwendig, ratsam, wünschenswert oder zweckmässig hält, um den Meldepflichten nachzukommen, denen Intermediäre und/oder Steuerpflichtige gemäss dem DAC 6-Gesetz unterliegen. Wenn die notwendigen Informationen gemäss DAC 6 nicht bereitgestellt werden, können in dem/den von der jeweiligen grenzüberschreitenden Gestaltung betroffenen EU-Staat(en) Geldbussen oder Strafen verhängt werden. Gemäss dem DAC 6-Gesetz kann eine verspätete, unvollständige oder ungenaue Meldung oder eine Nichtmeldung mit einem Bussgeld von bis zu 250 000 EUR geahndet werden.

FATCA und CRS

Gemäss dem Luxemburger Gesetz vom 24. Juli 2015 zur Umsetzung des zwischen der Regierung des Grossherzogtums Luxemburg und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossenen zwischenstaatlichen Abkommens nach Modell 1 zur Verbesserung der internationalen Steuerehrlichkeit und in Bezug auf die US-amerikanischen Bestimmungen über Informations- und Meldepflichten, die allgemein als Foreign Account Tax Compliance Act (das „FATCA-Gesetz“) bekannt sind, in seiner jeweils geltenden Fassung und gemäss dem Luxemburger Gesetz vom 18. Dezember 2015 über den gemeinsamen Meldestandard zur Umsetzung der Richtlinie 2014/107/EU vom 9. Dezember 2014 im Hinblick auf den obligatorischen Austausch von Informationen im steuerlichen Bereich, das das multilaterale OECD-Abkommen über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten vorschreibt, (das „CRS-Gesetz“), in seiner jeweils geltenden Fassung, wird die Gesellschaft als meldepflichtiges luxemburgisches Finanzinstitut behandelt. Daher fordert die Gesellschaft von allen Aktionären urkundliche Nachweise zu ihrer steuerlichen Ansässigkeit und alle weiteren als notwendig angesehenen Informationen an, um die oben genannten Bestimmungen zu erfüllen.

Sollte die Gesellschaft der Erhebung einer Quellensteuer und/oder Strafzahlungen aufgrund der Nichteinhaltung des FATCA-Gesetz und/oder Strafzahlungen aufgrund der Nichteinhaltung des CRS-Gesetzes unterworfen werden, kann der Wert

der von allen Aktionären gehaltenen Aktien wesentlich beeinträchtigt werden.

Darüber hinaus kann die Gesellschaft verpflichtet sein, Steuern auf bestimmte Zahlungen an ihre Aktionäre einzubehalten, die nicht FATCA-konform sind (sogenannte Quellensteuerpflicht für ausländische Pass-Through-Zahlungen).

3.2.2 Spezielles Risikoprofil der Teilfonds

Sofern dies im teilfondsspezifischen Anhang gesondert aufgeführt ist, kann ein Teilfonds den folgenden speziellen Risiken ausgesetzt sein:

Risiken in Verbindung mit Schwellenländern

Die Schwellenländer befinden sich in einer frühen Entwicklungsphase und unterliegen einem erhöhten Risiko von Enteignungen, Verstaatlichungen und gesellschaftlicher, politischer und wirtschaftlicher Ungewissheit. Anlagen in Schwellenländern beinhalten deshalb im Vergleich zu entwickelten Märkten unter anderem erhöhte Risiken in der Form von Liquiditätssengpässen, stärkeren Währungs- und Kursschwankungen, Devisenausfuhrbeschränkungen, Verwahr- und Abwicklungsrisiken, Kauf- und Verkaufsbeschränkungen sowie eines weniger stark ausgeprägten Regimes der Finanzmarktaufsicht. Daher ist es wichtig, solche Investitionen als langfristige Anlage anzusehen.

Potentielle Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass Anlagen in Schwellenländern mit einem höheren Risiko verbunden sind. Insbesondere besteht das Risiko:

- a) eines möglicherweise geringen oder ganz fehlenden Handelsvolumens der Wertpapiere an dem entsprechenden Wertpapiermarkt, welches zu Liquiditätssengpässen und verhältnismässig grösseren Preisschwankungen führen kann;
- b) Ungewissheit bezüglich der politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedingungen und die zugehörigen Risiken einer Enteignung oder Beschlagnahmung, das Risiko ungewöhnlich hoher Inflationsraten, prohibitorischer Besteuerungsmassnahmen und anderer negativer Entwicklungen;
- c) der Möglichkeit beträchtlicher Schwankungen des Wechselkurses, von Unterschieden bezüglich der Rechtsstaatlichkeit, der bestehenden oder potenziellen Währungsexport-, Zoll- oder anderen Beschränkungen und der Gesetze oder anderen Beschränkungen, die für Anlagen gelten;
- d) politischer oder sonstiger Gegebenheiten, die die Anlagemöglichkeiten des jeweiligen Teilfonds einschränken, wie z. B. Beschränkungen hinsichtlich Emittenten oder Branchen, die in Bezug auf nationale Interessen als sensibel gelten; und
- e) des Fehlens adäquat entwickelter rechtlicher Strukturen für private oder ausländische Anlagen und das Risiko einer möglicherweise mangelnden Gewährleistung des Privateigentums.

Auch können Devisenausfuhrbeschränkungen oder sonstige diesbezügliche Regelungen in diesen Ländern völlig oder teilweise zur verspäteten Repatriierung der Investitionen führen, oder sie völlig oder teilweise verhindern, mit der Folge von möglichen Verzögerungen bei der Auszahlung des Rücknahmepreises.

Notleidenden Wertpapieren

Bei Anlagen in notleidenden Wertpapieren (Distressed Securities) besteht ebenfalls ein erhöhtes Kreditausfallrisiko, welches sich aus dem Zahlungsverzug bzw. den ernsthaften finanziellen Schwierigkeiten der jeweiligen Unternehmen ergeben kann.

Anlagen in notleidenden Wertpapieren umfassen auch den Kauf von Anleihen solcher Unternehmen, die eine erhebliche finanzielle oder unternehmerische Krise durchlaufen, einschliesslich in einem Insolvenz- oder Umstrukturierungs- oder sonstigen Liquidationsverfahren befindlicher Unternehmen. Bei den erworbenen Anlagen kann es sich unter anderem um nachrangige Schuldtitel, Bankdarlehen, Solawechsel und sonstige Schuldverschreibungen, einschliesslich Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, handeln. Obgleich Käufe dieser Art den Anlegern beträchtliche Renditen beschern können, sind sie mit einem hohen Mass an Risiko verbunden und können möglicherweise über einen längeren Zeitraum hinweg keine Erträge generieren. Tatsächlich werden viele solcher Anlagen für gewöhnlich erst zurückgezahlt, wenn das Unternehmen seinen Umstrukturierungsprozess abgeschlossen und/oder sein Insolvenzverfahren erfolgreich bewältigt hat. Entsprechend müssen diese Anlagen mit einem langfristigen Anlagehorizont getätigt werden. Für eine erfolgreiche Anlage in Unternehmen, die eine erhebliche finanzielle oder unternehmerische Krise durchlaufen, ist ein aussergewöhnlich hohes Mass an (finanzieller wie rechtlicher) Analysefähigkeit erforderlich. Es ist nicht gesichert, dass der Anlageverwalter mit seiner Einschätzung von Art und Bedeutung der verschiedenen Faktoren, die die Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluss der Umstrukturierung oder eines ähnlichen Prozesses beeinflussen könnten, richtig liegt. Im Rahmen des Umstrukturierungs- oder Liquidationsprozesses eines Unternehmens, in dem der jeweilige Teilfonds investiert ist, können Anleger ihr gesamtes angelegtes Kapital verlieren oder dazu gezwungen sein, Rückzahlungen in Form von Barmitteln oder Wertpapieren zu akzeptieren, deren Wert geringer ist als ihre ursprüngliche Anlage. Unter solchen Umständen kann der jeweilige Teilfonds durch die von der Anlage generierten Erträge nicht in hinreichendem Masse für die von ihm eingegangenen Risiken entschädigt werden.

Risiken in Verbindung mit bedingten Wandelanleihen (Contingent Convertible Bonds, CoCos)

Die meisten CoCos werden als unbefristete Finanzinstrumente ausgegeben, die zu festgelegten Terminen kündbar sind.

Unbefristete CoCos werden möglicherweise nicht zu den festgelegten Terminen gekündigt, und die Anleger erhalten unter Umständen keine Kapitalrückzahlung am Kündigungstermin oder an anderen Terminen.

Für die Bewertung von CoCos gibt es keine allgemein anerkannten Standards. Der Preis, zu dem Anleihen verkauft werden, kann daher über oder unter dem Preis liegen, zu dem sie unmittelbar vor ihrem Verkauf bewertet wurden. Unter bestimmten Umständen kann es schwierig sein, einen bereitwilligen Käufer für CoCos zu finden, und der Verkäufer muss möglicherweise einen beträchtlichen Preisabschlag gegenüber dem angenommenen Wert der Anleihe hinnehmen, um sie zu verkaufen.

Es gibt drei Arten von CoCos mit unterschiedlichen Anteilen an risikogewichteten Vermögenswerten (Risk Weighted Assets, „RWA“). Gemäss den im Rahmen der Eigenkapitalrichtlinie IV (die „CRD IV“) und der Eigenmittelverordnung (die „CRR“) sowie Basel III eingeführten Rechtsvorschriften muss die Ausstattung mit der hochwertigsten Eigenmittelkategorie – dem harten Kernkapital (CET1) – angepasst werden. Es ist von effektiv 2% auf 4,5% der risikogewichteten Vermögenswerte zu erhöhen. Mit diesen Rechtsvorschriften soll für eine Erhöhung des Eigenkapitals von Banken gesorgt werden, die Verordnung gestattet einem Finanzinstitut jedoch, als zusätzliches Kernkapital (AT1) geltende Wertpapiere in Form von CoCos auszugeben, die kein hartes Kernkapital (CET1) darstellen, so dass sich das Kernkapital stets auf mindestens 6% der risikogewichteten Vermögenswerte beläuft. CoCos können auch als Ergänzungskapitalinstrumente (T2) ausgegeben werden, so dass das Gesamtkapital stets mindestens 8% der risikogewichteten Vermögenswerte beträgt.

Anlagen in CoCos sind mit potenziellen Risiken verbunden, zu denen unter anderem folgende zählen:

Trigger-Level-Risiko: CoCos, die als zusätzliches Kernkapital (AT1) eingestuft werden, können beim Erreichen bestimmter Auslöseschwellen in CoCos umgewandelt werden, die als hartes Kernkapital (CET1) gelten. Somit sind die als zusätzliches Kernkapital (AT1) eingestuftes CoCos faktisch mit einem Eigenkapitalrisiko behaftet. Die Höhe des harten Kernkapitals (CET1) variiert je nach Emittent, die Auslöseschwellen hingegen sind von den konkreten Emissionsbedingungen abhängig. Die Auslöseschwelle könnte entweder durch einen wesentlichen Kapitalverlust (im Zähler dargestellt) oder eine Erhöhung des risikogewichteten Vermögens (durch den Nenner gemessen) aktiviert werden.

Streichung der Kuponzahlungen: Kuponzahlungen für AT1-Instrumente sind gänzlich ermessensabhängig und können vom Emittenten jederzeit aus beliebigem Grund und auf unbestimmte Zeit gestrichen werden. Wenn die Emissionsbank die Auslöseschwelle erreicht, sind zwar alle CoCos (AT1 und T2) Gegenstand einer Umwandlung oder Abschreibung, aber AT1-CoCos bergen ein zusätzliches Risiko für den Anleger – die Streichung der Kuponzahlungen bei Unternehmensfortführung. Kuponzahlungen für AT1-Instrumente sind gänzlich ermessensabhängig und können vom Emittenten jederzeit aus beliebigem Grund und auf unbestimmte Zeit gestrichen werden. Die Streichung von Kuponzahlungen bei AT1-CoCos stellt kein Ausfallereignis dar. Gestrichene Zahlungen laufen nicht auf, sondern werden abgeschrieben. Das erhöht die Unsicherheit bei der Bewertung von AT1-Instrumenten erheblich und kann zu einer Fehleinschätzung von Risiken führen.

Am problematischsten für Anleger ist wohl, dass den AT1-Inhabern infolge der vorschriftsgemäss fehlenden Mechanismen zur Dividendenbegrenzung bzw. -auslösung (Dividend Stoppers/Pushers) ihre Kupons gestrichen werden können, während der Emittent weiterhin Dividenden auf seine Stammaktien ausschüttet und seiner Belegschaft eine variable Vergütung zahlt.

Kapitalstrukturinversionsrisiko: Abweichend von der klassischen Kapitalhierarchie können CoCo-Anleger einen Kapitalverlust erleiden, wenn Aktieninhaber nicht betroffen sind. Unter bestimmten Umständen erleiden Inhaber von CoCos vor Aktieninhabern Verluste, beispielsweise dann, wenn eine CoCo mit hoher Auslöseschwelle und Abschreibung des Kapitalbetrags aktiviert wird.

Dies steht der üblichen Abfolge in der Kapitalstrukturhierarchie entgegen, nach der zu erwarten wäre, dass Aktieninhaber als Erste Verluste erleiden. Bei CoCos mit niedriger Auslöseschwelle ist das weniger wahrscheinlich; dann werden Aktieninhaber bereits einen Verlust erlitten haben. Des Weiteren können T2-CoCos mit hoher Auslöseschwelle nicht im Insolvenzfall, aber möglicherweise deutlich vor AT1-CoCos mit niedriger Auslöseschwelle und Aktien Verluste erleiden.

Laufzeitverlängerungsrisiko: AT1-CoCos werden als unbefristete Finanzinstrumente ausgegeben, die nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde zu festgelegten Terminen kündbar sind. Es darf nicht davon ausgegangen werden, dass die unbefristeten CoCos zu einem Kündigungstermin gekündigt werden. AT1-CoCos sind eine Form von Dauerkapital. Der Anleger erhält möglicherweise weder wie erwartet zum Kündigungstermin noch zu anderen Terminen eine Kapitalrückzahlung.

Unbekanntes Risiko: Die Struktur der Instrumente ist innovativ, aber noch unerprobt. Es ist ungewiss, wie sie sich entwickeln, wenn sich die Basismerkmale dieser Instrumente in einem angespannten Umfeld bewähren müssen. Sollte ein einzelner Emittent eine Auslöseschwelle aktivieren oder die Kuponzahlungen aussetzen, dann ist unklar, ob der Markt dies als Einzelereignis oder als systembedingte Schwäche einstufen wird. Im letzteren Fall besteht für die gesamte Anlageklasse die Gefahr der Kursansteckung und der Volatilität. Dieses Risiko wiederum kann je nach Arbitrageniveau der Basisinstrumente erhöht sein. Darüber hinaus wird in einem illiquiden Markt möglicherweise die Preisbildung zunehmend schwieriger.

Rendite-/Bewertungsrisiko: Für Anleger sind CoCos aufgrund ihrer oftmals attraktiven Rendite interessant, die als Komplexitätszuschlag angesehen werden kann. Die Rendite ist einer der Hauptgründe für die starke Nachfrage nach dieser Anlageklasse. Unklar ist dabei jedoch, ob die Anleger die zugrunde liegenden Risiken in vollem Umfang berücksichtigt haben. Unter Renditegesichtspunkten schneiden CoCos im Vergleich zu höher bewerteten Schuldtitelemmissionen vom gleichen Emittenten oder ähnlich bewerteten Schuldtitelemmissionen von anderen Emittenten meist vorteilhaft ab. Fraglich ist jedoch, ob Anleger das Währungsrisiko bzw. bei AT1-CoCos das Risiko einer Streichung der Kuponzahlungen in vollem Umfang berücksichtigt haben.

Umwandlungsrisiko: Das Risiko, dass CoCos zu einem ungünstigen Zeitpunkt in Aktien umgewandelt werden, sodass die Anleger je nach Umwandlungskurs potenziell Verluste erleiden.

Abschreibungsrisiko: Das Risiko eines Gesamtverlusts des Anlagekapitals.

Branchenkonzentrationsrisiko: CoCos werden von Bankinstituten ausgegeben.

Zinsrisiko: Zinsänderungen oder -schwankungen wirken sich auf den Kurs von festverzinslichen Anlagen aus. Steigende Zinsen wirken sich in der Regel negativ auf den Kurs dieser Anlagen aus, wohingegen sinkende Zinsen für Kursanstiege sorgen. Die Kursentwicklung von festverzinslichen Wertpapieren reagiert umso anfälliger auf Zinsschwankungen, je länger die Laufzeit des Wertpapiers ist.

Banken- und Kreditrisiko: Investitionen in festverzinsliche Anlagen sind mit Kreditrisiken in Bezug auf den Emittenten und/oder die Emission verbunden; dies gilt insbesondere für den Bankensektor. Das Kreditrisiko bezeichnet das Risiko, dass der Emittent nicht in der Lage ist, den Kapitalbetrag und die Zinsen bei Fälligkeit zu zahlen. Ratingagenturen weisen bestimmten Anleihenemittenten/-emissionen Bonitätsratings zu, um deren voraussichtliches Kreditrisiko anzugeben. Ein festverzinsliches Wertpapier erleidet in der Regel dann Kursverluste, wenn der Verpflichtung zur Zahlung des Kapitalbetrags oder der Zinsen nicht nachgekommen werden kann, wenn Ratingagenturen das Bonitätsrating des Emittenten oder der Emission herabstufen oder wenn sich andere Meldungen auf das vom Markt wahrgenommene Kreditrisiko des Emittenten/der Emission auswirken. Emittenten und Emissionen mit hohem Bonitätsrating weisen ein geringes Kreditrisiko, solche mit mittlerem Bonitätsrating indes ein moderates Kreditrisiko auf. Da nicht vorgegeben ist, dass Emittenten von festverzinslichen Wertpapieren über ein Bonitätsrating verfügen müssen, und Emittenten oder Emissionen mit niedrigem Bonitätsrating ausgewählt werden können, besteht ein hohes Kreditrisiko.

Liquiditätsrisiko: CoCos weisen tendenziell eine höhere Kursvolatilität und ein höheres Liquiditätsrisiko als andere Wertpapiere auf, die Anleger nicht den vorgenannten Risiken aussetzen.

Credit Default Swaps

Credit-Default-Swap-Transaktionen können mit einem höheren Risiko verbunden sein als Direktinvestitionen in Schuldverschreibungen. Ein Teilfonds darf Credit Default Swaps zu Anlage- und Absicherungszwecken einsetzen, d. h. um sein Exposure gegenüber Kursänderungen von Wertpapieren oder sonstigen Faktoren, die den Wert von Wertpapieren beeinflussen, zu erhöhen oder zu verringern.

Der „Käufer“ (des Schutzes) in einem Credit-Default-Swap-Geschäft ist verpflichtet, dem „Verkäufer“ einen periodischen Zahlungsstrom über die Laufzeit des Vertrags zu zahlen, vorausgesetzt, dass kein Ausfallereignis bei einer zugrunde liegenden Referenzverpflichtung eingetreten ist. Tritt ein Ausfallereignis ein, muss der Verkäufer dem Käufer den vollen Nominalwert oder "Nennwert" der Referenzverpflichtung im Austausch

gegen die Referenzverpflichtung, eine gleichwertige lieferbare Verpflichtung oder den Marktwert zahlen.

Sollte kein Ausfall eintreten und sich die Bonität der Referenzverbindlichkeit nicht verschlechtern, verliert der betreffende Teilfonds (als Sicherungsnehmer) seinen Anlagebetrag und erhält im Gegenzug dafür nichts. Kommt es jedoch zu einem Ausfall, erhält der betreffende Teilfonds (als Sicherungsnehmer) den vollständigen Nominalwert der Referenzverbindlichkeit, die möglicherweise nur einen geringen oder keinen Wert hat. Steigt die Bonität in Bezug auf die Referenzverbindlichkeit, verzeichnet der betreffende Teilfonds (als Sicherungsnehmer) möglicherweise einen Verlust, wenn der Credit Default Swap vorzeitig beendet wird. Als Sicherungsgeber erhält der betreffende Teilfonds während der Laufzeit des Kontrakts einen festen Ertrag, solange kein Ausfallereignis eintritt. Kommt es zu einem Ausfall, muss der jeweilige Teilfonds den vollständigen Nominalwert der Referenzverbindlichkeit an den Sicherungsnehmer zahlen. Im Gegenzug dafür erhält er lediglich die ausgefallene Referenzverbindlichkeit oder den Marktwert der Referenzverbindlichkeit. Verringert sich die Bonität in Bezug auf die Referenzverbindlichkeit, verzeichnet der betreffende Teilfonds möglicherweise einen Verlust, wenn der Credit Default Swap vorzeitig beendet wird.

Zusätzlich zu den in Abschnitt 3.2 „Risikoprofil und Risiken“, Unterabschnitt 3.2.1 „Allgemeines Risikoprofil“ des vorliegenden Prospekts im Kapitel „Derivate-Risiko (Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz derivativer Produkte)“ beschriebenen Risikofaktoren kann es sein, dass der Markt für Kreditderivate mitunter weniger liquide ist als der Markt für Schuldtitel. Der Verkauf eines Kreditderivats kann das Risiko des jeweiligen Teilfonds gegenüber dem Markt steigern (Hebelwirkung).

Risiken im Zusammenhang mit dem Wertpapierhandel über Stock Connect

Soweit die Anlagen des jeweiligen Teilfonds in China über Stock Connect gehandelt werden, können diese Transaktionen zusätzlichen Risikofaktoren unterliegen. Stock Connect ist ein Programm für den gemeinsamen Marktzugang, über das Anleger mit Sitz ausserhalb der Volksrepublik China („VRC“) mit ausgewählten an Börsen in der VRC – aktuell die Börsen Shanghai („SSE“) und Shenzhen („SZSE“) – notierten Wertpapieren auf einer von der Börse Hongkong („SEHK“) organisierten Plattform über einen Makler in Hongkong und Anleger mit Sitz in der VRC mit ausgewählten an der SEHK notierten Wertpapieren auf einer von einer Börse in der VRC – aktuell die SSE und die SZSE – errichteten Plattform handeln können.

Die entsprechenden Vorschriften können sich ändern. Für Stock Connect gelten Kontingentbeschränkungen, aufgrund derer die Möglichkeiten des jeweiligen Teilfonds zur zeitnahen Abwicklung von Handelsgeschäften über Stock Connect eingeschränkt sein können. Dies kann den Teilfonds in seinen Möglichkeiten zur effektiven Umsetzung der Anlagestrategie beeinträchtigen. Gegenwärtig umfasst Stock Connect alle im SSE 180 Index, im SSE 380 Index, im SZSE Component Index und im SZSE Small/Mid Cap Innovation Index vertretenen Titel (mit einer Marktkapitalisierung von mindestens 6 Mrd.

Renminbi „RMB“) sowie alle chinesischen A-Aktien, die jeweils an zwei Börsen – an der SSE oder der SZSE und an der SEHK – kotiert sind, mit Ausnahme der kotierten Aktien, die nicht in RMB gehandelt werden und/oder für die eine „Risikowarnung“ besteht bzw. deren Börsenzulassung aufgehoben wurde. Zudem sollten Aktionäre beachten, dass ein Titel gemäss den einschlägigen Bestimmungen aus dem Anwendungsbereich von Stock Connect ausgeschlossen werden kann. Dies könnte den jeweiligen Teilfonds in seinen Möglichkeiten zum Erreichen seines Anlageziels beeinträchtigen, beispielsweise wenn der Anlageverwalter ein Wertpapier kaufen möchte, das aus dem Anwendungsbereich von Stock Connect ausgeschlossen wurde.

Wirtschaftlich Berechtigter der SSE-/SZSE-Aktien

Gegenwärtig besteht Stock Connect aus dem sog. Northbound link, über die Anleger aus Hongkong und dem ausserasiatischen Ausland (wie der Fonds) chinesische A-Aktien kaufen und halten können, die an der Börse Shanghai oder an der Börse Shenzhen kotiert sind („SSE-/SZSE-Aktien“), und aus dem Southbound link, über die Anleger in Festlandchina an der Börse Hongkong kotierte Aktien kaufen und halten können. Der jeweilige Teilfonds handelt SSE-/SZSE-Aktien über seinen Makler, der mit der Unterdepotbank des Fonds verbunden ist, bei der es sich um eine SEHK-Börsenteilnehmerin handelt. Diese SSE-/SZSE-Aktien werden nach der Abwicklung durch Makler oder Depotbanken, die Clearing-Teilnehmer sind, in Depots beim zentralen Clearing- und Verrechnungssystem in Hongkong („Hong Kong Central Clearing and Settlement System“ oder „CCASS“) gehalten, welches von der Hong Kong Securities and Clearing Corporation Limited („HKSCC“) verwaltet wird, die als zentrale Wertpapierverwahrstelle in Hongkong und als Nominee-Inhaberin fungiert. Die HKSCC hält ihrerseits die SSE-/SZSE-Aktien aller Teilnehmer als Einzelnominee über ein kollektives Wertpapierkonto („Single Nominee Omnibus Securities Account“), das bei ChinaClear, der zentralen Wertpapierverwahrstelle in der Volksrepublik China, auf ihren Namen geführt wird.

Da die HKSCC lediglich die Nominee-Inhaberin und nicht die wirtschaftlich Berechtigte der SSE-/SZSE-Aktien ist, sollten Anleger beachten, dass diese SSE-/SZSE-Aktien im unwahrscheinlichen Falle eines Liquidationsverfahrens gegen die HKSCC in Hongkong selbst nach dem Recht der Volksrepublik China nicht zum allgemeinen Vermögen der HKSCC gezählt werden, das zur Aufteilung auf die Gläubiger zur Verfügung steht. Allerdings ist die HKSCC nicht verpflichtet, rechtliche Schritte einzuleiten oder ein Gerichtsverfahren anzustrengen, um im Namen der Anleger Rechte an diesen SSE-/SZSE-Aktien in der Volksrepublik China durchzusetzen. Ausländische Anleger, wie der betreffende Teilfonds, die über Stock Connect Anlagen tätigen und die SSE-/SZSE-Aktien über die HKSCC halten, sind die wirtschaftlich Berechtigten an den Vermögenswerten und dürfen ihre Rechte daher ausschliesslich über den Nominee geltend machen.

Keine Absicherung durch den Anlegerentschädigungsfonds

Anleger sollten beachten, dass weder der Nordwärts- noch der Südwardshandel über Stock Connect vom Anlegerentschädigungsfonds in Hongkong (Hong Kong's Investor Compensation Fund) oder vom Sicherungsfonds für Wertpapieranleger in China (China Securities Investor Protection Fund) abgedeckt wird und die Anleger somit keine Entschädigung aus diesen Systemen zu erwarten haben.

Der Anlegerentschädigungsfonds in Hongkong wurde eingerichtet, um Anleger aller Nationalitäten zu entschädigen, die bei Ausfall eines lizenzierten Finanzmittlers oder eines zugelassenen Finanzinstituts im Zusammenhang mit börsengehandelten Produkten in Hongkong finanzielle Verluste erleiden. Als Ausfall gelten beispielsweise Zahlungsunfähigkeit, Insolvenz oder Liquidation, Veruntreuung, Unterschlagung, Betrug oder Pflichtverletzungen.

Prüfung vor Auftragsfreigabe

Gemäss den gesetzlichen Vorschriften der Volksrepublik China dürfen die SSE und die SZSE einen Verkaufsauftrag ablehnen, wenn ein Anleger (so auch der betreffende Teilfonds) nicht über ausreichend chinesische A-Aktien in seinem Depot verfügt. In ähnlicher Weise wird die SEHK alle Verkaufsaufträge für China-Connect-Wertpapiere prüfen, die auf Ebene der bei der SEHK registrierten Börsenteilnehmer („Börsenteilnehmer“) über die Nordwardshandelsverbindung von Stock Connect gehandelt werden, um sicherzustellen, dass kein Überverkauf durch einzelne Börsenteilnehmer stattfindet („Prüfung vor Auftragsfreigabe“).

Kontingentbeschränkungen

Für den Handel über Stock Connect gilt ein maximales Tageskontingent („Tageskontingent“). Die Nordwardshandelsverbindung unterliegt einem gesonderten Tageskontingent, das durch die SEHK überwacht wird. Mit dem Tageskontingent wird der zulässige maximale Nettokaufbetrag bei grenzüberschreitenden Handelsgeschäften über die Nordwardshandelsverbindung von Stock Connect jeden Tag beschränkt. Das anwendbare Kontingent kann sich gelegentlich ohne vorherige Ankündigung ändern und somit die Kaufgeschäfte über die Nordwardshandelsverbindung beeinflussen.

Insbesondere werden neue Kaufaufträge abgelehnt, wenn der Restbestand des Tageskontingents für die Nordwardshandelsverbindung auf null sinkt oder das Tageskontingent überschritten wird (wobei Anleger ihre China-Connect-Wertpapiere jedoch unabhängig vom Restbestand des Kontingents verkaufen dürfen). Daher können Kontingentbeschränkungen den jeweiligen Teilfonds in seinen Möglichkeiten zur zeitnahen Anlage in China-Connect-Wertpapieren über Stock Connect einschränken.

Unterschiedliche Handelstage und -zeiten

Aufgrund der unterschiedlichen Feiertage in Hongkong und der Volksrepublik China oder aus anderen Gründen, wie schlechten Witterungsbedingungen, können sich die Handelstage und -zeiten an den zwei Märkten in der Volksrepublik China – der Börse

Shanghai (SSE) und der Börse Shenzhen (SZSE) – sowie an der Börse Hongkong (HKSE) unterscheiden. Stock Connect wird daher nur an Tagen betrieben, an denen beide Märkte für den Handel geöffnet sind und wenn die Banken in beiden Märkten an den entsprechenden Abrechnungstagen geöffnet haben. Es kann daher Fälle geben, in denen es in Hongkong nicht möglich ist, chinesische A-Aktien zu handeln, obwohl in der Volksrepublik China ein normaler Handelstag ist.

Der Anlageverwalter sollte darauf achten, an welchen Tagen und zu welchen Zeiten Geschäfte über Stock Connect möglich sind und entsprechend seiner eigenen Risikobereitschaft entscheiden, ob er das Risiko von Kursschwankungen bei chinesischen A-Aktien in der Zeit, in der kein Handel über Stock Connect möglich ist, in Kauf nimmt.

Beschränkung für Daytrading

Daytrading (Tageshandel) ist am Markt für chinesische A-Aktien nicht gestattet. Deshalb kann ein Teilfonds, der am Tag „T“ China-Connect-Wertpapiere kauft, diese nur am oder nach dem Tag „T+1“ wieder verkaufen, gemäss den China-Connect-Bestimmungen. Dies beschränkt die Anlagemöglichkeiten des Teilfonds, insbesondere wenn ein Teilfonds China-Connect-Wertpapiere an einem bestimmten Handelstag verkaufen möchte. Die Vorschriften für die Abwicklung und die Prüfung vor Auftragsfreigabe können sich gelegentlich ändern.

Reihenfolge von Aufträgen

Wenn ein Makler seinen Kunden Handelsdienstleistungen über Stock Connect anbietet, können eigene Handelsgeschäfte des Maklers oder seiner Partner unabhängig und ohne dass die Händler über den Status der Aufträge von Kunden informiert sind, an das Handelssystem übermittelt werden. Es besteht keine Gewähr, dass Makler die Reihenfolge von Kundenaufträgen einhalten (wie in einschlägigen Gesetzen und Vorschriften vorgesehen).

Risiko im Zusammenhang mit der bestmöglichen Ausführung

Transaktionen mit China-Connect-Wertpapieren dürfen gemäss dem geltenden Reglement im Zusammenhang mit Stock Connect durch einen oder mehrere Makler ausgeführt werden, die vom jeweiligen Teilfonds für Transaktionen über die Nordwardshandelsverbindung bestellt werden können. Zur Einhaltung der Vorschriften, die eine Prüfung vor Auftragsfreigabe vorsehen, darf der Teilfonds festlegen, dass Transaktionen mit China-Connect-Wertpapieren nur über bestimmte Makler oder Börsenteilnehmer ausgeführt werden dürfen. Die Ausführung dieser Transaktionen erfolgt somit nicht unter dem Gesichtspunkt der bestmöglichen Ausführung.

Darüber hinaus kann der Makler Anlageaufträge mit seinen eigenen Aufträgen sowie Aufträgen seiner Partner und anderen Kunden, einschliesslich des betreffenden Teilfonds, zusammenfassen. In einigen Fällen kann sich die Zusammenfassung für die Teilfonds nachteilig auswirken, in anderen kann sie für die Teilfonds vorteilhaft sein.

Beschränkung ausserbörslicher Handelsgeschäfte und Übertragungen

„Nicht handelsbezogene“ Übertragungen (d. h. ausserbörsliche Transaktionen und Übertragungen) über Stock Connect sind grundsätzlich nicht gestattet; unter bestimmten Bedingungen, die im Rahmen des Stock-Connect-Reglements beschrieben sind, gelten Ausnahmeregelungen.

Clearing-, Abwicklungs- und Verwahrisiken

HKSCC und ChinaClear haben die Clearingverbindungen zwischen SEHK und der SSE und SZSE eingerichtet, und jeder von ihnen ist jeweils ein Teilnehmer des anderen geworden, um das Clearing und die Abwicklung von grenzüberschreitenden Transaktionen zu ermöglichen. Für grenzüberschreitende Transaktionen, die in einem Markt eingeleitet werden, übernimmt die Clearingstelle dieses Marktes einerseits das Clearing und die Abwicklung in Bezug auf ihre eigenen Clearing-Teilnehmer und verpflichtet sich andererseits, die Clearing- und Abwicklungsverpflichtungen ihrer Clearing-Teilnehmer gegenüber der Clearingstelle der Gegenpartei zu erfüllen.

Über Stock Connect gehandelte China-Connect-Wertpapiere werden unverbrieft ausgegeben, sodass Anleger China-Connect-Wertpapiere nicht in physischer Form halten werden. Im Rahmen von Stock Connect sollten Anleger aus Hongkong und ausländische Anleger, die China-Connect-Wertpapiere über den Northbound Trading Link erworben haben, diese China-Connect-Wertpapiere auf Konten ihrer Makler oder Depotbanken im CCASS halten, das von HKSCC betrieben wird.

Die Geschäfte mit den Depotbanken und Maklern, die im Rahmen dieses Arrangements die Anlagen der Teilfonds halten oder die Handelsgeschäfte der Teilfonds abwickeln, sind mit Risiken behaftet. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz einer Depotbank oder eines Maklers ist es möglich, dass die Teilfonds ihre jeweiligen Vermögenswerte von dieser Depotbank oder diesem Makler bzw. aus deren Insolvenzmasse nur mit Verzögerung oder gar nicht zurückerhalten. Den Teilfonds bliebe dann nur ein allgemeiner ungesicherter Anspruch gegenüber der Depotbank oder dem Makler in Bezug auf diese Vermögenswerte.

Aufgrund des kurzen Abwicklungszyklus für China-Connect-Wertpapiere kann der CCASS-Clearing-Teilnehmer, der als Depotstelle fungiert, auf ausschliessliche Anweisung des verkaufenden Maklers handeln, der durch den Anlageverwalter des jeweiligen Teilfonds ordnungsgemäss angewiesen wurde. Für diesen Zweck muss die Verwahrstelle unter Umständen, auf Gefahr des Teilfonds, in Bezug auf den CCASS-Clearing-Teilnehmer, der als ihre Depotbank im Markt fungiert, auf ihr Recht zur Erteilung von Abwicklungsanweisungen verzichten.

Dementsprechend können die Dienstleistungen des Verkaufsmaklers und der Depotbank durch einen einzigen Rechtsträger erbracht werden, wodurch die Teilfonds Risiken aus potenziellen Interessenkonflikten ausgesetzt sein können, die durch geeignete interne Verfahren bewältigt werden.

Die Rechte und Beteiligungen der Teilfonds an China-Connect-Wertpapieren werden über HKSCC wahrgenommen, die ihre Rechte als Nominee-Inhaberin der China-Connect-Wertpapiere

ausübt, die auf dem Sammelkonto für RMB-Stammaktien der HKSCC bei ChinaClear gebucht sind.

Risiko eines Ausfalls des CCASS und von ChinaClear

Anleger sollten beachten, dass China-Connect-Wertpapiere, die auf den Konten der betreffenden Makler oder Depotbanken im CCASS gehalten werden, im Falle eines Ausfalls, einer Insolvenz oder einer Liquidation des CCASS gefährdet sein können. In einem solchen Fall besteht das Risiko, dass die Teilfonds unter Umständen keine Eigentumsrechte an den auf dem Konto im CCASS verwahrten Vermögenswerten haben und/oder dass die Teilfonds ungesicherte Gläubiger werden könnten, die im gleichen Rang mit allen anderen ungesicherten Gläubigern des CCASS stehen.

Zudem sind die Vermögenswerte der Teilfonds auf den Konten der betreffenden Makler oder Depotbanken im CCASS möglicherweise nicht so gut geschützt, wie sie es wären, wenn sie allein im Namen der Teilfonds registriert wären und gehalten würden. Es besteht insbesondere das Risiko, dass Gläubiger des CCASS beteuern könnten, die Wertpapiere gehörten dem CCASS und nicht den Teilfonds, und dass ein Gericht eine solche Behauptung bestätigen könnte, sodass Gläubiger des CCASS in diesem Falle versuchen könnten, Vermögenswerte der Teilfonds in ihren Besitz zu bringen.

Im Falle eines Abwicklungsausfalls seitens HKSCC und eines Versäumnisses von HKSCC, Wertpapiere oder ausreichende Wertpapiere in einer dem Ausfall entsprechenden Menge zu bestimmen, sodass ein Fehlbestand an Wertpapieren für die Abwicklung von Transaktionen mit China-Connect-Wertpapieren entsteht, wird ChinaClear die Menge dieses Fehlbestandes dem Sammelkonto für RMB-Stammaktien von HKSCC bei ChinaClear belasten, sodass die Teilfonds an einem solchen Fehlbestand unter Umständen beteiligt werden.

ChinaClear hat Rahmenbedingungen und einen Massnahmenkatalog für das Risikomanagement aufgestellt, die von der chinesischen Wertpapieraufsichtsbehörde (CSRC) genehmigt und überwacht werden. Für den unwahrscheinlichen Fall eines Ausfalls von ChinaClear mit ChinaClear selbst als Schuldner hat HKSCC erklärt, dass sie nach Treu und Glauben bemüht sein wird, die ausstehenden China-Connect-Wertpapiere und Gelder von ChinaClear über alle verfügbaren rechtlichen Kanäle oder ggf. über das Liquidationsverfahren von ChinaClear wiederzubeschaffen. Anschliessend wird HKSCC wiederbeschaffte China-Connect-Wertpapiere und/oder Gelder anteilig an die Clearing-Teilnehmer verteilen, wie von den für das China-Connect-Programm zuständigen Behörden vorgeschrieben. In diesem Fall können die Teilfonds Verzögerungen im Rahmen des Wiederbeschaffungsverfahrens erleiden oder sind möglicherweise nicht in der Lage, ihre Verluste vollständig von ChinaClear erstattet zu bekommen.

Teilnahme an Kapitalmassnahmen und Aktionärsversammlungen

Nach der bestehenden Marktpraxis in der Volksrepublik China wird es für Anleger, die mit China-Connect-Wertpapieren über den Northbound Trading Link handeln, nicht möglich sein, über

Stimmrechtsvertreter oder persönlich an Versammlungen der jeweiligen an der SSE oder der SZSE notierten Gesellschaft teilzunehmen. Die Teilfonds werden die Stimmrechte hinsichtlich der Gesellschaft, in der sie investiert sind, nicht in derselben Weise ausüben können, wie dies in einigen Industrieländern geregelt ist.

Ausserdem werden Kapitalmassnahmen in Bezug auf China-Connect-Wertpapiere durch den betreffenden Emittenten über die Internetseite der SSE oder die Internetseite der SZSE und in bestimmten offiziell benannten Zeitungen bekannt gegeben. Allerdings erfolgen Veröffentlichungen von unternehmensrechtlichen Dokumenten der an der SSE und der SZSE notierten Emittenten ausschliesslich in vereinfachtem Chinesisch, und es ist keine englische Übersetzung verfügbar.

HKSCC wird die CCASS-Teilnehmer über Kapitalmassnahmen in Bezug auf China-Connect-Wertpapiere informieren. Anleger aus Hongkong und ausländische Anleger müssen die Vereinbarungen und Fristen erfüllen, die von ihren jeweiligen Maklern oder Depotbanken (d. h. CCASS-Teilnehmern) angegeben werden. Die Frist, um Handlungen für einige Arten von Kapitalmassnahmen in Bezug auf China-Connect-Wertpapiere vorzunehmen, kann sehr kurz sein und möglicherweise nur einen Geschäftstag betragen. Daher sind die Teilfonds möglicherweise nicht in der Lage, sich rechtzeitig an bestimmten Kapitalmassnahmen zu beteiligen. Da Stimmrechtsvertretern in der Volksrepublik China eine Mehrfachvertretung nicht möglich ist, sind die Teilfonds unter Umständen nicht imstande, Stimmrechtsvertreter zu bestellen, um Aktionärsversammlungen im Zusammenhang mit China-Connect-Wertpapieren zu besuchen und an diesen teilzunehmen. Es ist nicht garantiert, dass CCASS-Teilnehmer, die an dem Stock-Connect-Programm teilnehmen, Dienste für die Wahrnehmung von Stimmrechten oder sonstige diesbezügliche Dienstleistungen anbieten oder vereinbaren werden.

Risiko aufgrund der Regelung zu Gewinnen aus kurzfristigen Beteiligungen

Gemäss den Wertpapiergesetzen der Volksrepublik China muss ein Aktionär, der bei Zusammenrechnung seiner Positionen mit den Positionen anderer Konzernunternehmen 5% oder mehr der insgesamt begebenen Aktien eines an einer Börse in der Volksrepublik China kotierten Unternehmens (eine „VRC-Listco“) hält (ein „Grossaktionär“), Gewinne aus dem Kauf und Verkauf von Aktien dieser VRC-Listco herausgeben, sofern beide Transaktionen innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten stattfinden. Wenn der Fonds durch die Anlage in China-Connect-Wertpapieren über Stock Connect ein Grossaktionär einer VRC-Listco wird, können die Gewinne, die die betreffenden Teilfonds aus solchen Anlagen erzielen, beschränkt sein und dadurch kann die Wertentwicklung der Teilfonds, abhängig von der Grösse der Anlage des Fonds in China-Connect-Wertpapieren über Stock Connect, beeinträchtigt werden.

Risiko der Offenlegung von Beteiligungen

Wenn der Fonds zum Grossaktionär einer VRC-Listco wird, kann er gemäss den Vorschriften der Volksrepublik China zur Offenlegung von Beteiligungen dem Risiko ausgesetzt sein,

dass die vom Fonds gehaltenen Positionen in ihrer Gesamtheit mitgeteilt werden müssen. Dies kann zur Bekanntgabe der von der Gesellschaft gehaltenen Positionen an die Öffentlichkeit führen und sich nachteilig auf die Wertentwicklung des betreffenden Teilfonds auswirken.

Beschränkungen für ausländische Beteiligungen

Da es Beschränkungen für die Gesamtzahl der Aktien gibt, die von allen zugrunde liegenden ausländischen Anlegern und/oder einem einzelnen ausländischen Anleger an einer VRC-Listco gehalten werden, beruhend auf den in den Rechtsvorschriften der Volksrepublik China (in ihrer jeweils gültigen Fassung) festgelegten Grenzwerten, haben die jeweiligen Obergrenzen und die Aktivitäten aller zugrunde liegenden ausländischen Anleger Einfluss auf die Fähigkeit der Teilfonds zu Investitionen in China-Connect-Wertpapiere.

In der Praxis wird es schwierig sein, die Anlagen der zugrunde liegenden ausländischen Anleger zu überwachen, da Anleger die Anlagen gemäss den gesetzlichen Vorschriften der Volksrepublik China über verschiedene zugelassene Kanäle tätigen können.

Operationelles Risiko

Stock Connect hängt vom Funktionieren der betrieblichen Systeme der betreffenden Marktteilnehmer ab. Marktteilnehmer können sich an Stock Connect beteiligen, sofern sie über bestimmte informationstechnologische Fähigkeiten verfügen und gewisse Risikomanagement- und sonstige Anforderungen erfüllen, die von der betreffenden Börse und/oder der Clearingstelle genauer festgelegt werden können.

Ausserdem erfordert die „Konnektivität“ in Stock Connect die Weiterleitung von Aufträgen über die Grenze von Hongkong und der Volksrepublik China. Dies verlangt die Entwicklung neuer Informationstechnologiesysteme auf Seiten der SEHK und der Börsenteilnehmer (d. h. China Stock Connect), die von der SEHK einzurichten sind und mit denen sich die Börsenteilnehmer verbinden müssen. Es ist nicht garantiert, dass die Systeme der SEHK und der Marktteilnehmer ordnungsgemäss funktionieren werden oder weiterhin an die Veränderungen und Entwicklungen in beiden Märkten angepasst werden. Falls die betreffenden Systeme nicht ordnungsgemäss funktionieren, könnte der Handel mit China-Connect-Wertpapieren über Stock Connect unterbrochen werden. Die Fähigkeit der Teilfonds, über Stock Connect Zugang zum Markt für chinesische A-Aktien zu haben (und damit ihre Anlagestrategie zu verfolgen), könnte beeinträchtigt werden.

Regulatorisches Risiko

Das Stock-Connect-Programm ist neu auf dem Markt und unterliegt den Bestimmungen, die von den zuständigen Aufsichtsbehörden erlassen werden, sowie den Umsetzungsvorschriften der Börsen in der Volksrepublik China und Hongkong. Darüber hinaus können jeweils neue Vorschriften von den Aufsichtsbehörden im Zusammenhang mit Geschäftsaktivitäten und der grenzüberschreitenden rechtlichen Durchsetzung von

grenzüberschreitenden Handelsgeschäften im Rahmen des Stock-Connect-Programms erlassen werden.

Unterschiedliche Handelstage

Stock Connect wird nur an Tagen betrieben, an denen beide Märkte, die Volksrepublik China und Hongkong, für den Handel geöffnet sind und wenn die Banken in beiden Märkten an den entsprechenden Abrechnungstagen geöffnet haben. Es kann daher Fälle geben, in denen Anlegern kein Handel mit China-Connect-Wertpapieren möglich ist, obwohl in der Volksrepublik China ein normaler Handelstag ist. Für die Teilfonds kann dadurch das Risiko von Kursschwankungen bei China-Connect-Wertpapieren während der Zeit, in der kein Handel über Stock Connect möglich ist, bestehen.

Risiken im Zusammenhang mit der Aussetzung des Handels an den Börsen in Festlandchina

Wertpapierbörsen haben in der Volksrepublik China üblicherweise das Recht, den Handel eines Wertpapiers, das an der betreffenden Börse gehandelt wird, auszusetzen oder zu beschränken. Von den Börsen werden insbesondere Grenzen für die Handelsbandbreite festgelegt, wobei der Handel mit chinesischen A-Aktien an der betreffenden Börse ausgesetzt werden kann, wenn sich der Handelskurs des Wertpapiers unterhalb der Grenze der Handelsbandbreite bewegt. Eine derartige Aussetzung würde jeden Handel mit den bestehenden Positionen unmöglich machen und die betroffenen Teilfonds potenziell Verlustrisiken aussetzen.

Steuerrisiko im Zusammenhang mit Festlandchina

Gemäss der Verwaltungsvorschrift (Caishui) [2014] Nr. 81 für das Shanghai-Hongkong-Connect-Programm und der Verwaltungsvorschrift (Caishui) [2016] Nr. 127 für das Shenzhen-Hongkong-Connect-Programm, die am 14. November 2014 bzw. am 5. November 2016 gemeinsam vom chinesischen Finanzministerium, der staatlichen Steuerverwaltung (State Administration of Taxation) und der chinesischen Wertpapieraufsichtsbehörde (China Securities Regulatory Commission) erlassen wurden, sind Anleger, die über Stock Connect in China-Connect-Wertpapieren anlegen, von der Einkommensteuer auf Kapitalgewinne befreit, die mit dem Verkauf von China-Connect-Wertpapieren erzielt werden. Es gibt jedoch keine Garantie, wie lange die Steuerbefreiung fortgelten wird, und es ist nicht gewährleistet, dass der Handel mit China-Connect-Wertpapieren in der Zukunft keine Verbindlichkeiten im Hinblick auf derartige Steuern nach sich ziehen wird. Die Steuerbehörden der Volksrepublik China können diesbezüglich zu einem späteren Zeitpunkt weitere Richtlinien erlassen, die möglicherweise rückwirkend gelten.

Angesichts der Ungewissheit, wie Gewinne oder Einkünfte besteuert werden, die aus Anlagen eines Teilfonds in der Volksrepublik China stammen, behält sich der Fonds das Recht vor, die Steuerbelastung zu erhöhen, die durch Quellensteuern auf derartige Gewinne oder Einkünfte verursacht wird, und für diese Anlagen im Namen des betreffenden Teilfonds Steuern einzuhalten.

Risiken im Zusammenhang mit dem ChiNext-Markt und dem STAR Board

Bestimmte, gemäss dem Shenzhen-Hongkong-Connect-Programm zulässige chinesische A-Aktien sind im ChiNext-Marktsegment der SZSE notiert, das in der Anfangsphase des Shenzhen-Connect auf institutionelle professionelle Anleger beschränkt sein wird.

Das STAR Board ist ein neues Marktsegment, in dem während der Anfangsphase unter Umständen nur eine begrenzte Zahl von Unternehmen notiert ist. Anlagen im STAR Board können sich auf eine kleine Anzahl von Aktien konzentrieren und den betreffenden Teilfonds einem höheren Konzentrationsrisiko aussetzen. Im ChiNext-Marktsegment und/oder im STAR Board notierte Unternehmen sind in der Regel aufstrebende Unternehmen mit einer geringeren Betriebsgrösse. Im ChiNext-Marktsegment und im STAR Board notierte Unternehmen unterliegen weiter gefassten Kursschwankungsgrenzen und können aufgrund der höheren Eintrittsschwelle für Anleger eine geringere Liquidität als andere Marktsegmente aufweisen. Daher kommt es bei den in diesen Marktsegmenten notierten Unternehmen sowohl zu grösseren Schwankungen der Aktienkurse als auch zu grösseren Liquiditätsrisiken, und sie weisen höhere Risiken und Umsatzquoten als die im Hauptsegment der Börse notierten Unternehmen auf.

Die Regeln und Vorschriften für die im ChiNext-Marktsegment und im STAR Board notierten Unternehmen in Bezug auf die Rentabilität und das Grundkapital sind weniger streng als im Hauptsegment der Börse.

Im Allgemeinen sind die im ChiNext-Marktsegment und im STAR Board notierten Aktien mit einem höheren Risiko verbunden als die Aktien des Hauptmarktes („Main Board“) und des Marktes für kleine und mittlere Unternehmen („SME Board“).

Regulatorisches Risiko

Die Anforderungen für eine Notierung am ChiNext Board sind weniger streng als am Main Board und am SME Board. Beispielsweise werden kürzere Zeiträume für den Track Record und niedrigere Nettogewinne, Umsätze und Operating Cashflows verlangt. Darüber hinaus weichen die für das ChiNext Board geltenden Regeln zur Offenlegung von denen des Main Board und des SME Board ab. Beispielsweise müssen Ad-hoc-Meldungen von ChiNext-Unternehmen nur auf einer von der CSRC bestimmten Internetseite und auf der Internetseite der Emittenten veröffentlicht werden. Wenn Anleger die Informationen über die üblichen Veröffentlichungskanäle für das Main Board und das SME Board verfolgen, können ihnen einige wichtige Informationen entgehen, die von ChiNext-Unternehmen bekannt gegeben wurden.

Operatives Risiko

Am ChiNext Board notierte Unternehmen befinden sich gewöhnlich in einem frühen Entwicklungsstadium, in dem das Geschäft instabil, die Rentabilität niedrig und das Unternehmen weniger widerstandsfähig gegenüber Markt- und Branchenrisiken ist. Die operativen Risiken, denen diese Unternehmen

ausgesetzt sind, umfassen häufig technische Ausfälle, neue Produkte werden vom Markt nicht gut aufgenommen, es gelingt nicht, mit der Marktentwicklung Schritt zu halten, sowie personelle Veränderungen, die sich bei den Gründern, dem Managementteam und dem technischen Kernteam ergeben.

Risiko der Aufgabe der Börsenzulassung („Delisting“)

Am ChiNext Board ist der Anteil der Unternehmen, bei denen es zur Aufgabe der Börsenzulassung („Delisting“) kommt, vergleichsweise höher als am Main Board.

Schwankungen des Aktienkurses

Da die am ChiNext Board notierten Unternehmen relativ klein sind und ihre geschäftliche Leistung instabil ist, sind sie anfälliger für Spekulationen. Die Kurse der ChiNext-Aktien sind volatiler.

Technisches Risiko

Am ChiNext Board notierte Unternehmen sind hauptsächlich Technologieunternehmen, deren Erfolg von technischen Innovationen abhängt. Diese Unternehmen sind jedoch Risiken und Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der technischen Innovation ausgesetzt, wie etwa hohen Forschungs- und Entwicklungskosten, technischen Fehlschlägen und einer schnellen Entwicklung und Verdrängung in der Technologie und im Produktmarkt.

Risiken im Zusammenhang mit der Bewertung

Im Allgemeinen ist es schwierig, den Wert eines Unternehmens zu schätzen, das am ChiNext Board notiert ist, da sich die Unternehmen in einer frühen Entwicklungsphase befinden und eine kurze Unternehmensgeschichte und instabile Gewinne und Cashflows haben. Daher lassen sich die herkömmlichen Bewertungsmethoden, wie das Kurs-Gewinn-Verhältnis und das Kurs-Buchwert-Verhältnis, nur schwer anwenden.

Die Verwaltungsgesellschaft hat im Zusammenhang mit der Bewerbung, dem Angebot, dem Vertrieb oder dem Verkauf von Aktien eines Teilfonds in der Volksrepublik China oder aus der Volksrepublik China heraus bei den Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörden der Volksrepublik China keinen Antrag gestellt und keine Zulassung angestrebt und wird auch in Zukunft keinen solchen Antrag stellen oder eine solche Zulassung anstreben, und die Verwaltungsgesellschaft wird nicht und beabsichtigt nicht, Aktien direkt oder indirekt Personen, die in der Volksrepublik China ansässig sind, anzubieten, diesen gegenüber zu bewerben oder sie an diese zu vertreiben oder zu verkaufen.

Die Aktien sind nicht dazu bestimmt, in der Volksrepublik China oder Anlegern der Volksrepublik China angeboten zu werden oder dort bzw. an diese verkauft zu werden. Anleger der Volksrepublik China dürfen keine Aktien zeichnen, es sei denn, dies ist ihnen gemäss allen massgeblichen Gesetzen, Regelungen, Bestimmungen, Mitteilungen, Richtlinien, Anweisungen oder sonstigen aufsichtsrechtlichen Vorschriften der Volksrepublik China in ihrer jeweils geltenden und geänderten Fassung, die von einer Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde der Volksrepublik China erlassen wurden und für den Anleger, den Fonds oder

den Anlageverwalter des betreffenden Teilfonds gelten (gleichgültig, ob sie Gesetzeskraft haben oder nicht), gestattet. Soweit zulässig, sind Anleger der Volksrepublik China verantwortlich für die Einholung aller staatlichen Genehmigungen, Bestätigungen, Lizenzen oder Zulassungen (sofern zutreffend) aller massgeblichen staatlichen Stellen der Volksrepublik China, einschliesslich insbesondere der State Administration of Foreign Exchange, der China Securities Regulatory Commission und/oder anderer massgeblicher Aufsichtsbehörden (soweit zutreffend), sowie für die Einhaltung aller massgeblichen Vorschriften der Volksrepublik China, einschliesslich insbesondere der einschlägigen Devisenbestimmungen und/oder der Vorschriften für Auslandsinvestitionen. Wenn ein Anleger die obigen Regelungen nicht erfüllt, kann der Fonds, nach Treu und Glauben und aus berechtigten Gründen handelnd, in Bezug auf die Aktien eines solchen Anlegers jegliche Massnahmen ergreifen, um die betreffenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen zu erfüllen, einschliesslich der zwangsweisen Rücknahme der von dem betreffenden Anleger gehaltenen Aktien nach Massgabe der Satzung der Gesellschaft und der geltenden Gesetze und Vorschriften.

Personen, die in den Besitz dieses Prospekts oder von Aktien gelangen, müssen sich selbst über solche Beschränkungen informieren und diese beachten.

Ausschluss zugelassener Aktien und Handelsbeschränkungen

Eine Aktie kann aus verschiedenen Gründen aus dem Kreis der für den Handel über Stock Connect zugelassenen Titel ausgeschlossen werden. In einem solchen Fall kann die Aktie nur noch verkauft, aber nicht mehr gekauft werden. Dies kann sich auf das Anlageportfolio oder die Anlagestrategien des Anlageverwalters auswirken. Daher sollte der Anlageverwalter die Liste zugelassener Aktien, die von der SSE/SZSE und der HKSE bereitgestellt und gelegentlich aktualisiert wird, sorgfältig lesen.

Über Stock Connect ist der Anlageverwalter nur noch zum Verkauf, jedoch nicht mehr zum Kauf chinesischer A-Aktien berechtigt, falls: (i) die chinesische A-Aktie anschliessend nicht mehr in den massgeblichen Indizes vertreten ist; (ii) anschliessend eine „Risikowarnung“ für die chinesische A-Aktie vorliegt; (iii) die H-Aktie, die der chinesischen A-Aktie entspricht, anschliessend nicht mehr an der SEHK gehandelt wird und/oder (iv) nur in Bezug auf SZSE-Aktien: falls bei einer regelmässigen Überprüfung im Anschluss festgestellt wird, dass die betreffende Aktie eine Marktkapitalisierung von weniger als 6 Mrd. RMB hat. Zudem sollten Anleger beachten, dass für chinesische A-Aktien Kursschwankungsgrenzen gelten.

Handelskosten

Neben der Zahlung der Handelsgebühren und Stempelabgaben, die beim Handel mit chinesischen A-Aktien anfallen, sollte der betreffende Teilfonds, der Transaktionen über die Nordwärtshandelsverbindung von Stock Connect ausführt, auch etwaige neue Portfoliogeühren, Dividendensteuern und Steuern auf Erträge aus der Übertragung von Aktien beachten, die gegebenenfalls von den zuständigen Behörden festgelegt werden.

Währungsrisiken

Über die Nordwärtshandelsverbindung getätigte Anlagen des jeweiligen Teilfonds in SSE/SZSE-Wertpapieren werden in Renminbi gehandelt und abgewickelt. Falls der jeweilige Teilfonds eine Aktienklasse hält, die auf eine andere lokale Währung als RMB lautet, ist der Teilfonds einem Währungsrisiko ausgesetzt, wenn er in ein auf RMB lautendes Produkt investiert, da die lokale Währung in RMB umgerechnet werden muss. Im Zuge der Umrechnung entstehen dem jeweiligen Teilfonds auch Währungsumrechnungskosten. Selbst wenn sich der Kurs des auf RMB lautenden Vermögenswerts zwischen Kauf und Rückgabe/Verkauf durch den Teilfonds nicht verändert hat, erleidet der Teilfonds bei Umrechnung der Rückgabe-/Verkaufserlöse in die lokale Währung dennoch einen Verlust, falls der RMB an Wert verloren hat.

Die vorstehenden Ausführungen decken unter Umständen nicht alle mit Stock Connect verbundenen Risiken ab, und alle vorstehend genannten Gesetze, Richtlinien und Vorschriften können sich jederzeit ändern

Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in China

Soweit die jeweiligen Teilfonds Anlagen in China getätigt haben, können die Betriebs- und Finanzergebnisse durch Änderungen in der Volksrepublik China („VRC“) im Hinblick auf die staatlichen Pläne, die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Umstände, Änderungen der Politik der chinesischen Regierung sowie der Gesetze und Vorschriften beeinträchtigt werden, insbesondere wenn Anlagen über ein von der Regierung der Volksrepublik China eingeführtes Investitionssystem vorgenommen werden.

Insbesondere ist zu beachten, dass, obwohl die Regierung der Volksrepublik China stets ihre Absicht betont hat, die Stabilität des Renminbi zu wahren, der Wechselkurs in der Vergangenheit stark schwankte und nicht ausgeschlossen werden kann, dass dies auch in Zukunft so bleiben wird. Eine Abwertung des Renminbi könnte sich negativ auf den Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds auswirken.

Ausserdem können die Standards und Praktiken, die für Unternehmen in der Volksrepublik China für die Buchführung, die Abschlussprüfung und die Finanzberichterstattung gelten, von den in anderen Ländern geltenden Standards und Praktiken abweichen. Beispielsweise kann es Unterschiede bei den Bewertungsmethoden für Immobilien und andere Vermögenswerte und bei den Anforderungen an die Offenlegung von Informationen für die Anleger geben.

Das Rechtssystem der Volksrepublik China im Allgemeinen und für die Wertpapiermärkte im Besonderen unterlag in den letzten Jahren einem schnellen Wandel, was zu Schwierigkeiten bei der Auslegung und Anwendung neu entstehender Bestimmungen führen kann. Mit dem überarbeiteten Wertpapiergesetz, das am 1. Januar 2006 in Kraft trat, hat eine umfassende Änderung des vorherigen Regelungsrahmens für die Systeme zur Emission, zur Börsennotierung und zum Handel von Wertpapieren stattgefunden.

Die Regierung der Volksrepublik China hat in den letzten Jahren eine Reihe von Steuerreformen umgesetzt. Es kann nicht garantiert werden, dass die gegenwärtigen Steuergesetze und -vorschriften in Zukunft nicht geändert oder ergänzt werden. Eine Änderung oder Ergänzung der Steuergesetze und -vorschriften kann Einfluss auf den Gewinn nach Steuern von Gesellschaften in der Volksrepublik China haben.

Nachhaltigkeitsbezogene Risiken

Laut SFDR sind Finanzmarktteilnehmer dazu verpflichtet, die Art und Weise, wie Nachhaltigkeitsrisiken (wie nachfolgend definiert) in die Anlageentscheidungen einfließen, sowie die Ergebnisse der Beurteilung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Teilfonds offenzulegen.

Ein Nachhaltigkeitsrisiko ist ein umweltbezogenes, soziales oder die Unternehmensführung betreffendes Ereignis oder eine entsprechende Gegebenheit, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der vom Teilfonds getätigten Anlagen haben könnte („**Nachhaltigkeitsrisiko**“).

Dieses Risiko steht meistens im Zusammenhang mit klimabezogenen Ereignissen aufgrund des Klimawandels (sogenannte physische Risiken) oder mit der Reaktion der Gesellschaft auf den Klimawandel (sogenannte Transitionsrisiken), die zu unerwarteten Verlusten führen könnten, sodass die Investitionen und die finanzielle Lage der Teilfonds gefährdet wären. Soziale Ereignisse (z.B. Ungleichheit, Inklusivität, Arbeitsbeziehungen, Investition in Humankapital, Unfallverhütung, Veränderung des Kundenverhaltens usw.) oder staatliche Versäumnisse (z.B. wiederholter erheblicher Verstoss gegen internationale Verträge, Bestechungsversuche, Produktqualität und -sicherheit, Verkaufspraktiken usw.) können ebenfalls zu Nachhaltigkeitsrisiken führen.

Nachhaltigkeitsrisiken fließen mittels des ESG-Integrationsansatzes in die Anlageentscheidung und die Risikoüberwachung ein und spiegeln die potenziellen oder tatsächlichen Risiken und/oder Chancen für die Maximierung der langfristigen risikobereinigten Renditen der Teilfonds wider.

Die Auswirkungen des Auftretens eines Nachhaltigkeitsrisikos können vielfältig sein und sich je nach spezifischem Risiko, Region und Anlageklasse unterscheiden. Wenn ein Nachhaltigkeitsrisiko für einen Vermögenswert auftritt, bedeutet dies in der Regel einen Rückgang oder gar den Verlust von dessen Wert.

Eine solche Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen muss daher auf Portfolioebene stattfinden.

Sofern in Abschnitt „B. DIE TEILFONDS“ nicht anders angegeben, sind die Teilfonds stark diversifiziert. Daher wird damit gerechnet, dass die Teilfonds einer breiten Palette an Nachhaltigkeitsrisiken unterliegen, die sich von Unternehmen zu Unternehmen unterscheiden. Insbesondere sind manche Märkte und Sektoren Nachhaltigkeitsrisiken stärker ausgesetzt als andere. So kann der Energiesektor – bekanntermassen ein Hauptverursacher von Treibhausgasemissionen – grösserem regulatorischem oder öffentlichem Druck und somit grösseren Risiken

ausgesetzt sein als andere Sektoren. Es wird jedoch nicht damit gerechnet, dass sich einzelne Nachhaltigkeitsrisiken wesentlich negativ auf den finanziellen Wert des Teilfonds auswirken.

Sofern für die einzelnen Teilfonds in Abschnitt „B. DIE TEILFONDS“ angegeben, kann ein Teilfonds den folgenden spezifischen Risiken unterliegen, die in der Regel ein stärkeres Exposure gegenüber Nachhaltigkeitsrisiken zur Folge haben als andere:

Europe

Dieser Teilfonds ist Risiken im Zusammenhang mit den zunehmenden regulatorischen Anforderungen in Europa ausgesetzt, die sich direkt oder indirekt aus dem Übergang zu einer emissionsärmeren und ökologisch nachhaltigeren Wirtschaft ergeben, was wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken nach sich ziehen kann, welche die Geschäftsmodelle der Unternehmen in diesem Teilfonds sowie die Rendite und den Gesamtwert des Teilfonds beeinträchtigen können. Derartige finanzielle Verluste können sich beispielsweise aus Änderungen am regulatorischen Rahmenwerk wie dem CO₂-Bepreisungsmechanismus, strengeren Energieeffizienzstandards oder politischen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten oder dem Übergang zu einer emissionsarmen Wirtschaft, der sich mittels technologischer Entwicklungen, welche dazu führen, dass bestehende Produkte und Dienstleistungen durch emissionsärmere Alternativen ersetzt werden, auch negativ auf Unternehmen auswirken kann, oder aus potenziell erfolglosen Investitionen dieses Teilfonds in neue Technologien ergeben.

In Europa ist dieser Teilfonds aufgrund des wachsenden Bewusstseins für Nachhaltigkeitsbelange einem Reputationsrisiko im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit ausgesetzt, das sich direkt auf die Vermögenswerte des Teilfonds auswirken kann, z. B. durch „Name and Shame“-Kampagnen seitens Nichtregierungsorganisationen oder Verbraucherverbänden. Die Stigmatisierung eines Industriesektors, sich verändernde Verbraucherpräferenzen und zunehmende Aktionärsbedenken/negatives Feedback infolge wachsender Sorgen in Bezug auf den Klimawandel können sich negativ auf den Teilfonds und den Wert seiner Anlagen auswirken.

Schwellenländern

Dieser Teilfonds unterliegt Risiken im Zusammenhang mit den Schwellenländern, die Nachhaltigkeitsrisiken in der Regel stärker ausgesetzt sind als andere Märkte. Beispielsweise fallen die Governance-Risiken in den Schwellenländern aufgrund der mangelnden Reife der Unternehmen oder der Mitarbeiterfluktuation oder einer oftmals stärker konzentrierten Eigentümerstruktur für gewöhnlich höher aus. Zudem sind viele in den Schwellenländern ansässige Unternehmen in der Regel weniger transparent und stellen sie weniger umfangreiche Offenlegungen zur Verfügung, wodurch es Anlageverwalter und externe Anbieter schwerer haben, etwaige Nachhaltigkeitsrisiken zu ermitteln und deren Wesentlichkeit zu beurteilen. Nachlässigkeit bei Arbeits- und Menschenrechtspraktiken, Kinderarbeit und Korruption stellen weitere Beispiele für Nachhaltigkeitsrisiken

in den Schwellenländern dar, die den Ruf und die Gewinnaussichten eines Unternehmens in Mitleidenschaft ziehen und das Risiko von Prüfungen und Beschränkungen durch die Aufsichtsbehörden erhöhen könnten. Derartige Begebenheiten können sich wesentlich auf die Rendite und die Rendite dieses Teilfonds auswirken.

High Yield

Dieser Teilfonds weist ein starkes Exposure gegenüber dem Hochzinsmarkt (High-Yield-Markt) auf. Hochzinsanleihen werden meist von kleineren Unternehmen begeben, die sich in Privatbesitz befinden können. Diese kleineren Unternehmen sind in der Regel weniger transparent und stellen weniger umfangreiche Offenlegungen zur Verfügung. Der Mangel an Informationen macht es schwieriger, etwaige Nachhaltigkeitsrisiken zu ermitteln und deren Wesentlichkeit zu beurteilen.

Weitere Einzelheiten und spezifische Informationen zu den einzelnen Teilfonds sind in Abschnitt „B. DIE TEILFONDS“ aufgeführt.

3.3 Anlagebeschränkungen

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft legt die Anlagestrategie für alle Teilfonds nach dem Prinzip der Risikosteuerung fest.

Auf Grundlage des Gesetzes von 2010 hat der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschlossen, die folgenden Anlagen zuzulassen:

1. Zulässige Investitionen

Die Anlagen bestehen aus:

a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten:

- die an einem geregelten Markt (wie in Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes von 2010 definiert) notiert oder gehandelt werden;
- die an einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaates der Europäischen Union („EU“), der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden;
- die an einer Wertpapierbörse eines Drittlandes amtlich notiert oder an einem anderen geregelten Markt eines Drittlandes, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden;
- aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

- b) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei qualifizierten Kreditinstituten, die ihren Gesellschaftssitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem Mitgliedstaat der OECD oder in einem Land haben, das die

Beschlüsse der Financial Actions Task Force („FATF“ bzw. Groupe d’Action Financière Internationale „GAFI“) ratifiziert hat (ein „Qualifiziertes Kreditinstitut“).

- c) Derivaten, einschliesslich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem unter (a) erster, zweiter und dritter Gedankenstrich bezeichneten geregelten Markt gehandelt werden, und/oder ausserbörslich gehandelte („over the counter“ oder „OTC“) Derivate, sofern:
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne dieses Absatzes oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Teilfonds gemäss seinen Anlagezielen investieren darf;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der luxemburgischen Finanzaufsicht Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) zugelassen wurden; und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbareren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- d) Aktien/Anteilen von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz (2) Buchstaben a und b der Richtlinie 2009/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder einem Drittstaat, sofern:
- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht der EU gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das Schutzniveau der Aktionäre/Anteilhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Aktionäre/Anteilhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;

- der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Aktien/Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10% seines Nettoinventarwerts in Aktien/Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf.

Erwirbt die Gesellschaft Aktien/Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, dürfen die damit verbundenen allfälligen Ausgabe- und Rücknahmekommissionen betreffend den Zielfonds nicht dem investierenden Teilfonds belastet werden.

Für die Teilfonds, die gemäss ihrer Anlagepolitik einen wesentlichen Teil ihres Vermögens in Aktien/Anteilen anderer OGAW und/oder sonstiger OGA anlegen, sind die vom Teilfonds selbst wie auch von den anderen OGAW und/oder sonstigen OGA, in die zu investieren er beabsichtigt, maximal erhobenen Verwaltungskommissionen im Anhang zum entsprechenden Teilfonds unter dem Titel „Vergütung an die Verwaltungsgesellschaft“ beschrieben.

Unter den vom Gesetz von 2010 erlaubten Bedingungen darf jeder Teilfonds der Gesellschaft in Aktien eines oder mehrerer anderer Teilfonds der Gesellschaft anlegen.

- e) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die unter die Definition des Artikel 1 des Gesetzes von 2010 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt sie werden:
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats der EU, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört, begeben oder garantiert; oder
 - von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter 1. (a) aufgeführten geregelten Märkten gehandelt werden; oder
 - von einem Institut, das gemäss den im Gemeinschaftsrecht der EU festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts der EU,

unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert; oder

- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei den Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn (10) Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 2013/34/EU erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer oder mehrerer börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

f) Jedoch:

- kann die Gesellschaft höchstens 10% des Nettoinventarwerts ihrer Teilfonds in anderen als den unter (a) bis (e) genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen;
- kann die Gesellschaft für jeden Teilfonds gesamthaft höchstens 10% des jeweiligen Nettoinventarwerts ihrer Teilfonds in Zielfonds gemäss 1. (d) anlegen, es sei denn, der Anhang eines Teilfonds erlaubt explizit eine weitergehende Anlage in Zielfonds; insbesondere kann im Anhang eines Teilfonds vorgesehen sein, dass dieser mindestens 85% seines Vermögens in Anteile eines anderen OGAW (oder eines Teilvermögens eines solchen), der nach der EU-Richtlinie 2009/65/EG zugelassen ist, der nicht selbst ein Feeder gemäss Kapitel 9 des 2010 Gesetzes ist und keine Anteile eines solchen Feeders hält, investiert;
- darf die Gesellschaft weder Edelmetalle noch Zertifikate über diese erwerben.

g) Die Gesellschaft kann ergänzend liquide Mittel halten.

2. Risikostreuung

a) Die Gesellschaft legt höchstens 10 % des Nettoinventarwerts eines jeden Teilfonds in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten an. Die Gesellschaft legt höchstens 20% des Nettoinventarwerts eines jeden Teilfonds in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung an. Das Ausfallrisiko bei Geschäften der Gesellschaft mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

- 10% des Nettoinventarwerts eines jeden Teilfonds, wenn die Gegenpartei ein qualifiziertes Kreditinstitut ist;
- und ansonsten 5% des Nettoinventarwerts eines jeden Teilfonds.

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko eines jeden Teilfonds darf den Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Gegenparteirisiko („risque de contrepartie“), künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

Das Gesamtrisiko der Basiswerte darf die Anlagegrenzen in den Absätzen (a) bis (f) nicht überschreiten. Die Basiswerte von indexbasierten Derivaten müssen diese Anlagegrenzen nicht berücksichtigen. Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Bestimmungen dieses Punktes mitberücksichtigt werden.

- b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen ein Teilfonds jeweils mehr als 5 % seines Nettoinventarwerts anlegt, darf 40 % des Werts seines Nettoinventarwerts nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.
- c) Ungeachtet der einzelnen Obergrenzen unter (a), darf ein Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% seines Nettoinventarwerts in einer Kombination aus:
- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
 - Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
 - von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten anlegen.
- d) Die Obergrenze unter (a), erster Satz, kann auf 35 % angehoben werden, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
- e) Die Obergrenze unter (a), erster Satz, kann auf 25 % angehoben werden, wenn die Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäss den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während

der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind.

Legt ein Teilfonds mehr als 5 % seines Nettoinventarwerts in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Absatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Werts des Nettoinventarwerts dieses Teilfonds nicht überschreiten.

- f) Die unter (d) und (e) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der unter (b) vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.

Die unter (a) bis (e) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäss (a) bis (e) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesen Emittenten oder in Derivaten derselben in keinem Fall 35 % des Nettoinventarwerts eines Teilfonds überschreiten.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 2013/34/EU oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der oben vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Die Anlagen eines Teilfonds in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe dürfen zusammen max. 20 % seines Nettoinventarwerts erreichen.

- g) **Abweichend von den obigen Punkten (a) bis (f), ist die Gesellschaft berechtigt, gemäss dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% des Nettoinventarwerts eines Teilfonds in verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zu investieren, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem OECD-Mitgliedstaat, Brasilien, Singapur oder internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, begeben oder garantiert werden; Ein solcher Teilfonds muss Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30% seines Nettoinventarwerts nicht überschreiten dürfen.**

- h) Unbeschadet der in Absatz (j) festgelegten Anlagegrenzen kann die in Absatz (a) genannte Obergrenze für Anleger in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten auf höchstens 20% erhöht werden, wenn die Anlagestrategie eines Teilfonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten

Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die im vorigen Absatz festgelegte Grenze beträgt 35 %, sofern dies aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

- i) Ein Teilfonds darf Aktien/Anteile von unter 1. (d) beschriebenen OGA und/oder OGAW erwerben, sofern er höchstens 10% seines Nettoinventarwerts in Anteilen ein und desselben OGA und/oder OGAW anlegt. Sofern die Haftung des Vermögens eines Teilfonds von einem Umbrella-Fonds gegenüber Dritten sichergestellt ist, gelten diese 10% für solche Teilfonds.

- j)
- (A) Die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft darf für keine der von ihr verwalteten Investmentfonds, die sich als OGAW qualifizieren, Aktien erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihr ermöglichen würde, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
- (B) Ferner darf die Gesellschaft höchstens:
- 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten,
 - 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten,
 - 25% der Aktien/Anteile ein und desselben Zielfonds;
 - 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.

Die unter dem zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Instrumente zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

Die Absätze (A) und (B) werden nicht angewendet:

- auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der EU oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat, der nicht Mitglied der

- Europäischen Union ist, begeben oder garantiert werden;
- auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören;
 - auf Aktien, die die Gesellschaft am Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den OGAW aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittstaates in ihrer Anlagepolitik die unter (a) bis (f) und (i) - (j) (A) und (B) festgelegten Grenzen nicht überschreitet. Bei Überschreitungen der unter (a) bis (f) und (i) vorgesehenen Grenzen findet (k) sinngemäss Anwendung;
 - auf Aktien, die von der Gesellschaft alleine oder von der Gesellschaft und anderen OGA am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die in deren Niederlassungsstaat lediglich und ausschliesslich für diese Gesellschaft(en) bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf die Rücknahme von Aktien auf Wunsch der Aktionäre ausüben.
- k)
- (A) Die Gesellschaft muss die hier vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil ihres Vermögens sind, nicht einhalten. Unbeschadet ihrer Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, kann die Gesellschaft während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den in den Punkten (a) bis (h) und (i) festgelegten Bestimmungen abweichen.
- (B) Werden die in Absatz (A) genannten Grenzen von der Gesellschaft oder einem Teilfonds unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so hat diese im Rahmen der von ihr getätigten Verkäufe der Vermögenswerte als vorrangiges Ziel die Bereinigung der Situation unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre anzustreben.
- l)
- (A) Die Gesellschaft darf keine Kredite aufnehmen. Sie darf jedoch Fremdwährungen durch „Back-to-back“-Darlehen erwerben.
- (B) Abweichend von Absatz (A) kann die Gesellschaft für einen Teilfonds (i) Kredite bis zu 10% seines Nettoinventarwerts, sofern es sich um kurzfristige Kredite handelt, aufnehmen und (ii) im Gegenwert von bis zu 10% seines Nettoinventarwerts Kredite aufnehmen, sofern es sich um Kredite handelt, die den Erwerb von Immobilien ermöglichen sollen, die für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeit unerlässlich sind; in keinem Fall dürfen diese Kredite sowie die Kredite unter (A) zusammen 15% des betreffenden Nettoinventarwerts übersteigen.
- m) Die Gesellschaft oder die Verwahrstelle darf für Rechnung der Teilfonds keine Kredite gewähren oder für Dritte als Bürge eintreten, unbeschadet der Anwendung der Artikel 41 und 42 des Gesetzes von 2010. Dies steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder unter (c), (d) und (e) unter 1. genannten, noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten durch die Gesellschaft nicht entgegen.
- n) Die Gesellschaft oder die Verwahrstelle darf für Rechnung der Teilfonds keine Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Aktien/Anteilen von Zielfonds oder unter (c), (d) und (e) unter 1. genannten Finanzinstrumenten tätigen.
- o) Die Gesellschaft darf für jeden Teilfonds auf akzessorischer Basis flüssige Mittel halten. Abweichungen von dieser Bestimmung, beispielsweise hinsichtlich des Haltens von flüssigen Mitteln zu Investitionszwecken, sind beim jeweiligen Teilfonds im Anhang zu nennen.
- p) Die Gesellschaft wird nicht in Wertpapiere investieren, die eine unbegrenzte Haftung zum Gegenstand haben.
- q) Das Fondsvermögen darf nicht in Immobilien, Edelmetallen, Edelmetallkontrakten, Waren oder Warenkontrakten angelegt werden. Das Fondsvermögen kann in Kontrakte auf Warenindizes angelegt werden, insofern die Indizes den Kriterien, wie oben stehend in 2.(h) beschrieben, entsprechen.
- r) Die Gesellschaft kann weitere Anlagebeschränkungen vornehmen, um den Bedingungen in jenen Ländern zu entsprechen, in denen Aktien vertrieben werden sollen.

3.4 Einsatz von Derivaten und Techniken und Instrumenten

3.4.1 Einsatz von Derivaten

Die Gesellschaft kann für jeden Teilfonds zu Anlagezwecken oder zu Zwecken der Absicherung derivative Finanzinstrumente (Derivate) im Einklang mit 3.3.1. (c) einsetzen. Derivative Finanzinstrumente beinhalten insbesondere Futures, Optionen, Swaps (Zinsswaps, Währungsswaps, Total Return Swaps, Credit Default Swaps usw.), Forwards und Contracts for Differences. Dabei hat sie jederzeit die im Teil I des Gesetzes von

2010 und die in Abschnitt 3.3 „Anlagebeschränkungen“ festgehaltenen Anlagerestriktionen zu beachten und insbesondere dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Wertpapiere, welche den von den einzelnen Teilfonds eingesetzten Derivaten und strukturierten Produkten unterliegen (die „unterliegenden Wertpapiere“), bei der Berechnung der im vorstehenden Abschnitt festgehaltenen Anlagegrenzen zu berücksichtigen sind. Die Gesellschaft hat für jeden Teilfonds sicherzustellen, dass das Gesamtengagement eines jeden Teilfonds in Derivaten den Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds nicht überschreitet. Bei der Verwendung des Value-at-Risk (VaR)-Ansatzes zur Berechnung des Exposures aus Derivaten kann gegebenenfalls hiervon abgewichen werden. Die in diesem Fall einzuhaltenden Grenzen (einschliesslich Leverage) sind in den Teilfonds spezifischen Anhängen des Verkaufsprospektes geregelt. Die Gesellschaft wird zu jedem Zeitpunkt die Anlagegrenzen nach den gesetzlichen Vorschriften in Luxemburg und den Rundschreiben der luxemburgischen Aufsichtsbehörde einhalten. Die Gesellschaft berücksichtigt ferner beim Einsatz von Derivaten und strukturierten Produkten betreffend eines jeden Teilfonds die Aufrechterhaltung einer angemessenen Liquidität. Sämtliche sich für einen Teilfonds aus dem Einsatz von Derivaten ergebenden Verpflichtungen müssen jederzeit durch flüssige Mittel gedeckt sein.

Zu diesen Geschäften gehören unter anderem Optionsgeschäfte auf Wertpapiere und andere Finanzinstrumente, Termingeschäfte (Futures und Forwards) sowie Tauschgeschäfte (Swaps).

OTC-Geschäfte dürfen grundsätzlich nur mit durch den Verwaltungsrat gebilligten Gegenparteien getätigt werden. Dabei sind jeweils die Grenzen gemäss Artikel 43 (1) des Gesetzes von 2010 von 10% des Nettoinventarwerts bei Geschäften mit qualifizierten Kreditinstituten und von maximal 5% in allen anderen Fällen zu beachten. Sind OTC-Transaktionen mit einer Gegenpartei geplant, so muss mit dieser Gegenpartei ein ISDA-Rahmenvertrag abgeschlossen werden.

3.4.2 Derivate zur Absicherung gegen Währungsrisiken

Die Gesellschaft kann im Rahmen der Gesetze sowie deren Ausführungsbestimmungen und der Verwaltungspraxis, Anlagetechniken und Finanzinstrumente verwenden, deren Zweck die Absicherung von Währungsrisiken ist.

Dazu darf die Gesellschaft beispielsweise Währungsterminkontrakte eingehen, Kaufoptionen veräussern oder Verkaufsoptionen erwerben, sofern sie an einem geregelten Markt gehandelt werden oder im Rahmen von ausserbörslichen Geschäften erfolgen, unter der Voraussetzung, dass es sich bei den Vertragspartnern solcher Transaktionen um erstklassige Finanzinstitute handelt, die auf derartige Geschäfte spezialisiert sind. Zum gleichen Zweck kann die Gesellschaft Währungstermingeschäfte tätigen oder im Rahmen einer Vereinbarung mit einem erstrangigen Kreditinstitut, das sich auf derartige Geschäfte spezialisiert hat, umtauschen.

Im Rahmen dieses Kapitels geht die Gesellschaft Devisengeschäfte nur zur Kurssicherung gegen Währungsrisiken ein, wobei hierunter auch Währungsrisiken gegenüber der Benchmark

eines Teilfonds verstanden werden. Die Gesellschaft kann auch für einen Teilfonds Termingeschäfte oder -kontrakte über eine Fremdwährung abschliessen, um einen Wechselkurs bei geplanten Käufen oder Verkäufen von Wertpapieren festzulegen oder den Wert von Portefeuille-Wertpapieren, die auf eine andere Währung lauten, in andere Währung abzusichern, die gleichen Schwankungen ausgesetzt sind. Ebenfalls kann die Gesellschaft auch Cross-Hedging-Transaktionen zwischen Währungen, die in der ordentlichen Anlagepolitik vorgesehen sind, abschliessen.

3.4.3 Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Unter „Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung“ werden folgende Techniken verstanden:

- Wertpapierleihe
- Repo-Geschäfte
- Reverse-Repo-Geschäfte

Die Gesellschaft wendet keine dieser Techniken an.

3.4.4 Sicherheiten und Wiederanlage von Sicherheiten

Im Zusammenhang mit derivativen OTC-Geschäften kann die Gesellschaft Sicherheiten einfordern, um ihr Gegenparteirisiko zu reduzieren. Der folgende Abschnitt legt die von der Gesellschaft für die jeweiligen Teilfonds angewandten Regelungen zur Verwaltung von Sicherheiten fest.

Allgemeine Regelungen

Sicherheiten, die von der Gesellschaft für den jeweiligen Teilfonds entgegen genommen werden, können dazu benutzt werden, das Gegenparteirisiko zu reduzieren, dem die Gesellschaft ausgesetzt ist, wenn diese die in den anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und in den von der CSSF erlassenen Rundschreiben aufgelisteten Anforderungen insbesondere hinsichtlich Liquidität, Bewertung, Qualität in Bezug auf die Zahlungsfähigkeit von Emittenten, Korrelation, Risiken in Bezug auf die Verwaltung von Sicherheiten und Durchsetzbarkeit erfüllen. Im Einklang mit den ESMA-Richtlinien 2012/832 sowie 2014/937 achtet die Gesellschaft bei den Sicherheiten auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten. Dabei gilt das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration als erfüllt, wenn der OGAW von einer Gegenpartei im Rahmen von Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung oder bei Geschäften mit OTC-Derivaten einen Sicherheitenkorb (Collateral Basket bzw. Collaterals) erhält, bei dem das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten 20% des Nettoinventarwerts entspricht. Wenn ein OGAW unterschiedliche Gegenparteien hat, sind die verschiedenen Sicherheitenkörbe zu aggregieren, um die Einhaltung der 20%-Grenze für das Exposure gegenüber eines einzelnen Emittenten zu berechnen. Abweichend von diesem Unterpunkt können OGAW vollständig durch verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert werden, die von einem Mitgliedstaat, einer oder mehrerer seiner Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört, begeben oder

garantiert werden. Diese OGAW sollten Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30 % des Nettoinventarwerts des OGAW nicht überschreiten sollten. Sofern ein Teilfonds vollständig durch von einem Mitgliedstaat der EU begebene oder garantierte Wertpapiere besichert ist, ist dies aus dem Anhang des betreffenden Teilfonds ersichtlich. In diesem Falle ist zudem im Anhang aufgeführt, welcher EU-Mitgliedstaat, welche Gebietskörperschaften oder welche internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters die Wertpapiere, die sie als Sicherheiten für mehr als 20% ihres Nettoinventarwerts entgegennehmen, begeben oder garantieren.

Umfang der Sicherheiten

Die Gesellschaft macht keinen Gebrauch von Techniken wie Wertpapierleihe, Repo-Geschäften oder Reverse-Repo-Geschäften; deshalb kommen die Anforderungen betreffend Mindestsicherheiten für diese Art von Geschäften gemäss ESMA-Richtlinie 2014/937 nicht zur Anwendung.

OTC-Geschäfte tätigt die Gesellschaft nur unter der Voraussetzung, dass das Ausfallrisiko der Gegenpartei gemäss Artikel 43 (1) des Gesetzes von 2010 10% des Nettoinventarwerts bei Geschäften mit qualifizierten Kreditinstituten und 5% in allen anderen Fällen nicht übersteigen darf. Der Umfang des Gegenparteiensrisikos wird durch die erhaltenen Sicherheiten reduziert und darf die vorstehenden Grenzen nicht übersteigen. Die Gesellschaft wird den erforderlichen Umfang von Sicherheiten für derivative OTC-Geschäfte für den jeweiligen Teilfonds je nach der Natur und den Eigenschaften der ausgeführten Transaktionen, der Kreditwürdigkeit und Identität der Gegenparteien sowie der jeweiligen Marktbedingungen unter Einhaltung der vorgenannten Grenzen festlegen.

Art der Sicherheiten und Bewertungsabschläge

Die Gesellschaft akzeptiert die folgenden Anlageklassen als Sicherheiten und wendet für jeden Vermögensgegenstand einen Bewertungsabschlag gemäss der für die jeweilige Anlageklasse aufgeführten Spanne an:

- a) Barmittel (falls in der Währung des Teilfonds grundsätzlich kein Bewertungsabschlag, bei Fremdwährungen beträgt der Bewertungsabschlag zwischen 0,5% und 5% des Nennwerts),
- b) Staatsanleihen mit einem Rating von mindestens A- (S&P), Anleihen von Zentralbanken und Anleihen, die von einem Mitgliedstaat der EU oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden und Anleihen, die von einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, begeben oder garantiert werden (Bewertungsabschlag zwischen 0.5% und 10% des Marktwerts),
- c) Unternehmensanleihen mit einem Rating von mindestens A- (S&P) (Bewertungsabschlag zwischen 5% und 20% des Marktwerts),
- d) Aktien (Bewertungsabschlag zwischen 20% und 75% des Marktwerts).

Erhaltene Sicherheiten werden auf bewertungstäglicher Basis unter Berücksichtigung angemessener Bewertungsabschläge bewertet. Der auf Anleihen angewandte Bewertungsabschlag ist in der Regel umso höher, je länger die Restlaufzeit bzw. die verbleibende Zeit bis zur regelmässigen Renditeanpassung ist. Aktien werden in der Regel nur als Sicherheiten akzeptiert, wenn sie in massgeblichen Aktienindizes enthalten sind.

Es besteht die Möglichkeit, dass Geschäfte mit OTC-Derivaten akzeptiert werden, ohne von der Gegenpartei Sicherheiten zu verlangen.

Wiederanlage von Sicherheiten

Für den jeweiligen Teilfonds entgegengenommene Barsicherheiten (Cash Collateral) dürfen nur gemäss den Vorschriften des luxemburgischen Gesetzes und der anwendbaren Vorschriften insbesondere der ESMA Richtlinien 2014/937, die durch das CSSF-Rundschreiben 14/592 implementiert wurden, in liquide Vermögenswerte investiert werden. Jede Wiederanlage von Barsicherheiten muss in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten hinreichend diversifiziert sein mit einer maximalen Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten von 20% des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds.

Darüber hinaus kann der jeweilige Teilfonds Verluste durch die Wiederanlage von Barsicherheiten erleiden. Ein solcher Verlust kann aus einer Wertminderung der mit den Barsicherheiten vorgenommenen Anlagen resultieren. Eine Wertminderung der mit den Barsicherheiten vorgenommenen Anlagen hat zur Folge, dass der Betrag der zur Verfügung stehenden Sicherheiten zur Rückzahlung des jeweiligen Teilfonds an die Gegenpartei nach Beendigung der Transaktion reduziert ist. In diesem Fall ist der jeweilige Teilfonds verpflichtet, die Wertdifferenz zwischen den ursprünglich erhaltenen Sicherheiten und dem Betrag, der zur Rückzahlung an die Gegenpartei tatsächlich zur Verfügung steht, zu tragen, woraus ein Verlust für den jeweiligen Teilfonds resultiert.

4. Gesellschaft, Generalversammlung und Berichterstattung

4.1 Die Gesellschaft

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine offene Investmentgesellschaft in Form einer „Société d'investissement à capital variable“, die gemäss dem Gesetz von 1915 im Grossherzogtum Luxemburg auf unbestimmte Zeit besteht und nach Massgabe des Gesetzes von 2010 als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren zugelassen ist. Sie wurde am 20. Mai 2015 durch Ausgabe von 500 nennwertlosen thesaurierenden Aktien à USD 100 gegründet. Das Mindestkapital der Gesellschaft entspricht EUR 1 250 000, welches innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum der Registrierung als OGAW im Grossherzogtum Luxemburg erreicht wurde.

Falls das Kapital der Gesellschaft unter zwei Drittel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals fällt, hat der Verwaltungsrat auf einer innerhalb von 40 Tagen einzuberufenden Generalversammlung der Aktionäre, für deren Beschlussfähigkeit keine Mindestanzahl erforderlich ist, einen Antrag auf Auflösung der Gesellschaft vorzulegen, über den mit einfacher

Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktien entschieden wird.

Falls das Kapital der Gesellschaft unter ein Viertel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals fällt, hat der Verwaltungsrat auf einer ebenso einberufenen Generalversammlung der Aktionäre, für deren Beschlussfähigkeit keine Mindestanzahl erforderlich ist, einen Antrag auf Auflösung der Gesellschaft vorzulegen; ein entsprechender Beschluss kann von Aktionären gefasst werden, die über ein Viertel der anwesenden oder vertretenen Aktien verfügen.

Die Gesellschaft ist unter der Nummer B 197.037 im Luxemburger Handels- und Firmenregister eingetragen. Die Satzung wurde im „Mémorial“ in Luxemburg am 3. Juni 2015 veröffentlicht. Die Gesellschaft hat ihren eingetragenen Sitz in 5, Allée Scheffer, L-2520 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg.

Jeder Teilfonds haftet mit seinem jeweiligen Vermögen gegenüber Dritten nur für seine eigenen Verbindlichkeiten. Auch in den Beziehungen der Anleger untereinander wird jeder Teilfonds als eine eigenständige Einheit behandelt, und die Verbindlichkeiten jedes Teilfonds werden demselben in der Inventarabrechnung zugewiesen. Von der Gesellschaft zu tragende Kosten, welche nicht einem einzelnen Teilfonds zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilfonds im Verhältnis zu deren Nettovermögen anteilmässig belastet.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat die unter Abschnitt 2 „Organisation und Management“ genannte Verwaltungsgesellschaft beauftragt, die Aktivitäten der Gesellschaft zu überwachen und zu koordinieren. Die Verwaltungsgesellschaft soll die an die verschiedenen Dienstleister übertragenen Aufgaben überwachen und koordinieren sowie sicherstellen, dass eine angemessene Risikomanagement-Methode im Einklang mit dem CSSF Rundschreiben 11/512 für die Gesellschaft angewandt wird.

Jede freiwillige oder zwangsweise Liquidation der Gesellschaft wird in Übereinstimmung mit luxemburgischem Recht abgewickelt. Die Ausschüttung von Geldern, die im Zuge der Liquidation zur Ausschüttung an die Aktionäre verfügbar werden, erfolgt anteilmässig. Alle Erlöse, die beim Abschluss der Liquidation nicht von denselben abgerufen sind, werden gemäss Artikel 146 des Gesetzes von 2010 bei der „Caisse de Consignation“ in Luxemburg hinterlegt, und allfällige Ansprüche verjähren nach 30 Jahren.

4.2 Generalversammlung und Berichterstattung

Die Generalversammlung der Aktionäre der Gesellschaft findet jedes Jahr am letzten Freitag des Monats August um 11.00 Uhr in Luxemburg statt. Ist dieser Tag kein Bankgeschäftstag, findet die Generalversammlung am darauf folgenden Bankwerktag in Luxemburg statt. Andere Generalversammlungen oder Generalversammlungen einzelner Teilfonds können zu den Zeiten und an den Orten, die in der entsprechenden Einladung genannt werden, stattfinden.

Die Einladung zu Generalversammlungen erfolgt in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Recht. Die Einladung kann im „Recueil électronique des sociétés et associations (RESA)“,

im „Luxemburger Wort“ sowie durch Entscheid der Gesellschaft in Zeitungen der Länder, in denen die Aktien zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, veröffentlicht werden. Die Einladung enthält Informationen über Ort und Zeitpunkt der Veranstaltung sowie über die Teilnahmebedingungen, die Tagesordnung, das Quorum zur Beschlussfähigkeit und die Vorschriften zur Stimmrechtsausübung.

Andere Mitteilungen an die Aktionäre können in Ländern, in denen die Aktien zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, veröffentlicht werden.

Die Geschäftsjahre enden jeweils am 30. April. Der Jahresbericht, der den geprüften konsolidierten Jahresabschluss der Gesellschaft enthält, ist spätestens 15 Tage vor der jährlichen Generalversammlung am Sitz der Gesellschaft erhältlich. Ungeprüfte Halbjahresberichte liegen binnen zweier Monate nach dem betreffenden Datum vor. Exemplare aller Berichte sind am Sitz der Gesellschaft erhältlich.

4.3 Dokumente zur Einsichtnahme

Kopien folgender Dokumente können während der üblichen Bankgeschäftstage in Luxemburg (d.h. jeden Tag, an dem die Banken während der normalen Geschäftsstunden geöffnet haben) am Sitz der Gesellschaft eingesehen werden:

- (a) das Management Company Services Agreement, das Depositary Bank and Principal Paying Agent Agreement, das Administration Agency Agreement und das Domiciliary and Corporate Agency Agreement;
- (b) die Satzung der Gesellschaft.

Die unter (a) genannten Verträge können in gegenseitigem Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden.

4.4 Änderungen des Prospekts

Der Verwaltungsrat kann diesen Prospekt in enger Zusammenarbeit mit der Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit ändern, um verschiedenen Änderungen Rechnung zu tragen, die er für notwendig hält und die im besten Interesse der Gesellschaft liegen, wie z. B. die Umsetzung von Änderungen der Gesetze und Vorschriften, Änderungen des Ziels und der Politik eines Teilfonds oder Änderungen der Gebühren und Kosten, die einem Teilfonds oder einer Aktienklasse berechnet werden. Jede Änderung dieses Prospekts bedarf der Genehmigung durch die CSSF. In Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften werden die Anleger des Teilfonds oder der Aktienklasse über die Änderungen informiert und, sofern erforderlich, vorab über die vorgeschlagenen wesentlichen Änderungen in Kenntnis gesetzt, damit sie die Rücknahme ihrer Aktien beantragen können, falls sie mit den Änderungen nicht einverstanden sind. Die Gesellschaft kann unwesentliche Änderungen des Prospekts durch Angabe auf ihrer Website (<https://www.jsafrasarasin.com/en/company/locations/country-pages/Fund-Management-Luxembourg-SA.html>) bekannt geben.

5. Beteiligung an der Gesellschaft

5.1 Beschreibung der Aktien

Die Aktien der Gesellschaft haben keinen Nennwert und werden in Form von Namensaktien sowie Bruchteilen von Namensaktien ausgegeben, welche auf drei Stellen hinter dem Komma auf- oder abgerundet werden.

Das Eigentum von Namensaktien ist durch Eintragung in das von der Gesellschaft an deren Sitz in Luxemburg geführte Aktienregister festgestellt.

Der Verwaltungsrat kann entscheiden, die Aktienklassen der Teilfonds der Gesellschaft bei deren Ausgabe an der Luxemburger Börse zu notieren.

Die Satzung der Gesellschaft gestattet die Ausgabe verschiedener Aktienklassen für jeden Teilfonds. Die Gesellschaft kann die nachstehenden Arten von Aktienklassen anbieten:

P

Aktien der Aktienklasse mit Namensbestandteil „P“ werden allen Anlegern angeboten.

Mindesterstzeichnungsbetrag: keine

Taxe d'abonnement: 0.05% p. a.

Max. Ausgabekommission: 3%

Max. Rücknahmekommission(*): keine

Max. Rücknahmegebühr(**): s. teilfondsspezifischer Anhang

Max. jährliche Servicegebühr: 0.25% p. a.

Max. Verwaltungsgebühr: Siehe Aufstellung III

Performance Fee: s. teilfondsspezifischer Anhang

C

Aktien von Aktienklassen mit Namensbestandteil „C“ können nur von Finanzmittlern im Namen von im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), im Vereinigten Königreich und in Gibraltar ansässigen oder bedienten Anlegern erworben werden sowie von Anlegern und Finanzmittlern ausserhalb des EWR, die die Aktien auf der Basis eines diskretionären Portfolioverwaltungs- oder Beratungsmandats zeichnen, vorausgesetzt, es besteht ein schriftlicher Vertrag mit der Verwaltungsgesellschaft oder den Vertriebsstellen. Der Verwaltungsrat und der Managementausschuss der Verwaltungsgesellschaft können nach eigenem Ermessen die Liste der zulässigen Länder der Ansässigkeit der Anleger erweitern und andere Gruppen von Anlegern zulassen. Werden die Namensbestandteile „C“ und „1“ kombiniert, weist dies auf einen bestimmten Mindestzeichnungsbetrag hin, der jedoch nicht für den Vertrieb durch Fondsplattformen mit Sitz im Vereinigten Königreich und in Irland bzw. für den Vertrieb an Dritte, die die Zeichnung durch Vermittlung einer solchen Fondsplattform vornehmen, sofern diese Vermittlung der Transferstelle vor der Zeichnung mitgeteilt wird.

Mindesterstzeichnungsbetrag: keine

Taxe d'abonnement: 0.05% p. a.

Max. Ausgabekommission: 3%

Max. Rücknahmekommission(*): keine

Max. Rücknahmegebühr(**): s. teilfondsspezifischer Anhang

Max. jährliche Servicegebühr: 0.25% p. a.

Max. Verwaltungsgebühr: Siehe Aufstellung III

Performance Fee: s. teilfondsspezifischer Anhang

I

Aktien von Aktienklassen mit Namensbestandteil „I“ können nur von institutionellen Anlegern im Sinne von Art. 174 Absatz 2 Buchstabe c des Gesetzes von 2010 erworben werden. Aktien von Aktienklassen mit Namensbestandteil „I“ werden automatisch zurückgenommen oder gemäss Auftrag des Anlegers in eine andere Aktienklasse, deren Voraussetzungen zum Erwerb dieser Anleger erfüllt, umgetauscht, wenn der Anleger die Voraussetzungen dieser Aktienklasse mit Namensbestandteil „I“ nicht mehr erfüllt.

Sofern in der nachstehenden Tabelle „Zusätzliche Merkmale“ nichts weiter angegeben ist, gilt folgender Mindesterstzeichnungsbetrag:

- CHF, USD, EUR und GBP: 1 Million
- AUD: 1.5 Millionen
- SEK, NOK und DKK: 10 Millionen
- HKD: 8 Millionen
- SGD: 1.5 Millionen
- JPY: 100 Millionen

Die vorstehend angegebenen Mindesterstzeichnungsbeträge treffen nicht auf J. Safra Sarasin Holding AG, Basel oder auf Bank J. Safra Sarasin AG, Basel oder auf deren Tochtergesellschaften oder verbundene Unternehmen sowie auf andere Kreditinstitute zu, die Fondszeichnungen in ihrem eigenen Namen, jedoch im Auftrag ihrer Kunden und bei der

Ausübung von Vermögensverwaltungsmandaten ihrer Kunden vorgenommen werden. Der Verwaltungsrat und der Managementausschuss der Verwaltungsgesellschaft können unter bestimmten Umständen nach eigenem Ermessen auf die Erhebung eines Mindesterstzeichnungsbetrags für die Aktienklassen „I“ verzichten.

Taxe d'abonnement: 0.01% p. a.

Max. Ausgabekommission: keine

Max. Rücknahmekommission(*): keine

Max. Rücknahmegebühr(**): s. teilfondsspezifischer Anhang

Max. jährliche Servicegebühr: 0.25% p. a.

Max. Verwaltungsgebühr: Siehe Aufstellung III

Performance Fee: s. teilfondsspezifischer Anhang

Y

Aktien von Aktienklassen mit Namensbestandteil „Y“ sind Privatanlegern vorbehalten, die ein Vermögensverwaltungsmandat mit einer Geschäftseinheit der J. Safra Sarasin Holding AG, Basel, oder der Bank J. Safra Sarasin AG, Basel, bzw. einer ihrer Tochter- oder Schwestergesellschaften abgeschlossen haben. Sofern der Anleger die Voraussetzungen für die Aktienklasse mit dem Namensbestandteil „Y“ nicht mehr erfüllt, werden die Aktien der Klassen mit dem Namensbestandteil „Y“ entweder automatisch zurückgenommen oder auf Anweisung des Anlegers in Aktien einer anderen Klasse umgewandelt, hinsichtlich derer der Anleger die Voraussetzungen für den Erwerb erfüllt. Mindesterstzeichnungsbetrag: keine

Taxe d'abonnement: 0.05% p. a.
 Max. Ausgabekommission: keine
 Max. Rücknahmekommission(*): keine
 Max. Rücknahmegebühr(**): s. teilfondsspezifischer Anhang
 Max. jährliche Servicegebühr: 0.25% p. a.
 Max. Verwaltungsgebühr: Siehe Aufstellung III
 Performance Fee: s. teilfondsspezifischer Anhang

M

Aktien von Aktienklassen mit Namensbestandteil „M“ können nur von institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 Buchstabe c des Gesetzes von 2010 erworben werden, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder eine spezielle Vereinbarung zwecks Investition in Teilfonds der Gesellschaft mit einer Geschäftseinheit der J. Safra Sarasin Holding AG, Basel, oder der Bank J. Safra Sarasin AG, Basel, bzw. einer ihrer Tochter- oder Schwestergesellschaften abgeschlossen haben. Die Anlageverwaltungs- und Vertriebskosten werden Anlegern in der Aktienklasse „M“ gemäss den vorstehend genannten Vereinbarungen belastet. Anlegern in der Aktienklasse „M“ mit einer Verwaltungsgebühr von 0.00% werden gemäss den vorstehend genannten Vereinbarungen auch die Fondsverwaltungskosten belastet. Die Zuständigkeit für die Erhebung der entsprechenden Gebühren ist ausdrücklich in den Vereinbarungen zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter und zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Bank geregelt. Bei der Aktienklasse „M“ mit einer Verwaltungsgebühr von 0.00% werden der Verwaltungsgesellschaft die Verwaltungskosten auf der Grundlage einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung mit J. Safra Sarasin Holding AG, Basel, oder Bank J. Safra Sarasin AG, Basel, oder einer ihrer Tochtergesellschaften oder eines ihrer verbundenen Unternehmen erstattet. Wenn der betreffende Anlageverwaltungsvertrag oder die betreffende Sondervereinbarung beendet wird, werden die Aktien von Aktienklassen mit Namensbestandteil „M“ entweder automatisch zurückgenommen oder gemäss Auftrag des Anlegers in eine andere Aktienklasse, deren Voraussetzungen zum Erwerb dieser Anleger erfüllt, umgetauscht.

Mindesterstzeichnungsbetrag: keine
 Taxe d'abonnement: 0.01% p. a.
 Max. Ausgabekommission: keine
 Max. Rücknahmekommission(*): keine
 Max. Rücknahmegebühr(**): s. teilfondsspezifischer Anhang
 Max. jährliche Servicegebühr: 0.25% p. a.
 Max. Verwaltungsgebühr: Siehe Aufstellung III
 Performance Fee: s. teilfondsspezifischer Anhang

BM-P

Aktien aller Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „BM-P“ dürfen nur durch den strategischen Vertriebspartner Banca March S.A., seine Tochtergesellschaften und Niederlassungen und die von ihm bestellten Untervertriebsstellen allen Anlegern angeboten werden.

Mindesterstzeichnungsbetrag: keine
 Taxe d'abonnement: 0.05% p. a.
 Max. Ausgabekommission: 3%

Max. Rücknahmekommission(*): keine
 Max. Rücknahmegebühr(**): s. teilfondsspezifischer Anhang
 Max. jährliche Servicegebühr: 0.25% p. a.
 Max. Verwaltungsgebühr: Siehe Aufstellung III
 Performance Fee: s. teilfondsspezifischer Anhang

BM-I

Aktien von Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „BM-I“ können nur von institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174(2)(c) des Gesetzes von 2010 erworben werden, denen die Aktien ausschliesslich vom strategischen Vertriebspartner Banca March S.A., seinen Tochtergesellschaften und Niederlassungen und den von ihm bestellten Untervertriebsstellen angeboten werden. Aktien von Aktienklassen mit Namensbestandteil „BM-I“ werden automatisch zurückgenommen oder gemäss Auftrag des Anlegers in eine andere Aktienklasse, deren Voraussetzungen zum Erwerb dieser Anleger erfüllt, umgetauscht, wenn der Anleger die Voraussetzungen dieser Aktienklasse mit Namensbestandteil „BM-I“ nicht mehr erfüllt.

Sofern in der nachstehenden Tabelle „Zusätzliche Merkmale“ nichts weiter angegeben ist, gilt folgender Mindesterstzeichnungsbetrag:

USD, EUR: 1 Million

Taxe d'abonnement: 0.01% p. a.
 Max. Ausgabekommission: keine
 Max. Rücknahmekommission(*): keine
 Max. Rücknahmegebühr(**): s. teilfondsspezifischer Anhang
 Max. jährliche Servicegebühr: 0.25% p. a.
 Max. Verwaltungsgebühr: Siehe Aufstellung III
 Performance Fee: s. teilfondsspezifischer Anhang

BM-X

Aktien von Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „BM-X“ dürfen nur von Anlegern erworben werden, die ein diskretionäres Portfolioverwaltungs- oder Beratungsmandat mit dem strategischen Vertriebspartner der Verwaltungsgesellschaft, Banca March S.A., seinen Tochtergesellschaften und Niederlassungen geschlossen haben. Aktien von Aktienklassen mit Namensbestandteil „BM-X“ werden automatisch zurückgenommen oder gemäss Auftrag des Anlegers in eine andere Aktienklasse, deren Voraussetzungen zum Erwerb dieser Anleger erfüllt, umgetauscht, wenn der Anleger die Voraussetzungen dieser Aktienklasse mit Namensbestandteil „BM-X“ nicht mehr erfüllt.

Mindesterstzeichnungsbetrag: keine
 Taxe d'abonnement: 0.05% p. a.
 Max. Ausgabekommission: keine
 Max. Rücknahmekommission(*): keine
 Max. Rücknahmegebühr(**): s. teilfondsspezifischer Anhang
 Max. jährliche Servicegebühr: 0.25% p. a.
 Max. Verwaltungsgebühr: Siehe Aufstellung III
 Performance Fee: s. teilfondsspezifischer Anhang

S

Aktien von Aktienklassen mit Namensbestandteil „S“ können nur von Anlegern erworben werden, die ein Vermögensverwaltungsmandat mit der Sarasin & Partners LLP, London, oder

einer ihrer Zweigstellen, Tochter- oder Schwestergesellschaften abgeschlossen haben.

Mindesterstzeichnungsbetrag: keine

Taxe d'abonnement: 0.05% p. a.

Max. Ausgabekommission: keine

Max. Rücknahmekommission(*): keine

Max. Rücknahmegebühr(**): s. teilfondsspezifischer Anhang

Max. jährliche Servicegebühr: 0.25% p. a.

Max. Verwaltungsgebühr: Siehe Aufstellung III

Performance Fee: s. teilfondsspezifischer Anhang

E

Aktien von Aktienklassen mit Namensbestandteil „E“ können nur von bestimmten Kunden nach dem Ermessen der J. Safra Sarasin Holding AG, Basel, oder der Bank J. Safra Sarasin AG, Basel, oder einer ihrer Tochter- oder Schwestergesellschaften erworben werden.

Werden die Namensbestandteile „E“ und „I“ kombiniert, können solche Aktien nur von institutionellen Anlegern im Sinne von Art. 174 Absatz 2 Buchstabe c des Gesetzes von 2010 erworben werden. Sollte der Anleger die Voraussetzungen dieser Aktienklasse mit Namensbestandteil „I“ nicht mehr erfüllen, werden Aktien dieser Aktienklassen automatisch zurückgenommen oder gemäss Auftrag des Anlegers in eine andere Aktienklasse, deren Voraussetzungen zum Erwerb dieser Anleger erfüllt, umgetauscht.

Solche Aktienklassen können für einen begrenzten Zeitraum ausgegeben werden.

Es gelten die folgenden Bedingungen:

„E“:

Mindesterstzeichnungsbetrag: keine

Taxe d'abonnement: 0.05% p. a.

Max. Ausgabekommission: 3%

Max. Rücknahmekommission(*): keine

Max. Rücknahmegebühr(**): s. teilfondsspezifischer Anhang

Max. jährliche Servicegebühr: 0.25% p. a.

Max. Verwaltungsgebühr: Siehe Aufstellung III

Performance Fee: s. teilfondsspezifischer Anhang

„EI“:

Mindesterstzeichnungsbetrag: siehe Aktienklasse „I“ (***)

Taxe d'abonnement: 0.01% p. a.

Max. Ausgabekommission: keine

Max. Rücknahmekommission(*): keine

Max. Rücknahmegebühr(**): s. teilfondsspezifischer Anhang

Max. jährliche Servicegebühr: 0.25% p. a.

Max. Verwaltungsgebühr: Siehe Aufstellung III

Performance Fee: s. teilfondsspezifischer Anhang

F

Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „F“ sind Organismen für gemeinsame Anlagen vorbehalten, die direkt oder indirekt durch die Verwaltungsgesellschaft selbst oder durch eine

Gesellschaft, mit der dieser über eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder über eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist (ein „verbundener Zielfonds“) verwaltet werden. Der Verwaltungsrat und der Managementausschuss der Verwaltungsgesellschaft können nach eigenem Ermessen die Liste der zulässigen Anleger erweitern und andere Gruppen von institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 Buchstabe c des Gesetzes von 2010 zulassen.

Mindesterstzeichnungsbetrag: keine

Taxe d'abonnement: 0.01% p. a.

Max. Ausgabekommission: keine

Max. Rücknahmekommission(*): keine

Max. Rücknahmegebühr(**): s. teilfondsspezifischer Anhang

Max. jährliche Servicegebühr: 0.25% p. a.

Max. Verwaltungsgebühr: Siehe Aufstellung III

Performance Fee: s. teilfondsspezifischer Anhang

Fussnoten:

(*) zugunsten der Vertriebsstelle

(**) zugunsten des Teilfonds, um die Transaktionskosten infolge von Aktienrücknahmen zu decken

(***) Der für „I“ angegebene Mindestzeichnungsbetrag gilt nicht für den Vertrieb durch Fondsplattformen mit Sitz im Vereinigten Königreich und in Irland bzw. für den Vertrieb an Dritte, die die Zeichnung durch Vermittlung einer solchen Fondsplattform vornehmen, sofern diese Vermittlung der Transferstelle vor der Zeichnung mitgeteilt wird.

Weitere Merkmale:

Währungen

Die Aktienklassen können auf CHF, USD, EUR, GBP, AUD, SEK, NOK, DKK, HKD, SGD und JPY lauten.

„acc“

Für Aktienklassen mit Namensbestandteil „acc“ zahlt die Gesellschaft an die Aktionäre keine Dividenden. Die Erträge dieser Aktienklassen werden derzeit wiederangelegt (Thesaurierung).

„dist“

Für Aktienklassen mit Namensbestandteil „dist“ zahlt die Gesellschaft gemäss Abschnitt 5.2 „Dividendenpolitik“ dieses Verkaufsprospekts an die Aktionäre Dividenden.

„tdist“

Bei Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „tdist“ können Ausschüttungen auf Basis einer Schätzung der jährlichen Gesamtrendite des Teilfonds vor Abzug von Gebühren und Kosten vorgenommen werden. Dabei räumt der Teilfonds Dividendenzahlungen Priorität gegenüber Kapitalzuwachs ein und nimmt in der Regel Ausschüttungen vor, die höher als die erwirtschafteten Erträge ausfallen (solange die in Abschnitt 5.2 „Dividendenpolitik“ beschriebenen Bedingungen erfüllt sind). Die Ausschüttung wird regelmässig überprüft und unter Umständen angepasst, um Veränderungen der erwarteten Gesamtrendite des Portfolios widerzuspiegeln.

Diese Aktienklassen eignen sich für Anleger, die sich beständige, von den erwirtschafteten Erträgen unabhängige Ausschüttungen wünschen. Daher können Ausschüttungen auch aus dem Kapital vorgenommen werden. Ausschüttungen aus dem Kapital haben zur Folge, dass sich der ursprünglich von dem Anleger in den Teilfonds investierte Betrag verringert. Unter Umständen unterliegen Anleger in bestimmten Ländern höheren Steuersätzen auf Kapitalausschüttungen als auf Kapitalerträge aus dem Verkauf von Fondsanteilen. Anleger sollten sich im Hinblick auf ihre individuelle steuerliche Situation von qualifizierten Experten beraten lassen.

„gdist“

Bei Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „tdist“ können Ausschüttungen auf Basis einer Schätzung des jährlichen Bruttoertrags des Teilfonds vor Abzug der jährlichen Gebühren und Kosten vorgenommen werden. Dabei räumt der Teilfonds Dividendenzahlungen Priorität gegenüber Kapitalzuwachs ein und nimmt in der Regel Ausschüttungen vor, die höher als die erwirtschafteten Erträge ausfallen (solange die in Abschnitt 5.2 „Dividendenpolitik“ beschriebenen Bedingungen erfüllt sind). Die Ausschüttung wird regelmässig überprüft und unter Umständen angepasst, um Veränderungen des erwarteten Bruttoertrags des Portfolios widerzuspiegeln.

Diese Aktienklassen eignen sich für Anleger, die sich beständige, von den erwirtschafteten Erträgen unabhängige Ausschüttungen wünschen. Daher können Ausschüttungen auch aus dem Kapital vorgenommen werden. Ausschüttungen aus dem Kapital haben zur Folge, dass sich der ursprünglich von dem Anleger in den Teilfonds investierte Betrag verringert. Unter Umständen unterliegen Anleger in bestimmten Ländern höheren Steuersätzen auf Kapitalausschüttungen als auf Kapitalerträge aus dem Verkauf von Fondsanteilen. Anleger sollten sich im Hinblick auf ihre individuelle steuerliche Situation von qualifizierten Experten beraten lassen.

„hedged“

Für Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „hedged“, die auf eine andere Währung als die Rechnungswährung des Teilfonds lauten, werden Devisengeschäfte und Devisenterminverträge abgeschlossen, um den in der Rechnungswährung berechneten Nettoinventarwert des Teilfonds weitgehend gegen den Nettoinventarwert der Aktienklassen abzusichern, die auf andere Währungen lauten („Nettoinventarwert-Absicherung“). Entspricht die Referenzwährung einer Aktienklasse der Buchhaltungswährung des Teilfonds, bedeutet der Zusatz „hedged“, dass die Währungsrisiken der Anlagen umfassend gegenüber der Referenzwährung abgesichert sind. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich Währungsschwankungen zum Nachteil der entsprechenden Aktienklassen des einzelnen Teilfonds auswirken.

„H1“

Für Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „H1“, die auf eine andere Währung als die Buchhaltungswährung des Teilfonds lauten, werden Devisengeschäfte und

Devisentermingeschäfte eingegangen, um die Anlagen des Teilfonds gegenüber der Buchhaltungswährung der Aktienklasse abzusichern („Absicherung des Portfolios“). Ziel ist es, die Auswirkungen von Währungsschwankungen zwischen den Beständen des Portfolios und der Währung der jeweiligen abgesicherten Aktienklasse zu minimieren; ausgenommen sind Währungen, bei denen diese Vorgehensweise praktisch nicht umsetzbar oder nicht wirtschaftlich wäre. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich Währungsschwankungen zum Nachteil der entsprechenden Aktienklassen des einzelnen Teilfonds auswirken.

„H2“

Für Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „H2“, die auf eine andere Währung als die Buchhaltungswährung des Teilfonds lauten, werden Devisengeschäfte und Devisenterminverträge abgeschlossen, um einen Teil der Anlagen des Teilfonds gegen die Buchhaltungswährung der Aktienklasse abzusichern („Teilabsicherung des Portfolios“). Die anwendbare Absicherungsquote wird im entsprechenden Anhang des jeweiligen Teilfonds angegeben. Zudem kann eine derartige Aktienklasse auch für Teilfonds aufgelegt werden, die in eine Reihe von Anlageklassen investieren, und bei denen nur die Währungsrisiken im Zusammenhang mit festverzinslichen Anlagen (einschliesslich Geldmarktinstrumenten) abgesichert sind (anstelle der Anwendung einer festen Absicherungsquote). Die Währungsrisiken festverzinslicher Anlagen machen in der Regel einen Grossteil ihres Gesamtrisikos aus. Ziel ist es, die Auswirkungen von Währungsschwankungen zwischen den festverzinslichen Beständen des Portfolios und der jeweiligen Währung der abgesicherten Aktienklasse zu minimieren, mit Ausnahme von Währungen, bei denen dies nicht praktikabel oder nicht kostenwirksam ist. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich Währungsschwankungen zum Nachteil der entsprechenden Aktienklassen des einzelnen Teilfonds auswirken.

USD (BRL hedged)

Bei Aktienklassen mit Namensbestandteil „USD (BRL hedged)“ beabsichtigt die Gesellschaft, das Währungsrisiko der Aktionäre zu mindern, indem sie die Auswirkungen der Wechselkurschwankungen zwischen dem BRL und dem USD abmildert („Nettoinventarwert-Absicherung“). Die Abwicklungswährung für Zeichnungen und Rücknahmen im Zusammenhang mit den Aktienklassen „USD (BRL) hedged“ ist der USD.

USD (BRL H1)

Bei Aktienklassen mit Namensbestandteil „USD (BRL H1)“ beabsichtigt die Gesellschaft, das Währungsrisiko der Aktionäre zu begrenzen, indem sie die Auswirkungen der Wechselkurschwankungen zwischen dem BRL und den Portfoliobeständen abmildert („Absicherung des Portfolios“). Die Abwicklungswährung für Zeichnungen und Rücknahmen im Zusammenhang mit den Aktienklassen „USD (BRL H1)“ ist der USD.

K

Aktien von Aktienklassen mit Namensbestandteil „K“ können nur von Anlegern erworben werden, die über ausreichende Anlageerfahrung und -kenntnisse verfügen, um die Risiken einer Anlage in den entsprechenden Teilfonds zu beurteilen. Erfahrene Anleger sind bereit, den Verlust ihrer Anlage in Kauf zu nehmen, ohne dass dies schwerwiegende finanzielle Auswirkungen für sie hätte. Darüber hinaus gelten folgende Mindestzeichnungsbeträge für diese Aktienklassen:

- CHF, USD, EUR und GBP: 10 000
- AUD: 15 000
- SEK, NOK und DKK: 100 000
- HKD: 80 000
- SGD: 15 000
- JPY: 1 Million

1

Bei Aktien der Aktienklassen mit Namensbestandteil „1“ gilt folgender Mindestzeichnungsbetrag:

- CHF, USD, EUR und GBP: 1 Million
- AUD: 4.5 Millionen
- SEK, NOK und DKK: 10 Millionen
- HKD: 8 Millionen
- SGD: 1.5 Millionen
- JPY: 100 Millionen

Der Verwaltungsrat und der Managementausschuss der Verwaltungsgesellschaft können nach eigenem Ermessen auf die Erhebung eines Mindestzeichnungsbetrags verzichten.

3

Bei Aktien der Aktienklassen mit Namensbestandteil „3“ gilt folgender Mindestzeichnungsbetrag:

- CHF, USD, EUR und GBP: 3 Millionen
- AUD: 4.5 Millionen
- SEK, NOK und DKK: 30 Millionen
- HKD: 24 Millionen
- SGD: 4.5 Millionen
- JPY: 300 Millionen

Der Verwaltungsrat und der Managementausschuss der Verwaltungsgesellschaft können nach eigenem Ermessen auf die Erhebung eines Mindestzeichnungsbetrags verzichten.

10

Bei Aktien der Aktienklassen mit Namensbestandteil „10“ gilt folgender Mindestzeichnungsbetrag:

- CHF, USD, EUR und GBP: 10 Millionen
- AUD: 15 Millionen
- SEK, NOK und DKK: 100 Millionen
- HKD: 80 Millionen
- SGD: 15 Millionen
- JPY: 1 Milliarde

Der Verwaltungsrat und der Managementausschuss der Verwaltungsgesellschaft können nach eigenem Ermessen auf die Erhebung eines Mindestzeichnungsbetrags verzichten.

30

Bei Aktien der Aktienklassen mit Namensbestandteil „30“ gilt folgender Mindestzeichnungsbetrag:

- CHF, USD, EUR und GBP: 30 Millionen
- AUD: 45 Millionen
- SEK, NOK und DKK: 300 Millionen
- HKD: 240 Millionen
- SGD: 45 Millionen
- JPY: 3 Milliarden

Der Verwaltungsrat und der Managementausschuss der Verwaltungsgesellschaft können nach eigenem Ermessen auf die Erhebung eines Mindestzeichnungsbetrags verzichten.

50

Bei Aktien der Aktienklassen mit Namensbestandteil „50“ gilt folgender Mindestzeichnungsbetrag:

- CHF, USD, EUR und GBP: 50 Millionen
- AUD: 75 Millionen
- SEK, NOK und DKK: 500 Millionen
- HKD: 400 Millionen
- SGD: 75 Millionen
- JPY: 5 Milliarden

Der Verwaltungsrat und der Managementausschuss der Verwaltungsgesellschaft können nach eigenem Ermessen auf die Erhebung eines Mindestzeichnungsbetrags verzichten.

Jeder Teilfonds kann die Aktienklassen mit den zusätzlichen Merkmalen auflegen, wie in diesem Abschnitt 5.1 aufgeführt. Die geplante Auflegung einer neuen Aktienklasse ist der CSSF zum Zwecke der Registrierung im Voraus anzuzeigen. Eine Übersicht über die für jeden Teilfonds verfügbaren Aktienklassen wird auf <http://fundmanagement-lu.jsafrasarasin.com/internet/fmlu> veröffentlicht. Die Verwaltungsgebühren je Aktienklassenart werden in Aufstellung III angegeben.

Zudem werden sie jeweils im Jahres- und Halbjahresbericht aufgeführt.

100

Bei Aktien der Aktienklassen mit Namensbestandteil „100“ gilt folgender Mindestzeichnungsbetrag:

- CHF, USD, EUR und GBP: 100 Millionen
- AUD: 150 Millionen
- SEK, NOK und DKK: 1 000 Millionen
- NOK: 1 000 Millionen
- HKD: 800 Millionen
- SGD: 150 Millionen
- JPY: 10 Milliarden

Der Verwaltungsrat und der Managementausschuss der Verwaltungsgesellschaft können nach eigenem Ermessen auf die Erhebung eines Mindestzeichnungsbetrags verzichten.

5.2 Dividendenpolitik

Jede Aktie bzw. jeder Bruchteil verfügt über das Recht zur Beteiligung an den Gewinnen und am Liquidationsgewinn der Gesellschaft beziehungsweise des betreffenden Teilfonds.

Die Gesellschaft beabsichtigt, den Aktionären, welche gemäss Abschnitt 5.1 „Beschreibung der Aktien“ Aktien von ausschüttenden Aktienklassen halten, jährlich zumindest 85% der Anlageerträge, abzüglich der allgemeinen Kosten („ordentliche Nettoerträge“), sowie einen von der Generalversammlung des jeweiligen Teilfonds zu bestimmenden Teil der realisierten Kapitalgewinne, abzüglich der realisierten Kapitalverluste („Netto-Kapitalgewinne“), und alle sonstigen ausserordentlichen Erträge auszuschütten. Für bestimmte Arten von ausschüttenden Aktienklassen, die in Abschnitt 5.1 „Beschreibung der Aktien“ dargestellt sind, können die gesamten verfügbaren Erträge und/oder die (realisierten oder noch unrealisierten) Gewinne und/oder das diesen Aktienklassen zuzurechnende Kapital zur Ausschüttung in Betracht gezogen werden, solange dies keine Auswirkungen auf das Mindestkapital der Gesellschaft hat. Sollte der ausschüttbare Nettoertrag eines Teilfonds in einem Geschäftsjahr unter 1% des Nettoinventarwerts einer Aktie am Ende des entsprechenden Geschäftsjahres und weniger als 1 EUR/CHF/USD betragen, so kann der Verwaltungsrat im Hinblick auf die mit einer Ausschüttung für Teilfonds und Anleger der oben genannten ausschüttenden Aktienklassen entstehenden hohen Kosten vor der Hauptversammlung der Aktionäre beantragen, auf die Ausschüttung einer Dividende zu verzichten.

Die Gesellschaft schüttet keine Dividenden an Aktionäre aus, welche gemäss dem Abschnitt 5.1 „Beschreibung der Aktien“ Aktien von thesaurierenden Aktienklassen halten. Die Erträge dieser Aktienklassen werden laufend wieder angelegt (thesauriert).

5.3 Ausgabe und Verkauf von Aktien, Zeichnungsverfahren und Registrierung

Sofern für einen bestimmten Teilfonds nicht anders im entsprechenden Anhang geregelt, werden Aktien an jedem Bewertungstag nach der Erstausgabe zum Verkauf angeboten und zu dem an diesem Tag gültigen Ausgabepreis ausgegeben, vorausgesetzt, dass der Zeichnungsantrag spätestens um 12:00 Uhr Luxemburger Zeit („Annahmeschluss“) des Bewertungstages bei der Transferstelle eingeht.

Für bei Vertriebsstellen im Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Transferstelle frühere Zeitpunkte für den Annahmeschluss gelten. Diese können bei der jeweiligen Vertriebsstelle in Erfahrung gebracht werden.

Der Ausgabepreis wird in jedem Fall nach der festgelegten Zeit bestimmt, so dass sichergestellt ist, dass die Anleger auf Basis von nicht bekannten Preisen zeichnen. Zeichnungsanträge, die nach dem Annahmeschluss bei der Transferstelle eingehen, werden zum Ausgabepreis des nächsten Bewertungstages abgerechnet.

Sofern für einen bestimmten Teilfonds nicht anders im teilfondsspezifischen Anhang geregelt, werden für gewisse

Kundengruppen (z.B. Banken), die usanzgemäss erst nach der Aktienaussgabe bezahlen, auch Zeichnungen berücksichtigt, bei denen die Zahlung erst in den folgenden 3 Bankgeschäftstagen eintrifft.

Sofern für die Zeichnung von Teilfonds bestimmte Zeichnungsfristen zu beachten sind, ergibt sich dies aus den Teilfonds spezifischen Anhängen.

Der Ausgabepreis pro Aktie und Aktienklasse ergibt sich aus dem am Ausgabebetrag ermittelten Nettoinventarwert pro Aktie und Aktienklasse, zuzüglich einer Ausgabekommission sowie gegebenenfalls eines möglichen Verwässerungsschutzes, der dem jeweiligen Teilfonds zugutekommt, sofern im teilfondsspezifischen Anhang nichts anderes angegeben ist. Die maximale Ausgabekommission und der Verwässerungsschutz, sofern erhoben, sind in den jeweiligen Anhängen zu diesem Prospekt aufgeführt.

Eine Kommission zur Verhinderung von Verwässerungen (Verwässerungsschutz) kann in folgenden Fällen erhoben werden:

- Übersteigt der Saldo der Zeichnungen und Rücknahmen aller Aktienklassen an einem Auftragstag den vom Verwaltungsrat durch Beschluss festgelegten Prozentsatz des Nettovermögens des Teilfonds, so kann bei einem Zeichnungsüberschuss der Nettoinventarwert aller Aktienklassen um einen gewissen Prozentsatz erhöht werden und bei einem Rücknahmeüberschuss um einen gewissen Prozentsatz vermindert werden.
- Im Falle von widrigen Marktbedingungen (z.B. erhöhte Volatilität in den Märkten, erhöhte Geld-/Briefspannen, Rückgang der gehandelten Volumina) kann der Nettoinventarwert aller Aktienklassen ebenfalls bei Zeichnungsüberschuss um einen gewissen Prozentsatz erhöht und bei einem Rücknahmeüberschuss um einen gewissen Prozentsatz vermindert werden, obwohl der Saldo der Zeichnungen und Rücknahmen aller Aktienklassen an einem Auftragstag den vom Verwaltungsrat durch Beschluss festgelegten Prozentsatz des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigt.

Anhand dieser Kommission, die dem entsprechenden Teilfonds gutgeschrieben wird, sollen die Transaktionskosten (inkl. Geld-/Briefspannen) abgedeckt und somit der Schutz der bestehenden bzw. verbleibenden Investoren vor einem Verwässerungseffekt angestrebt werden. Ob ein Verwässerungsschutz angewendet wird und wie hoch der maximale Verwässerungsschutz ist, ergibt sich aus den Teilfonds spezifischen Anhängen.

Nähere Informationen über den Ausgabepreis können beim eingetragenen Sitz der Gesellschaft und/oder bei den Vertriebsstellen angefordert werden.

Bei grösseren Aufträgen können die Vertriebsstellen und die Gesellschaft auf die ihnen zustehende Ausgabekommission ganz oder teilweise verzichten.

Aktienzeichnungen können entweder an die Verwaltungsgesellschaft, an eine der weiteren Vertriebsstellen, die sie jeweils an die Gesellschaft weiterleiten, oder direkt an die Transferstelle in Luxemburg gerichtet werden. Dabei sind die genaue Identität des Zeichners und das (die) gewählte(n) Teilfonds und

Aktienklasse anzugeben. Ausserdem müssen die in Abschnitt 5.10 „Unlautere Handelspraktiken – Verhinderung der Geldwäsche“ genannten Bestimmungen eingehalten werden. Der Ausgabepreis ist in der Buchhaltungswährung des betreffenden Teilfonds zu entrichten. Werden Gelder für Zeichnungen in anderen Währungen als der jeweiligen Buchhaltungswährung überwiesen, trägt der Anleger sowohl die entsprechenden Kosten als auch das Wechselkurs- resp. Devisenrisiko für das Wechselgeschäft bei der Zahlstelle oder Verwahrstelle.

Des Weiteren können sich die Aktienzeichner oder Aktionäre auch direkt an CACEIS Bank, Luxembourg Branch, eine Aktiengesellschaft mit Gesellschaftssitz in 5, Allée Scheffer, L-2520 Luxemburg wenden, welche die Aufgaben der zentralen Verwaltungsstelle ganz oder teilweise wahrnimmt.

Aktien können ebenfalls im Rahmen eines Aufbauplans mittels regelmässiger Einzahlung eines festgesetzten Betrags gezeichnet werden. Der Aufbauplan wird von der Bank J. Safra Sarasin AG, Basel, angeboten und über verschiedene, aber nicht alle Vertriebsstellen vertrieben. Die detaillierten Bedingungen und Konditionen des Aufbauplans können bei der Bank J. Safra Sarasin AG, Basel, bezogen werden.

Des Weiteren ist zu beachten:

- (a) Im Falle mehrerer gemeinsamer Antragsteller müssen alle Antragsteller unterschreiben.
- (b) Im Falle mehrerer gemeinsamer Antragsteller ist die Gesellschaft berechtigt, Stimmrechts-, Umwandlungs- und Rücknahmeanweisungen vom erstgenannten Antragsteller entgegenzunehmen und bei Aktien mit Ausschüttungen an den im Antrag erstgenannten Zeichner zu zahlen, sofern sie keine gegenteilige schriftliche Weisung erhält.
- (c) Eine juristische Person muss ihren Antrag unter ihrem eigenen Namen durch eine hierzu befugte Person stellen, deren Zeichnungsberechtigung nachzuweisen ist.
- (d) Wurde ein Antrag oder eine Bestätigung von einem Bevollmächtigten unterzeichnet, muss die Vollmacht dem Antrag beigelegt werden.
- (e) Unabhängig von (a), (b), (c) und (d) kann ein Antrag akzeptiert werden, der von einer Bank unterzeichnet wurde.

Die Gesellschaft ist berechtigt, jeden Antrag ohne Grundangabe abzulehnen. Sie behält sich das Recht vor, als Reaktion auf die Lage an den Börsen oder Devisenmärkten oder aus anderen Gründen den Verkauf ihrer Aktien an die Öffentlichkeit auszusetzen. In beiden Fällen werden bereits geleistete Zahlungen bzw. Guthaben an den Zeichner zurück überwiesen.

5.4 Rücknahme der Aktien

Sofern für einen bestimmten Teilfonds nicht anders geregelt, ist der Antrag auf Rücknahme von Aktien vom Aktionär schriftlich direkt an die Transferstelle bis spätestens 12 Uhr Luxemburger Zeit („Rücknahmeschluss“) des Bewertungstages zu richten, an dem die Aktien zurückgegeben werden sollen. Anträge, die nach dem Rücknahmeschluss bei der Transferstelle eingehen, werden am nächsten Bewertungstag abgerechnet.

Ein ordnungsgemäss erteilter Rücknahmeantrag ist unwiderruflich, ausser während einer Aussetzung oder Aufschiebung der Rücknahme.

Sofern für die Rückgabe von Aktien eines Teilfonds bestimmte Rückgabefristen zu beachten sind, ergibt sich dies aus den Teilfonds spezifischen Anhängen.

Der Preis für jede zur Rücknahme angebotene Aktie („Rücknahmepreis“) besteht aus dem am Bewertungstag gültigen Nettoinventarwert je Aktie jeder Aktienklasse des betreffenden Teilfonds, abzüglich einer Gebühr zu Gunsten des Teilfonds zur Deckung von Veräusserungskosten von Anlagewerten für die Bereitstellung der Liquidität, um die Rücknahmeanträge, die jeweils an den Bewertungstagen gleich behandelt werden, zu erfüllen. Die maximale Rücknahmegebühr und der Verwässerungsschutz sind den jeweiligen Anhängen zu diesem Prospekt zu entnehmen.

Eine Kommission zur Verhinderung von Verwässerungen (Verwässerungsschutz) kann in folgenden Fällen erhoben werden:

- Übersteigt der Saldo der Zeichnungen und Rücknahmen aller Aktienklassen an einem Auftragstag den vom Verwaltungsrat durch Beschluss festgelegten Prozentsatz des Nettovermögens des Teilfonds, so kann bei einem Zeichnungsüberschuss der Nettoinventarwert aller Aktienklassen um einen gewissen Prozentsatz erhöht werden und bei einem Rücknahmeüberschuss um einen gewissen Prozentsatz vermindert werden.
- Im Falle von widrigen Marktbedingungen (z.B. erhöhte Volatilität in den Märkten, erhöhte Geld-/Briefspannen, Rückgang der gehandelten Volumina) kann der Nettoinventarwert aller Aktienklassen ebenfalls bei Zeichnungsüberschuss um einen gewissen Prozentsatz erhöht und bei einem Rücknahmeüberschuss um einen gewissen Prozentsatz vermindert werden, obwohl der Saldo der Zeichnungen und Rücknahmen aller Aktienklassen an einem Auftragstag den vom Verwaltungsrat durch Beschluss festgelegten Prozentsatz des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigt.

Anhand dieser Kommission, die dem entsprechenden Teilfonds gutgeschrieben wird, sollen die Transaktionskosten (inkl. Geld-/Briefspannen) abgedeckt und somit der Schutz der bestehenden bzw. verbleibenden Investoren vor einem Verwässerungseffekt angestrebt werden. Ob ein Verwässerungsschutz angewendet wird und wie hoch der maximale Verwässerungsschutz ist, ergibt sich aus den Teilfonds spezifischen Anhängen.

Im Fall einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts oder eines Aufschubs der Rücknahme werden die Aktien am nächsten Bewertungstag nach Ablauf der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts bzw. nach Beendigung des Rücknahmeaufschubs zurückgenommen, wenn nicht zuvor der Rücknahmeantrag schriftlich zurückgenommen wurde.

Sofern für einen bestimmten Teilfonds nicht anders im teilfondsspezifischen Anhang geregelt, werden Zahlungen üblicherweise in der Währung der betreffenden Aktienklasse innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem jeweiligen Bewertungstag geleistet. Sollen Zahlungen in einer anderen Währung als

der jeweiligen Buchhaltungswährung überwiesen werden, trägt der Anleger sowohl die entsprechenden Kosten als auch das Wechselkurs- resp. Währungsrisiko für das Wechselgeschäft bei der Zahlstelle oder Verwahrstelle. Sollte im Falle von Rücknahmen aufgrund von aussergewöhnlichen Umständen die Liquidität des Anlagevermögens eines Teilfonds nicht für die Zahlung innerhalb dieses Zeitraums ausreichen, wird die Zahlung so bald wie möglich durchgeführt werden, jedoch ohne Zinsen. Bei der Überweisung ist es möglich, dass von Korrespondenzbanken Überweisungsspesen belastet werden.

Ein Umtausch von Aktien eines Teilfonds wird wie die Rücknahme der Aktien behandelt. Gehen bei der Gesellschaft an einem Bewertungstag Rücknahme- oder Umwandlungsanträge für mehr als 10% der Aktien ein, bleibt es der Gesellschaft vorbehalten, die Rücknahme oder Umwandlung aufzuschieben. Der Antragsteller wird umgehend von einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts oder von einem Aufschub der Rücknahme oder Umwandlung benachrichtigt und ist in dem Fall berechtigt, seinen entsprechenden Antrag zurückzuziehen. Der Wert der Aktien zum Zeitpunkt der Rücknahme kann höher oder niedriger als ihr Kaufpreis sein. Alle zurückgenommenen Aktien werden annulliert.

Der letztbekannte Rücknahmepreis kann am Sitz der Gesellschaft oder bei den Vertriebsstellen erfragt werden.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises kann auch in besonderen Fällen auf Antrag oder mit Zustimmung des betreffenden Aktionärs mittels einer Sachausschüttung (Sachauslage) erfolgen, wobei die Gleichstellung der Aktionäre sichergestellt werden muss. Die aufgrund einer stattgegebenen Sachauslage verursachten Kosten werden dem betreffenden Aktionär in Rechnung gestellt.

5.5 Umtausch der Aktien

Aktionäre eines jeden Teilfonds sind berechtigt, einen Teil oder alle ihre Aktien in Aktien eines anderen Teilfonds bzw. von einer Aktienklasse in eine andere Aktienklasse desselben Teilfonds an einem für beide Teilfonds geltenden Bewertungstag umzutauschen, sofern sie die Voraussetzungen der Aktienklasse, in die sie wechseln möchten, erfüllen. Der Antrag erfolgt an eine der Vertriebsstellen oder die Transferstelle. Der Antrag muss Folgendes umfassen: die Anzahl der Aktien und Angabe des bestehenden Teilfonds (inkl. Aktienklasse) und des gewünschten Teilfonds (inkl. Aktienklasse) sowie das Wertverhältnis, nach dem die Aktien verteilt werden sollen, sofern mehr als ein neuer Teilfonds vorgesehen ist.

Sofern für die Zeichnung und Rückgabe von Aktien eines Teilfonds bestimmte Zeichnungs- und Rücknahmefristen zu beachten sind, ergibt sich dies aus den Teilfonds spezifischen Anhängen und wird dies beim Umtausch der Aktien in der Regel ebenfalls beachtet. Wenn Zeichnungsfrist und Rücknahmefrist nicht deckungsgleich sind, dann gilt der längere der beiden Zeiträume sowohl für Zeichnungen als auch für Rücknahmen. Sofern für einen bestimmten Teilfonds nicht anders im entsprechenden Anhang geregelt, können Aktien an jedem Bewertungstag umgetauscht werden, und zwar zu dem an diesem Tag gültigen Ausgabepreis, vorausgesetzt, dass der

Umtauschantrag spätestens um 12:00 Uhr Luxemburger Zeit des Bewertungstages bei der Transferstelle eingeht. Umtauschanträge, die nach der festgelegten Zeit bei der Transferstelle eingehen, werden am nächstfolgenden Bewertungstag abgerechnet. Die Umtauschbasis richtet sich nach dem jeweiligen Nettoinventarwert pro Aktie des betreffenden Teilfonds. Die Gesellschaft berechnet die Anzahl der Aktien, in die der Aktionär seinen Bestand umwandeln möchte, nach folgender Formel:

$$A = \frac{(B \times C) \times F - \text{max. } 3\%}{D}$$

A = Anzahl der auszugebenden Aktien des neuen Teilfonds bzw. der Aktienklasse;

B = Anzahl der Aktien des ursprünglich gehaltenen Teilfonds bzw. der Aktienklasse;

C = Rücknahmepreis je Aktie des ursprünglich gehaltenen Teilfonds in der entsprechenden Aktienklasse, abzüglich eventuell erhobener Veräusserungskosten;

D = Nettoinventarwert je Aktie des neuen Teilfonds in der entsprechenden Aktienklasse, zuzüglich eventuell erhobener Wiederanlagekosten;

F = Wechselkurs.

Rücknahmegebühren und/oder Wiederanlagekosten an einem Bewertungstag richten sich nach dem Stand der Liquidität des/der entsprechenden Teilfonds und überschreiten 3% nicht. Dieselben werden, falls zutreffend, an einem Bewertungstag in gleicher Weise für alle dann abgewickelten Anträge erhoben.

Eine Kommission zur Verhinderung von Verwässerungen (Verwässerungsschutz) kann in folgenden Fällen erhoben werden:

- Übersteigt der Saldo der Zeichnungen und Rücknahmen aller Aktienklassen an einem Auftragstag den vom Verwaltungsrat durch Beschluss festgelegten Prozentsatz des Nettovermögens des Teilfonds, so kann bei einem Zeichnungsüberschuss der Nettoinventarwert aller Aktienklassen um einen gewissen Prozentsatz erhöht werden und bei einem Rücknahmeüberschuss um einen gewissen Prozentsatz vermindert werden.
- Im Falle von widrigen Marktbedingungen (z.B. erhöhte Volatilität in den Märkten, erhöhte Geld-/Briefspannen, Rückgang der gehandelten Volumina) kann der Nettoinventarwert aller Aktienklassen ebenfalls bei Zeichnungsüberschuss um einen gewissen Prozentsatz erhöht und bei einem Rücknahmeüberschuss um einen gewissen Prozentsatz vermindert werden, obwohl der Saldo der Zeichnungen und Rücknahmen aller Aktienklassen an einem Auftragstag den vom Verwaltungsrat durch Beschluss festgelegten Prozentsatz des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigt.

Anhand dieser Kommission, die dem entsprechenden Teilfonds gutgeschrieben wird, sollen die Transaktionskosten (inkl. Geld-/Briefspannen) abgedeckt und somit der Schutz der bestehenden bzw. verbleibenden Investoren vor einem Verwässerungseffekt angestrebt werden. Ob ein Verwässerungsschutz

angewendet wird und wie hoch der maximale Verwässerungsschutz ist, ergibt sich aus den Teilfonds spezifischen Anhängen.

5.6 Schliessung und Verschmelzung

Sollte der Nettoinventarwert aller ausstehenden Aktien eines bestimmten Teilfonds aus welchen Gründen auch immer geringer als 20 Millionen Euro bzw. der Gegenwert in der Währung des betreffenden Teilfonds sein, oder wenn der Verwaltungsrat dies für angemessen hält, aufgrund von Änderungen der ökonomischen oder politischen Gegebenheiten, welche für den entsprechenden Teilfonds von Einfluss sind, oder aufgrund der Interessen der betreffenden Aktionäre, kann der Verwaltungsrat beschliessen und die Inhaber des betreffenden Teilfonds darüber unterrichten, dass sämtliche Aktien des betreffenden Teilfonds zu dem in der Benachrichtigung festgelegten Bewertungstag nach der Mitteilungsfrist gültigen Inventarwert (abzüglich der Liquidationskosten und/oder geschätzten Handelsgebühren, die im Prospekt beschrieben sind) aber ohne Rücknahmegebühr zurückgenommen werden.

Die Schliessung eines Teilfonds, verbunden mit der zwangsweisen Rücknahme aller betreffenden Aktien aus anderen als oben genannten Gründen, kann nur mit dem Einverständnis der Anleger des betroffenen Teilfonds erfolgen. Dazu ist eine ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung der Aktionäre dieses Teilfonds notwendig. Zur Beschlussfähigkeit ist kein Quorum erforderlich, und Entscheide erfordern die einfache Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktien.

Liquidationserlöse, welche von den Aktionären bei der Beendigung der Liquidation eines Teilfonds nicht beansprucht werden, werden bei der „Caisse de Consignation“ in Luxemburg hinterlegt und verfallen nach 30 Jahren.

Der Verwaltungsrat kann ferner, im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes von 2010, die Vermögenswerte eines Teilfonds mit einem anderen Teilfonds der Gesellschaft oder mit den Vermögenswerten eines anderen OGAW (der entweder in Luxemburg oder einem anderen EU-Mitgliedsstaat zugelassen ist und entweder als Investmentgesellschaft oder „fonds commun de placement“ aufgelegt wurde) oder mit den Vermögenswerten eines Teilfonds eines anderen solchen OGAW verschmelzen. Die Gesellschaft benachrichtigt die Anleger der betreffenden Teilfonds im Einklang mit dem Gesetz von 2010 und der CSSF Verordnung 10-5. Jeder Anleger der betreffenden Teilfonds hat die Möglichkeit die Rücknahme oder den Umtausch seiner Aktien ohne Kosten zu verlangen (ausgenommen Veräusserungskosten), dies während mindestens 30 Tagen vor dem Inkrafttreten der Verschmelzung, wobei die Verschmelzung fünf Arbeitstage nach Ablauf dieser Frist in Kraft tritt.

Eine Verschmelzung, die als Konsequenz hat, dass die Gesellschaft als Ganzes aufhört zu bestehen, muss von den Aktionären der Gesellschaft beschlossen werden. Eine solche Generalversammlung entscheidet ohne Anwesenheitsquorum durch Beschluss einer einfachen Mehrheit der vertretenen und stimmenden Aktien.

5.7 Berechnung des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert der Vermögenswerte der Gesellschaft („Nettoinventarwert“) und der Nettoinventarwert pro Aktie jeder Aktienklasse jedes Teilfonds werden in der betreffenden Währung an jedem Tag, der in Luxemburg und jedem anderen Ort, falls und wie in den Anhängen zum Prospekt für die einzelnen Teilfonds festgelegt, Bankgeschäftstag ist (hiernach „Bewertungstag“), durch die mit der Hauptverwaltung in Luxemburg beauftragte Domizilstelle, unter der Aufsicht des Verwaltungsrats oder dessen Delegierten, ermittelt, ausser in den in Abschnitt 5.8 „Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwert, der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs der Aktien“ beschriebenen Fällen einer zeitweiligen Aussetzung.

Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilfonds geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage, Samstage, Sonntage und luxemburgische Feiertage) bzw. 50% oder mehr der Anlagen des jeweiligen Teilfonds nicht adäquat bewertet werden können, findet keine Berechnung des entsprechenden Teilfondsvermögens statt. Der gesamte Nettoinventarwert repräsentiert dabei den Marktwert der in ihm enthaltenen Vermögenswerte, abzüglich der Verbindlichkeiten. Darüber hinaus wird der Nettoinventarwert nicht an bestimmten nationalen Feiertagen von Ländern berechnet werden, in denen Anlageverwalter (wie in den teilfondsspezifischen Anhängen des Verkaufsprospekts angegeben) ansässig sind oder Dienstleistungen angeboten werden.

Der Nettoinventarwert pro Aktie jeder Aktienklasse eines Teilfonds wird an jedem Bewertungstag in der Währung des entsprechenden Teilfonds ermittelt, indem der gesamte Inventarwert des betreffenden Teilfonds durch die Anzahl der sich im Umlauf befindenden Aktien pro Aktienklasse dividiert wird. Für jeden Teilfonds wird ein Ertragsausgleich durchgeführt.

Falls an einem Handelstag die Summe der Zeichnungen bzw. Rücknahmen aller Aktienklassen eines Teilfondsvermögens zu einem Nettokapitalzufluss bzw. -abfluss führt, kann der Nettoinventarwert des betreffenden Teilfondsvermögens an diesem Handelstag erhöht bzw. reduziert werden (sog. Single Swing Pricing). Die maximale Anpassung des Nettoinventarwerts beläuft sich auf 3%. Der auf die einzelnen Teilfondsvermögen anwendbare Prozentsatz wird von einem vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Komitee festgelegt. Die Anpassung führt zu einer Erhöhung des Nettoinventarwerts, wenn die Nettobewegungen zu einem Anstieg der Anzahl der Aktien des betroffenen Teilfonds führen. Sie resultiert in einer Verminderung des Nettoinventarwerts, wenn die Nettobewegungen einen Rückgang der Anzahl der Aktien bewirken. Der Verwaltungsrat kann für jedes Teilfondsvermögen einen Schwellenwert festsetzen. Dieser kann aus der Nettobewegung an einem Handelstag im Verhältnis zum Nettoteilfondsvermögen oder einem absoluten Betrag in der Währung des jeweiligen Teilfondsvermögens bestehen. Eine Anpassung des Nettoinventarwerts würde somit erst erfolgen, wenn dieser Schwellenwert an einem Handelstag überschritten wird. Die Vermögen werden in Übereinstimmung mit den in der Satzung festgelegten und den vom Verwaltungsrat erlassenen und von gelegentlich durch denselben geänderten

Bewertungsvorschriften und -richtlinien („Bewertungsvorschriften“) wie folgt bewertet:

- (a) Alle börsennotierten Wertpapiere werden auf der Grundlage der am Bewertungstag geltenden Schlusskurse bewertet. Falls ein Wertpapier an mehreren Börsen notiert ist, ist vom letztbekanntesten Kurs an der Börse, an welcher die vom Teilfonds gehaltenen Wertpapiere erworben wurden, auszugehen.
Bei Wertpapieren, bei welchen der Handel an einer Börse geringfügig ist und deren letzter verfügbarer Kurs nicht repräsentativ ist und für welche ein Zweitmarkt zwischen Wertpapierhändlern besteht, welche marktkonforme Preise anbieten, kann der Verwaltungsrat die Bewertung dieser Wertpapiere aufgrund so festgesetzter Preise vornehmen.
- (b) An einem geregelten Markt gehandelte Wertpapiere werden auf die gleiche Weise bewertet wie börsennotierte Wertpapiere.
- (c) Wertpapiere, welche nicht an einer Börse notiert sind oder nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zu ihrem zuletzt bekannten Marktpreis bewertet; ist ein solcher nicht verfügbar, werden diese Wertpapiere gemäss anderen, vom Verwaltungsrat der Gesellschaft festgelegten Grundsätzen auf der Basis der voraussichtlichen Verkaufspreise bewertet.
- (d) Einlagen werden zu ihrem Nominalwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.
- (e) Aktien/Anteile von offenen Investmentfonds werden zu ihrem letztverfügbaren Nettoinventarwert oder gemäss dem vorstehenden Punkt (a) zu dem Kurs am Markt ihrer Notierung bewertet.
- (f) Der Veräusserungswert von Termin- und Optionskontrakten, die nicht an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt werden (Forwards), ist gemäss den vom Verwaltungsrat festgelegten Richtlinien und in gleichbleibender Weise zu bewerten. Der Veräusserungswert von Termin- oder Optionskontrakten, die an einer Börse oder an anderen organisierten Märkten gehandelt werden (Futures), ist auf der Basis des zuletzt verfügbaren Abwicklungspreises für diese Kontrakte an Börsen und organisierten Märkten zu bewerten, an denen Termin- oder Optionskontrakte dieser Art gehandelt werden; dies gilt mit der Massgabe, dass bei Termin- oder Optionskontrakten, die nicht an einem Geschäftstag, für den der Nettoinventarwert ermittelt wird, veräussert werden konnten, der vom Verwaltungsrat als angemessen und adäquat angesehene Wert die Basis für die Ermittlung des Veräusserungswerts dieses Kontrakts ist;
- (g) Die Bewertung von liquiden Mittel und Geldmarktinstrumenten kann zum jeweiligen Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen oder unter Berücksichtigung der planmässig abbeschriebenen historischen Kosten erfolgen. Die letztgenannte Bewertungsmethode kann dazu führen, dass der Wert zeitweilig von dem Kurs abweicht,
- den der betreffende Fonds beim Verkauf der Anlage erhalten würde. Die Gesellschaft wird diese Bewertungsmethode jeweils prüfen und nötigenfalls Änderungen empfehlen, um sicherzustellen, dass die Bewertung dieser Vermögenswerte zu ihrem angemessenen Wert erfolgt, der in gutem Glauben gemäss den vom Verwaltungsrat vorgeschriebenen Verfahren ermittelt wird. Ist die Gesellschaft der Auffassung, dass eine Abweichung von den planmässig abbeschriebenen historischen Kosten je Aktie zu erheblichen Verwässerungen oder sonstigen den Aktionären gegenüber unangemessenen Ergebnissen führen würde, so muss sie ggf. Korrekturen vornehmen, die sie als angemessen erachtet, um Verwässerungen oder unangemessene Ergebnisse auszuschliessen oder zu begrenzen, soweit dies in angemessenem Rahmen möglich ist;
- (h) Swap-Transaktionen werden regelmässig auf der Basis der von der Swap-Gegenpartei erhaltenen Bewertungen bewertet. Bei den Werten kann es sich um den Geld- oder Briefkurs oder den Mittelkurs handeln, wie gemäss den vom Verwaltungsrat festgelegten Verfahren in gutem Glauben bestimmt. Spiegeln diese Werte nach Auffassung des Verwaltungsrats den angemessenen Marktwert der betreffenden Swap-Transaktionen nicht wider, wird der Wert dieser Swap-Transaktionen vom Verwaltungsrat in gutem Glauben oder gemäss einer anderen dem Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen geeignet erscheinenden Methode bestimmt;
- (i) Alle anderen Wertpapiere und zulässigen Vermögenswerte sowie die vorgenannten Vermögenswerte, für die eine Bewertung gemäss der vorstehenden Bestimmungen nicht möglich oder durchführbar wäre, oder bei denen eine solche Bewertung nicht ihren angemessenen Wert wiedergeben würde, werden zu ihrem angemessenen Marktwert bewertet, der in gutem Glauben gemäss den vom Verwaltungsrat vorgeschriebenen Verfahren ermittelt wird.
- (j) Aktien oder Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) werden zu ihrem zuletzt bekannten Nettoinventarwert bewertet. Zudem können Anteile anderer OGAW und OGA auf der Basis eines geschätzten Nettoinventarwerts derartiger Aktien oder Anteile bewertet werden. Abweichungen zwischen dem geschätzten und dem tatsächlichen, erst nach dem Bewertungszeitpunkt des Nettoinventarwerts des Teilfonds erhältlichen Nettoinventarwert der Zielfonds werden nicht angeglichen;
- (k) Die sich bei dieser Bewertung ergebenden Beträge werden zum jeweiligen Mittelkurs in die Buchführungswährung umgerechnet. Zur Absicherung des Währungsrisikos abgeschlossene Terminkontrakte werden bei der Umrechnung berücksichtigt.

5.8 Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts, der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs der Aktien

Die Gesellschaft kann die Ermittlung des Inventarwerts jedes Teilfonds sowie die Ausgabe, Rücknahme und den Umtausch von Aktien dieses Teilfonds zudem in folgenden Fällen zeitweilig aussetzen:

- (a) wenn ein Wertpapiermarkt oder eine Börse, an der ein wesentlicher Teil der Wertpapiere des Teilfonds gehandelt wird, geschlossen ist (ausser an gewöhnlichen Feiertagen) oder der Wertpapierhandel erheblich eingeschränkt oder ausgesetzt ist;
- (b) während einer aussergewöhnlichen Notlage, die die Veräusserung oder Bewertung der von der Gesellschaft in einem Teilfonds gehaltenen Anlagewerte, gemäss Einschätzung des Verwaltungsrats, unmöglich macht, oder die für die verbleibenden Anleger des entsprechenden Teilfonds abträglich ist;
- (c) wenn die normalerweise zur Kursbestimmung eines Wertpapiers dieses Teilfonds eingesetzten Nachrichtenverbindungen zusammengebrochen oder nur bedingt einsatzfähig sind;
- (d) wenn die Überweisung von Geldern für die Zahlung des Rücknahmepreises von Aktien unmöglich ist oder, gemäss Einschätzung des Verwaltungsrats, die Überweisung von Geldern für den Kauf oder zur Veräusserung von Kapitalanlagen der Gesellschaft nach der Einschätzung des Verwaltungsrats nicht zu normalen Wechselkursen erfolgen kann;
- (e) im Falle einer Entscheidung, die Gesellschaft und/oder einen Teilfonds zu liquidieren, an oder nach dem Tag der Veröffentlichung der ersten Einberufung zur diesbezüglichen Generalversammlung der Aktionäre bzw. nach Beschluss des Verwaltungsrats ab dem Tag der Ankündigung der Liquidation;
- (f) im Falle einer Entscheidung, einen Teilfonds oder die Gesellschaft zu verschmelzen, falls dies im Hinblick auf den Schutz der Interessen der Anleger berechtigt ist;
- (g) im Falle eines Feeder-Teilfonds, wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts, die Ausgabe, Rücknahme oder Umwandlung der Aktien des Masters ausgesetzt ist;
- (h) im Falle eines Teilfonds, der ausschliesslich in Zielfonds investiert, wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts, die Ausgabe, Rücknahme oder Umwandlung eines substantiellen Teils der Zielfonds ausgesetzt ist;
- (i) wenn aufgrund nicht vorhersehbarer Umstände umfangreiche Rücknahmeanträge eingegangen sind und dadurch die Interessen der im Teilfonds verbleibenden Aktionäre nach Ansicht des Verwaltungsrats gefährdet sind.

Die Satzung der Gesellschaft sieht vor, dass die Gesellschaft die Ausgabe, Rücknahme und den Umtausch von Aktien unverzüglich einzustellen hat, sobald ein die Liquidation zur Folge habendes Ereignis eintritt oder die luxemburgische Aufsichtsbehörde dies anordnet. Aktionäre, die ihre Aktien zur Rücknahme

oder Umwandlung angeboten haben, werden innerhalb von sieben Tagen schriftlich über eine solche Aussetzung sowie unverzüglich von der Beendigung derselben benachrichtigt.

5.9 Vertrieb der Aktien

Die Verwaltungsgesellschaft kann Vertriebsstellen benennen, die Aktien in einem oder mehreren der Teilfonds zum Verkauf anbieten. Die Namen und Adressen dieser Vertriebsstellen werden auf Anfrage mitgeteilt.

Die Vertriebsstellen sind berechtigt, im Falle von Zeichnungen die über sie abgewickelt werden, eine Ausgabekommission sowie vertriebsgebundene Kosten zu erheben. Die Vertriebsstellen sind berechtigt, eine Ausgabekommission für die von ihnen vertriebenen Aktien zu erheben, sowie ganz oder teilweise darauf zu verzichten.

5.10 Unlautere Handelspraktiken – Verhinderung der Geldwäsche

Zeichnungen und Rücknahmen sollen lediglich zu Investitionszwecken getätigt werden. Die Gesellschaft erlaubt kein ‚Market Timing‘ oder andere exzessive Handelspraktiken. Solche Praktiken können der Performance der Gesellschaft und ihrer Teilfonds schaden und die Anlageverwaltung beeinträchtigen. Um solche negativen Konsequenzen zu verringern, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, Zeichnungs- und Umtauschanträge von Anlegern, die aus Sicht der Gesellschaft solche Handelspraktiken tätigen oder getätigt haben oder deren Handelspraktiken die anderen Anleger beeinträchtigen, abzulehnen.

Die Gesellschaft kann ebenfalls die Aktien eines Aktionärs, der diese Handelspraktiken tätigt oder getätigt hat, zwangsweise zurückkaufen. Die Gesellschaft ist nicht haftbar für jeglichen Gewinn oder Verlust der aus solchen zurückgewiesenen Anträgen oder zwangsweisen Rückkäufen entsteht.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge abzulehnen oder nur zum Teil anzunehmen.

Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, wird der Zeichnungsbetrag oder der entsprechende Saldo an den erstgenannten Antragsteller auf Risiko der daran berechtigten Person(en) innerhalb von 30 Tagen nach dem Entscheid der Nichtannahme zurückbezahlt. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, überzähliges Zeichnungsguthaben bis zur endgültigen Verrechnung zurückzuhalten.

Insbesondere haben die Finanzinstitute, die in Luxemburg ansässig sind, die Pflicht, die Identität ihrer Kunden beziehungsweise der Anleger/wirtschaftlich Berechtigten eines Investmentfonds zu überprüfen. Die luxemburgischen Rechtsvorschriften und Massnahmen, die daraus resultieren, gelten zur Abwehr der Geldwäsche.

Demzufolge ist die Gesellschaft berechtigt, Anträge zurückzustellen bis zum Eingang von durch sie geforderten Angaben über die Identität eines Anlegers, die wirtschaftliche Berechtigung des Anlegers und über die Herkunft der Gelder.

Insbesondere im Falle von

- (a) direkten Anlagen; oder
- (b) Anlagen durch Vermittler oder Berufsangehörige des finanziellen Sektors, die ihren Gesellschaftssitz in einem

Land haben, das nicht im Hinblick auf die Luxemburger Gesetzgebung gleichartigen Identifikationsmassnahmen unterworfen ist, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, von jedem Anleger zu verlangen, seine Identität durch Vorlage der folgenden Dokumente auszuweisen:

- für eine natürliche Person: eine beglaubigte (Polizei, lokale Behörde, Botschaft, usw.) Kopie des Passes oder eines Personalausweises; Bestätigung des/der wirtschaftlichen Berechtigten;
- für eine juristische Person: eine beglaubigte Kopie der offiziellen Dokumente (Gesellschaftsvertrag, Auszug aus dem Handelsregister, Bilanzen); Identifikationsdokumente und Zeichnungsberechtigung der Organe sowie der Repräsentanten; Bestätigung des/der wirtschaftlichen Berechtigten.

Die Gesellschaft ist auch verpflichtet, die Herkunft der Anlagen zu überprüfen, die von einem Finanzinstitut stammen, welches nicht im Hinblick auf die Luxemburger Gesetzgebung gleichartigen Identifikationsmassnahmen unterworfen ist.

Gemäss Artikel 3 (2) (d) des Gesetzes vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ist die Gesellschaft verpflichtet, die Geschäftsbeziehung zu den Aktionären des Fonds kontinuierlich zu überwachen. Die kontinuierliche Überwachung beinhaltet unter anderem die Verpflichtung, die Dokumente, Daten oder Informationen, die im Rahmen der Erfüllung der Sorgfaltspflicht des Kunden gesammelt wurden, zu prüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren, und das innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens. Die Gesellschaft kann ihre gesetzliche Pflicht zur Durchführung einer kontinuierlichen Überwachung der Geschäftsbeziehung zu den Aktionären des Fonds nur dann erfüllen, wenn die Aktionäre der Gesellschaft die betreffenden Informationen und Dokumente zur Verfügung stellen, damit diese gesammelten Daten von der Gesellschaft geprüft und gegebenenfalls aktualisiert werden können. Im Falle einer Weigerung eines Aktionärs zur Kooperation wäre die Gesellschaft dazu verpflichtet, das Konto dieses Aktionärs bis zum Erhalt der von der Gesellschaft benötigten Informationen und Dokumente zu sperren. Sämtliche Kosten (einschliesslich Kontoführungsgebühren), die im Zusammenhang mit der Kooperationsverweigerung eines solchen Aktionärs stehen, sind vom betreffenden Aktionär zu tragen.

5.11 Geheimhaltung, Datenverarbeitung und Berufsgeheimnis

Der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft, die Registerstelle und alle von ihnen Beauftragten erklären sich einverstanden, alle Informationen über den oder die Anleger vertraulich zu behandeln, es sei denn, sie sind aufgrund von geltenden Gesetzen oder formellen Anweisungen des oder der Anleger(s) oder entsprechend den weiteren Beschreibungen innerhalb dieses Abschnitts verpflichtet, solche Informationen Dritten gegenüber offenzulegen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Stelle eines unabhängigen Datenschutzbeauftragten geschaffen, die unter anderem für den ordnungsgemässen Umgang mit personenbezogenen Daten der Anleger sowie für deren Anfragen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich ist. Der Datenschutzbeauftragte ist per E-Mail unter JSS-FML_DPO@jsafrasarasin.com oder auf dem Postweg unter der Anschrift J. Safra Sarasin Fund Management (Luxembourg) S.A., Datenschutzbeauftragter, 19 Boulevard Joseph II, L-1840 Luxemburg erreichbar.

Entsprechend dem geltenden luxemburgischen Datenschutzgesetz und, ab dem 25. Mai 2018, der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (das „Datenschutzgesetz“) fungiert die Verwaltungsgesellschaft als Datenverantwortlicher (der „Datenverantwortliche“), welcher die vom Anleger zum Anlagezeitpunkt bereitgestellten Daten elektronisch oder auf anderem Wege erfasst, speichert und verarbeitet, um die vom Anleger gewünschten Dienstleistungen zu erbringen und den gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen.

Es können unter anderem folgende Daten verarbeitet werden: Name, Kontaktdaten (einschliesslich Postanschrift und/oder E-Mail-Adresse), Bankverbindung, wirtschaftlicher Hintergrund des Anlegers und Anlagebetrag, in Ausweisdokumenten enthaltene Fotos, steuerliche Informationen und der Anlagebetrag des Anlegers (oder, sofern der Anleger eine juristische Person ist, die entsprechenden Daten des Ansprechpartners/der Ansprechpartner bzw. des/der wirtschaftlich Berechtigten) (die „personenbezogenen Daten“).

Dem Anleger steht es frei, eine Übermittlung seiner personenbezogenen Daten an den Datenverantwortlichen zu verweigern. In diesem Falle muss die Annahme des Zeichnungsantrags für den Fonds jedoch abgelehnt werden.

Vom Anleger bereitgestellte personenbezogene Daten werden zur Ausführung von Zeichnungsanträgen, bei berechtigtem Interesse des Datenverantwortlichen und zur Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen, denen der Datenverantwortliche unterliegt, verarbeitet. In erster Linie werden die vom Anleger bereitgestellten personenbezogenen Daten für folgende Zwecke verarbeitet: (i) Ausführung von Zeichnungsanträgen, (ii) Führung des Anteilregisters, (iii) Bearbeitung der Anlagen sowie Entnahmen von und Auszahlungen von Dividenden an den Anleger, (iv) Kontoverwaltung und (v) Einhaltung der geltenden Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und sonstiger gesetzlicher Verpflichtungen wie die Aufrechterhaltung von Kontrollmassnahmen im Hinblick auf die Verpflichtungen gemäss CRS/FATCA. Darüber hinaus können personenbezogene Daten für Marketingzwecke verarbeitet werden. Es steht jedem Anleger frei, einer Verwendung seiner personenbezogenen Daten für Marketingzwecke zu widersprechen, indem er sich schriftlich an den Datenverantwortlichen wendet. In diesem Falle werden die für Marketingzwecke verarbeiteten personenbezogenen Daten von der Verwaltungsgesellschaft gelöscht. Die Aufbewahrungsfrist für personenbezogene Daten, die für (v) verarbeitet werden, beläuft sich auf fünf Jahre ab dem Ende der

Geschäftsbeziehung und in den Fällen (i) bis (iv) auf zehn Jahre ab dem Ende des jeweiligen Kalenderjahres.

Personenbezogene Daten können auch von den Datenverarbeitern des Datenverantwortlichen (die „Datenverarbeiter“) verarbeitet werden, womit im Zusammenhang mit den vorstehend erläuterten Zwecken die Verwahr- und Zahlstelle, die zentrale Verwaltungsstelle, die Domizilstelle, die Register- und Transferstelle, die Vertriebsstellen, der Abschlussprüfer und der Rechtsberater gemeint sind. Die Datenverarbeiter haben ihren Sitz in der Europäischen Union und in der Schweiz. Übertragungen personenbezogener Daten an Datenverarbeiter in der Schweiz stützen sich auf die Entscheidung 2000/518/EG der EU-Kommission vom 26. Juli 2000, nach der davon auszugehen ist, dass in der Schweiz ein angemessener Schutz personenbezogener Daten gewährleistet ist.

Ferner können personenbezogene Daten von der zentralen Verwaltungsstelle oder von der Verwahr- und Zahlstelle, die in diesem Falle als Datenverantwortliche handeln, an ihre(n) eigenen Datenverarbeiter mit Sitz in Europa oder in Drittländern und insbesondere im Vereinigten Königreich, Kanada und Malaysia weitergegeben werden. Die Liste der Länder, in denen die CACEIS-Unternehmensgruppe vertreten ist, ist auf der Website www.caceis.com einsehbar. Bitte beachten Sie, dass diese Liste sich im Laufe der Zeit ändern kann. Da Malaysia keinen angemessenen Schutz personenbezogener Daten gewährleistet, hat die zentrale Verwaltungsstelle des Fonds, die auch als Verwahr- und Zahlstelle fungiert, rechtsverbindliche Datenübertragungsverträge in Form von Musterklauseln, die von der EU-Kommission genehmigt wurden, mit dem/den betreffenden Datenverarbeiter(n) geschlossen. In diesem Zusammenhang hat der Anleger das Recht, Kopien der massgeblichen Unterlagen anzufordern, die für die Übertragung personenbezogener Daten in ein derartiges Land notwendig sind, indem er sich schriftlich an die zentrale Verwaltungsstelle des Fonds unter der folgenden Anschrift wendet: 5, Allée Scheffer, L-2520 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg.

Die personenbezogenen Daten können unter Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften auch an Dritte, wie Regierungs- oder Aufsichtsbehörden, darunter auch Steuerbehörden, übertragen werden. Insbesondere werden personenbezogene Daten unter Umständen an die luxemburgischen Steuerbehörden weitergegeben, die ihrerseits als Datenverantwortliche auftreten und diese (unter anderem zur Einhaltung der Verpflichtungen im Rahmen des FATCA/CRS) an ausländische Steuerbehörden weiterleiten können.

Der Anleger nimmt zur Kenntnis, dass er nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes das Recht hat:

- Auskunft über seine personenbezogenen Daten zu erhalten;
- seine personenbezogenen Daten zu berichtigen, wenn diese fehlerhaft oder unvollständig sind;
- der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen;
- eine Löschung seiner personenbezogenen Daten zu verlangen;

- die Übertragbarkeit personenbezogener Daten zu verlangen.

Darüber hinaus nimmt der Anleger zur Kenntnis, dass er berechtigt ist, bei der Nationalen Kommission für den Datenschutz („CNPD“) Beschwerde einzulegen.

Der Anleger kann die vorgenannten Rechte ausüben, indem er sich schriftlich unter folgender Anschrift an den Datenverantwortlichen wendet:

19 Boulevard Joseph II, L-1840 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg.

Vorbehaltlich gesetzlicher Einschränkungen dürfen personenbezogene Daten nicht länger aufbewahrt werden, als dies für ihren Verarbeitungszweck erforderlich ist.

6. Gebühren, Kosten und steuerliche Gesichtspunkte

6.1 Gebühren und Kosten

Die Gesellschaft bezahlt für die Leistungen aus dem Depositary Bank and Principal Paying Agent Agreement von CACEIS Bank, Luxembourg Branch folgende Gebühren (in Prozent des Nettoinventarwerts):

Verwahrstellengebühren: max. 0.1% p. a. Ausserdem hat die Verwahrstelle Anspruch auf eine Vergütung der Gebühren und Auslagen der von ihr beanspruchten Sammelverwahrer und ausländischen Korrespondenzbanken.

Die Gebühren sind vierteljährlich nachträglich zahlbar.

Die Gesellschaft zahlt ferner die der Verwaltungsgesellschaft geschuldeten Gebühren (Verwaltungsgebühr sowie Servicegebühr) sowie zusätzlich alle Kosten, die durch die Tätigkeit der Gesellschaft entstehen, einschliesslich (ohne Begrenzung) Steuern, Kosten für Rechtsberater und Wirtschaftsprüfungsdienste, Druckkosten für die Vollmachten zur Einberufung der Generalversammlung, Rechenschaftsberichte und Prospekte sowie Herstellungs- und Druckkosten von Basisinformationsblättern, Kosten für andere Verkaufsförderungs- und Marketingmassnahmen, eventuell entstehende Kosten für die Ausgabe und Rücknahme von Aktien, einschliesslich Kosten zur Sicherstellung einer ausreichenden Liquidität, um Rücknahmeanträgen nachkommen zu können, Kosten für die Zahlung der Ausschüttungen, Kosten der Zahlstellen, Registrierungsgebühren und andere Kosten in Zusammenhang mit der Berichterstattung an Aufsichtsbehörden in den verschiedenen Vertriebsländern, Entschädigung und Auslagen des Verwaltungsrates, Versicherungsprämien, Zinsen, Börsenzulassungs- und Brokergebühren, Erstattung von Auslagen an die Verwahrstelle und alle anderen Vertragspartner der Gesellschaft sowie Kosten für die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Aktie und der Ausgabepreise. Die Vergütung zu Gunsten der Verwaltungsgesellschaft ist aus den die einzelnen Teilfonds betreffenden Anhängen zum Prospekt ersichtlich.

Die Verwaltungsgesellschaft kann zu Gunsten des Vertriebs auf einen Teil der ihr zustehenden Vergütung verzichten. Aus der Vergütung an die Verwaltungsgesellschaft können Vergütungen an den Vertrieb erfolgen.

Die Verwaltungsgesellschaft wie auch die Anlageverwalter und Anlageberater / Beiräte haben Anspruch auf eine Vergütung.

Die (Sub-) Anlageverwalter und Anlageberater / Beiräte werden aus der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft entschädigt.

Alle Gebühren, Kosten und Auslagen, die zulasten der Gesellschaft gehen, werden zunächst mit den Erträgen und danach mit dem Kapital verrechnet. Die Höhe der Entschädigung der Verwaltungsgesellschaft ist den Anhängen der jeweiligen Teilfonds zu entnehmen. Die Gesellschaft kann die Vergütung des Anlageverwalters / Anlageberaters zulasten der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft direkt bezahlen.

Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, bei der Ausführung von Börsentransaktionen für die einzelnen Teilfonds einen oder mehrere vorab bestimmte Makler zu verwenden. Dasselbe gilt für andere mit der Anlagepolitik verbundene Rechtsgeschäfte.

Die Gesellschaft geht davon aus, dass sie in Übereinstimmung mit marktüblichen Grundsätzen zur Erzielung der bestmöglichen Nettoergebnisse, Wertpapiergeschäfte mit den Anlageberatern oder den mit ihnen verbundenen Unternehmen abwickeln kann, sofern deren Konditionen mit denen anderer Makler oder Händler vergleichbar sind.

6.2 Steuerliche Gesichtspunkte

BEI DEN FOLGENDEN ANGABEN HANDELT ES SICH UM ALLGEMEINE INFORMATIONEN, DIE DARAUF BERUHEN, WIE DIE GESELLSCHAFT BESTIMMTE ASPEKTE DER GESETZE UND PRAKTIKEN AUFFASST, DIE ZUM ZEITPUNKT DER ERSTELLUNG DIESES PROSPEKTS IN LUXEMBURG GELTEN. DIESE INFORMATIONEN SIND NICHT ALS UMFASSENDE BESCHREIBUNG SÄMTLICHER STEUERASPEKTE ANZUSEHEN, DIE FÜR EINE ANLAGEENTSCHEIDUNG RELEVANT SEIN KÖNNEN. SIE DIENEN AUSSCHLIESSLICH DER VORLÄUFIGEN INFORMATION UND SIND NICHT ALS RECHTLICHE ODER STEUERLICHE BERATUNG GEDACHT UND AUCH NICHT ALS SOLCHE AUSZULEGEN. ES HANDELT SICH UM EINE BESCHREIBUNG DER WICHTIGSTEN STEUERLICHEN KONSEQUENZEN IN LUXEMBURG BEZÜGLICH DER ZEICHNUNG, DES KAUFES, DES BESITZES UND DER VERÄUSSERUNG VON AKTIEN UND UMFASST MÖGLICHERWEISE KEINE STEUERASPEKTE, DIE SICH AUS ALLGEMEIN GELTENDEN REGELN ERGEBEN ODER DIE ALS DEN AKTIONÄREN ALLGEMEIN BEKANNT VORAUSGESETZT WERDEN. DIESE ZUSAMMENFASSUNG BASIERT AUF DEN GESETZEN, DIE ZUM ZEITPUNKT DER ERSTELLUNG DIESES PROSPEKTS IN LUXEMBURG GELTEN UND UNTERLIEGT SÄMTLICHEN RECHTLICHEN ÄNDERUNGEN, DIE NACH DIESEM ZEITPUNKT WIRKSAM WERDEN, UND ZWAR AUCH DANN, WENN SIE RÜCKWIRKEND ODER NACHTRÄGLICH IN KRAFT TRETEN.

Potenzielle Aktionäre sollten bezüglich der spezifischen Konsequenzen der Zeichnung, des Kaufes, des Besitzes und der Veräusserung von Aktien einen professionellen Berater aufsuchen und sich bei dieser Gelegenheit auch zur Anwendung und Auswirkung von Bundes-, Landes- oder Kommunalsteuern in Luxemburg und den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes, Sitzes oder ihrer Niederlassung beraten lassen.

Aktionäre sollten beachten, dass das Konzept der Ansässigkeit, das in den jeweiligen Abschnitten unten verwendet wird, nur für

die Zwecke der luxemburgischen Einkommensteuerveranlagung gilt. Jegliche Verweise in diesem Abschnitt auf eine Steuer, einer Gebühr, eine Abgabe, Auflage oder andere Gebühr oder eine Einbehaltung ähnlicher Art beziehen sich ausschliesslich auf luxemburgische Steuergesetze und/oder -konzepte.

6.2.1 Besteuerung der Gesellschaft

6.2.1.1 Einkommen- und Vermögensteuer

Gemäss dem geltenden luxemburgischen Steuerrecht unterliegt die Gesellschaft weder der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer (einschliesslich Solidaritätszuschlag) noch der Vermögensteuer (einschliesslich Mindestsatz) in Luxemburg.

6.2.1.2 Zeichnungssteuer

Die Gesellschaft unterliegt in Luxemburg im Regelfall einer Zeichnungssteuer (taxe d'abonnement) von 0.05% p. a., die vierteljährlich zu entrichten ist. Als Bemessungsgrundlage für die Zeichnungssteuer wird das gesamte Nettovermögen der Gesellschaft herangezogen, das am letzten Tag eines jeden Quartals des Kalenderjahres bewertet wird.

Der Satz wird jedoch auf 0.01% p. a. reduziert für:

- Organismen, deren ausschliesslicher Zweck die gemeinsame Anlage in Geldmarktinstrumenten und in Einlagen bei Kreditinstituten ist;
- Organismen, deren ausschliesslicher Zweck die gemeinsame Anlage in Einlagen bei Kreditinstituten ist;
- einzelne Teilfonds von OGA mit mehreren Teilfonds, die dem Gesetz von 2010 unterliegen und einzelne Klassen von Wertpapieren, die innerhalb eines OGA oder innerhalb eines Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds ausgegeben werden, sofern die Wertpapiere dieser Teilfonds oder Klassen einem oder mehreren institutionellen Anlegern vorbehalten sind.

Unter bestimmten Bedingungen können ermässigte Sätze von 0.04% bis 0.01% auch für den Teil des Nettovermögens eines OGA oder eines einzelnen Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds gelten, der in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten (wie in Artikel 3 der Taxonomieverordnung definiert).

Des Weiteren sind von der Abonnementsteuer befreit:

- der Wert der Vermögenswerte in Form von Anteilen an anderen OGA, sofern diese Anteile bereits der Abonnementsteuer gemäss Artikel 174 des Gesetzes von 2010, Artikel 68 des geänderten Gesetzes vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds oder Artikel 46 des geänderten Gesetzes vom 23. Juli 2016 über reservierte alternative Investmentfonds unterlagen;
- OGA sowie einzelne Teilfonds von OGA mit mehreren Teilfonds, (i) deren Wertpapiere institutionellen Anlegern vorbehalten sind und (ii) deren ausschliesslicher Zweck die gemeinsame Anlage in Geldmarktinstrumenten und in Einlagen bei Kreditinstituten ist und (iii) deren gewichtete Restlaufzeit des Portfolios 90 Tage nicht überschreitet und (iv) die von einer anerkannten Ratingagentur das höchstmögliche Rating erhalten haben;

- Wenn innerhalb des OGA oder des Teilfonds mehrere Klassen von Wertpapieren existieren, bezieht sich die Befreiung nur auf die Klassen, die institutionellen Anlegern vorbehalten sind;
- OGA, deren Wertpapiere (i) Einrichtungen zur betrieblichen Altersversorgung oder ähnlichen Anlageinstrumenten vorbehalten sind, die auf Initiative eines oder mehrerer Arbeitgeber zugunsten ihrer Arbeitnehmer eingeführt wurden, und (ii) Unternehmen eines oder mehrerer Arbeitgeber, die die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel investieren, um ihren Arbeitnehmern Altersversorgungsleistungen zu bieten;
- OGA sowie einzelne Teilfonds von OGA mit mehreren Teilfonds, deren Hauptziel die Anlage in Mikrofinanzinstituten ist;
- OGA sowie einzelne Teilfonds von OGA mit mehreren Teilfonds, (i) deren Wertpapiere an mindestens einer Börse oder einem anderen geregelten, ordnungsgemäss betriebenen, anerkannten und der Öffentlichkeit zugänglichen Markt notiert sind oder gehandelt werden, und (ii) deren ausschliessliches Ziel darin besteht, die Wertentwicklung eines oder mehrerer Indizes nachzubilden.

Wenn innerhalb des OGA oder des Teilfonds mehrere Klassen von Wertpapieren existieren, bezieht sich die Befreiung nur auf die Klassen, die die Bedingung des Unterpunkts (i) erfüllen. Die oben aufgeführten Bestimmungen gelten mutatis mutandis für die einzelnen Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds.

6.2.1.3 Quellensteuer

Gemäss dem geltenden luxemburgischen Steuerrecht wird auf Ausschüttungen, Liquidationserlöse und Rücknahmezahlungen der Gesellschaft an ihre Aktionäre keine Quellensteuer erhoben.

Die Gesellschaft kann jedoch der Quellensteuer auf Dividenden und Zinszahlungen sowie der Steuer auf Kapitalgewinne im Ursprungsland ihrer Anlagen unterliegen. Da die Gesellschaft selbst nicht der luxemburgischen Körperschaftssteuer unterliegt, würde eine allfällige Quellensteuer normalerweise eine Endsteuer darstellen.

Ob möglicherweise ein von Luxemburg abgeschlossenes Doppelbesteuerungsabkommen auf die Gesellschaft anwendbar ist, ist auf Einzelfallbasis zu überprüfen. Da die Gesellschaft als Investmentgesellschaft strukturiert ist (ggü. einem blossen Mit Eigentum an Vermögenswerten), könnten bestimmte von Luxemburg unterzeichnete Doppelbesteuerungsabkommen direkt für die Gesellschaft gelten.

6.2.1.4 Sonstige Steuern

In Luxemburg müssen im Allgemeinen keine Stempelsteuer oder andere Steuern auf die Ausgabe von Aktien gegen Barzahlung gezahlt werden.

Jedoch muss die Gesellschaft bei ihrer Gründung und jeder späteren Satzungsänderung in Luxemburg eine pauschale Eintragungsgebühr in Höhe von 75 EUR entrichten.

6.2.1.5 Umsatzsteuer

Für die Zwecke der luxemburger Umsatzsteuer wird die Gesellschaft als steuerpflichtige Person ohne Vorsteuerabzugsberechtigung angesehen. Jedoch sind Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Verwaltung der Gesellschaft (Fondsmanagement-Dienstleistungen) in Luxemburg von der Umsatzsteuer befreit. Andere Dienstleistungen, die der Gesellschaft darüber hinaus bereitgestellt werden, können grundsätzlich zu einer Umsatzsteuerpflicht führen. In diesem Fall ist es für die Gesellschaft erforderlich, bei den Luxemburg Umsatzsteuerbehörden registriert zu sein, um die Umsatzsteuer-Selbstveranlagungsanforderung, die für den Erwerb von umsatzsteuerpflichtigen Dienstleistungen (in manchen Fällen auch Verbrauchsmaterialien) aus dem Ausland gilt, zu erfüllen.

Zahlungen der Gesellschaft an ihre Aktionäre sind für Umsatzsteuerzwecke grundsätzlich irrelevant, vorausgesetzt, die Zahlungen stehen mit dem Erwerb und Besitz der Anteile in Verbindung und stellen keine Gegenleistung für erbrachte Dienstleistungen dar.

6.2.2 Besteuerung der Aktionäre

Es wird davon ausgegangen, dass die Aktionäre in verschiedenen Ländern steuerlich ansässig sind. Aus diesem Grund verzichtet dieser Prospekt darauf, die steuerlichen Konsequenzen einer Zeichnung, eines Kaufs, Besitzes oder einer Veräusserung von Aktien für jeden Aktionär zusammenzufassen. Diese steuerlichen Konsequenzen hängen von den geltenden Gesetzen und der gängigen Praxis im Land der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes, Sitzes oder der Niederlassung des Aktionärs sowie von seiner persönlichen Situation ab. Für Aktionäre mit Wohnsitz oder Staatsbürgerschaft in bestimmten Ländern, die über Steuervorschriften für ausländische Fonds verfügen, kann eine laufende Steuerpflicht auf nicht ausgeschüttete Erträge und Gewinne des Fonds gelten.

6.2.2.1 Steuerliche Ansässigkeit

Ein Aktionär erlangt die steuerliche Ansässigkeit in Luxemburg (bzw. gilt als steuerlich ansässig) nicht allein dadurch, dass er die Aktien hält und/oder veräussert oder seine in diesem Rahmen bestehenden Rechte ausübt, wahrnimmt, überträgt und/oder durchsetzt.

6.2.2.2 Natürliche Personen mit steuerlicher Ansässigkeit in Luxemburg

Dividenden und andere Zahlungen aus den Aktien, die eine in Luxemburg steuerlich ansässige natürliche Person, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens oder ihrer beruflichen/geschäftlichen Tätigkeit handelt, bezieht, unterliegen der persönlichen Einkommensteuer zu den üblichen progressiven Steuersätzen.

Kapitalgewinne aus der Veräusserung der Aktien durch eine in Luxemburg steuerlich ansässige natürliche Person, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handelt, unterliegen der persönlichen Einkommensteuer nicht, es sei denn, besagte Kapitalgewinne sind entweder als Spekulationsgewinne oder als Gewinne aus einer wesentlichen Beteiligung

anzusehen. Kapitalgewinne gelten als spekulativ und unterliegen daher der persönlichen Einkommensteuer zu den üblichen Sätzen, wenn die Aktien innerhalb von sechs (6) Monaten nach ihrem Erwerb veräußert werden oder ihre Veräußerung vor ihrem Erwerb erfolgt. Eine Beteiligung gilt als wesentlich, wenn eine in Luxemburg steuerlich ansässige natürliche Person entweder allein oder zusammen mit ihrem Ehegatten oder Partner und/oder minderjährigen Kindern in den fünf (5) Jahren vor der Veräußerung zu irgendeinem Zeitpunkt direkt oder indirekt mehr als zehn Prozent (10%) des Aktienkapitals der Gesellschaft, deren Aktien veräußert werden, hält oder gehalten hat. Ein Aktionär gilt auch dann als Veräußerer einer wesentlichen Beteiligung, wenn er eine Beteiligung in den fünf (5) Jahren vor der Übertragung unentgeltlich erworben hat, die in den Händen des ursprünglichen Veräußerers (bzw. der Veräußerer, bei mehreren aufeinander folgenden unentgeltlichen Übertragungen innerhalb desselben Fünfjahreszeitraums) eine wesentliche Beteiligung darstellte. Auf Kapitalgewinne, die mehr als sechs (6) Monate nach dem Erwerb einer wesentlichen Beteiligung realisiert werden, wird der halbe Steuersatz angewendet (d. h. der durchschnittliche Steuersatz, der auf das Gesamteinkommen anzuwenden ist, wird nach den progressiven persönlichen Einkommensteuersätzen berechnet und für die Besteuerung der Kapitalgewinne aus der wesentlichen Beteiligung halbiert). Eine Veräußerung kann ein Verkauf, ein Umtausch, eine Einlage oder jede andere Art der Veräußerung der Beteiligung sein.

Kapitalgewinne, die eine in Luxemburg steuerlich ansässige natürliche Person, die im Rahmen ihrer beruflichen/geschäftlichen Tätigkeit handelt, aus der Veräußerung der Aktien erzielt hat, unterliegen der persönlichen Einkommensteuer zu den üblichen Steuersätzen. Der steuerpflichtige Gewinn ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Verkaufs-, Rückkaufs- oder Rücknahmepreis und den Kosten oder aber dem Buchwert der verkauften oder zurückgenommenen Aktien, wobei der niedrigere Wert herangezogen wird.

6.2.2.3 Juristische Personen mit steuerlicher Ansässigkeit in Luxemburg

Juristische Aktionäre, die in Luxemburg steuerlich ansässig und voll steuerpflichtige Unternehmen sind, müssen alle Gewinne und Erträge aus dem Verkauf, dem Rückkauf oder der Rücknahme von Aktien für die Zwecke der luxemburgischen Einkommensteuer im Rahmen ihrer steuerpflichtigen Gewinne angeben. Der steuerpflichtige Gewinn ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Verkaufs-, Rückkaufs- oder Rücknahmepreis und den Kosten oder aber dem Buchwert der verkauften oder zurückgenommenen Aktien, wobei der niedrigere Wert herangezogen wird.

6.2.2.4 In Luxemburg steuerlich ansässige Aktionäre, für die eine besondere Steuerregelung gilt

Für in Luxemburg steuerlich ansässige Aktionäre, die juristische Personen sind, gilt eine besondere Steuerregelung. Dies betrifft beispielsweise (i) spezialisierte Investmentfonds, die dem geänderten Gesetz vom 13. Februar 2007 unterliegen, (ii)

Verwaltungsgesellschaften für Familienvermögen, die dem geänderten Gesetz vom 11. Mai 2007 unterliegen, (iii) OGA, die dem Gesetz von 2010 unterliegen, oder (iv) reservierte alternative Investmentfonds, die für Steuerzwecke in Luxemburg als spezialisierte Investmentfonds behandelt werden und dem geänderten Gesetz vom 23. Juli 2016 unterliegen. Sie sind in Luxemburg von der Einkommenssteuer befreit, sodass Gewinne aus den Aktien nicht der luxemburgischen Einkommensteuer unterliegen.

6.2.2.5 In Luxemburg nicht steuerlich ansässige Aktionäre

In Luxemburg nicht steuerlich ansässige Aktionäre, die weder eine Betriebsstätte noch einen ständigen Vertreter in Luxemburg haben, der bzw. dem die Aktien zuzurechnen sind, unterliegen in Bezug auf die Aktien generell keiner Einkommenssteuer in Luxemburg (dies gilt auch für erhaltene Erträge und realisierte Gewinne aus dem Verkauf, dem Rückkauf oder der Rücknahme der Aktien).

Juristische Aktionäre, die in Luxemburg nicht steuerlich ansässig sind und eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg haben, der bzw. dem die Aktien zuzurechnen sind, müssen alle erhaltenen Erträge und realisierten Gewinne aus dem Verkauf, dem Rückkauf oder der Rücknahme von Aktien für die Zwecke der luxemburgischen Einkommensteuerveranlagung im Rahmen ihres steuerpflichtigen Einkommens angeben.

Gleiches gilt auch für in Luxemburg nicht ansässige natürliche Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen oder geschäftlichen Tätigkeit handeln und eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg haben, der bzw. dem die Aktien zuzurechnen sind.

Der steuerpflichtige Gewinn ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Verkaufs-, Rückkaufs- oder Rücknahmepreis und den Kosten oder aber dem Buchwert der verkauften oder zurückgenommenen Aktien, wobei der niedrigere Wert herangezogen wird.

6.2.2.6 Vermögensteuer

In Luxemburg ansässige Aktionäre sowie nicht ansässige Aktionäre mit einer Betriebsstätte oder einem ständigen Vertreter in Luxemburg, der bzw. dem die Aktien zuzurechnen sind, unterliegen der luxemburgischen Vermögensteuer auf diese Aktien, es sei denn, diese Aktionäre sind (i) eine natürliche Person, (ii) ein Verbriefungsvehikel, das dem geänderten Gesetz vom 22. März 2004 unterliegt, (iii) eine Gesellschaft zur Anlage in Risikokapital, die dem geänderten Gesetz vom 15. Juni 2004 unterliegt, (iv) eine berufsständische Versorgungseinrichtung, die dem geänderten Gesetz vom 13. Juli 2005 unterliegt, (v) ein spezialisierter Investmentfonds, der dem geänderten Gesetz vom 13. Februar 2007 unterliegt, (vi) eine Verwaltungsgesellschaft für Familienvermögen, die dem geänderten Gesetz vom 11. Mai 2007 unterliegt, (vii) ein OGA, der dem Gesetz von 2010 unterliegt, oder (viii) ein reservierter alternativer Investmentfonds, der dem geänderten Gesetz vom 23. Juli 2016 unterliegt.

Jedoch unterliegen (i) eine Verbriefungsgesellschaft, die dem geänderten Gesetz vom 22. März 2004 unterliegt, (ii) eine steuerlich undurchsichtige Gesellschaft zur Anlage in Risikokapital, die dem geänderten Gesetz vom 15. Juni 2004 unterliegt, (iii) eine berufsständische Versorgungseinrichtung, die dem geänderten Gesetz vom 13. Juli 2005 unterliegt, und (iv) ein steuerlich undurchsichtiger reservierter alternativer Investmentfonds, der für Steuerzwecke in Luxemburg wie ein Organismus zur Anlage in Risikokapital behandelt wird und dem geänderten Gesetz vom 23. Juli 2016 unterliegt, weiterhin der Vermögensteuer (Mindestsatz) in Luxemburg.

6.2.2.7 Sonstige Steuern

Gemäss den geltenden luxemburgischen Steuergesetzen werden die Aktien in die Bemessungsgrundlage für die Erbschaftsteuer einbezogen, wenn ein Aktionär (natürliche Person) im Sinne des Erbschaftsteuerrechts zum Zeitpunkt seines Todes steuerlich in Luxemburg ansässig war. Im Gegensatz dazu wird bei Ableben eines Aktionärs keine Erbschaftsteuer auf die Übertragung der Aktien erhoben, wenn der Verstorbene im Sinne des Erbschaftsteuerrechts zum Zeitpunkt seines Todes steuerlich nicht in Luxemburg ansässig war.

Bei einer Schenkung der Aktien kann eine Schenkungssteuer anfallen, wenn die Schenkung notariell in Luxemburg beurkundet oder anderweitig in Luxemburg registriert ist.

6.3 **Informationsaustausch**

Gemeinsamer Meldestandard (Common Reporting Standard, CRS)

In diesem Abschnitt verwendete grossgeschriebene Begriffe haben, soweit im vorliegenden Dokument nicht anders vorgeesehen, die im CRS-Gesetz festgelegte Bedeutung.

Die Gesellschaft kann dem CRS-Gesetz unterliegen, nach dessen Bedingungen die Gesellschaft als ein meldepflichtiges luxemburgisches Finanzinstitut behandelt wird.

Somit ist die Gesellschaft verpflichtet, der luxemburgischen Steuerbehörde jährlich CRS-Informationen zu melden, die sich unter anderem darauf beziehen, (i) bestimmte Aktionäre, die als zu meldende Personen zu qualifizieren sind, und (ii) kontrollierende Personen passiver NFEs (Nicht-Finanzinstitute), die selbst zu meldende Personen sind, sowie die von ihnen gehaltenen Vermögenswerte und die an sie geleisteten Zahlungen zu identifizieren. Die CRS-Informationen schliessen personenbezogene Daten der zu meldenden Personen ein.

Aktionäre, die passive NFEs sind, verpflichten sich, ihre kontrollierenden Personen, soweit vorhanden, von der Verarbeitung ihrer CRS-Informationen durch den Fonds in Kenntnis zu setzen.

Die Fähigkeit der Gesellschaft, ihre Meldepflichten nach dem CRS-Gesetz zu erfüllen, hängt davon ab, dass jeder Aktionär der Gesellschaft die CRS-Informationen, zusammen mit den verlangten urkundlichen Nachweisen, zur Verfügung stellt.

In diesem Zusammenhang werden die Aktionäre hiermit informiert, dass die Gesellschaft als Datenverantwortliche die CRS-Informationen zu den im CRS-Gesetz festgelegten Zwecken verarbeiten wird.

Aktionäre, die passive NFEs sind, verpflichten sich, ihre kontrollierenden Personen, soweit vorhanden, von der Verarbeitung ihrer CRS-Informationen durch die Gesellschaft in Kenntnis zu setzen.

Ausserdem ist die Gesellschaft für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten verantwortlich, und jeder Aktionär hat das Recht, Auskunft über die Daten zu verlangen, die den luxemburgischen Steuerbehörden übermittelt werden, und solche Daten (falls notwendig) zu berichtigen. Die von der Gesellschaft empfangenen Daten sind im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften zu verarbeiten.

Die Aktionäre werden ferner darüber informiert, dass die CRS-Informationen bezüglich der zu meldenden Personen jährlich an die luxemburgischen Steuerbehörden zu den im CRS-Gesetz festgelegten Zwecken weitergegeben werden. Die luxemburgischen Steuerbehörden werden die gemeldeten Informationen in eigener Verantwortung an die zuständige Behörde des/der meldepflichtigen Landes/Länder weiterleiten. Zu meldende Personen werden insbesondere darauf hingewiesen, dass bestimmte von ihnen vorgenommene Geschäfte durch die Erstellung von Auszügen an sie mitgeteilt werden und dass ein Teil dieser Informationen als Basis für die Jahresmeldung an die Luxemburger Steuerbehörden dienen wird.

Die Aktionäre verpflichten sich gleichermaßen, die Gesellschaft innerhalb von dreissig (30) Tagen ab dem Empfang dieser Auszüge zu informieren, falls darin enthaltene personenbezogene Daten nicht zutreffend sein sollten. Die Aktionäre verpflichten sich weiter, der Gesellschaft umgehend sämtliche Änderungen der CRS-Informationen mitzuteilen und der Gesellschaft alle urkundlichen Nachweise zu solchen Änderungen vorzulegen.

Obleich die Gesellschaft bemüht sein wird, alle ihr auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen, um Geldbussen oder Sanktionen aufgrund des CRS-Gesetz zu vermeiden, kann nicht gewährleistet werden, dass die Gesellschaft zur Erfüllung dieser Verpflichtungen in der Lage sein wird. Wenn die Gesellschaft aufgrund des CRS-Gesetzes einer Geldbusse oder Sanktion unterworfen wird, kann der Wert der von den Anlegern gehaltenen Aktien wesentliche Verluste erleiden.

Einem Aktionär, der die von der Gesellschaft angeforderten Unterlagen nicht erbringt, können die der Gesellschaft auferlegten Steuern und Strafzahlungen in Rechnung gestellt werden, die dem Versäumnis des betreffenden Aktionärs zur Bereitstellung der Informationen zuzurechnen sind, und die Gesellschaft kann nach ihrem alleinigen Ermessen die Aktien eines solchen Aktionärs zurücknehmen.

Anleger sollten ihren eigenen Steuerberater zu Rate ziehen oder sonstigen professionellen Rat zu den Auswirkungen des CRS-Gesetzes auf ihre Anlage einholen.

FATCA

Die in diesem Abschnitt verwendeten Begriffe haben, soweit im vorliegenden Dokument nicht anders vorgesehen, die im FATCA-Gesetz festgelegte Bedeutung.

Die Gesellschaft kann der sogenannten FATCA-Gesetzgebung unterliegen, die sie generell dazu verpflichtet, ausländische

Finanzinstitute, die das FATCA-Gesetz nicht befolgen, und US-Personen, die eine direkte und indirekte Inhaberschaft an nicht US-amerikanischen Rechtsträgern besitzen, der US-Bundesseuerbehörde (Internal Revenue Service, „IRS“) zu melden. Im Rahmen der Umsetzung des FATCA hat die US-Regierung zwischenstaatliche Vereinbarungen mit bestimmten Ländern ausgehandelt, die die Melde- und Konformitätspflichten für die dort ansässigen Unternehmen vereinfachen sollen, die dem FATCA unterliegen.

Luxemburg hat eine zwischenstaatliche Vereinbarung nach Modell 1 geschlossen, die durch das FATCA-Gesetz umgesetzt wurde, mit dem in Luxemburg ansässige Finanzinstitute verpflichtet werden, auf Verlangen Informationen über Finanzkonten, die von bestimmten US-Personen gehalten werden, an die luxemburgischen Steuerbehörden (Administration des contributions directes) zu melden.

Die Gesellschaft wird als ein meldepflichtiges luxemburgisches Finanzinstitut behandelt. Dieser Status verpflichtet die Gesellschaft dazu, regelmässig Informationen über alle ihre Aktionäre einzuholen und zu überprüfen. Auf Anforderung der Gesellschaft hat sich jeder Aktionär bereitzuerklären, bestimmte Informationen zur Verfügung zu stellen, was im Falle eines ausländischen Nicht-Finanzinstituts („NFFE“) Informationen zu den kontrollierenden Personen eines solchen NFFE einschliesst, zusammen mit den verlangten urkundlichen Nachweisen. Gleichermassen hat sich jeder Aktionär bereitzuerklären, der Gesellschaft unaufgefordert innerhalb von dreissig Tagen alle seinen Status betreffenden Informationen zu übermitteln, wie etwa eine neue Postanschrift oder Wohnadresse.

Das FATCA-Gesetz kann zur Verpflichtung für die Gesellschaft führen, zu den im FATCA-Gesetz festgelegten Zwecken den Namen, die Adresse und die Steueridentifikationsnummer (falls vorhanden) des Aktionärs sowie Informationen wie Kontostände, Einkünfte und Bruttoerlöse (wobei diese Aufzählung nicht erschöpfend ist) an die luxemburgischen Steuerbehörden (administration des contributions directes) zu melden. Solche Informationen werden von den luxemburgischen Steuerbehörden an die US-Bundessteuerbehörde „Internal Revenue Service“ weitergegeben.

Aktionäre, die passive NFFEs sind, verpflichten sich, ihre kontrollierenden Personen, soweit vorhanden, von der Verarbeitung ihrer Informationen durch die Gesellschaft in Kenntnis zu setzen.

Ausserdem ist die Gesellschaft für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten verantwortlich, und jeder Aktionär hat das Recht, Auskunft über die Daten zu verlangen, die den luxemburgischen Steuerbehörden übermittelt werden, und solche Daten (falls notwendig) zu berichtigen. Die von der Gesellschaft empfangenen Daten sind im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften zu verarbeiten.

Obgleich die Gesellschaft bemüht sein wird, alle ihr auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen, um zu vermeiden, dass ihr Quellensteuern nach dem FATCA auferlegt werden, kann nicht gewährleistet werden, dass die Gesellschaft in der Lage sein wird, diese Verpflichtungen zu erfüllen. Wenn die Gesellschaft aufgrund der FATCA-Bestimmungen der Erhebung einer

Quellensteuer unterworfen wird, kann der Wert der von den Aktionären gehaltenen Aktien wesentliche Verluste erleiden. Gelingt es der Gesellschaft nicht, solche Informationen von jedem Aktionär einzuholen und sie an die luxemburgischen Steuerbehörden weiterzuleiten, kann dies dazu führen, dass die Quellensteuer von 30% auf Zahlungen aus US-Quelleneinkommen sowie Strafzahlungen erhoben werden.

Einem Aktionär, der die von der Gesellschaft angeforderten Unterlagen nicht erbringt, können die der Gesellschaft auferlegten Steuern in Rechnung gestellt werden, die dem Versäumnis des betreffenden Aktionärs zur Bereitstellung der Informationen zuzurechnen sind, und die Gesellschaft kann nach ihrem alleinigen Ermessen die Aktien eines solchen Aktionärs zurücknehmen.

Aktionäre, die über Intermediäre anlegen, werden daran erinnert zu prüfen, ob und wie ihre Intermediäre diese Regelungen zur US-Quellensteuer und den Meldepflichten befolgen.

Aktionäre sollten einen US-Steuerberater zu Rate ziehen oder sonstigen professionellen Rat zu den obigen Anforderungen einholen.

7. Informationen für Anleger in der Schweiz

a) Vertreter

Vertreter in der Schweiz ist die J. Safra Sarasin Investmentfonds AG, Wallstrasse 9, CH-4002 Basel.

b) Zahlstelle

Zahlstelle in der Schweiz ist die Bank J. Safra Sarasin AG, Elisabethenstrasse 62, CH-4002 Basel.

c) Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Prospekt und die KIDs, die Satzung sowie der Jahres- und Halbjahresbericht können kostenlos beim Vertreter sowie bei allen Vertriebssträgern bezogen sowie auf der Webseite www.jsafarasarin.ch/funds eingesehen werden.

d) Publikationen

1. Die ausländische kollektive Kapitalanlage betreffende Publikationen erfolgen in der Schweiz auf der Internet-Plattform der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch).
2. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Nettoinventarwert mit dem Hinweis «exklusive Kommissionen» aller Aktienklassen werden täglich an jedem Bewertungstag auf der Internet-Plattform der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch) sowie auf der Webseite www.jsaf-rasarin.ch/funds publiziert.

e) Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

1. Die Verwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten

werden, die darauf abzielen, den Vertrieb oder die Vermittlung von Fondsanteilen zu fördern, wie:

- die Organisation von Road Shows,
- die Teilnahme an Veranstaltungen und Messen,
- die Herstellung von Werbematerial,
- die Schulung von Vertriebsmitarbeitern, etc.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Offenlegung des Empfangs der Retrozessionen richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des FIDLEG.

3. Die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragte können im Vertrieb in der Schweiz Rabatte auf Verlangen direkt an die Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie:
- aus Gebühren der Verwaltungsgesellschaft bezahlt werden und somit mit dem Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
 - aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
 - sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen in gleichen Umfang gewährt werden.
 - Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Verwaltungsgesellschaft sind:
 - das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlagen oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
 - die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
 - das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
 - die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.
- Auf Anfrage des Anlegers legt die Verwaltungsgesellschaft die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

f) Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz angebotenen Aktien ist der Erfüllungsort am Sitz des Vertreters. Der Gerichtsstand liegt am Sitz des Vertreters oder am Sitz oder Wohnsitz des Anlegers.

8. Informationen für Anleger in Österreich

Kontaktstellen / Einrichtungen:

CACEIS Bank, Luxembourg Branch

5, Allée Scheffer
L-2520 Luxembourg
Grossherzogtum Luxemburg

ist als Zentrale Zahl- und Transferstelle für die Bearbeitung der Aufträge (Zeichnung, Rückkauf, Rücknahme und andere Zahlungen) zuständig.

J. Safra Sarasin Fund Management (Luxembourg) S.A.

19, Boulevard Joseph II
1840 Luxembourg
Grossherzogtum Luxemburg

als Verwaltungsgesellschaft:

- stellt den Anlegern Informationen darüber zur Verfügung, wie Aufträge erteilt werden können und wie die Rückkauf-/Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden;
- erleichtert den Umgang mit Informationen und den Zugang zu Verfahren und Regelungen in Bezug auf die Rechte der Anleger;
- versorgt die Anleger mit relevanten Informationen in Bezug auf die Aufgaben, die die Einrichtungen erfüllen, auf einem dauerhaften Datenträger.

Der Verkaufsprospekt, die BIBs/KIDs, die Satzung, der jeweils aktuelle Rechenschaftsbericht und, sofern nachfolgend veröffentlicht, auch der neueste Halbjahresbericht sowie Mitteilungen an die Aktionäre und Rechenwerte der Teilfonds sind bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos und auf Wunsch in Papierform erhältlich und sind ebenfalls auf der Webseite www.jsafrasarasin.ch/funds ersichtlich.

7.1 Steuerlicher Vertreter in Österreich

PwC PricewaterhouseCoopers Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH, Erdbergstrasse 200, 1030 Wien, hat für JSS Investmentfonds II die Funktion des steuerlichen Vertreters in Österreich im Sinne des § 186 Abs 2 Z 2 InvFG 2011 iVm § 188 InvFG 2011 übernommen.

7.2 Veröffentlichung der Nettoinventarwerte

Die Rechenwerte der Teilfonds werden auf www.jsafrasarasin.ch/funds veröffentlicht.

9. Informationen für Anleger in Liechtenstein

Die nachfolgenden Teilfonds von JSS Investmentfonds II sind NICHT zum Vertrieb in Liechtenstein zugelassen:

- JSS Equity – Global Multifactor
- JSS Sustainable Equity – Future Health
- JSS Equity – India
- JSS Sustainable Equity – SDG Opportunities
- JSS Sustainable Equity – Strategic Materials
- JSS Sustainable Bond – Financial Capital

Kontaktstellen / Einrichtungen:

CACEIS Bank, Luxembourg branch

5, Allée Scheffer
2520 Luxembourg

Grossherzogtum Luxemburg

ist als Zentrale Zahl- und Transferstelle für die Bearbeitung der Aufträge (Zeichnung, Rückkauf, Rücknahme und andere Zahlungen) zuständig.

J. Safra Sarasin Fund Management (Luxembourg) S.A.

19, Boulevard Joseph II
1840 Luxemburg
Grossherzogtum Luxemburg

als Verwaltungsgesellschaft:

- i. stellt den Anlegern Informationen darüber zur Verfügung, wie Aufträge erteilt werden können und wie die Rückkauf-/Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden;
- ii. erleichtert den Umgang mit Informationen und den Zugang zu Verfahren und Regelungen in Bezug auf die Rechte der Anleger;
- iii. versorgt die Anleger mit relevanten Information in Bezug auf die Aufgaben, die die Einrichtungen erfüllen, auf einem dauerhaften Datenträger.

Informationen an die Aktionäre

Bezug von Unterlagen

Die folgenden Unterlagen können auf der Webseite www.jsafarasarin.ch/funds eingesehen oder bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos und auf Wunsch in Papierform bezogen werden:

- der Prospekt in Deutsch
- die KIDs in Deutsch
- die Jahres- und Halbjahresberichte in Deutsch
- die Satzung in Deutsch

Publikationsorgane

- a. Informationen an die Aktionäre des Teilfonds auf der folgenden Webseite www.jsafarasarin.ch/funds veröffentlicht.
- b. Die Veröffentlichung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Aktien erfolgt täglich an jedem Bewertungstag auf der Webseite www.jsafarasara-sin.ch/funds.

10. Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

- a) Die Gesellschaft hat die Absicht, Aktien der Teilfonds des JSS Investmentfonds II in der Bundesrepublik Deutschland zu vertreiben, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht angezeigt und ist seit dem Abschluss des Anzeigeverfahrens zum Vertrieb berechtigt.

b) Kontaktstellen / Einrichtungen:

CACEIS Bank, Luxembourg Branch

5, Allée Scheffer
2520 Luxembourg
Grossherzogtum Luxemburg

ist als Zentrale Zahl- und Transferstelle für die Bearbeitung der Aufträge (Zeichnung, Rückkauf, Rücknahme und andere Zahlungen) zuständig.

J. Safra Sarasin Fund Management (Luxembourg) S.A.

19, Boulevard Joseph II
1840 Luxemburg
Grossherzogtum Luxemburg

als Verwaltungsgesellschaft:

- stellt den Anlegern Informationen darüber zur Verfügung, wie Aufträge erteilt werden können und wie die Rückkauf-/Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden;
- erleichtert den Umgang mit Informationen und den Zugang zu Verfahren und Regelungen in Bezug auf die Rechte der Anleger (Anlegerbeschwerden);
- versorgt die Anleger mit relevanten Informationen in Bezug auf die Aufgaben, die die Einrichtungen erfüllen, auf einem dauerhaften Datenträger.

Der Verkaufsprospekt, die Basisinformationsblätter (BIBs/KIDs), die Satzung, der geprüfte Jahresbericht und der ungeprüfte Halbjahresbericht in elektronischer Form, auf Verlangen auch als Druckstücke, sowie etwaige Mitteilungen an die Aktionäre und die Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise, Zwischengewinne und ausschüttungsgleichen Erträge der Aktie sind kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich und ebenfalls auf der Webseite www.jsafarasara-sin.ch/funds ersichtlich.

Außerdem ist eine Auflistung der Veränderungen des Wertpapierbestandes kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Darüber hinaus können während der üblichen Geschäftszeiten an Bankarbeitstagen bei der Verwaltungsgesellschaft das Management Company Agreement, das Custodian and Paying Agency Agreement sowie das Administration Agency Agreement sowie das Domiciliary and Corporate Agency Agreement eingesehen werden.

c) Zahlungen, Zeichnungs- und Rücknahmeanträge

- d) Die Gesellschaft gibt keine gedruckten Einzelurkunden aus. Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge für die Aktien können direkt bei der Transferstelle eingereicht werden gemäß den Bestimmungen der Kapitel „Ausgabe und Verkauf der Aktien sowie Antragsverfahren und Registrierung“ und „Rücknahme der Aktien“ des Verkaufsprospekts.
- e) Sämtliche Zahlungen an die Anleger (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) werden von der Transferstelle auf das Konto der Depotbank der Anleger in Deutschland geleistet.
- f) Anlegerbeschwerden
Anlegerbeschwerden können direkt bei der Verwaltungsgesellschaft eingereicht werden.
- g) Anteilspreis- und sonstige Veröffentlichungen
Die Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise für alle Teil-fonds werden auf www.jsaf-rasarasin.ch/funds veröffentlicht. Etwaige Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen in der Bundesrepublik Deutschland auf www.jsaf-rasara-sin.ch/funds.
- h) Zudem werden die Aktionäre in der Bundesrepublik Deutschland mittels dauerhaften Datenträger nach § 167 KAGB in folgenden Fällen informiert:
- Aussetzung der Rücknahme von Aktien des Fonds,
 - Kündigung der Verwaltung des Fonds oder dessen Abwicklung,
 - Änderungen der Satzung, sofern diese Änderungen mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, oder anlegerbenachteiligende Änderungen von wesentlichen Anlegerrechten oder anlegerbenachteiligende Änderungen, die Vergütung und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus dem Fondsvermögen entnommen werden können, einschliesslich der Hintergründe der Änderungen sowie der Rechte der Anleger in einer verständlichen Art und Weise; dabei ist mitzuteilen, wo und auf welche Weise weitere Informationen hierzu erlagt werden können.
 - Zusammenlegung des Fonds mit einem oder mehreren anderen Fonds und die Änderung des Fonds in einen Feeder-Fonds oder die Änderung eines Master-Fonds.

B. Die Teilfonds

JSS Multi Asset – Global Income

Allgemeine Informationen

Die Aktien des JSS Global Allocation wurden erstmals am 13. November 2015 ausgegeben. Per 1. April 2021 erfolgte eine Namensänderung des Teilfonds in JSS Sustainable Multi Asset – Global Income. Per 8. Juli 2025 erfolgte eine Namensänderung des Teilfonds in JSS Multi Asset – Global Income.

Anlageziel

Der Teilfonds strebt einen langfristigen Vermögenszuwachs durch Investitionen in verschiedene Anlageklassen mittels eines flexiblen Allokationsansatzes an. Die Referenzwährung des Teilfonds ist bis zum 30. April 2026 der US-Dollar (USD). Ab dem 1. Mai 2026 wird der Euro (EUR) die Referenzwährung des Teilfonds sein.

Die Referenzwährung muss nicht mit der Anlagewährung identisch sein.

Anlagepolitik

Das Vermögen des JSS Multi Asset – Global Income wird weltweit vor allem in Aktien (mind. 25%), Anleihen und Geldmarktinstrumente investiert. Der Teilfonds kann ausserdem einen Teil seines Vermögens in Wandel- oder Optionsanleihen, fest oder variabel verzinslichen Wertpapieren (einschliesslich Zerobonds) und Optionsscheinen sowie vergleichbaren Vermögenswerten anlegen.

Bei der Auswahl der Anlagen werden verschiedene Faktoren berücksichtigt, unter anderem das Wertsteigerungspotenzial der Aktien- und Anleiheinvestitionen sowie die erwarteten Dividenden und Zinsen. Der Teilfonds ist – als eine seiner Strategien – im Allgemeinen bestrebt, seine Anlagen über verschiedene Märkte, Branchen und Emittenten hinweg zu streuen, um die Volatilität zu reduzieren. Der Teilfonds verfügt über die Flexibilität, nach Anlagen an Märkten weltweit Ausschau zu halten, darunter auch Märkte der Schwellenländer, die die beste Vermögensallokation bieten, um dem Anlageziel des Teilfonds gerecht zu werden. Der Teilfonds kann zu jedem beliebigen Zeitpunkt entweder Anleihen und Geldmarktinstrumenten oder Aktienpapieren den Vorzug geben. Der Fonds verfolgt einen flexiblen Ansatz bei der Vermögensallokation, d.h. bis zu 90% des Fondsvermögens können zu jedem Zeitpunkt in eine jede der Anlageklassen investiert sein. Mindestens 25% des Teilfondsvermögens fließen in direkte Anlagen in Beteiligungspapieren, aber mithilfe der in Abschnitt 3.4 „Einsatz von Derivaten und Techniken und Instrumenten“ beschriebenen Anlagetechniken und -instrumente kann das Engagement in Beteiligungspapieren bis auf einen Mindestwert von 10% der Vermögenswerte des Teilfonds verringert werden.

Direkte oder indirekte Anlagen in Aktien können unter anderem folgende Instrumente umfassen: Stammaktien, Vorzugsaktien, in Stammaktien wandelbare Wertpapiere, Bezugsrechte und Optionsscheine oder Wertpapiere oder sonstige Instrumente, deren Preis an den Wert einer Stammaktie gebunden ist.

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale gemäss Art. 8 SFDR, hat jedoch kein nachhaltigkeitsbezogenes Anlageziel im Sinne von Art. 9 SFDR. Weitere Informationen zum Teilfonds gemäss SFDR sind in AUFSTELLUNG V „SFDR-Offenlegungen“ enthalten.

Der Teilfonds kann in Anleihen und Geldmarktinstrumente unterschiedlicher Laufzeiten investieren, wobei die Anleihen entweder fest- oder variabel verzinslich sein können und es sich bei ihnen um Wandelanleihen, inflationsindexierte Anleihen, strukturierte Schuldverschreibungen, Credit Linked Notes oder sonstige Anleihen jeglicher Art handeln kann. Der Teilfonds ferner in bedingten Wandelanleihen (Contingent Convertible Bonds, CoCos) anlegen. CoCos sind unbegrenzte, vorwiegend festverzinsliche Wertpapiere, die einen hybriden Charakter haben und als Anleihen mit festen Kuponzahlungen begeben werden, jedoch bei Eintritt eines auslösenden Ereignisses zwangsweise in Unternehmensaktien umgewandelt oder abgeschrieben werden müssen, sofern die auslösenden Ereignisse in den Emissionsbedingungen der CoCos festgelegt wurden. Darüber hinaus kann er in notleidende Wertpapiere investieren. Wertpapiere gelten als notleidend, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind: festverzinsliche Anlagen mit einem Kreditrating von höchstens CC (Standard & Poor's, Fitch) oder Ca (Moody's) oder einer vergleichbaren Bewertung von einer anerkannten Rating-Agentur. Für Anlagen in notleidenden Wertpapieren und CoCos gilt eine Obergrenze von insgesamt 10%.

Die Anleihen können ferner von Regierungen, internationalen oder supranationalen Organisationen oder privaten Emittenten begeben oder garantiert werden. Die Kreditnehmer können insbesondere in Schwellenländern ansässig sein. Dies sind im Allgemeinen Länder, die sich in der Übergangsphase hin zu modernen Industrieländern befinden und entsprechend ein höheres Potenzial bieten, jedoch auch höhere Risiken bergen.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keine Benchmark nach. Der Teilfonds wird ohne Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet. Die Referenzwährung des Teilfonds ist der USD. Ab dem 1. Mai 2026 wird der EUR die Referenzwährung sein. Die Referenzwährung muss nicht mit der Anlagewährung identisch sein.

In der Aktienklasse „H2“ sind entsprechend den Informationen in Abschnitt 5.1 „Beschreibung der Aktien“, „Zusätzliche Merkmale“ die Währungsrisiken im Zusammenhang mit festverzinslichen Anlagen (einschliesslich Geldmarktinstrumenten) weitgehend gegenüber der Referenzwährung der jeweiligen Aktienklasse abgesichert.

Der Teilfonds kann sein Engagement in Fremdwährungen durch den Einsatz von Devisentermingeschäften und sonstigen Währungsderivaten verwalten.

Darüber hinaus kann der Teilfonds sein Nettovermögen in OGAW/OGA gemäss den Angaben in Abschnitt 3.3 „Anlagebeschränkungen“ investieren.

Der Teilfonds darf zur effizienten Portfolioverwaltung, zu Absicherungszwecken oder zur Anlage derivative

Finanzinstrumente einsetzen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder auch ausserbörslich („over the counter“) gehandelt werden. Dies schliesst unter anderem Futures, Forwards, Swaps, Credit Default Swaps sowie Credit Linked Notes für das Management von Währungs-, Zins- und Kreditrisiken mit ein.

Risikoprofil

Die Anlagen im Teilfonds können im Wert schwanken, und es gibt keine Garantie, dass die Aktien zum ursprünglich investierten Betrag verkauft werden können.

Entspricht die Referenzwährung des Anlegers nicht der Anlagewährung des Teilfonds bzw. den Anlagewährungen, besteht zudem ein Währungsrisiko.

Die Wertentwicklung des JSS Multi Asset – Global Income wird aufgrund der Investitionen in Aktien primär durch unternehmensspezifische Veränderungen und Änderungen des Wirtschaftsumfeldes beeinflusst.

Durch die Investitionen in Schuldtitel mit Non-Investment-Grade Rating besteht zudem ein erhöhtes Kreditausfallrisiko. In Bezug auf die Anlagen in fest- und variabel verzinslichen Wertpapieren wird die Wertentwicklung primär durch emittentenspezifische Veränderungen und Zinsänderungen beeinflusst.

Wandelbare Wertpapiere sind dem Risiko ausgesetzt, dass der Emittent bei Fälligkeit keine Zins- oder Dividendenausüttungen vornehmen kann, und ihr Marktwert kann sich aufgrund von Änderungen des Kreditratings des Emittenten oder der Marktwahrnehmung seiner Kreditwürdigkeit ändern. Da sich ein Teil des Werts eines wandelbaren Wertpapiers von der Stammaktie ableitet, in die es umgewandelt werden kann, unterliegt diese Art von Wertpapier dem gleichen Markt- und Emittentenrisiko wie die zugrunde liegende Stammaktie.

Risiken im Zusammenhang mit:

- Notleidenden Wertpapieren
- Schwellenländern
- Bedingten Wandelanleihen (Contingent Convertible Bonds, CoCos)
- Credit Default Swaps
- Nachhaltigkeitsrisiken

sind in Abschnitt 3.2.2 „Spezielles Risikoprofil der Teilfonds“ beschrieben. Durch den Einsatz von Fremdkapital oder Derivaten kann eine Hebelwirkung erzielt werden, was zu entsprechend stärkeren Preisschwankungen führen kann.

Bei Derivaten, die nicht an geregelten Märkten gehandelt werden, kann zudem das Gegenparteirisiko steigen.

Anlageverwalter

Bank J. Safra Sarasin AG, Basel

Risikoüberwachungsmethode

Commitment

Anlegerprofil

Dieser Teilfonds eignet sich für Investoren mit mittel- bis -längerfristigem Anlagehorizont, die einen Vermögenszuwachs

anstreben. Der JSS Multi Asset – Global Income richtet sich als Basisanlage im Bereich ausgewogene Anlagen an risikobewusste Anleger.

Bewertungstag

Jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg und der Schweiz für den Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

Buchhaltungswährung

USD (bis zum 30. April 2026)/EUR (ab dem 1. Mai 2026)

Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Die für den Teilfonds verfügbaren Aktienklassen sind unter <http://fundmanagement-lu.jsafrasarasin.com/internet/fmlu> aufgeführt.

Die Verwaltungsgebühren für die Aktienklassen sind in Aufstellung III aufgeführt.

Servicegebühr von max. 0.25% p. a. für alle ausgegebenen Aktienklassen. Die tatsächlich erhobene Servicegebühr wird für alle Aktienklassen vom Verwaltungsrat festgelegt. Weitere Informationen über die Servicegebühr sind bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft basiert auf dem an jedem Bewertungstag berechneten Nettovermögen und ist vierteljährlich rückwirkend zahlbar.

Vom Anleger zu zahlende Gebühren

Die Kosten zulasten des Anlegers bei Kauf und Verkauf von Aktien oder Ausgabe, Rücknahme sowie Umtausch von Aktien sind in Aufstellung IV aufgeführt.

Besondere Bestimmungen betreffend die Ausgabe von Aktien (Abänderung der Abschnitte 5.3 und 5.4 des Prospekts)

Für gewisse Kundengruppen (z. B. Banken), die usanzgemäss erst nach der Aktienaussgabe bezahlen, werden auch Zeichnungen berücksichtigt, bei denen die Zahlung erst in den folgenden zwei Bankgeschäftstagen eintrifft.

Zahlungen für Rücknahmen erfolgen für gewöhnlich innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Währung der betreffenden Aktienklasse.

JSS Bond – Global Convertibles

Allgemeine Informationen

Die Aktien des JSS Bond – Global Convertibles wurden erstmals am 14. Oktober 2015 ausgegeben. Per 1. April 2021 erfolgte eine Namensänderung des Teilfonds in JSS Sustainable Bond – Global Convertibles. Per 8. Juli 2025 erfolgte eine Namensänderung des Teilfonds zurück in JSS Bond – Global Convertibles.

Anlageziel

Das Anlageziel des JSS Bond – Global Convertibles besteht darin, langfristige Gesamterträge (die Kombination aus Erträgen und Kapitalwachstum) durch die überwiegende Anlage in wandelbaren Vermögenswerten zu maximieren.

Referenzwährung des Teilfonds ist der US-Dollar. Die Referenzwährung muss dabei nicht mit der Anlagewährung identisch sein.

Anlagepolitik

Der JSS Bond – Global Convertibles investiert mindestens zwei Drittel der Vermögenswerte des Teilfonds direkt oder indirekt in ein Portfolio aus weltweiten, diversifizierten wandelbaren Wertpapieren, wobei das Schwergewicht des Teilfonds auf wandelbaren Wertpapieren in Europa und den USA liegt. Der Sitz der Emittenten dieser Wertpapiere kann sich in jedem Land der Welt, einschliesslich der Emerging Markets, befinden.

Das Engagement in wandelbaren Wertpapieren kann über Wandelanleihen, wandelbare Notes, wandelbare Vorzugsaktien und andere geeignete wandelbare oder umtauschbare Anlageinstrumente erzielt werden. Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale gemäss Art. 8 SFDR, hat jedoch kein nachhaltigkeitsbezogenes Anlageziel im Sinne von Art. 9 SFDR. Weitere Informationen zum Teilfonds gemäss SFDR sind in AUFSTELLUNG V „SFDR-Offenlegungen“ enthalten.

Zudem kann der Teilfonds in Optionsscheinen, Schuldverschreibungen, Beteiligungspapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen. Ausserdem können bis zu 10% des Nettovermögens des Teilfonds in notleidende Wertpapiere investiert werden. Wertpapiere gelten als notleidend, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind: festverzinsliche Anlagen mit einem Kreditrating von höchstens CC (Standard & Poor's, Fitch) oder Ca (Moody's) oder einer vergleichbaren Bewertung von einer anerkannten Rating-Agentur.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keine Benchmark nach. Der Teilfonds wird jedoch unter Bezugnahme auf den FTSE Global Focus Hedged Convertible Bond Index USD (die „Benchmark“) verwaltet.

Die Zusammensetzung des Portfolio des Teilfonds ist nicht auf die Zusammensetzung der Benchmark beschränkt. Der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen Wertpapiere auswählen, die nicht in der Benchmark enthalten sind, um konkrete Anlagegelegenheiten zu nutzen. Darüber hinaus berücksichtigt der Anlageverwalter fundamentale Anlagegrundsätze wie etwa Finanzkennzahlen, Nachhaltigkeitskriterien oder

Liquiditätsanforderungen, sodass es zu einer Abweichung von den für eine Anlage infrage kommenden Benchmarkkomponenten kommt.

Die Positionen und ihre Gewichtungen im Portfolio des Teilfonds werden sich von den Gewichtungen der Benchmarkkomponenten unterscheiden. Daher können die Renditen des Teilfonds von der Benchmark-Performance abweichen.

Referenzwährung des Teilfonds ist der US-Dollar, doch die Anlagen können auch auf andere Währungen lauten. Ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des Teilfonds wird allerdings auf USD lauten oder in dieser Währung abgesichert sein.

Im Übrigen dürfen Aktien/Anteile an anderen OGAW/OGA sowie Derivate gemäss den Angaben in Kapitel 3.3 „Anlagebeschränkungen“ bzw. Kapitel 3.4 „Einsatz von Derivaten und Techniken und Instrumenten“ eingesetzt werden.

Risikoprofil

Die Anlagen im Teilfonds können im Wert schwanken, und es gibt keine Garantie, dass die Aktien zum ursprünglich investierten Betrag verkauft werden können.

Entspricht die Referenzwährung des Anlegers nicht der Anlagewährung des Teilfonds bzw. den Anlagewährungen, besteht zudem ein Währungsrisiko.

Risiken in Verbindung mit wandelbaren Wertpapieren: Der Marktwert von wandelbaren Wertpapieren entwickelt sich wie der Marktwert gewöhnlicher Schuldverschreibungen, d.h. bei einem Anstieg der Marktzinssätze fällt der Wert von wandelbaren Wertpapieren in der Regel. Darüber hinaus sind wandelbare Wertpapiere dem Risiko ausgesetzt, dass der Emittent bei Fälligkeit keine Zins- oder Dividendenausschüttungen vornehmen kann, und ihr Marktwert kann sich aufgrund von Änderungen des Kreditratings des Emittenten oder der Marktwahrnehmung seiner Kreditwürdigkeit ändern. Da sich ein Teil des Werts eines wandelbaren Wertpapiers von der Stammaktie ableitet, in die es umgewandelt werden kann, unterliegt diese Art von Wertpapier dem gleichen Markt- und Emittentenrisiko wie die zugrunde liegende Stammaktie.

Durch die Investitionen in Schuldtitel mit Non-Investment-Grade Rating besteht zudem ein erhöhtes Kreditausfallrisiko.

In Bezug auf die Anlagen in fest- und variabel verzinslichen Wertpapieren wird die Wertentwicklung primär durch emittentenspezifische Veränderungen und Zinsänderungen beeinflusst.

Risiken im Zusammenhang mit:

- Notleidenden Wertpapieren
- Schwellenländern
- Nachhaltigkeitsrisiken

sind in Abschnitt 3.2.2 „Spezielles Risikoprofil der Teilfonds“ beschrieben. Durch den Einsatz von Fremdkapital oder Derivaten kann eine Hebelwirkung erzielt werden, was zu entsprechend stärkeren Preisschwankungen führen kann.

Bei Derivaten, die nicht an geregelten Märkten gehandelt werden, kann zudem das Gegenparteirisiko steigen.

Anlageverwalter

The Putnam Advisory Company, LLC Boston, USA

Risikoüberwachungsmethode

Commitment

Anlegerprofil

Dieser Teilfonds eignet sich für Investoren mit mittel- bis -längerfristigem Anlagehorizont, die eine Kombination aus Kapitalerträgen und Vermögenszuwachs anstreben. JSS Bond – Global Convertibles richtet sich an risikobewusste Anleger.

Bewertungstag

Jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg und den USA für den Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

Buchhaltungswährung

USD

Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Die für den Teilfonds verfügbaren Aktienklassen sind unter <http://fundmanagement-lu.jsafrasarasin.com/internet/fmlu> aufgeführt.

Die Verwaltungsgebühren für die Aktienklassen sind in Aufstellung III aufgeführt.

Servicegebühr von max. 0.25% p. a. für alle ausgegebenen Aktienklassen. Die tatsächlich erhobene Servicegebühr wird für alle Aktienklassen vom Verwaltungsrat festgelegt. Weitere Informationen über die Servicegebühr sind bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft basiert auf dem an jedem Bewertungstag berechneten Nettovermögen und ist vierteljährlich rückwirkend zahlbar.

Vom Anleger zu zahlende Gebühren

Die Kosten zulasten des Anlegers bei Kauf und Verkauf von Aktien oder Ausgabe, Rücknahme sowie Umtausch von Aktien sind in Aufstellung IV aufgeführt.

Besondere Bestimmungen betreffend die Ausgabe und Rücknahme von Aktien (Abänderung der Abschnitte 5.3 und 5.4 des Verkaufsprospekts)

Für gewisse Kundengruppen (z. B. Banken), die usanzgemäss erst nach der Aktienausgabe bezahlen, werden auch Zeichnungen berücksichtigt, bei denen die Zahlung erst in den folgenden zwei Bankgeschäftstagen eintrifft.

Zahlungen für Rücknahmen erfolgen für gewöhnlich innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Währung der betreffenden Aktienklasse.

JSS Bond – Global High Yield

Allgemeine Informationen

Die Aktien des JSS Sustainable Bond – Global High Yield wurden erstmals am 27. März 2018 ausgegeben. Per 8. Juli 2025 erfolgte eine Namensänderung des Teilfonds in JSS Bond – Global High Yield.

Anlageziel

Das Anlageziel des JSS Bond – Global High Yield besteht darin, eine möglichst hohe Rendite zu erzielen, indem er in High-Yield-Anleihen nachhaltiger Emittenten investiert.

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der US-Dollar (USD). Dies bedeutet, dass eine Optimierung des in USD berechneten Anlageerfolges angestrebt wird.

Anlagepolitik

Der JSS Bond – Global High Yield investiert mindestens 70% seines Nettovermögens in fest- oder variabel verzinsliche Schuldverschreibungen (einschliesslich Zerobonds) mit Non-Investment-Grade-Rating, die von Regierungen, öffentlichen, privaten und öffentlich-privaten Schuldnern begeben oder garantiert werden.

Ein niedrigeres Kreditrating als „Investment Grade“ bedeutet ein Kreditrating unterhalb von BBB- (Standard & Poor's, Fitch) oder Baa3 (Moody's) oder ein Rating von vergleichbarer Qualität.

Die Wertpapiere können von Schuldnern aus Schwellenländern begeben oder garantiert werden.

Dies sind im Allgemeinen Länder, die sich in der Übergangsphase hin zu modernen Industrieländern befinden und entsprechend ein höheres Potenzial bieten, jedoch auch höhere Risiken bergen.

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale gemäss Art. 8 SFDR, hat jedoch kein nachhaltigkeitsbezogenes Anlageziel im Sinne von Art. 9 SFDR. Weitere Informationen zum Teilfonds gemäss SFDR sind in AUFSTELLUNG V „SFDR-Offenlegungen“ enthalten.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keine Benchmark nach. Der Teilfonds wird jedoch unter Bezugnahme auf den ICE BofA Global High Yield Index USD-hedged (die „Benchmark“) verwaltet. Die Zusammensetzung des Portfolio des Teilfonds ist nicht auf die Zusammensetzung der Benchmark beschränkt. Der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen Wertpapiere auswählen, die nicht in der Benchmark enthalten sind, um konkrete Anlagegelegenheiten zu nutzen. Darüber hinaus berücksichtigt der Anlageverwalter fundamentale Anlagegrundsätze wie etwa Finanzkennzahlen, Nachhaltigkeitskriterien oder Liquiditätsanforderungen, sodass es zu einer Abweichung von den für eine Anlage infrage kommenden Benchmarkkomponenten kommt. Die Positionen und ihre Gewichtungen im Portfolio des Teilfonds werden sich von den Gewichtungen der Benchmarkkomponenten unterscheiden. Daher können die Renditen des Teilfonds von der Benchmark-Performance abweichen.

Der Teilfonds kann bis zu 20% seines Nettovermögens in Anlagen mit einem Non-Investment-Grade-Rating unter B- (Standard & Poor's, Fitch) bzw. B3 (Moody's) oder einer vergleichbaren Bewertung von einer anerkannten Ratingagentur investieren (davon max. 10% in notleidende Wertpapiere).

Daneben kann der Teilfonds auch bis zu 5% seines Nettovermögens in direkten und indirekten Beteiligungspapieren aus Unternehmensereignissen halten.

Wertpapiere gelten als notleidend, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind: festverzinsliche Anlagen mit einem Kreditrating von höchstens CC (Standard & Poor's, Fitch) oder Ca (Moody's) oder einer vergleichbaren Bewertung von einer anerkannten Rating-Agentur.

Bis zu 20% des Vermögens können in fest- oder variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit Investment-Grade-Rating und bis zu 10% in Wertpapieren ohne Rating angelegt werden.

Bis zu 10% des Vermögens können in Pflichtwandelanleihen (Contingent Convertible Bonds, kurz: „CoCos“) investiert werden.

Der Teilfonds kann ergänzend liquide Mittel halten. Im Übrigen dürfen Aktien/Anteile an anderen OGAW/OGA gemäss den Angaben in Kapitel 3.3 „Anlagebeschränkungen“ eingesetzt werden. Der Teilfonds darf zur effizienten Portfolioverwaltung oder zu Absicherungszwecken derivative Finanzinstrumente einsetzen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder auch ausserbörslich („over the counter“) gehandelt werden. Dies schliesst unter anderem Futures, Forwards, Swaps, Credit Default Swaps sowie Credit Linked Notes für das Management von Währungs-, Zins- und Kreditrisiken mit ein.

Der Teilfonds darf zudem vorübergehend Kredite in Höhe von bis zu 10% des Nettofondsvermögens aufnehmen. Der Teilfonds darf ferner innerhalb der im Gesetz von 2010 festgelegten Grenzen potenzielle Verpflichtungen durch derivative Anlageformen (z. B. Futures und Optionen) eingehen.

Risikoprofil

Anlagen im Teilfonds können im Wert schwanken, und es gibt keine Garantie, dass die Anteile zum ursprünglich investierten Kapitalbetrag veräussert werden können.

Entspricht die Referenzwährung des Anlegers nicht der Anlagewährung des Teilfonds bzw. den Anlagewährungen, besteht zudem ein Währungsrisiko.

Die Wertentwicklung des JSS Bond – Global High Yield wird aufgrund seiner Investitionen in fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere primär durch emittentenspezifische Veränderungen und die Zinsentwicklung beeinflusst.

Durch die Investitionen in Schuldtitel mit Non-Investment-Grade-Rating besteht zudem ein erhöhtes Kreditausfallrisiko. Wertpapiere mit „Non-Investment Grade“-Rating oder Wertpapiere ohne Kreditrating sind im Vergleich zu niedriger rentierlichen Instrumenten mit Investment-Grade-Rating typischerweise grösseren Marktschwankungen und dem Risiko des

Verlusts von Erträgen und Kapital ausgesetzt. Diese werden häufig durch viele der gleichen unkalkulierbaren Faktoren beeinflusst, die sich auf Aktienkurse auswirken. Die Anlagen des Teilfonds in Schuldtiteln können erhebliche Verluste aufgrund von ungünstigen Zinsänderungen und der Einschätzung der Kreditwürdigkeit bestimmter Emittenten aufseiten des Marktes erleiden.

Der Teilfonds kann in Wertpapieren anlegen, die möglicherweise nicht von einer anerkannten Ratingagentur bewertet sind, die im unteren Bereich von „Investment Grade“ oder unterhalb von „Investment Grade“ bewertet sind und die einem grösseren Risiko des Verlusts von Kapital und Zinsen als Schuldtitel mit höherem Rating ausgesetzt sind oder möglicherweise ausgesetzt sein werden. Anleger schätzen die Risiken bei Wertpapieren ohne Kreditrating und mit Ratings unterhalb von „Investment Grade“ im Allgemeinen höher ein. Deswegen können die Renditen und Kurse solcher Wertpapiere stärker schwanken als bei Wertpapieren mit höherem Kreditrating. Der Markt für Wertpapiere mit Non-Investment-Grade-Rating kann kleiner und weniger aktiv als bei Wertpapieren mit höherem Kreditrating sein, was sich unter Umständen ungünstig auf die Kurse auswirkt, zu denen diese Wertpapiere verkauft werden können, und zu Verlusten für den Teilfonds führen kann. Der Teilfonds kann in Schuldtitel investieren, die gegenüber anderen in Umlauf befindlichen Wertpapieren und Anleihen des Emittenten nachrangig sind; alle oder ein erheblicher Teil hiervon können im Wesentlichen durch das gesamte Vermögen des Emittenten besichert sein. Der Teilfonds kann in Schuldtitel investieren, die nicht durch finanzielle Covenants oder Beschränkungen der weiteren Verschuldung geschützt sind. Der Teilfonds wird daher Kredit-, Liquiditäts- und Zinsrisiken ausgesetzt sein. Eine Bewertung des Kreditrisikos bei Schuldtiteln ist zudem mit Unsicherheiten behaftet, weil Ratingagenturen in der ganzen Welt unterschiedliche Standards heranziehen. Dies macht einen länderübergreifenden Vergleich schwierig. Ferner ist der Markt für Kreditspreads häufig ineffizient und illiquide, was eine genaue Berechnung von Abzinsungs-Spreads für die Bewertung von Finanzinstrumenten schwierig gestaltet.

Risiken im Zusammenhang mit:

- Notleidenden Wertpapieren
- Bedingten Wandelanleihen (Contingent Convertible Bonds, CoCos)
- Schwellenländern
- Credit Default Swaps
- Nachhaltigkeitsrisiken (u. a. High Yield)

sind in Abschnitt 3.2.2 „Spezielles Risikoprofil der Teilfonds“ beschrieben.

Der Teilfonds hält ausreichende Barmittel und Anlagen, die unter normalen und angespannten Marktbedingungen innerhalb eines Tages veräussert werden können. Er kann jedoch auch weniger liquide Vermögenswerte halten. Um sicherzustellen, dass umfangreiche Rücknahmen jederzeit gemäss den festgelegten Rücknahmebedingungen durchgeführt werden können, ist der Anteil weniger liquider Vermögenswerte beschränkt. Die vorhandenen Instrumente des Teilfonds zum Liquiditätsmanagement sowie seine Regelungen hinsichtlich der

Handelsfrequenz sind im Hinblick auf seine Anlagestrategie und seine zugrunde liegenden Vermögenswerte angemessen.

Anlageverwalter

Bank J. Safra Sarasin AG, Basel

Risikoüberwachungsmethode

Commitment

Anlegerprofil

Dieser Teilfonds ist für Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont geeignet, die mittlere bis hohe Renditen anstreben. Der JSS Bond – Global High Yield richtet sich als Ergänzungsanlage im festverzinslichen Bereich an Anleger mit einer mittleren bis hohen Risikotoleranz.

Bewertungstag

Jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg und der Schweiz für den Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

Buchhaltungswährung

USD

Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Die für den Teilfonds verfügbaren Aktienklassen sind unter <http://fundmanagement-lu.jsafrasarasin.com/internet/fmlu> aufgeführt.

Die Verwaltungsgebühren für die Aktienklassen sind in Aufstellung III aufgeführt.

Servicegebühr von max. 0.25% p. a. für alle ausgegebenen Aktienklassen. Die tatsächlich erhobene Dienstleistungsgebühr wird für alle Aktienklassen vom Verwaltungsrat festgelegt und kann am Sitz der Gesellschaft oder bei den Vertriebsstellen erfragt werden.

Die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft basiert auf dem an jedem Bewertungstag berechneten Nettovermögen und ist vierteljährlich rückwirkend zahlbar.

Vom Anleger zu zahlende Gebühren

Die Kosten zulasten des Anlegers bei Kauf und Verkauf von Aktien oder Ausgabe, Rücknahme sowie Umtausch von Aktien sind in Aufstellung IV aufgeführt.

Besondere Bestimmungen betreffend die Ausgabe und Rücknahme von Aktien (Abänderung der Abschnitte 5.3 und 5.4 des Verkaufsprospekts)

Für gewisse Kundengruppen (z. B. Banken), die usanzgemäss erst nach der Aktienaussgabe bezahlen, werden auch Zeichnungen berücksichtigt, bei denen die Zahlung erst in den folgenden zwei Bankgeschäftstagen eintrifft.

Zahlungen für Rücknahmen erfolgen für gewöhnlich innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Währung der betreffenden Aktienklasse.

JSS Equity – Global Multifactor

Allgemeine Informationen

Die Aktien des JSS Sustainable Equity – Global Multifactor wurden erstmals am 27. November 2018 ausgegeben. Per 8. Juli 2025 erfolgte eine Namensänderung des Teilfonds in JSS Equity – Global Multifactor.

Anlageziel

Das Anlageziel des JSS Equity – Global Multifactor besteht in einem langfristigen Vermögenszuwachs.

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der USD. Die Referenzwährung muss nicht mit der Anlagewährung identisch sein.

Anlagepolitik

Die Anlagen des JSS Equity – Global Multifactor erfolgen weltweit hauptsächlich direkt (mind. 67%) oder indirekt in Beteiligungspapieren (wie z. B. Stamm- und Vorzugsaktien, Aktienzertifikate (Depositary Receipts) usw.).

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale gemäss Art. 8 SFDR, hat jedoch kein nachhaltigkeitsbezogenes Anlageziel im Sinne von Art. 9 SFDR. Weitere Informationen zur konkreten Einstufung des Teilfonds gemäss SFDR sind in AUFSTELLUNG V „SFDR-Offenlegungen“ enthalten.

Der Teilfonds verwendet Multi-Faktor-Modelle, um Aktien auf der Grundlage ihres Exposures gegenüber Faktoren wie Bewertung, Qualität, Dynamik, Volatilität und Grösse zu bewerten. Die Allokation von Einzelfaktorportfolios gewichtet der Teilfonds auf der Grundlage eines Konjunkturmodells.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keine Benchmark nach. Der Teilfonds wird jedoch unter Bezugnahme auf den MSCI World NR Index (die „Benchmark“) verwaltet. Die Zusammensetzung des Portfolio des Teilfonds ist nicht auf die Zusammensetzung der Benchmark beschränkt. Der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen Wertpapiere auswählen, die nicht in der Benchmark enthalten sind, um konkrete Anlagegelegenheiten zu nutzen. Darüber hinaus berücksichtigt der Anlageverwalter fundamentale Anlagegrundsätze wie etwa Finanzkennzahlen, Nachhaltigkeitskriterien oder Liquiditätsanforderungen, sodass es zu einer Abweichung von den für eine Anlage infrage kommenden Benchmarkkomponenten kommt.

Die Positionen und ihre Gewichtungen im Portfolio des Teilfonds werden sich von den Gewichtungen der Benchmarkkomponenten unterscheiden. Daher können die Renditen des Teilfonds von der Benchmark-Performance abweichen.

Der Teilfonds kann ausserdem bis zu 20% seines Nettovermögens in liquiden Vermögenswerten wie Barmitteln, Geldmarktinstrumenten und fest- oder variabel verzinslichen Schuldtiteln mit Investment-Grade-Rating anlegen.

Im Übrigen dürfen Derivate zu Absicherungszwecken und zur effizienten Portfolioverwaltung gemäss den Angaben in Abschnitt 3.4 „Einsatz von Derivaten und Techniken und Instrumenten“ eingesetzt werden.

Risikoprofil

Die Anlagen im Teilfonds können im Wert schwanken, und es gibt keine Garantie, dass die Aktien zum ursprünglich investierten Betrag verkauft werden können.

Entspricht die Referenzwährung des Anlegers nicht der Anlagewährung des Teilfonds bzw. den Anlagewährungen, besteht zudem ein Währungsrisiko.

Die Wertentwicklung des JSS Equity – Global Multifactor wird aufgrund der Investitionen in Aktien primär durch unternehmensspezifische Veränderungen und Änderungen des Wirtschaftsumfeldes beeinflusst.

Auch können Devisenausfuhrbeschränkungen oder sonstige diesbezügliche Regelungen in diesen Ländern völlig oder teilweise zur verspäteten Repatriierung der Investitionen führen, oder sie völlig oder teilweise verhindern, mit der Folge von möglichen Verzögerungen bei der Auszahlung des Rücknahmepreises.

Risiken im Zusammenhang mit

- Nachhaltigkeitsrisiken sind in Abschnitt 3.2.2 „Spezielles Risikoprofil der Teilfonds“ beschrieben.

Anlageverwalter

Bank J. Safra Sarasin AG, Basel

Risikoüberwachungsmethode

Commitment

Anlegerprofil

Dieser Teilfonds ist für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont geeignet, die einen Vermögenszuwachs anstreben. Der JSS Equity – Global Multifactor richtet sich als Ergänzungsanlage im Bereich globaler Aktien an Anleger mit einer mittleren bis hohen Risikotoleranz.

Bewertungstag

Jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg, den USA und der Schweiz für den Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

Buchhaltungswährung

USD

Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Die für den Teilfonds verfügbaren Aktienklassen sind unter <http://fundmanagement-lu.jsafrasarasin.com/internet/fmlu> aufgeführt.

Die Verwaltungsgebühren für die Aktienklassen sind in Aufstellung III aufgeführt.

Servicegebühr von max. 0.25% p. a. für alle ausgegebenen Aktienklassen. Die tatsächlich erhobene Dienstleistungsgebühr wird für alle Aktienklassen vom Verwaltungsrat festgelegt und kann am Sitz der Gesellschaft oder bei den Vertriebsstellen erfragt werden.

Die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft basiert auf dem an jedem Bewertungstag berechneten Nettovermögen und ist vierteljährlich rückwirkend zahlbar.

Vom Anleger zu zahlende Gebühren

Die Kosten zulasten des Anlegers bei Kauf und Verkauf von Aktien oder Ausgabe, Rücknahme sowie Umtausch von Aktien sind in Aufstellung IV aufgeführt.

Besondere Bestimmungen betreffend die Ausgabe und Rücknahme von Aktien (Abänderung der Abschnitte 5.3 und 5.4 des Verkaufsprospekts)

Für gewisse Kundengruppen (z. B. Banken), die usanzgemäss erst nach der Aktienaussgabe bezahlen, werden auch Zeichnungen berücksichtigt, bei denen die Zahlung erst in den folgenden zwei Bankgeschäftstagen eintrifft.

Zahlungen für Rücknahmen erfolgen für gewöhnlich innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Währung der betreffenden Aktienklasse.

JSS Sustainable Equity – Future Health

Allgemeine Informationen

Die Aktien des JSS Sustainable Equity – Future Health wurden erstmals per 6. November 2019 ausgegeben.

Anlageziel

Das Anlageziel des JSS Sustainable Equity – Future Health ist ein langfristiger Vermögenszuwachs. Die Referenzwährung des Teilfonds ist der US-Dollar (USD).

Anlagepolitik

In erster Linie erfolgen die Anlagen des JSS Sustainable Equity – Future Health weltweit entweder direkt (mind. 67% des Teilfondsvermögens) oder indirekt in Beteiligungspapieren, die ein Engagement in einem oder mehreren aufkommenden und umgestaltenden Trends im Gesundheitssektor bieten. Der Teilfonds investiert in Branchenführer und in Nischenbereichen tätige Unternehmen, deren Produkte und Dienstleistungen zu einer verbesserten Gesundheit und einem geringeren Anstieg der Gesundheitskosten beitragen. Der überwiegende Teil der Anlagen erfolgt in Gesundheitsunternehmen mit besonderem Schwerpunkt auf Technologie, Vorbeugung und Qualitätskontrolle in allen Bereichen des Gesundheitswesens. Um dem Anlagethema „Future Health“ ein grösseres Gewicht zu verleihen, kann der Teilfonds auch in führende Unternehmen ausserhalb des Gesundheitssektors investieren, die unter anderem Trends in den Bereichen Ernährung, Bewegung, seniorengerechtes Wohnen und gesundheitsbezogene Technologien ausgesetzt sind.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keine Benchmark nach. Der Teilfonds wird jedoch unter Bezugnahme auf den MSCI World NR Index (die „Benchmark“) verwaltet¹.

Die Zusammensetzung des Portfolio des Teilfonds ist nicht auf die Zusammensetzung der Benchmark beschränkt. Der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen Wertpapiere auswählen, die nicht in der Benchmark enthalten sind, um konkrete Anlagegelegenheiten zu nutzen. Darüber hinaus berücksichtigt der Anlageverwalter fundamentale Anlagegrundsätze wie etwa Finanzkennzahlen, Nachhaltigkeitskriterien oder Liquiditätsanforderungen, sodass es zu einer Abweichung von den für eine Anlage infrage kommenden Benchmarkkomponenten kommt. Die Positionen und ihre Gewichtungen im Portfolio des Teilfonds werden sich von den Gewichtungen der Benchmarkkomponenten unterscheiden. Daher können die Renditen des Teilfonds von der Benchmark-Performance abweichen.

Die Anlagen erfolgen in verschiedenen Marktkapitalisierungen und ohne Beschränkungen im Hinblick auf den Sitz des Emittenten. Dies schliesst auch Anlagen in den Schwellenländern ein. Dies sind im Allgemeinen Länder, die sich in der

Übergangsphase hin zu modernen Industrieländern befinden und entsprechend ein höheres Potenzial bieten, jedoch auch höhere Risiken bergen.

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale gemäss Art. 8 SFDR, hat jedoch kein nachhaltigkeitsbezogenes Anlageziel im Sinne von Art. 9 SFDR. Weitere Informationen zum Teilfonds gemäss SFDR sind in AUFSTELLUNG V „SFDR-Offenlegungen“ enthalten.²

Darüber hinaus kann sich der Teilfonds, sofern die Anforderungen von Artikel 41 des Gesetzes von 2010 erfüllt sind, auch an Neuemissionen beteiligen und über Stock Connect bis zu 15% seines Nettovermögens in zulässigen notierten chinesischen A-Aktien anlegen.

Der Teilfonds kann ausserdem bis zu 20% seines Nettovermögens in liquiden Vermögenswerten wie Barmitteln, Geldmarktinstrumenten und fest- oder variabel verzinslichen Schuldtiteln mit Investment-Grade-Rating anlegen.

Im Übrigen dürfen Derivate zu Anlage- und zu Absicherungszwecken gemäss den Angaben in Abschnitt 3.3 „Anlagebeschränkungen“ bzw. Kapitel 3.4 „Einsatz von Derivaten und Techniken und Instrumenten“ eingesetzt werden.

Risikoprofil

Die Anlagen im Teilfonds können im Wert schwanken, und es gibt keine Garantie, dass die Aktien zum ursprünglich investierten Betrag verkauft werden können.

Entspricht die Referenzwährung des Anlegers nicht der Anlagewährung des Teilfonds bzw. den Anlagewährungen, besteht zudem ein Währungsrisiko.

Die Wertentwicklung des JSS Sustainable Equity – Future Health wird aufgrund der Investitionen in Aktien primär durch unternehmensspezifische Veränderungen und Änderungen des Wirtschaftsumfeldes beeinflusst.

Durch den Einsatz von Fremdkapital oder Derivaten kann eine Hebelwirkung erzielt werden, was zu entsprechend stärkeren Preisschwankungen führen kann.

Zudem sind Anlagen in Wachstumssektoren oder in kleinen und mittelgrossen Unternehmen mit vergleichsweise höheren Kursrisiken behaftet.

Auch können Devisenausfuhrbeschränkungen oder sonstige diesbezügliche Regelungen in diesen Ländern völlig oder teilweise zur verspäteten Repatriierung der Investitionen führen, oder sie völlig oder teilweise verhindern, mit der Folge von möglichen Verzögerungen bei der Auszahlung des Rücknahmepreises.

Risiken im Zusammenhang mit

- Schwellenländern
- Anlagen in China

¹ Der Teilfonds wird ab dem 1. April 2026 unter Bezugnahme auf die Benchmark verwaltet.

² Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Verweis auf die „FNG Label“-Ausschlusskriterien unter Buchstabe c) der Frage: „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen

zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ in AUFSTELLUNG V „SFDR-Offenlegungen“ des Teilfonds JSS Sustainable Equity – Future Health erst am 27. März 2026 in Kraft treten wird.

- dem Wertpapierhandel über Stock Connect
 - Nachhaltigkeitsrisiken (u. a. Schwellenländer)
- sind in Abschnitt 3.2.2 „Spezielles Risikoprofil der Teilfonds“ beschrieben.

Anlageverwalter

Bank J. Safra Sarasin AG, Basel

Risikoüberwachungsmethode

Commitment

Anlegerprofil

Der JSS Sustainable Equity – Future Health eignet sich für Investoren mit mittel- bis -längerfristigem Anlagehorizont, die einen Vermögenszuwachs anstreben. Der Teilfonds richtet sich als Ergänzungsanlage im Bereich Aktien an Anleger mit einer mittleren bis hohen Risikotoleranz.

Bewertungstag

Jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg, den USA und der Schweiz für den Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

Buchhaltungswährung

USD

Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Die für den Teilfonds verfügbaren Aktienklassen sind unter <http://fundmanagement-lu.jsafrasarasin.com/internet/fmlu> aufgeführt.

Die Verwaltungsgebühren für die Aktienklassen sind in Aufstellung III aufgeführt.

Servicegebühr von max. 0.25% p. a. für alle ausgegebenen Aktienklassen. Die tatsächlich erhobene Dienstleistungsgebühr wird für alle Aktienklassen vom Verwaltungsrat festgelegt und kann am Sitz der Gesellschaft oder bei den Vertriebsstellen erfragt werden.

Die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft basiert auf dem an jedem Bewertungstag berechneten Nettovermögen und ist vierteljährlich rückwirkend zahlbar.

Vom Anleger zu zahlende Gebühren

Die Kosten zulasten des Anlegers bei Kauf und Verkauf von Aktien oder Ausgabe, Rücknahme sowie Umtausch von Aktien sind in Aufstellung IV aufgeführt.

Besondere Bestimmungen betreffend die Ausgabe und Rücknahme von Aktien (Abänderung der Abschnitte 5.3 und 5.4 des Verkaufsprospekts)

Für gewisse Kundengruppen (z. B. Banken), die usanzgemäss erst nach der Aktienaussgabe bezahlen, werden auch Zeichnungen berücksichtigt, bei denen die Zahlung erst in den folgenden zwei Bankgeschäftstagen eintrifft.

Zahlungen für Rücknahmen erfolgen für gewöhnlich innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Währung der betreffenden Aktienklasse.

JSS Equity – India

Allgemeine Informationen

Die Aktien des JSS Responsible Equity – India wurden erstmals per 29. September 2020 ausgegeben. Per 8. Juli 2025 erfolgte eine Namensänderung des Teilfonds in JSS Equity – India.

Anlageziel

Das Anlageziel des JSS Equity – India ist ein langfristiger Vermögenszuwachs durch Investitionen in Unternehmen in Indien unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien sowie durch andere im Rahmen der Anlagepolitik zulässige Anlagen.

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der US-Dollar (USD).

Anlagepolitik

Das Vermögen des JSS Equity – India wird in erster Linie entweder direkt (mindestens 67% des Vermögens des Teilfonds) oder indirekt in alle Formen von Beteiligungspapieren (wie Stamm- und Vorzugsaktien, Depositary Receipts usw.) von Unternehmen investiert, die ihren Sitz in Indien haben oder deren Geschäftsaktivitäten sich auf Indien konzentrieren oder die, im Falle von Holding-Gesellschaften, vorwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz in Indien halten.

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale gemäss Art. 8 SFDR, hat jedoch kein nachhaltigkeitsbezogenes Anlageziel im Sinne von Art. 9 SFDR. Weitere Informationen zum Teilfonds gemäss SFDR sind in AUFSTELLUNG V „SFDR-Offenlegungen“ enthalten.

Sofern die Anforderungen von Artikel 41 des Gesetzes von 2010 erfüllt sind, kann sich der Teilfonds auch an Neuemissionen beteiligen und bis zu 15% in Aktien von kleinkapitalisierten indischen Unternehmen (Small Caps) investieren. Kleinkapitalisierte Unternehmen (Small Caps) sind im Rahmen des SEBI-Rundschreibens SEBI/HO/IMD/DF3/CIR/P/2017/114 definiert als die Unternehmen ab Rang 251 in der nach durchschnittlicher vollständiger Marktkapitalisierung erstellten Reihenfolge über einen Zeitraum von sechs Monaten. Die Liste der Aktien und ihrer Kapitalisierungskategorien wird alle sechs Monate von der Association of Mutual Funds in India (AMFI) erstellt und auf ihrer Website unter <https://www.amfiindia.com/research-information/other-data/categorization-of-stocks> veröffentlicht.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keine Benchmark nach. Der Teilfonds wird jedoch unter Bezugnahme auf den MSCI India NR Index (die „Benchmark“) verwaltet. Die Zusammensetzung des Portfolio des Teilfonds ist nicht auf die Zusammensetzung der Benchmark beschränkt.

Der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen Wertpapiere auswählen, die nicht in der Benchmark enthalten sind, um konkrete Anlagegelegenheiten zu nutzen. Darüber hinaus berücksichtigt der Anlageverwalter fundamentale Anlagegrundsätze wie etwa Finanzkennzahlen, Nachhaltigkeitskriterien oder Liquiditätsanforderungen, sodass es zu einer Abweichung von den für eine Anlage infrage kommenden Benchmarkkomponenten kommt. Die Positionen und ihre Gewichtungen im Portfolio des Teilfonds werden sich von den Gewichtungen der

Benchmarkkomponenten unterscheiden. Daher können die Renditen des Teilfonds von der Benchmark-Performance abweichen.

Der Teilfonds kann ausserdem bis zu 20% seines Nettovermögens in liquiden Vermögenswerten wie Barmitteln und Geldmarktinstrumenten anlegen.

Darüber hinaus kann der Teilfonds bis zu 10% seines Nettovermögens in Aktien/Anteile von OGAW/OGA (einschliesslich Geldmarktfonds) gemäss den Angaben in Abschnitt 3.3 „Anlagebeschränkungen“ investieren.

Die Anlagen können sowohl direkt oder, soweit erlaubt, durch die im Prospekt im Kapitel „3.4. Einsatz von Derivaten, Techniken und Instrumenten“ beschriebenen Anlagetechniken und Instrumente erfolgen.

Buchhaltungswährung des Teilfonds ist der US-Dollar, doch die Mehrheit der Anlagen kann auch auf andere Währungen lauten. Es ist nicht vorgesehen, das Exposure in Fremdwährung gegen die Buchhaltungswährung abzusichern.

Risikoprofil

Die Anlagen im Teilfonds können im Wert schwanken, und es gibt keine Garantie, dass die Aktien zum ursprünglich investierten Betrag verkauft werden können.

Entspricht die Referenzwährung des Anlegers nicht der Anlagewährung des Teilfonds, besteht zudem ein Währungsrisiko.

Die Wertentwicklung des JSS Equity – India wird aufgrund der Investitionen in indische Aktien primär durch unternehmensspezifische Veränderungen und Änderungen des Wirtschaftsumfeldes beeinflusst. Das Exposure des Teilfonds gegenüber dem Markt eines einzigen Landes erhöht die potenzielle Volatilität. Anlagen in mittleren und insbesondere kleinen Unternehmen zeichnen sich teilweise durch eine geringe Liquidität aus. Dies kann einerseits, abhängig von der Marktlage, den Handel mit diesen Instrumenten deutlich erschweren und andererseits zu überdurchschnittlichen Preisschwankungen führen. Zeitweise kann dies zudem eine realistische Bewertung einzelner Positionen verhindern.

Der Marktwert neu emittierter Aktien kann aufgrund von Faktoren wie dem Fehlen eines vorherigen öffentlichen Marktes, dem unerprobten Handel, einer geringen Anzahl an für den Handel verfügbaren Aktien oder eingeschränkter Informationen zu Emittenten erheblich schwanken.

Der Teilfonds legt in indischen Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren an. Hierdurch bietet er ein Exposure gegenüber Schwellenländern, die in der Regel volatiliter als reife Märkte sind, und könnte stärkeren Wertschwankungen unterliegen. Unter bestimmten Umständen können die zugrunde liegenden Anlagen an Liquidität verlieren und den Anlageverwalter somit in seinen Möglichkeiten zur teilweisen oder vollständigen Veräusserung des Portfolios einschränken. Die Zulassungs- und Abwicklungsvereinbarungen in Schwellenländern sind unter Umständen weniger entwickelt als in reiferen Märkten, sodass die operativen Risiken einer Anlage dort höher ausfallen. Es ist

wahrscheinlicher, dass politische Risiken auftreten und ungünstige wirtschaftliche Umstände eintreten.

Da die Anlagen des Teilfonds vorwiegend auf andere Währungen als die Buchhaltungswährung lauten, hängt die Wertentwicklung des Teilfonds in recht hohem Masse von Währungsschwankungen ab.

Die Währungen bestimmter Länder können volatil sein und daher den Wert der auf solche Währungen lautenden Wertpapiere beeinflussen. Wenn die Währung, auf die eine Anlage lautet, gegenüber der Buchhaltungswährung des Teilfonds aufwertet, steigt der Wert der Anlage. Umgekehrt hätte ein sinkender Wechselkurs dieser Währung nachteilige Auswirkungen auf den Wert der Anlage.

Risiken im Zusammenhang mit

- Schwellenländern
- Nachhaltigkeitsrisiken (u. a. Schwellenländer)

sind in Abschnitt 3.2.2 „Spezielles Risikoprofil der Teilfonds“ beschrieben.

Anlageverwalter

Goldman Sachs Asset Management International

Risikoüberwachungsmethode

Commitment

Anlegerprofil

Dieser Teilfonds ist für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont geeignet, die einen Vermögenszuwachs anstreben. Der JSS Equity – India richtet sich als Ergänzungsanlage im Bereich Aktien an Anleger mit einer mittleren bis hohen Risikotoleranz.

Bewertungstag

Jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg, Indien und Singapur für den Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

Buchhaltungswährung

USD

Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Die für den Teilfonds verfügbaren Aktienklassen sind unter <http://fundmanagement-lu.jsafrasarasin.com/internet/fmlu> aufgeführt.

Die Verwaltungsgebühren für die Aktienklassen sind in Aufstellung III aufgeführt.

Servicegebühr von max. 0.25% p. a. für alle ausgegebenen Aktienklassen. Die tatsächlich erhobene Dienstleistungsgebühr wird für alle Aktienklassen vom Verwaltungsrat festgelegt und kann am Sitz der Gesellschaft oder bei den Vertriebsstellen erfragt werden.

Die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft basiert auf dem an jedem Bewertungstag berechneten Nettovermögen und ist vierteljährlich rückwirkend zahlbar.

Vom Anleger zu zahlende Gebühren

Die Kosten zulasten des Anlegers bei Kauf und Verkauf von Aktien oder Ausgabe, Rücknahme sowie Umtausch von Aktien sind in Aufstellung IV aufgeführt.

Zeichnungs- und Rücknahmefrist

Anträge auf Zeichnungen und Rücknahmen haben bei der Transferstelle einen Bankgeschäftstag vor dem Bewertungstag bis spätestens 12.00 Uhr Luxemburger Zeit („Annahmeschluss“) einzugehen.

Besondere Bestimmung betreffend die Ausgabe von Aktien (Abänderung des Abschnitts 5.3 des Prospekts)

Für gewisse Kundengruppen (z. B. Banken), die usanzgemäss erst nach der Aktienaussgabe bezahlen, werden auch Zeichnungen berücksichtigt, bei denen die Zahlung erst in den folgenden zwei Bankgeschäftstagen eintrifft.

JSS Sustainable Equity – Strategic Materials

Allgemeine Informationen

Die Aktien des JSS Sustainable Equity – Strategic Materials wurden erstmals per 24. September 2024 ausgegeben.

Anlageziel

Ziel des Teilfonds ist es, durch weltweite Aktienanlagen einen langfristigen Vermögenszuwachs zu erzielen. Der Teilfonds wird gemäss der internen Nachhaltigkeitsmatrix der Bank J. Safra Sarasin AG investieren und sich auf Unternehmen in der Wertschöpfungskette für strategisch wichtige Mineralien konzentrieren, die für eine erfolgreiche Energiewende mit dem Ziel der CO₂-Neutralität von entscheidender Bedeutung sind. Die Referenzwährung des Teilfonds ist der US-Dollar (USD).

Anlagepolitik

Der JSS Sustainable Equity – Strategic Materials legt zu mindestens 75% direkt in Beteiligungspapieren von Unternehmen aus aller Welt an, die ein Engagement in den Wertschöpfungsketten für strategisch wichtige Rohstoffe bieten, und berücksichtigt dabei sowohl Produzenten als auch Endverbraucher. Für den ökologischen Wandel werden Rohstoffe benötigt, die für CO₂-ärmere Technologien unverzichtbar sind, und die Werkstoffhersteller müssen ihre eigene Emissionsintensität verringern. Darüber hinaus werden weltweite Investitionen in die Infrastruktur, der technische Fortschritt und die Entwicklungen in der Landwirtschaft die Nachfrage nach kritischen Rohstoffen in die Höhe treiben.

Der Teilfonds ist bestrebt, in ein branchenübergreifendes Portfolio aus Beteiligungspapieren von Unternehmen mit grosser, mittlerer und geringer Marktkapitalisierung zu investieren, die eine zentrale Rolle beim Vorantreiben des ökologischen Wandels, beim Aufbau von Infrastruktur, beim Schaffen der Voraussetzungen für Fortschritte in Industrie und Technik sowie bei der Gewährleistung der Ernährungssicherheit spielen. Der Teilfonds kann auch in Unternehmen mit sehr geringer Marktkapitalisierung (Micro Caps) investieren. Es ist jedoch nicht vorgesehen, mehr als 10% seines Nettovermögens in Micro Caps anzulegen. Als Micro Caps gelten sämtliche Unternehmen, deren Marktkapitalisierung zum Zeitpunkt der Anlage weniger als 300 Mio. USD beträgt.

Diese Strategie beinhaltet auch Anlagen in den Schwellenländern. Dies sind im Allgemeinen Länder, die sich in der Übergangsphase hin zu modernen Industrieländern befinden und entsprechend ein höheres Potenzial bieten, jedoch auch höhere Risiken bergen. Anlagen in den oben genannten Wertpapieren können auch über an anerkannten Börsen und Märkten notierten und von internationalen Finanzinstituten ausgegebenen Global Depository Receipts (GDRs) und American Depository Receipts (ADRs) erfolgen.

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale gemäss Art. 8 SFDR, hat jedoch kein nachhaltigkeitsbezogenes Anlageziel im Sinne von Art. 9 SFDR. Weitere Informationen zum Teilfonds gemäss SFDR sind in Aufstellung V „SFDR-Offenlegungen“ enthalten.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keine Benchmark nach. Der Teilfonds wird jedoch unter Bezugnahme auf den MSCI World NR Index (die „Benchmark“) verwaltet³. Die Zusammensetzung des Portfolio des Teilfonds ist nicht auf die Zusammensetzung der Benchmark beschränkt. Der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen Wertpapiere auswählen, die nicht in der Benchmark enthalten sind, um konkrete Anlagegelegenheiten zu nutzen. Darüber hinaus berücksichtigt der Anlageverwalter fundamentale Anlagegrundsätze wie etwa Finanzkennzahlen, Nachhaltigkeitskriterien oder Liquiditätsanforderungen, sodass es zu einer Abweichung von den für eine Anlage infrage kommenden Benchmarkkomponenten kommt.

Die Positionen und ihre Gewichtungen im Portfolio des Teilfonds werden sich von den Gewichtungen der Benchmarkkomponenten unterscheiden. Daher können die Renditen des Teilfonds von der Benchmark-Performance abweichen.

Darüber hinaus kann sich der Teilfonds, sofern die Anforderungen von Artikel 41 des Gesetzes von 2010 erfüllt sind, auch an Neuemissionen beteiligen und über Stock Connect bis zu 15% seines Nettovermögens in zulässigen notierten chinesischen A-Aktien anlegen.

Der Teilfonds kann ausserdem bis zu 20% seines Nettovermögens in liquiden Vermögenswerten wie Barmitteln, Geldmarktinstrumenten und fest- oder variabel verzinslichen Schuldtiteln mit Investment-Grade-Rating anlegen.

Im Übrigen dürfen Aktien/Anteile anderer OGAW/OGA sowie Derivate zu Anlage- und zu Absicherungszwecken gemäss den Angaben in Abschnitt 3.3 „Anlagebeschränkungen“ bzw. Abschnitt 3.4 „Einsatz von Derivaten und Techniken und Instrumenten“ eingesetzt werden.

Buchhaltungswährung des Teilfonds ist der USD, doch ein Grossteil der Anlagen kann auch auf andere Währungen lauten.

Risikoprofil

Die Anlagen im Teilfonds können im Wert schwanken, und es gibt keine Garantie, dass die Aktien zum ursprünglich investierten Betrag verkauft werden können.

Entspricht die Referenzwährung des Anlegers nicht der Anlagewährung des Teilfonds, besteht zudem ein Währungsrisiko.

Da der JSS Sustainable Equity – Strategic Materials in Aktien anlegt, wird seine Wertentwicklung hauptsächlich von unternehmensspezifischen Änderungen und Änderungen im wirtschaftlichen Umfeld beeinflusst.

Anlagen in mittleren und insbesondere kleinen Unternehmen zeichnen sich teilweise durch eine geringe Liquidität aus. Da es

³ Der Teilfonds wird ab dem 1. April 2026 unter Bezugnahme auf die Benchmark verwaltet.

in den verschiedenen geografischen Regionen, in denen diese Anlagen erfolgen, keine einheitliche Definition von Small und Mid Caps gibt, können diese Anlagen gewissen Schwankungen unterliegen. Dies kann einerseits, abhängig von der Marktlage, den Handel mit diesen Instrumenten deutlich erschweren und andererseits zu überdurchschnittlichen Preisschwankungen führen. Zeitweise kann dies zudem eine realistische Bewertung einzelner Positionen verhindern und zu einem geringen Handelsvolumen führen, was der Verkäuflichkeit unter eingeschränkten Marktbedingungen abträglich sein kann.

Ein Grossteil der Aktienpositionen des Teilfonds ist den Rohstoffmärkten und somit auch den Schwankungen der Rohstoffpreise ausgesetzt, die unberechenbar sein und den Wert der Beteiligungspapiere der Unternehmen sowie den Wert des Teilfonds auf unvorhersehbare Weise beeinflussen können.

Die Rohstoffmärkte können beträchtlichen Schwankungen unterliegen, beispielsweise aufgrund einer unerwartet geringen Nachfrage oder eines Überangebots, die zu einer erhöhten Volatilität der von dem Teilfonds gehaltenen Beteiligungspapiere führen könnten. Auch zahlreiche andere Faktoren kommen als Ursache hierfür in Frage, unter anderem das Wetter, der Handel, die Steuer- und Geldpolitik sowie Devisenkontrollprogramme, politische und wirtschaftliche Ereignisse und Massnahmen im In- und Ausland, Krankheiten, technische Entwicklungen und Zinsänderungen. Darüber hinaus werden die Rohstoffe, die sich auf die Aktienpositionen des Teilfonds auswirken, möglicherweise in einer begrenzten Anzahl von Ländern gewonnen und von wenigen Unternehmen kontrolliert. Politische, wirtschaftliche und angebotsbezogene Ereignisse in diesen Ländern können sich überdurchschnittlich stark auf die Preise dieser Rohstoffe und den Wert der Beteiligungspapiere der Unternehmen auswirken.

Der Marktwert neu emittierter Aktien kann aufgrund von Faktoren wie dem Fehlen eines vorherigen öffentlichen Marktes, dem unerprobten Handel, einer geringen Anzahl an für den Handel verfügbaren Aktien oder eingeschränkter Informationen zu Emittenten erheblich schwanken.

Durch den Einsatz von Fremdkapital oder Derivaten kann eine Hebelwirkung erzielt werden, was zu entsprechend stärkeren Preisschwankungen führen kann.

Die Schwellenländer befinden sich in einer frühen Entwicklungsphase und unterliegen einem erhöhten Risiko von Enteignungen, Verstaatlichungen und gesellschaftlicher, politischer und wirtschaftlicher Ungewissheit. Anlagen in Schwellenländern beinhalten im Vergleich zu entwickelten Märkten unter anderem erhöhte Risiken in der Form von Liquiditätsengpässen, stärkeren Währungs- und Kursschwankungen, Devisenausfuhrbeschränkungen, Verwahr- und Abwicklungsrisiken, Kauf- und Verkaufsbeschränkungen sowie eines weniger stark ausgeprägten Regimes der Finanzmarktaufsicht. Es ist deshalb

wichtig, dass Anlagen im Teilfonds mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont getätigt werden.

Risiken im Zusammenhang mit:

Schwellenländern

dem Wertpapierhandel über Stock Connect

Anlagen in China

Nachhaltigkeitsrisiken

sind in Abschnitt 3.2.2 „Spezielles Risikoprofil der Teilfonds“ beschrieben.

Anlageverwalter

Bank J. Safra Sarasin AG, Basel

Risikoüberwachungsmethode

Commitment

Anlegerprofil

Der JSS Sustainable Equity – Strategic Materials ist für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont geeignet, die einen Vermögenszuwachs anstreben.

Der JSS Sustainable Equity – Strategic Materials richtet sich als Ergänzungsanlage im Bereich Aktien an Anleger mit einer mittleren bis hohen Risikotoleranz.

Bewertungstag

Jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg, den USA⁴ und der Schweiz für den Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

Buchhaltungswährung

USD

Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Die für den Teilfonds verfügbaren Aktienklassen sind unter <http://fundmanagement-lu.jsafrasarasin.com/internet/fmlu> aufgeführt.

Die Verwaltungsgebühren für die Aktienklassen sind in Aufstellung III aufgeführt.

Servicegebühr von max. 0.25% p. a. für alle ausgegebenen Aktienklassen. Die tatsächlich erhobene Dienstleistungsgebühr wird für alle Aktienklassen vom Verwaltungsrat festgelegt und kann am Sitz der Gesellschaft oder bei den Vertriebsstellen erfragt werden.

Die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft basiert auf dem an jedem Bewertungstag berechneten Nettovermögen und ist vierteljährlich rückwirkend zahlbar.

Vom Anleger zu zahlende Gebühren

Die Kosten zulasten des Anlegers bei Kauf und Verkauf von Aktien oder Ausgabe, Rücknahme sowie Umtausch von Aktien sind in Aufstellung IV aufgeführt.

⁴ Die Änderung dahingehend, dass jeder Tag, an dem die Banken in den USA für den Geschäftsbetrieb geöffnet, ein Bewertungstag ist, tritt am 27. März 2026 in Kraft.

Besondere Bestimmungen betreffend die Ausgabe und Rücknahme von Aktien (Abänderung der Abschnitte 5.3 und 5.4 des Verkaufsprospekts)

Für gewisse Kundengruppen (z. B. Banken), die usanzgemäss erst nach der Aktienaussgabe bezahlen, werden auch Zeichnungen berücksichtigt, bei denen die Zahlung erst in den folgenden zwei Bankgeschäftstagen eintrifft.

Zahlungen für Rücknahmen erfolgen für gewöhnlich innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Währung der betreffenden Aktienklasse.

JSS Sustainable Bond – Financial Capital

Allgemeine Informationen

Die Aktien des JSS Sustainable Bond – Financial Capital werden erstmals am 8. April 2026 ausgegeben.

Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds ist es, entsprechend dem Risiko, das im Allgemeinen mit nachrangigen Schuldverschreibungen, die von globalen Finanzinstituten begeben werden, verbunden ist, einen stetigen Ertrag und Kapitalzuwachs zu erwirtschaften. Nicht auf EUR lautende Anlagen werden weitgehend gegenüber dem EUR abgesichert.

Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert mindestens 70% seines Nettovermögens direkt in nachrangige Schuldverschreibungen, die auf verschiedene Währungen lauten und von globalen Finanzinstituten begeben werden.

Zu den nachrangigen Schuldverschreibungen zählen unter anderem bedingte Tier-1- und Tier-2-Wandelanleihen (Contingent Convertible Bonds, „CoCos“). Der Teilfonds kann auch in hybride Wertpapiere sowie sonstige nachrangige Anleihen von Unternehmen aus dem globalen Finanzdienstleistungssektor investieren. Der Teilfonds investiert mindestens 50% in Europa (Eurozone, Vereinigtes Königreich, Schweiz und Skandinavien), kann aber auch opportunistische Anlagen ausserhalb Europas tätigen. Dies schliesst auch Anlagen in den Schwellenländern ein. Dies sind im Allgemeinen Länder, die sich in der Übergangsphase hin zu modernen Industrieländern befinden und entsprechend ein höheres Potenzial bieten, jedoch auch höhere Risiken bergen. Nicht auf EUR lautende Anlagen werden weitgehend gegenüber dem EUR abgesichert.

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens in direkten oder indirekten Beteiligungspapieren (wie Stamm- und Vorzugsaktien, strukturierten Schuldverschreibungen, aktiengebundenen Instrumenten usw.) halten, die er im Zuge von Umschuldungen, Tauschgeschäften, Umwandlungen oder der Ausübung von Bezugsrechten erhalten hat.

CoCos sind auf dem Fortführungsprinzip basierende festverzinsliche Wertpapiere, die einen hybriden Charakter haben und als Anleihen mit festen Kuponzahlungen begeben werden, jedoch bei Eintritt eines auslösenden Ereignisses oder eines Beschlusses der betreffenden Aufsichtsbehörde zwangsweise in Unternehmensaktien umgewandelt oder (dauerhaft oder vorübergehend) abgeschrieben werden müssen, sofern die auslösenden Ereignisse in den Emissionsbedingungen der CoCos festgelegt wurden.

Der Teilfonds kann ferner in Anleihen, Notes, Wandelanleihen, Optionsanleihen sowie sonstigen fest- oder variabel verzinslichen Schuldverschreibungen (einschliesslich Anleihen, die mit einem Abschlag begeben wurden) anlegen. Anlagen können direkt oder indirekt mittels anderer Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAW/OGA) getätigt werden.

Darüber hinaus kann der Teilfonds bis zu 20% seines Nettovermögens in Barmittel, Geldmarktinstrumente und fest- oder variabel verzinslichen Schuldtitel mit Investment-Grade-Rating sowie bis zu 10% in Wertpapiere ohne Rating anlegen.

Der Teilfonds kann Wertpapiere halten, die als notleidend eingestuft werden (z. B. infolge einer Abwertung), wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass dies im Interesse der Aktionäre ist. Der Teilfonds investiert jedoch nicht aktiv in diese Wertpapiere. Wertpapiere gelten als notleidend, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind: festverzinsliche Anlagen mit einem Kreditrating von höchstens CC (Standard & Poor's, Fitch) oder Ca (Moody's) oder einer vergleichbaren Bewertung von einer anerkannten Rating-Agentur.

Zu Zwecken der Anlage, Absicherung und effizienten Verwaltung des Teilfondsvermögens kann der Teilfonds derivative Finanzinstrumente gemäss den Angaben in Kapitel 3.3 „Anlagebeschränkungen“ bzw. Kapitel 3.4 „Einsatz von Derivaten und Techniken und Instrumenten“ eingesetzt werden. Dies schliesst unter anderem Futures, Forwards, Swaps, Credit Default Swaps, Total Return Swaps sowie Credit Linked Notes für das Management von Währungs-, Zins- und Kreditrisiken mit ein.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keine Benchmark nach. Der Teilfonds wird ohne Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet. Die Referenzwährung des Teilfonds ist der EUR.

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale gemäss Art. 8 SFDR, hat jedoch kein nachhaltigkeitsbezogenes Anlageziel im Sinne von Art. 9 SFDR. Weitere Informationen zum Teilfonds gemäss SFDR sind in Aufstellung V „SFDR-Offenlegungen“ enthalten.

Der Teilfonds kann vorübergehend Kredite in Höhe von bis zu 10% seines Nettovermögens aufnehmen. Solche Kredite werden hauptsächlich zur Deckung von Rücknahmeanträgen verwendet. Kredite dürfen grundsätzlich nicht zur Hebelung von Anlagen eingesetzt werden.

Risikoprofil

Anlagen im Teilfonds können im Wert schwanken, und es gibt keine Garantie, dass die Anteile zum ursprünglich investierten Kapitalbetrag veräussert werden können.

Entspricht die Referenzwährung des Anlegers nicht der Anlagewährung des Teilfonds bzw. den Anlagewährungen, besteht zudem ein Währungsrisiko.

Durch die Investitionen in nachrangige Schuldverschreibungen besteht zudem ein erhöhtes Kreditausfallrisiko. Der Teilfonds kann in Wertpapieren anlegen, die möglicherweise nicht von einer anerkannten Ratingagentur bewertet sind, die im unteren Bereich von „Investment Grade“ oder unterhalb von „Investment Grade“ bewertet sind und die einem grösseren Risiko des

Verlusts von Kapital und Zinsen als Schuldtitel mit höherem Rating ausgesetzt sind oder möglicherweise ausgesetzt sein werden. Anleger schätzen die Risiken bei Wertpapieren ohne Kreditrating und mit Ratings unterhalb von „Investment Grade“ im Allgemeinen höher ein. Deswegen können die Renditen und Kurse solcher Wertpapiere stärker schwanken als bei Wertpapieren mit höherem Kreditrating. Der Markt für Wertpapiere mit Non-Investment-Grade-Rating kann kleiner und weniger aktiv als bei Wertpapieren mit höherem Kreditrating sein, was sich unter Umständen ungünstig auf die Kurse auswirkt, zu denen diese Wertpapiere verkauft werden können, und zu Verlusten für den Teilfonds führen kann.

Der Teilfonds kann in Schuldtitel investieren, die gegenüber anderen in Umlauf befindlichen Wertpapieren und Anleihen des Emittenten nachrangig sind; alle oder ein erheblicher Teil hiervon können im Wesentlichen durch das gesamte Vermögen des Emittenten besichert sein. Der Teilfonds kann in Schuldtitel investieren, die nicht durch finanzielle Covenants oder Beschränkungen der weiteren Verschuldung geschützt sind. Der Teilfonds wird daher Kredit-, Liquiditäts- und Zinsrisiken ausgesetzt sein. Eine Bewertung des Kreditrisikos bei Schuldtiteln ist zudem mit Unsicherheiten behaftet, weil Ratingagenturen in der ganzen Welt unterschiedliche Standards heranziehen. Dies macht einen länderübergreifenden Vergleich schwierig. Ferner ist der Markt für Kreditspreads häufig ineffizient und illiquide, was eine genaue Berechnung von Abzinsungs-Spreads für die Bewertung von Finanzinstrumenten schwierig gestaltet.

Für Aktienklassen mit dem Namensbestandteil „hedged“, die in einer anderen Währung als der Buchhaltungswährung des Teilfonds notieren, werden Devisen- und Devisentermingeschäfte getätigt, um den in der Buchhaltungswährung berechneten Nettoinventarwert des Teilfonds gegenüber den Nettoinventarwerten der auf andere Währungen lautenden Anteilsklassen weitgehend abzusichern. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich trotzdem Währungsschwankungen zum Nachteil der entsprechenden Anteilsklassen des jeweiligen Teilfonds auswirken.

Risiken im Zusammenhang mit:

- [Notleidenden Wertpapieren](#)
- [Bedingten Wandelanleihen \(Contingent Convertible Bonds, CoCos\)](#)
- [Schwellenländern](#)
- [Credit Default Swaps](#)
- [Nachhaltigkeitsrisiken](#)

sind in Abschnitt 3.2.2 „Spezielles Risikoprofil der Teilfonds“ beschrieben.

Anlageverwalter

Bank J. Safra Sarasin AG, Basel

Risikoüberwachungsmethode: Absoluter Value-at-Risk

Erwartete Hebelwirkung (Summe der Nominalwerte):

Untergrenze: 0%; Obergrenze: 450%

Erwartete Hebelwirkung (Verpflichtungen):

Untergrenze: 0%; Obergrenze: 200%

Regulatorische Grenze für den relativen VaR: 20%

Anlegerprofil

Der Teilfonds richtet sich ausschliesslich an versierte Anleger, die über ausreichende Anlageerfahrung und -kenntnisse verfügen, um die Risiken einer Anlage in den entsprechenden Teilfonds zu beurteilen. Er eignet sich für Anleger mit langfristigem Anlagehorizont, die einen attraktiven Kapitalertrag und einen langfristigen Vermögenszuwachs anstreben.

In Bezug auf diesen Teilfonds gelten für jeden Anleger die Mindestanlageanforderungen in Höhe des Betrags, der unter „Weitere Merkmale“ von „K“ in Kapitel „5.1 Beschreibung der Aktien“ des allgemeinen Teils des Prospekts angegeben ist.

Bewertungstag

Jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg und der Schweiz für den Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

Buchhaltungswährung

EUR

Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Die für den Teilfonds verfügbaren Aktienklassen sind unter <http://fundmanagement-lu.jsafrasarasin.com/internet/fmlu> aufgeführt.

Die Verwaltungsgebühren für die Aktienklassen sind in Aufstellung III aufgeführt.

Servicegebühr von max. 0.25% p. a. für alle ausgegebenen Aktienklassen. Die tatsächlich erhobene Dienstleistungsgebühr wird für alle Aktienklassen vom Verwaltungsrat festgelegt und kann am Sitz der Gesellschaft oder bei den Vertriebsstellen erfragt werden.

Die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft basiert auf dem an jedem Bewertungstag berechneten Nettovermögen und ist vierteljährlich rückwirkend zahlbar.

Vom Anleger zu zahlende Gebühren

Die Kosten zulasten des Anlegers bei Kauf und Verkauf von Aktien oder Ausgabe, Rücknahme sowie Umtausch von Aktien sind in Aufstellung IV aufgeführt.

Besondere Bestimmungen betreffend die Ausgabe und Rücknahme von Aktien (Abänderung der Abschnitte 5.3 und 5.4 des Verkaufsprospekts)

Für gewisse Kundengruppen (z. B. Banken), die usanzgemäss erst nach der Aktienaussgabe bezahlen, werden auch Zeichnungen berücksichtigt, bei denen die Zahlung erst in den folgenden zwei Bankgeschäftstagen eintrifft.

Zahlungen für Rücknahmen erfolgen für gewöhnlich innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Währung der betreffenden Aktienklasse.

Benchmark-Verzeichnis

Legende: n. z. nicht zutreffend
k. D. v. keine Daten verfügbar

Name des Teilfonds	Name der Benchmark	Benchmark-Administrator	Ist ein EU-Administrator			Ist ein Nicht-EU-Administrator				Benchmark aus einem Drittland
			in der ESMA-Liste der Administratoren aufgeführt, auf die in Artikel 36 (d. h. in der öffentlichen Liste der ESMA) verwiesen wird	nicht in der ESMA-Liste der Administratoren aufgeführt – strebt derzeit eine Registrierung gemäss Artikel 34 an	nicht in der ESMA-Liste der Administratoren aufgeführt – hat noch keine Zulassung oder Registrierung gemäss Artikel 34 beantragt	als Administrator, der die in Artikel 30 Ziffer 1 festgelegten Voraussetzungen erfüllt, in der ESMA-Liste der Administratoren aufgeführt, auf die in Artikel 36 verwiesen wird	als Administrator, der eine Anerkennung gemäss Artikel 32 erworben hat, in der Liste aufgeführt, auf die in Artikel 36 verwiesen wird	in der ESMA-Liste der Administratoren aufgeführt, auf die in Artikel 33 verwiesen wird	erfüllt weder die in Artikel 30 Ziffer 1 festgelegten Voraussetzungen noch wurde eine Anerkennung gemäss Artikel 32 erworben	
JSS Multi Asset – Global Income	keine	keine	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.
JSS Bond – Global Convertibles	FTSE Global Focus Hedged Convertible Bond Index USD	Refinitiv Benchmark Services Limited	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	Ja.	n. z.
JSS Bond – Global High Yield	ICE BofA Global High Yield Index USD hedged	ICE Data Indices, LLC	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	Ja.	n. z.
JSS Equity – Global Multifactor	MSCI World NR Index	MSCI Limited	MSCI Deutschland GmbH	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	Ja	n. z.	n. z.
JSS Sustainable Equity – Future Health	MSCI World NR Index ⁵	MSCI Limited	MSCI Deutschland GmbH	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	Ja	n. z.	n. z.

⁵ Der Teilfonds wird ab dem 1. April 2026 unter Bezugnahme auf die Benchmark verwaltet.

Aufstellung I

Name des Teilfonds	Name der Benchmark	Benchmark-Administrator	Ist ein EU-Administrator			Ist ein Nicht-EU-Administrator				Benchmark aus einem Drittland
			in der ESMA-Liste der Administratoren aufgeführt, auf die in Artikel 36 (d. h. in der öffentlichen Liste der ESMA) verwiesen wird	nicht in der ESMA-Liste der Administratoren aufgeführt – strebt derzeit eine Registrierung gemäss Artikel 34 an	nicht in der ESMA-Liste der Administratoren aufgeführt – hat noch keine Zulassung oder Registrierung gemäss Artikel 34 beantragt	als Administrator, der die in Artikel 30 Ziffer 1 festgelegten Voraussetzungen erfüllt, in der ESMA-Liste der Administratoren aufgeführt, auf die in Artikel 36 verwiesen wird	als Administrator, der eine Anerkennung gemäss Artikel 32 erworben hat, in der Liste aufgeführt, auf die in Artikel 36 verwiesen wird	in der ESMA-Liste der Administratoren aufgeführt, auf die in Artikel 33 verwiesen wird	erfüllt weder die in Artikel 30 Ziffer 1 festgelegten Voraussetzungen noch wurde eine Anerkennung gemäss Artikel 32 erworben	
JSS Equity – India	MSCI India NR Index	MSCI Limited	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	Ja	n. z.
JSS Sustainable Equity – Strategic Materials	MSCI World NR Index ⁶	MSCI Limited	MSCI Deutschland GmbH	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	Ja	n. z.	n. z.
JSS Sustainable Bond – Financial Capital	keine	keine	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.

⁶ Der Teilfonds wird ab dem 1. April 2026 unter Bezugnahme auf die Benchmark verwaltet.

Benchmark-DisclaimerICE Data Indices, LLC

Die Verwendung der Quelle ICE Data Indices, LLC („ICE Data“) erfolgt mit Genehmigung. ICE® ist eine eingetragene Marke von ICE Data und ihren verbundenen Unternehmen. ICE Data, ihre verbundenen Unternehmen und deren jeweilige Drittanbieter geben keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Garantien und Zusicherungen, einschliesslich Garantien der Marktgängigkeit und Tauglichkeit für einen bestimmten Zweck, einschliesslich die Indizes, Indexdaten und jegliche Daten, die in diesen enthalten, mit diesen verbunden oder von diesen abgeleitet sind. ICE Data, ihre verbundenen Unternehmen und deren jeweilige Drittanbieter leisten keinen Schadenersatz und übernehmen keine Haftung im Hinblick auf die Angemessenheit, Richtigkeit, Aktualität oder Vollständigkeit der Indizes, der Indexdaten oder deren Bestandteile. Die Indizes, die Indexdaten und deren Bestandteile werden ohne Mängelgewähr bereitgestellt und ihre Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Die Aufnahme eines Wertpapiers in einen Index stellt weder eine Empfehlung seitens ICE Data zum Kauf, Verkauf oder Halten eines solchen Wertpapiers dar, noch ist sie als Anlageberatung zu verstehen. ICE Data, ihre verbundenen Unternehmen und deren jeweilige Drittanbieter sponsern, unterstützen oder empfehlen weder Bank J. Safra Sarasin Ltd noch deren Produkte oder Dienstleistungen.

MSCI-Indizes

Quelle: MSCI. Die MSCI-Informationen sind ausschliesslich für den internen Gebrauch bestimmt und dürfen weder in irgendeiner Form vervielfältigt noch weiterverbreitet werden. Sie dürfen auch nicht als Grundlage für Bestandteile eines Finanzinstruments, -produkts oder -index verwendet werden. MSCI-Informationen stellen keine Anlageberatung und keine Empfehlung für (oder gegen) eine Anlageentscheidung dar und dürfen nicht als solche aufgefasst werden. Historische Daten und Analysen dürfen nicht als Hinweis oder Garantie im Hinblick auf künftige Performance-Analysen, -Prognosen oder -Vorhersagen verstanden werden. Die MSCI-Informationen werden ohne Mängelgewähr bereitgestellt, und der Nutzer dieser Informationen übernimmt das gesamte Risiko im Zusammenhang mit der Verwendung dieser Informationen. MSCI, jedes ihrer verbundenen Unternehmen und jegliche andere Person, die an der Zusammenstellung, Berechnung oder Erstellung von MSCI-Informationen beteiligt ist (zusammen die „MSCI-Parteien“), lehnen ausdrücklich jegliche Haftung (einschliesslich der Haftung für die Echtheit, Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität, Nichtverletzung von Rechten, Marktgängigkeit und Tauglichkeit für einen bestimmten Zweck) in Bezug auf diese Informationen ab. Ohne Einschränkung der vorstehenden Ausführungen haftet keine MSCI-Partei für direkte oder indirekte Kosten, Nebenkosten, Bussgelder, Folgekosten (einschliesslich entgangener Gewinne) oder sonstige Schäden. (www.msci.com)

Übersicht der an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlenden maximalen Verwaltungsgebühren

Teilfonds	Max. Verwaltungsgebühr							
	für mit P-, E- beginnende Klassen:	für mit C- beginnende Klassen:	für mit I- beginnende Klassen:	für mit Y- beginnende Klassen:	für mit F- beginnende Klassen:	für mit M- beginnende Klassen:	für mit S- beginnende Klassen:	für mit BM- beginnende Klassen:
JSS Multi Asset – Global Income	2.00%	1.50%	1.30%	1.10%	1.20%	0.12%	1.30%	n. z.
JSS Bond – Global Convertibles	2.00%	1.50%	1.00%	n. z.	1.00%	n. z.	1.00%	n. z.
JSS Bond – Global High Yield	1.50%	1.30%	1.00%	1.00%	1.00%	0.12%	1.00%	n. z.
JSS Equity – Global Multifactor	2.00%	1.50%	1.00%	1.00%	1.20%	0.12%	1.00%	n. z.
JSS Sustainable Equity – Future Health	2.00%	1.50%	1.00%	1.00%	1.20%	0.12%	1.00%	n. z.
JSS Equity – India	2.00%	1.70%	1.20%	n. z.	1.20%	n. z.	1.20%	n. z.
JSS Sustainable Equity – Strategic Materials	1.75%	1.50%	1.00%	1.00%	1.20%	0.12%	1.00%	n. z.
JSS Sustainable Bond – Financial Capital	1.50%	1.40%	1.00%	1.00%	1.50%	0.12%	1.00%	n. z.

Die Angabe der maximalen Verwaltungsgebühr in der obigen Tabelle ist allgemeiner Natur und impliziert nicht, dass alle genannten Aktienklassen bereits für jeden Teilfonds existieren.

Teilfonds mit von der obigen Tabelle abweichenden Aktienklassen

Teilfonds	Max. Verwaltungsgebühr
JSS Bond – Global High Yield	I = 1.00%, I3 = 1.00%, I10 = 0.90%, I30 = 1.00%, I50 = 1.00%, I100 = 1.00%
JSS Sustainable Equity – Future Health	P = 2.00%, E = 1.80%, EI = 1.80% I = 1.00%, I3 = 1.00%, I10 = 1.10%, I30 = 1.00%, I50 = 1.00%, I100 = 1.00%
JSS Equity – India	I = 1.20%, I3 = 1.20%, I10 = 1.10%, I30 = 1.20%, I50 = 1.20%, I100 = 1.20%

Übersicht der vom Anleger für den Erwerb und den Verkauf von Aktien oder die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Aktien zu zahlenden Gebühren

Teilfonds	Rücknahmekommission	Umtauschkommission	Max. Ausgabekommission	
			für mit P-, C-, E-, BM-P- beginnende Klassen:	für mit I-, Y-, M-, F-, S-, BM-X-, BM-I- beginnende Klassen:
Für alle Teilfonds, wie in Abschnitt B. „Die Teilfonds“ aufgeführt	keine	keine	3.00%	keine

SFDR Disclosures

JSS Multi Asset – Global Income.	2
JSS Bond – Global Convertibles.....	12
JSS Bond – Global High Yield.....	22
JSS Equity – Global Multifactor.	31
JSS Sustainable Equity – Future Health.	40
JSS Equity – India.....	49
JSS Sustainable Equity – Strategic Materials.	58
JSS Sustainable Bond – Financial Capital.....	67

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

<input checked="" type="radio"/> Ja	<input checked="" type="radio"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: __%	<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 40,00% an nachhaltigen Investitionen.
<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: __%	<input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel
	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieses Produkt berücksichtigt im gesamten Anlageprozess umweltbezogene, soziale und die Unternehmensführung betreffende Aspekte („ESG“), um umstrittene Engagements zu verringern, das Portfolio an internationalen Normen auszurichten, die Nachhaltigkeitsrisiken zu mindern und die sich aus ESG-Trends ergebenden Gelegenheiten zu nutzen sowie eine besser fundierte Übersicht der Portfoliositionen zu erhalten. Der nachhaltige Anlageprozess dieses Produkts beginnt mit der Festlegung des Universums gemäß den vom Anlageverwalter festgelegten ESG-Kriterien, die auf der Nachhaltigkeitsanalyse der Bank J. Safra Sarasin AG und ihrer verbundenen Unternehmen („JSS“) beruhen.

Für das Anlageuniversum dieser Strategie kommen die Standardausschlüsse gemäß den konzernweiten Richtlinien von BJSS zu umstrittenen Waffen und den Ausschlussrichtlinien von JSS für nachhaltige Investitionen zur Anwendung. Weitere Ausschlüsse, die gegebenenfalls für die Strategie angewendet werden, sind unter den verbindlichen Elementen dieses Produkts aufgeführt.

Ausführlichere Informationen finden Sie in den Richtlinien von JSS für nachhaltiges Investieren:

<https://publications.jsafrasarasin.com/publicationpublic/getlatestpublication?prefix=SustainableInvestmentPolicy&lang=en>

Weitere Einzelheiten zu den Ausschlussregeln und Labels finden Sie auf der Homepage von JSS:

<https://www.jsafrasarasin.com/en/expertise/sustainable-investments.html>

Das Produkt investiert in Emittenten, deren ESG-Profil die Mindestanforderungen erfüllt. Das ESG-

Profil wird mithilfe der internen JSS-Nachhaltigkeitsmatrix unter Berücksichtigung wesentlicher ESG-Kriterien für jede Branche bewertet. Es können u. a. folgende ESG-Kriterien zur Anwendung kommen: Beschränkungen der Treibhausgasemissionen, Richtlinien zur Bekämpfung des Klimawandels, Bestimmungen bezüglich Gesundheit, Sicherheit und Menschenrechte und die Umsetzung des Modern Slavery Act. Emittenten, die ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben, bieten entweder Produkte oder Dienstleistungen von Bedeutung für die UN-Nachhaltigkeitsziele an („SDG-Erträge“) oder setzen branchenführende operative Standards in einem ökologischen und/oder sozialen Schlüsselbereich fest, der für die jeweilige Branche wesentlich ist. Es wurde kein Referenzwert zur Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale des Produkts festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Inwieweit das Produkt die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht, wird anhand des Verhältnisses von Anlagen mit einem Rating von A und B nach Maßgabe der JSS-Nachhaltigkeitsmatrix bemessen. Bei den mit A bewerteten Emittenten wird davon ausgegangen, dass sie ein überlegenes ESG-Profil aufweisen, Branchenführer sind und sich für alle nachhaltigen Strategien eignen. Mit B bewertete Emittenten kommen für integrierte nachhaltige Strategien in Betracht.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die nachhaltigen Investitionen des Produkts tragen zu mindestens einem ökologischen und/oder sozialen Ziel bei und vermeiden gleichzeitig erhebliche Beeinträchtigungen. Zu diesen Zielen können u. a. die Reduktion von CO₂-Emissionen, Erhöhung der Biodiversität, Bekämpfung von Ungleichheit und Förderung des sozialen Zusammenhalts gehören.

Ein Unternehmensemittent gilt als nachhaltige Investition, wenn entweder (1) mindestens 5% des Umsatzes des Emittenten auf mindestens eines der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (UN Sustainable Development Goals, „UN SDGs“) ausgerichtet sind oder (2) der Emittent operative Spitzenleistungen erbringt, d. h., wenn er mindestens 85% seiner Vergleichsgruppe im Hinblick auf mindestens einen sehr wesentlichen ökologischen oder sozialen Indikator übertrifft, oder (3) der Emittent sich ein Ziel zur Reduzierung von CO₂-Emissionen, das von der Science Based Targets initiative („SBTi“) genehmigt wurde, oder ein gleichwertiges Ziel gesetzt hat oder auf der Grundlage interner Analysen zu erwarten ist, dass er diesen Status innerhalb eines angemessenen Zeitraums erreichen wird. Des Weiteren muss der Unternehmensemittent die DNSH-Prüfung und die Prüfung auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung bestehen.

Ein staatlicher Emittent gilt als nachhaltige Investition, wenn der Emittent entweder (1) im Hinblick auf die Bewertung entweder der ökologischen oder der sozialen Säule 75% seiner Vergleichsgruppe übertrifft oder (2) im Hinblick auf entweder die ökologische oder die soziale SDG-Umsatzintensität (aggregierte SDG-Umsätze für alle Unternehmen in einem Land normalisiert durch das BIP des Landes) 75% seiner Vergleichsgruppe übertrifft oder (3) im Hinblick auf entweder die ökologische oder die soziale SDG-Umsatzintensität mindestens 50% seiner Vergleichsgruppe übertrifft und einen positiven Trend im Jahresvergleich aufweist oder (4) ein Mitgliedstaat der EU ist. Des Weiteren muss der staatliche Emittent die DNSH-Prüfung und die Prüfung auf Verfahrensweisen einer guten Staatsführung bestehen.

Ein Wertpapier gilt auch als nachhaltige Investition, wenn es sich dabei um eine Anleihe mit Label (grün, sozial oder nachhaltig) oder mit Nachhaltigkeitsbezug gemäß Marktstandards wie den Green Bond, Social Bond, Sustainability Bond oder Sustainability-Linked Principles der International Capital Market Association (ICMA) handelt. Des Weiteren muss der Emittent des Wertpapiers die DNSH-Prüfung und die

Prüfung auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung bzw. Staatsführung bestehen.

Mit dem umfassenden ESG-Sorgfaltsrahmen für externe Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) werden diese in die Kategorie „Klassisch“ (nicht nachhaltig), „ESG-Berücksichtigung“ oder „ESG-Beitrag“ eingestuft, wobei nur die beiden letzteren für eine Investition in Betracht kommen. Der Sorgfaltsrahmen deckt das DNSH-Prinzip (Prüfung auf erhebliche Beeinträchtigungen) ab, indem die Ausschlussrichtlinien und die Titelauswahlprozesse externer OGA bewertet werden. Externe OGA, die keine Prüfung auf umstrittene Waffen oder Verstöße gegen internationale Normen durchführen, kommen für eine Investition nicht in Betracht. Außerdem werden externe OGA mit strengeren Ausschlussrichtlinien bei der ESG-Sorgfaltsprüfung höher bewertet.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Richtlinie von JSS für nachhaltige Anlagen:

https://www.jsafrasarasin.com/content/dam/jsafrasarasin/expertise/sustainable/documents/jss___sustainable_investment_policy.pdf.coredownload.inline.pdf

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Die Prüfung auf erhebliche Beeinträchtigungen (Do no significant harm, „DNSH“) schließt Emittenten aus, die im Wesentlichen nicht auf nachhaltige Praktiken ausgerichtet sind und/oder die Mindestschwellenwerte der Indikatoren für nachteilige Auswirkungen nicht erreichen.

Ein Unternehmensemittent besteht die Prüfung, wenn er nach der JSS-Nachhaltigkeitsmatrix die Bewertung A oder B erhält und nicht im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig ist, d. h. nicht wesentlich an Aktivitäten mit Bezug zu fossilen Brennstoffen beteiligt ist, einschließlich Gewinnung, Verarbeitung, Lagerung und Transport von Erdölprodukten, Erdgas sowie Kraftwerks- und Koks Kohle. Ist ein Unternehmensemittent im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig, kann er die DNSH-Prüfung bestehen, sofern er nach der JSS-Nachhaltigkeitsmatrix die Bewertung A oder B erhält und ein von der Science Based Targets initiative („SBTi“) genehmigtes Ziel oder ein gleichwertiges Ziel verfolgt oder auf der Grundlage interner Analysen zu erwarten ist, dass er diesen Status innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens erreichen wird.

Ein staatlicher Emittent besteht die DNSH-Prüfung nicht, wenn er entweder ein von JSS vergebenes ESG-Rating von C oder D oder hohe Treibhausgasemissionen aufweist oder in seinem Land die Todesstrafe bei Vorherrschen einer schwachen Rechtsstaatlichkeit angewendet wird oder die Meinungsfreiheit nicht ausreichend geachtet wird.

Mit dem umfassenden ESG-Sorgfaltsrahmen für externe Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) werden diese in die Kategorie „Klassisch“ (nicht nachhaltig), „ESG-Berücksichtigung“ oder „ESG-Beitrag“ eingestuft, wobei nur die beiden letzteren für eine Investition in Betracht kommen. Der Sorgfaltsrahmen deckt das DNSH-Prinzip (Prüfung auf erhebliche Beeinträchtigungen) ab, indem die Ausschlussrichtlinien und die Titelauswahlprozesse externer OGA bewertet werden. Externe OGA, die keine Prüfung auf umstrittene Waffen oder Verstöße gegen internationale Normen durchführen, kommen für eine Investition nicht in Betracht. Außerdem werden externe OGA mit strengeren Ausschlussrichtlinien bei der ESG-Sorgfaltsprüfung höher bewertet.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Anlageverwalter ist verpflichtet, die negativen Folgen seiner Anlageentscheidungen nach Maßgabe der Indikatoren für nachteilige Auswirkungen beim Anlageprozess zu berücksichtigen. Dies wird durch den Ausschluss von Anlagen, die nicht den

ökologischen oder sozialen Mindestanforderungen entsprechen, und durch Mitwirkungsmaßnahmen und/oder die Ausübung von Stimmrechten erreicht. Auf Ebene der Gesellschaft ist ein detaillierter Ansatz für jeden der 14 obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf der Website verfügbar. Auf Produktebene ist dies im Jahresbericht enthalten.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die Definition des ESG-Auswahlverfahrens und Anlageuniversums beruht auf den Richtlinien und der Strategie von JSS für nachhaltiges Investieren, in denen die Prinzipien mehrerer internationaler Übereinkommen und Normen enthalten sind, u. a.:

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen,

Die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte,

Der Global Compact der Vereinten Nationen,

Die OECD-Grundsätze der Corporate Governance,

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,

Die Grundsätze zu Kinderrechten und unternehmerischem Handeln,

Die Arbeitsstandards der ILO,

Die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung,

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption,

Das Übereinkommen über Streumunition.

Der ESG-Auswahlprozess trägt dazu bei, börsennotierte Unternehmen zu ermitteln, die vermeintlich gegen internationale Gesetze und Normen zu Umweltschutz, Menschenrechten, Arbeitsstandards und Korruptionsbekämpfung verstoßen, wie in den Leitlinien der OECD für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte vorgesehen. Diese Unternehmen werden als unvereinbar mit den o. a. Prinzipien erachtet und aus dem Universum nachhaltiger Investitionen von JSS ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, es werden wesentliche nachteilige Auswirkungen beim Anlageprozess berücksichtigt, indem Anlagen ausgeschlossen werden, die die ökologischen oder sozialen Mindestschwellen nicht erreichen. Der Anlageverwalter hat sich zum Ziel gesetzt, alle 14 obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zu verwalten, und es werden die bedeutendsten Indikatoren für jede Branche und jeden Sektor bewertet. Emittenten, die die wesentlichsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf ökologische oder soziale Faktoren nicht berücksichtigen, werden ausgeschlossen. Nachteiligen Auswirkungen kann auch durch Mitwirkungsmaßnahmen und/oder die Ausübung von Stimmrechten begegnet werden. Nähere Informationen zur Berücksichtigung wesentlicher nachteiliger Auswirkungen finden sich im Jahresbericht.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieses Finanzprodukt ist bestrebt, die Risiken zu minimieren und Gelegenheiten wahrzunehmen, die sich aus Megatrends in Sachen Nachhaltigkeit (beispielsweise Ressourcenknappheit, demografischer Wandel, Klimawandel, Verantwortlichkeit usw.) ergeben. Das Verfahren zur Auswahl nachhaltiger Wertpapiere konzentriert sich auf Emittenten, die in ihrer jeweiligen Vergleichsgruppe führend im Hinblick auf eine solide Unternehmensführung, das strategische Management von Umweltproblemen und einen proaktiven Umgang mit Interessengruppen sind. Die Wertpapieranlage zielt auf die Auswahl von Titeln ab, die von Ländern, Organisationen und Unternehmen ausgegeben werden, welche einen Beitrag zu nachhaltigen Geschäftspraktiken leisten. Diese Einrichtungen heben sich dadurch ab, dass sie ökologische und soziale Ressourcen in geringerem Umfang und/ oder effizienter einsetzen. Das Finanzprodukt zielt auf eine überdurchschnittlich hohe risikobereinigte Wertentwicklung der Anlage ab, wobei alle einschlägigen emittentenspezifischen Aspekte einschließlich der ESG-Faktoren in die Anlageanalyse einfließen. Mit dem ESG-Rating von JSS werden Emittenten im Verhältnis zu ihrer Vergleichsgruppe bewertet. Das Rating reicht von A (bestbewertete Emittenten) bis D (Emittenten, die ggf. eine umstrittene Geschäftstätigkeit ausüben). Beim nachhaltigen Investieren werden Emittenten, die im Wesentlichen nicht auf nachhaltige Praktiken ausgerichtet sind und bei denen die Wahrscheinlichkeit für erhebliche Beeinträchtigungen daher erhöht ist, mit C (schlechteste Leistung im Branchenvergleich) oder D (wegen umstrittener Geschäftsaktivitäten ausgeschlossen) bewertet.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die Anlagestrategie des Produkts folgt einem rigorosen Verfahren, bei dem durchgängig ESG-Aspekte berücksichtigt werden. Der Anlageverwalter wendet bei seiner Strategie die folgenden verbindlichen Kriterien an:

(a) Standardausschlüsse gemäß den konzernweiten Richtlinien von BJSS zu umstrittenen Waffen und den Ausschlussrichtlinien von JSS für nachhaltige Investitionen;

(b) Erreichung eines überdurchschnittlichen ESG-Profiles. Dieses Produkt investiert nicht in mit C oder D bewertete Emittenten.

Ausführlichere Informationen finden Sie in den Richtlinien von JSS für nachhaltiges Investieren.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht zutreffend; es wurde kein Mindestsatz zur Reduktion des Umfangs der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen festgelegt.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Bei Unternehmensemittenten werden Aspekte der Unternehmensführung anhand diverser Faktoren wie Vorstandsstruktur, Einhaltung der Steuerpflichten, Entlohnung der Führungskräfte und Einhaltung von Corporate-Governance-Kodizes gemäß der Methodik von JSS für nachhaltiges Investieren bewertet. Die Methodik für die Bewertung der Unternehmensführung berücksichtigt über 70 nach Branchen gewichtete Leistungskennzahlen. Um die spezifische Prüfung auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung zu bestehen, müssen Unternehmen ein ESG-Rating von A oder B von JSS erhalten haben und bei allen fünf relevanten MSCI Key Issue Scores (falls verfügbar) einen höheren Wert als 1 erzielen. Das Rating reicht von 0 bis 10, wobei 0 die schlechteste und 10 die beste Bewertung darstellt.

Ein staatlicher Emittent besteht die Prüfung auf Verfahrensweisen einer guten Staatsführung nicht, wenn er sich nicht an die globalen Abkommen zu ABC-Waffen hält oder wenn er ein hohes Maß an Korruption aufweist oder wenn seine Steuerpraktiken von der EU als nicht kooperativ erachtet werden.



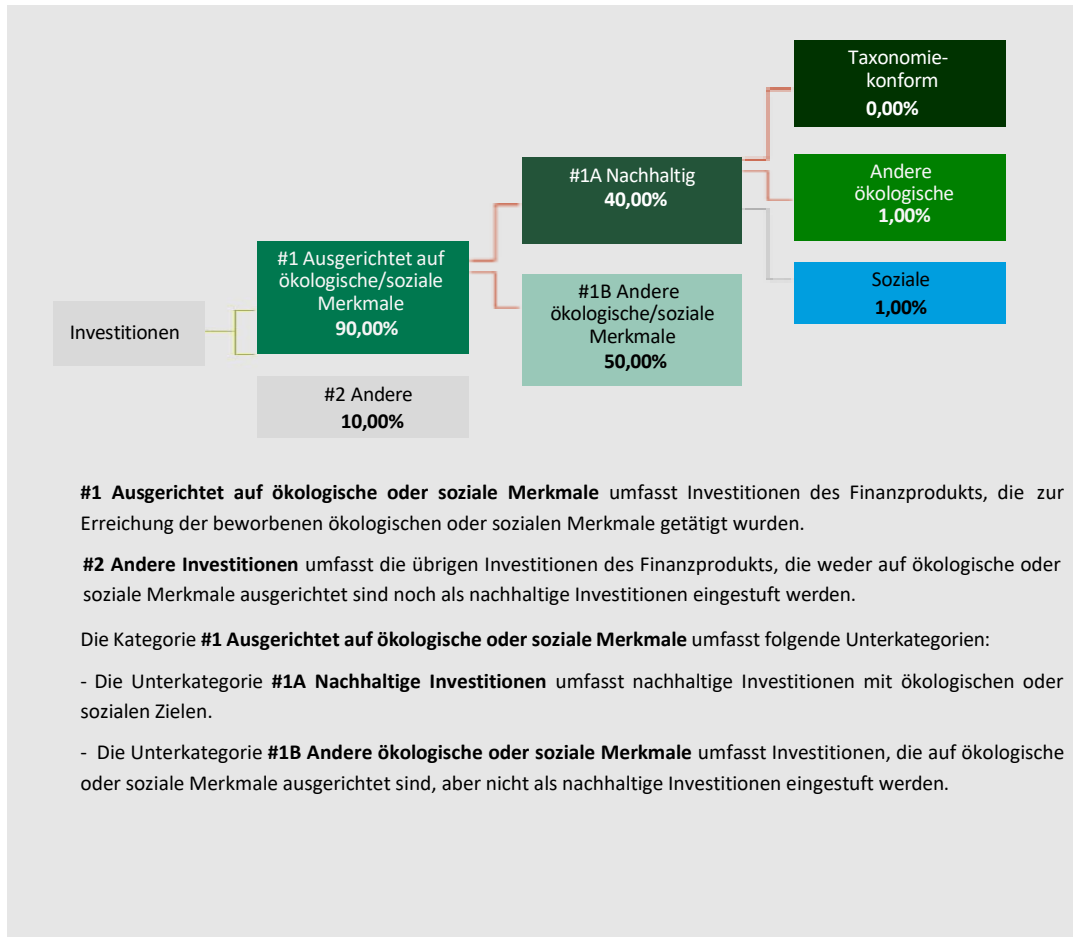
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Mindestanteil der Anlagen des Finanzprodukts, die auf die vom Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind, d. h. die gemäß dem nachhaltigen Anlageprozess von JSS bewertet wurden und von JSS ein ESG-Rating von A oder B erhalten haben, beträgt mindestens 90%. Die Kategorie „#1A Nachhaltige Investitionen“ deckt mindestens 40% der nachhaltigen Investitionen mit ökologischen und/oder sozialen Zielen ab. Barmittel und Derivate sind in der Rubrik „#2 Andere“ enthalten. Der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen beläuft sich auf mindestens 1% an ökologisch nachhaltigen Investitionen und mindestens 1% an sozial nachhaltigen Investitionen. Der prozentuale Anteil der nachhaltigen Investitionen, der den o. a. Mindestwert überschreitet, kann beliebig auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen verteilt werden.



Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Nicht zutreffend; es werden keine Derivate zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel verpflichtet, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Solange noch keine umfassenderen und zuverlässigeren Daten zur Bewertung der Konformität mit der EU-Taxonomie vorliegen, kann der Anlageverwalter nicht genau berechnen, inwiefern die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform sind, weshalb die Konformität derzeit bei 0% liegt.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie⁽¹⁾ investiert?

Ja:

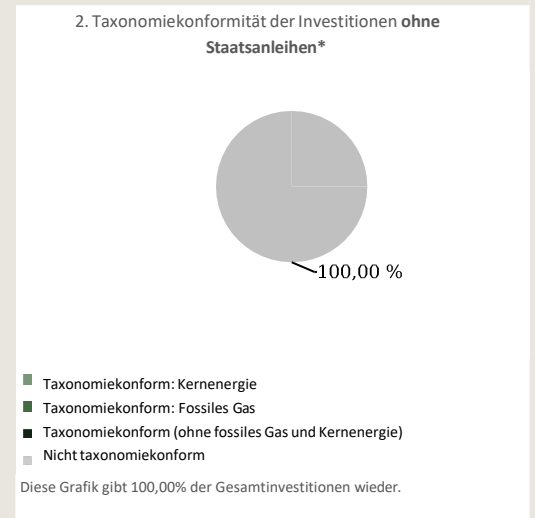
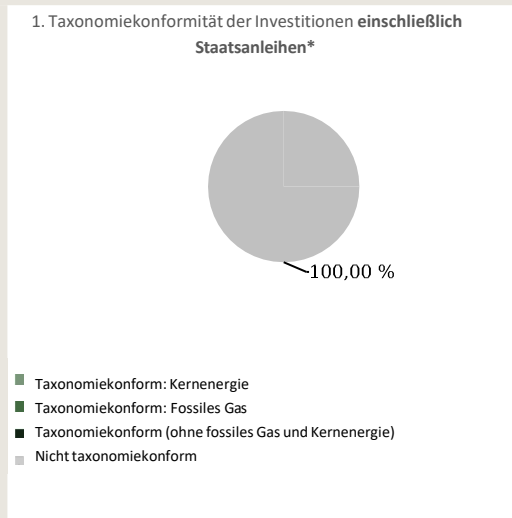
In fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

(1) Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.


Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.




● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten: 0,00%

Mindestanteil der Investitionen in ermöglichende Tätigkeiten: 0,00%

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

 Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind: 1,00%

Der prozentuale Anteil der nachhaltigen Investitionen, der den o. a. Mindestwert überschreitet, kann beliebig auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen verteilt werden.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen: 1,00%



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Barmittel und Derivate des Produkts sind in der Rubrik „#2 Andere“ enthalten und dienen hauptsächlich der Absicherung gegen Risiken. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode für die Berücksichtigung von ESG-Kriterien für diese Anlageklassen. Außerdem enthalten sind Investitionen, die aufgrund unzureichender Daten nicht als auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet erachtet werden können. Der Mindestschutz besteht darin, dass diese Investitionen den Ausschlussrichtlinien von JSS entsprechen und die festgelegten Umsatzschwellen nicht überschritten werden.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

Nicht zutreffend

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Nicht zutreffend

- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

Nicht zutreffend

- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

Nicht zutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.jsafrasarasin.com/content/jsafrasarasin/language-masters/en/company/locations/country-pages/Fund-Management-Luxembourg-SA/Sustainable-Finance-Disclosure-Regulation-SFDR.html>

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

Nein

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 40,00% an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieses Produkt berücksichtigt im gesamten Anlageprozess umweltbezogene, soziale und die Unternehmensführung betreffende Aspekte („ESG“), um umstrittene Engagements zu verringern, das Portfolio an internationalen Normen auszurichten, die Nachhaltigkeitsrisiken zu mindern und die sich aus ESG-Trends ergebenden Gelegenheiten zu nutzen sowie eine besser fundierte Übersicht der Portfoliopositionen zu erhalten. Der nachhaltige Anlageprozess dieses Produkts beginnt mit der Festlegung des Universums gemäß den vom Anlageverwalter festgelegten ESG-Kriterien, die auf der Nachhaltigkeitsanalyse der Bank J. Safra Sarasin AG und ihrer verbundenen Unternehmen („JSS“) beruhen.

Für das Anlageuniversum dieser Strategie kommen die Standardausschlüsse gemäß den konzernweiten Richtlinien von BJSS zu umstrittenen Waffen und den Ausschlussrichtlinien von JSS für nachhaltige Investitionen zur Anwendung. Weitere Ausschlüsse, die gegebenenfalls für die Strategie angewendet werden, sind unter den verbindlichen Elementen dieses Produkts aufgeführt.

Ausführlichere Informationen finden Sie in den Richtlinien von JSS für nachhaltiges Investieren:

<https://publications.jsafrasarasin.com/publicationpublic/getlatestpublication?prefix=SustainableInvestmentPolicy&lang=en>

Weitere Einzelheiten zu den Ausschlussregeln und Labels finden Sie auf der Homepage von JSS:

<https://www.jsafrasarasin.com/en/expertise/sustainable-investments.html>

Das Produkt investiert in Emittenten, deren ESG-Profil die Mindestanforderungen erfüllt. Das ESG-

Profil wird mithilfe der internen JSS-Nachhaltigkeitsmatrix unter Berücksichtigung wesentlicher ESG-Kriterien für jede Branche bewertet. Es können u. a. folgende ESG-Kriterien zur Anwendung kommen: Beschränkungen der Treibhausgasemissionen, Richtlinien zur Bekämpfung des Klimawandels, Bestimmungen bezüglich Gesundheit, Sicherheit und Menschenrechte und die Umsetzung des Modern Slavery Act. Emittenten, die ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben, bieten entweder Produkte oder Dienstleistungen von Bedeutung für die UN-Nachhaltigkeitsziele an („SDG-Erträge“) oder setzen branchenführende operative Standards in einem ökologischen und/oder sozialen Schlüsselbereich fest, der für die jeweilige Branche wesentlich ist. Es wurde kein Referenzwert zur Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale des Produkts festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Inwieweit das Produkt die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht, wird anhand des Verhältnisses von Anlagen mit einem Rating von A und B nach Maßgabe der JSS-Nachhaltigkeitsmatrix bemessen. Bei den mit A bewerteten Emittenten wird davon ausgegangen, dass sie ein überlegenes ESG-Profil aufweisen, Branchenführer sind und sich für alle nachhaltigen Strategien eignen. Mit B bewertete Emittenten kommen für integrierte nachhaltige Strategien in Betracht.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die nachhaltigen Investitionen des Produkts tragen zu mindestens einem ökologischen und/oder sozialen Ziel bei und vermeiden gleichzeitig erhebliche Beeinträchtigungen. Zu diesen Zielen können u. a. die Reduktion von CO₂-Emissionen, Erhöhung der Biodiversität, Bekämpfung von Ungleichheit und Förderung des sozialen Zusammenhalts gehören.

Ein Unternehmensemittent gilt als nachhaltige Investition, wenn entweder (1) mindestens 5% des Umsatzes des Emittenten auf mindestens eines der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (UN Sustainable Development Goals, „UN SDGs“) ausgerichtet sind oder (2) der Emittent operative Spitzenleistungen erbringt, d. h., wenn er mindestens 85% seiner Vergleichsgruppe im Hinblick auf mindestens einen sehr wesentlichen ökologischen oder sozialen Indikator übertrifft, oder (3) der Emittent sich ein Ziel zur Reduzierung von CO₂-Emissionen, das von der Science Based Targets initiative („SBTi“) genehmigt wurde, oder ein gleichwertiges Ziel gesetzt hat oder auf der Grundlage interner Analysen zu erwarten ist, dass er diesen Status innerhalb eines angemessenen Zeitraums erreichen wird. Des Weiteren muss der Unternehmensemittent die DNSH-Prüfung und die Prüfung auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung bestehen.

Ein staatlicher Emittent gilt als nachhaltige Investition, wenn der Emittent entweder (1) im Hinblick auf die Bewertung entweder der ökologischen oder der sozialen Säule 75% seiner Vergleichsgruppe übertrifft oder (2) im Hinblick auf entweder die ökologische oder die soziale SDG-Umsatzintensität (aggregierte SDG-Umsätze für alle Unternehmen in einem Land normalisiert durch das BIP des Landes) 75% seiner Vergleichsgruppe übertrifft oder (3) im Hinblick auf entweder die ökologische oder die soziale SDG-Umsatzintensität mindestens 50% seiner Vergleichsgruppe übertrifft und einen positiven Trend im Jahresvergleich aufweist oder (4) ein Mitgliedstaat der EU ist. Des Weiteren muss der staatliche Emittent die DNSH-Prüfung und die Prüfung auf Verfahrensweisen einer guten Staatsführung bestehen.

Ein Wertpapier gilt auch als nachhaltige Investition, wenn es sich dabei um eine Anleihe mit Label (grün, sozial oder nachhaltig) oder mit Nachhaltigkeitsbezug gemäß Marktstandards wie den Green Bond, Social Bond, Sustainability Bond oder Sustainability-Linked Principles der International Capital Market Association (ICMA) handelt. Des Weiteren muss der Emittent des Wertpapiers die DNSH-Prüfung und die

Prüfung auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung bzw. Staatsführung bestehen.

Mit dem umfassenden ESG-Sorgfaltsrahmen für externe Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) werden diese in die Kategorie „Klassisch“ (nicht nachhaltig), „ESG-Berücksichtigung“ oder „ESG-Beitrag“ eingestuft, wobei nur die beiden letzteren für eine Investition in Betracht kommen. Der Sorgfaltsrahmen deckt das DNSH-Prinzip (Prüfung auf erhebliche Beeinträchtigungen) ab, indem die Ausschlussrichtlinien und die Titelauswahlprozesse externer OGA bewertet werden. Externe OGA, die keine Prüfung auf umstrittene Waffen oder Verstöße gegen internationale Normen durchführen, kommen für eine Investition nicht in Betracht. Außerdem werden externe OGA mit strengeren Ausschlussrichtlinien bei der ESG-Sorgfaltsprüfung höher bewertet.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Richtlinie von JSS für nachhaltige Anlagen:

https://www.jsafrasarasin.com/content/dam/jsafrasarasin/expertise/sustainable/documents/jss___sustainable_investment_policy.pdf.coredownload.inline.pdf

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Die Prüfung auf erhebliche Beeinträchtigungen (Do no significant harm, „DNSH“) schließt Emittenten aus, die im Wesentlichen nicht auf nachhaltige Praktiken ausgerichtet sind und/oder die Mindestschwellenwerte der Indikatoren für nachteilige Auswirkungen nicht erreichen.

Ein Unternehmensemittent besteht die Prüfung, wenn er nach der JSS-Nachhaltigkeitsmatrix die Bewertung A oder B erhält und nicht im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig ist, d. h. nicht wesentlich an Aktivitäten mit Bezug zu fossilen Brennstoffen beteiligt ist, einschließlich Gewinnung, Verarbeitung, Lagerung und Transport von Erdölprodukten, Erdgas sowie Kraftwerks- und Koks Kohle. Ist ein Unternehmensemittent im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig, kann er die DNSH-Prüfung bestehen, sofern er nach der JSS-Nachhaltigkeitsmatrix die Bewertung A oder B erhält und ein von der Science Based Targets initiative („SBTi“) genehmigtes Ziel oder ein gleichwertiges Ziel verfolgt oder auf der Grundlage interner Analysen zu erwarten ist, dass er diesen Status innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens erreichen wird.

Ein staatlicher Emittent besteht die DNSH-Prüfung nicht, wenn er entweder ein von JSS vergebenes ESG-Rating von C oder D oder hohe Treibhausgasemissionen aufweist oder in seinem Land die Todesstrafe bei Vorherrschen einer schwachen Rechtsstaatlichkeit angewendet wird oder die Meinungsfreiheit nicht ausreichend geachtet wird.

Mit dem umfassenden ESG-Sorgfaltsrahmen für externe Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) werden diese in die Kategorie „Klassisch“ (nicht nachhaltig), „ESG-Berücksichtigung“ oder „ESG-Beitrag“ eingestuft, wobei nur die beiden letzteren für eine Investition in Betracht kommen. Der Sorgfaltsrahmen deckt das DNSH-Prinzip (Prüfung auf erhebliche Beeinträchtigungen) ab, indem die Ausschlussrichtlinien und die Titelauswahlprozesse externer OGA bewertet werden. Externe OGA, die keine Prüfung auf umstrittene Waffen oder Verstöße gegen internationale Normen durchführen, kommen für eine Investition nicht in Betracht. Außerdem werden externe OGA mit strengeren Ausschlussrichtlinien bei der ESG-Sorgfaltsprüfung höher bewertet.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Anlageverwalter ist verpflichtet, die negativen Folgen seiner Anlageentscheidungen nach Maßgabe der Indikatoren für nachteilige Auswirkungen beim Anlageprozess zu berücksichtigen. Dies wird durch den Ausschluss von Anlagen, die nicht den

ökologischen oder sozialen Mindestanforderungen entsprechen, und durch Mitwirkungsmaßnahmen und/oder die Ausübung von Stimmrechten erreicht. Auf Ebene der Gesellschaft ist ein detaillierter Ansatz für jeden der 14 obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf der Website verfügbar. Auf Produktebene ist dies im Jahresbericht enthalten.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die Definition des ESG-Auswahlverfahrens und Anlageuniversums beruht auf den Richtlinien und der Strategie von JSS für nachhaltiges Investieren, in denen die Prinzipien mehrerer internationaler Übereinkommen und Normen enthalten sind, u. a.:

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen,

Die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte,

Der Global Compact der Vereinten Nationen,

Die OECD-Grundsätze der Corporate Governance,

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,

Die Grundsätze zu Kinderrechten und unternehmerischem Handeln,

Die Arbeitsstandards der ILO,

Die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung,

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption,

Das Übereinkommen über Streumunition.

Der ESG-Auswahlprozess trägt dazu bei, börsennotierte Unternehmen zu ermitteln, die vermeintlich gegen internationale Gesetze und Normen zu Umweltschutz, Menschenrechten, Arbeitsstandards und Korruptionsbekämpfung verstoßen, wie in den Leitlinien der OECD für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte vorgesehen. Diese Unternehmen werden als unvereinbar mit den o. a. Prinzipien erachtet und aus dem Universum nachhaltiger Investitionen von JSS ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, es werden wesentliche nachteilige Auswirkungen beim Anlageprozess berücksichtigt, indem Anlagen ausgeschlossen werden, die die ökologischen oder sozialen Mindestschwellen nicht erreichen. Der Anlageverwalter hat sich zum Ziel gesetzt, alle 14 obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zu verwalten, und es werden die bedeutendsten Indikatoren für jede Branche und jeden Sektor bewertet. Emittenten, die die wesentlichsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf ökologische oder soziale Faktoren nicht berücksichtigen, werden ausgeschlossen. Nachteiligen Auswirkungen kann auch durch Mitwirkungsmaßnahmen und/oder die Ausübung von Stimmrechten begegnet werden. Nähere Informationen zur Berücksichtigung wesentlicher nachteiliger Auswirkungen finden sich im Jahresbericht.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Finanzprodukt zielt auf eine überdurchschnittlich hohe risikobereinigte Wertentwicklung der Anlage ab, wobei alle einschlägigen emittentenspezifischen Aspekte einschließlich der ESG-Faktoren in die Anlageanalyse einfließen. Mit dem ESG-Rating von JSS werden Emittenten im Verhältnis zu ihrer Vergleichsgruppe bewertet. Das Rating reicht von A (bestbewertete Emittenten) bis D (Emittenten, die ggf. eine umstrittene Geschäftstätigkeit ausüben). Beim nachhaltigen Investieren werden Emittenten, die im Wesentlichen nicht auf nachhaltige Praktiken ausgerichtet sind und bei denen die Wahrscheinlichkeit für erhebliche Beeinträchtigungen daher erhöht ist, mit C (schlechteste Leistung im Branchenvergleich) oder D (wegen umstrittener Geschäftsaktivitäten ausgeschlossen) bewertet.

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die Anlagestrategie des Produkts folgt einem rigorosen Verfahren, bei dem durchgängig ESG-Aspekte berücksichtigt werden. Der Anlageverwalter wendet bei seiner Strategie die folgenden verbindlichen Kriterien an:

(a) Standardausschlüsse gemäß den konzernweiten Richtlinien von BJSS zu umstrittenen Waffen und den Ausschlussrichtlinien von JSS für nachhaltige Investitionen;

(b) Zusätzlich zu den standardmäßigen Ausschlüssen wendet das Produkt im Einklang mit den ESMA-Leitlinien zu Fondsnamen, die ESG- oder nachhaltigkeitsbezogene Begriffe verwenden, die StandardPlus-Ausschlüsse bzw. die Ausschlüsse gemäß Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten (Paris-aligned Benchmark, „PAB“) an. Für Produkte, die in grünen Anleihen anlegen, sind Investitionen in europäische grüne Anleihen oder andere grüne Anleihen, bei denen im Rahmen des Look-Through-Ansatzes die finanzierten Aktivitäten für die Ausschlüsse nicht relevant sind, von der Beschränkung ausgenommen;

(c) Erreichung eines überdurchschnittlichen ESG-Profiles. Dieses Produkt investiert nicht in mit C oder D bewertete Emittenten.

Ausführlichere Informationen finden Sie in den Richtlinien von JSS für nachhaltiges Investieren.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der ESG-Ansatz des Anlageverwalters reduziert das Anlageuniversum von Emittenten, für die ESG-Daten verfügbar sind, um mindestens 20%.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Bei Unternehmensemittenten werden Aspekte der Unternehmensführung anhand diverser Faktoren wie Vorstandsstruktur, Einhaltung der Steuerpflichten, Entlohnung der Führungskräfte und Einhaltung von Corporate-Governance-Kodizes gemäß der Methodik von JSS für nachhaltiges Investieren bewertet. Die Methodik für die Bewertung der Unternehmensführung berücksichtigt über 70 nach Branchen gewichtete Leistungskennzahlen. Um die spezifische Prüfung auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung zu bestehen, müssen Unternehmen ein ESG-Rating von A oder B von JSS erhalten haben und bei allen fünf relevanten MSCI Key Issue Scores (falls verfügbar) einen höheren Wert als 1 erzielen. Das Rating reicht von 0 bis 10, wobei 0 die schlechteste und 10 die beste Bewertung darstellt.

Ein staatlicher Emittent besteht die Prüfung auf Verfahrensweisen einer guten Staatsführung nicht, wenn er sich nicht an die globalen Abkommen zu ABC-Waffen hält oder wenn er ein hohes Maß an Korruption aufweist oder wenn seine Steuerpraktiken von der EU als nicht kooperativ erachtet werden.



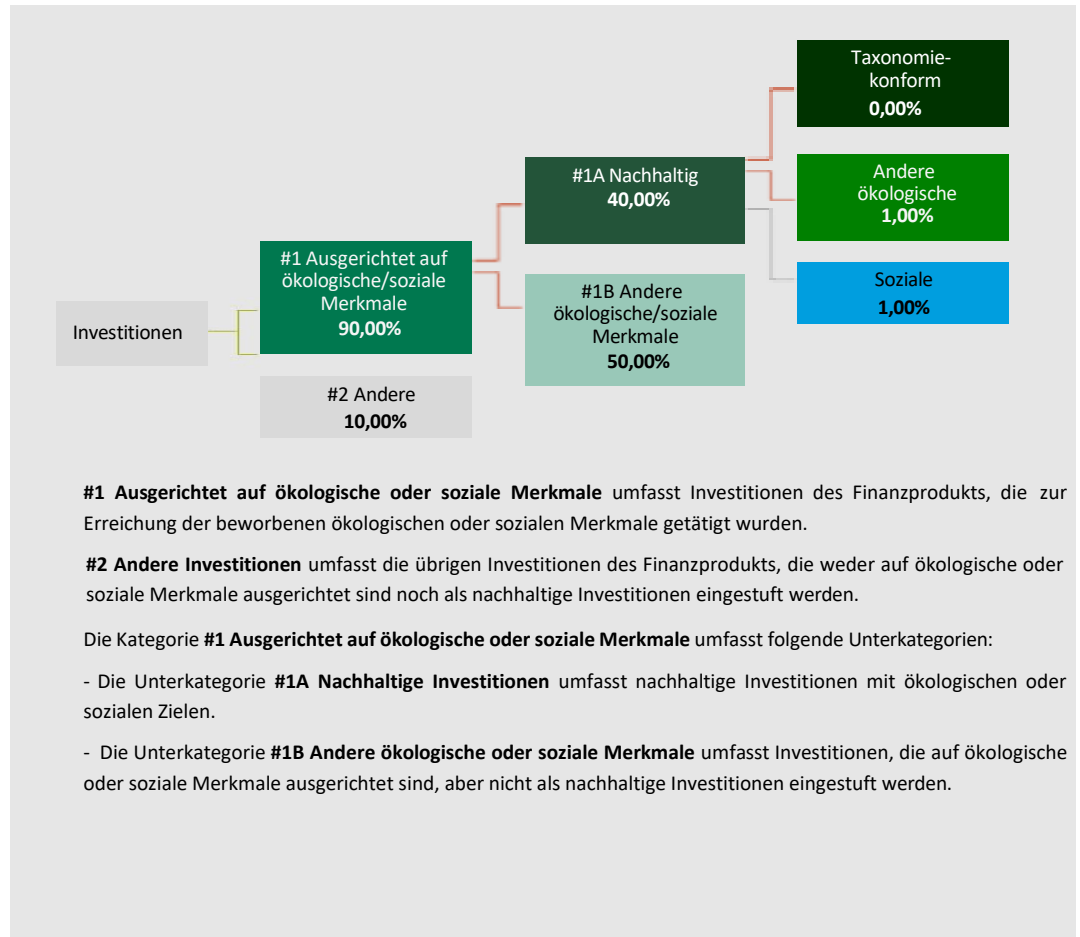
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Mindestanteil der Anlagen des Finanzprodukts, die auf die vom Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind, d. h. die gemäß dem nachhaltigen Anlageprozess von JSS bewertet wurden und von JSS ein ESG-Rating von A oder B erhalten haben, beträgt mindestens 90%. Die Kategorie „#1A Nachhaltige Investitionen“ deckt mindestens 40% der nachhaltigen Investitionen mit ökologischen und/oder sozialen Zielen ab. Barmittel und Derivate sind in der Rubrik „#2 Andere“ enthalten. Der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen beläuft sich auf mindestens 1% an ökologisch nachhaltigen Investitionen und mindestens 1% an sozial nachhaltigen Investitionen. Der prozentuale Anteil der nachhaltigen Investitionen, der den o. a. Mindestwert überschreitet, kann beliebig auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen verteilt werden.



Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Nicht zutreffend; es werden keine Derivate zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel verpflichtet, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Solange noch keine umfassenderen und zuverlässigeren Daten zur Bewertung der Konformität mit der EU-Taxonomie vorliegen, kann der Anlageverwalter nicht genau berechnen, inwiefern die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform sind, weshalb die Konformität derzeit bei 0% liegt.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie⁽¹⁾ investiert?

Ja:

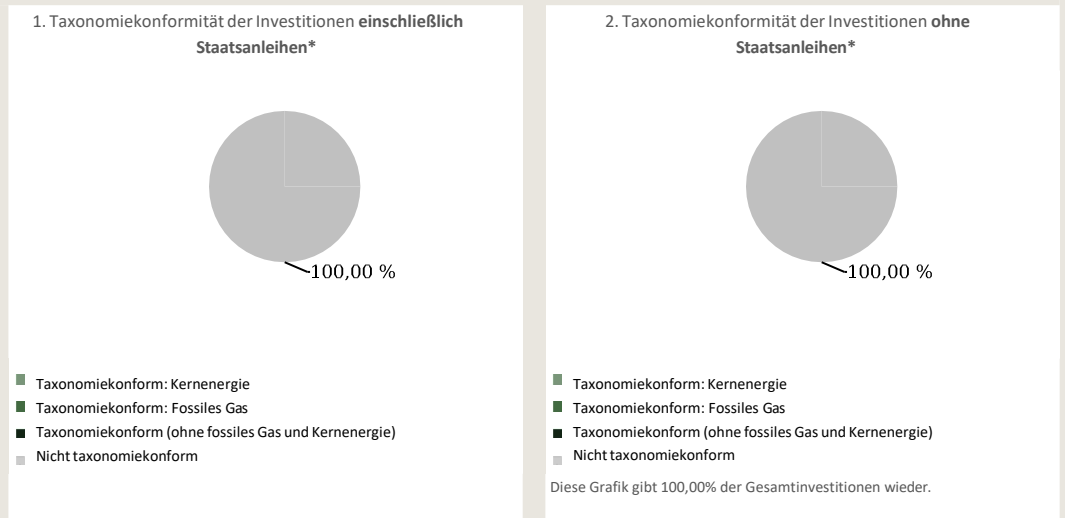
In fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

(1) Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.


Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.


Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten: 0,00%

Mindestanteil der Investitionen in ermöglichende Tätigkeiten: 0,00%

 **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind: 1,00%

Der prozentuale Anteil der nachhaltigen Investitionen, der den o. a. Mindestwert überschreitet, kann beliebig auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen verteilt werden. Diese Investitionen können mit der EU-Taxonomie konform sein; allerdings ist der Anlageverwalter gegenwärtig nicht in der Lage, den Anteil der zugrunde liegenden Investitionen des Portfolios, berechnet gemäß der EU-Taxonomie, genau anzugeben. Diese Position wird jedoch weiterhin geprüft, während die zugrundeliegenden Regelungen im Laufe der Zeit fertiggestellt und mehr zuverlässige Daten verfügbar werden.

 **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen: 1,00%



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

In der Rubrik „#2 Andere“ enthalten sind:

- Barmittel (Sichteinlagen oder Tagesgeldkonten), die zur Steuerung der Liquidität des Finanzprodukts nach Zeichnungen/Rücknahmen und/oder zur Steuerung des Marktexposure erforderlich sind.
- Derivate, die zur Absicherung und/oder effizienten Portfolioverwaltung und/oder vorübergehend für die Steuerung des Exposure nach Zeichnungen/Rücknahmen eingesetzt werden.
- Investitionen, die aufgrund unzureichender Daten nicht als auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet betrachtet werden können. Der Mindestschutz besteht darin, dass diese Investitionen den Ausschlussrichtlinien von JSS entsprechen und die festgelegten Umsatzschwellen nicht überschritten werden.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.jsafrasarasin.com/content/jsafrasarasin/language-masters/en/company/locations/country-pages/Fund-Management-Luxembourg-SA/Sustainable-Finance-Disclosure-Regulation-SFDR.html>

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

Nein

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10,00% an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieses Produkt berücksichtigt im gesamten Anlageprozess umweltbezogene, soziale und die Unternehmensführung betreffende Aspekte („ESG“), um umstrittene Engagements zu verringern, das Portfolio an internationalen Normen auszurichten, die Nachhaltigkeitsrisiken zu mindern und die sich aus ESG-Trends ergebenden Gelegenheiten zu nutzen sowie eine besser fundierte Übersicht der Portfoliopositionen zu erhalten. Der nachhaltige Anlageprozess dieses Produkts beginnt mit der Festlegung des Universums gemäß den vom Anlageverwalter festgelegten ESG-Kriterien, die auf der Nachhaltigkeitsanalyse der Bank J. Safra Sarasin AG und ihrer verbundenen Unternehmen („JSS“) beruhen.

Für das Anlageuniversum dieser Strategie kommen die Standardausschlüsse gemäß den konzernweiten Richtlinien von BJSS zu umstrittenen Waffen und den Ausschlussrichtlinien von JSS für nachhaltige Investitionen zur Anwendung. Weitere Ausschlüsse, die gegebenenfalls für die Strategie angewendet werden, sind unter den verbindlichen Elementen dieses Produkts aufgeführt.

Ausführlichere Informationen finden Sie in den Richtlinien von JSS für nachhaltiges Investieren:

<https://publications.jsafrasarasin.com/publicationpublic/getlatestpublication?prefix=SustainableInvestmentPolicy&lang=en>

Weitere Einzelheiten zu den Ausschlussregeln und Labels finden Sie auf der Homepage von JSS:

<https://www.jsafrasarasin.com/en/expertise/sustainable-investments.html>

Das Produkt investiert in Emittenten, deren ESG-Profil die Mindestanforderungen erfüllt. Das ESG-

Profil wird mithilfe der internen JSS-Nachhaltigkeitsmatrix unter Berücksichtigung wesentlicher ESG-Kriterien für jede Branche bewertet. Es können u. a. folgende ESG-Kriterien zur Anwendung kommen: Beschränkungen der Treibhausgasemissionen, Richtlinien zur Bekämpfung des Klimawandels, Bestimmungen bezüglich Gesundheit, Sicherheit und Menschenrechte und die Umsetzung des Modern Slavery Act. Emittenten, die ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben, bieten entweder Produkte oder Dienstleistungen von Bedeutung für die UN-Nachhaltigkeitsziele an („SDG-Erträge“) oder setzen branchenführende operative Standards in einem ökologischen und/oder sozialen Schlüsselbereich fest, der für die jeweilige Branche wesentlich ist. Es wurde kein Referenzwert zur Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale des Produkts festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Inwieweit das Produkt die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht, wird anhand des Verhältnisses von Anlagen mit einem Rating von A und B nach Maßgabe der JSS-Nachhaltigkeitsmatrix bemessen. Bei den mit A bewerteten Emittenten wird davon ausgegangen, dass sie ein überlegenes ESG-Profil aufweisen, Branchenführer sind und sich für alle nachhaltigen Strategien eignen. Mit B bewertete Emittenten kommen für integrierte nachhaltige Strategien in Betracht.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die nachhaltigen Investitionen des Produkts tragen zu mindestens einem ökologischen und/oder sozialen Ziel bei und vermeiden gleichzeitig erhebliche Beeinträchtigungen. Zu diesen Zielen können u. a. die Reduktion von CO₂-Emissionen, Erhöhung der Biodiversität, Bekämpfung von Ungleichheit und Förderung des sozialen Zusammenhalts gehören.

Ein Unternehmensemittent gilt als nachhaltige Investition, wenn entweder (1) mindestens 5% des Umsatzes des Emittenten auf mindestens eines der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (UN Sustainable Development Goals, „UN SDGs“) ausgerichtet sind oder (2) der Emittent operative Spitzenleistungen erbringt, d. h., wenn er mindestens 85% seiner Vergleichsgruppe im Hinblick auf mindestens einen sehr wesentlichen ökologischen oder sozialen Indikator übertrifft, oder (3) der Emittent sich ein Ziel zur Reduzierung von CO₂-Emissionen, das von der Science Based Targets initiative („SBTi“) genehmigt wurde, oder ein gleichwertiges Ziel gesetzt hat oder auf der Grundlage interner Analysen zu erwarten ist, dass er diesen Status innerhalb eines angemessenen Zeitraums erreichen wird. Des Weiteren muss der Unternehmensemittent die DNSH-Prüfung und die Prüfung auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung bestehen.

Ein staatlicher Emittent gilt als nachhaltige Investition, wenn der Emittent entweder (1) im Hinblick auf die Bewertung entweder der ökologischen oder der sozialen Säule 75% seiner Vergleichsgruppe übertrifft oder (2) im Hinblick auf entweder die ökologische oder die soziale SDG-Umsatzintensität (aggregierte SDG-Umsätze für alle Unternehmen in einem Land normalisiert durch das BIP des Landes) 75% seiner Vergleichsgruppe übertrifft oder (3) im Hinblick auf entweder die ökologische oder die soziale SDG-Umsatzintensität mindestens 50% seiner Vergleichsgruppe übertrifft und einen positiven Trend im Jahresvergleich aufweist oder (4) ein Mitgliedstaat der EU ist. Des Weiteren muss der staatliche Emittent die DNSH-Prüfung und die Prüfung auf Verfahrensweisen einer guten Staatsführung bestehen.

Ein Wertpapier gilt auch als nachhaltige Investition, wenn es sich dabei um eine Anleihe mit Label (grün, sozial oder nachhaltig) oder mit Nachhaltigkeitsbezug gemäß Marktstandards wie den Green Bond, Social Bond, Sustainability Bond oder Sustainability-Linked Principles der International Capital Market Association (ICMA) handelt. Des Weiteren muss der Emittent des Wertpapiers die DNSH-Prüfung und die

Prüfung auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung bzw. Staatsführung bestehen.

Mit dem umfassenden ESG-Sorgfaltsrahmen für externe Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) werden diese in die Kategorie „Klassisch“ (nicht nachhaltig), „ESG-Berücksichtigung“ oder „ESG-Beitrag“ eingestuft, wobei nur die beiden letzteren für eine Investition in Betracht kommen. Der Sorgfaltsrahmen deckt das DNSH-Prinzip (Prüfung auf erhebliche Beeinträchtigungen) ab, indem die Ausschlussrichtlinien und die Titelauswahlprozesse externer OGA bewertet werden. Externe OGA, die keine Prüfung auf umstrittene Waffen oder Verstöße gegen internationale Normen durchführen, kommen für eine Investition nicht in Betracht. Außerdem werden externe OGA mit strengeren Ausschlussrichtlinien bei der ESG-Sorgfaltsprüfung höher bewertet.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Richtlinie von JSS für nachhaltige Anlagen:

https://www.jsafrasarasin.com/content/dam/jsafrasarasin/expertise/sustainable/documents/jss___sustainable_investment_policy.pdf.coredownload.inline.pdf

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Die Prüfung auf erhebliche Beeinträchtigungen (Do no significant harm, „DNSH“) schließt Emittenten aus, die im Wesentlichen nicht auf nachhaltige Praktiken ausgerichtet sind und/oder die Mindestschwellenwerte der Indikatoren für nachteilige Auswirkungen nicht erreichen.

Ein Unternehmensemittent besteht die Prüfung, wenn er nach der JSS-Nachhaltigkeitsmatrix die Bewertung A oder B erhält und nicht im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig ist, d. h. nicht wesentlich an Aktivitäten mit Bezug zu fossilen Brennstoffen beteiligt ist, einschließlich Gewinnung, Verarbeitung, Lagerung und Transport von Erdölprodukten, Erdgas sowie Kraftwerks- und Koks Kohle. Ist ein Unternehmensemittent im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig, kann er die DNSH-Prüfung bestehen, sofern er nach der JSS-Nachhaltigkeitsmatrix die Bewertung A oder B erhält und ein von der Science Based Targets initiative („SBTi“) genehmigtes Ziel oder ein gleichwertiges Ziel verfolgt oder auf der Grundlage interner Analysen zu erwarten ist, dass er diesen Status innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens erreichen wird.

Ein staatlicher Emittent besteht die DNSH-Prüfung nicht, wenn er entweder ein von JSS vergebenes ESG-Rating von C oder D oder hohe Treibhausgasemissionen aufweist oder in seinem Land die Todesstrafe bei Vorherrschen einer schwachen Rechtsstaatlichkeit angewendet wird oder die Meinungsfreiheit nicht ausreichend geachtet wird.

Mit dem umfassenden ESG-Sorgfaltsrahmen für externe Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) werden diese in die Kategorie „Klassisch“ (nicht nachhaltig), „ESG-Berücksichtigung“ oder „ESG-Beitrag“ eingestuft, wobei nur die beiden letzteren für eine Investition in Betracht kommen. Der Sorgfaltsrahmen deckt das DNSH-Prinzip (Prüfung auf erhebliche Beeinträchtigungen) ab, indem die Ausschlussrichtlinien und die Titelauswahlprozesse externer OGA bewertet werden. Externe OGA, die keine Prüfung auf umstrittene Waffen oder Verstöße gegen internationale Normen durchführen, kommen für eine Investition nicht in Betracht. Außerdem werden externe OGA mit strengeren Ausschlussrichtlinien bei der ESG-Sorgfaltsprüfung höher bewertet.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Anlageverwalter ist verpflichtet, die negativen Folgen seiner Anlageentscheidungen nach Maßgabe der Indikatoren für nachteilige Auswirkungen beim Anlageprozess zu berücksichtigen. Dies wird durch den Ausschluss von Anlagen, die nicht den

ökologischen oder sozialen Mindestanforderungen entsprechen, und durch Mitwirkungsmaßnahmen und/oder die Ausübung von Stimmrechten erreicht. Auf Ebene der Gesellschaft ist ein detaillierter Ansatz für jeden der 14 obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf der Website verfügbar. Auf Produktebene ist dies im Jahresbericht enthalten.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die Definition des ESG-Auswahlverfahrens und Anlageuniversums beruht auf den Richtlinien und der Strategie von JSS für nachhaltiges Investieren, in denen die Prinzipien mehrerer internationaler Übereinkommen und Normen enthalten sind, u. a.:

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen,

Die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte,

Der Global Compact der Vereinten Nationen,

Die OECD-Grundsätze der Corporate Governance,

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,

Die Grundsätze zu Kinderrechten und unternehmerischem Handeln,

Die Arbeitsstandards der ILO,

Die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung,

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption,

Das Übereinkommen über Streumunition.

Der ESG-Auswahlprozess trägt dazu bei, börsennotierte Unternehmen zu ermitteln, die vermeintlich gegen internationale Gesetze und Normen zu Umweltschutz, Menschenrechten, Arbeitsstandards und Korruptionsbekämpfung verstoßen, wie in den Leitlinien der OECD für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte vorgesehen. Diese Unternehmen werden als unvereinbar mit den o. a. Prinzipien erachtet und aus dem Universum nachhaltiger Investitionen von JSS ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja, es werden wesentliche nachteilige Auswirkungen beim Anlageprozess berücksichtigt, indem Anlagen ausgeschlossen werden, die die ökologischen oder sozialen Mindestschwellen nicht erreichen. Der Anlageverwalter hat sich zum Ziel gesetzt, alle 14 obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zu verwalten, und es werden die bedeutendsten Indikatoren für jede Branche und jeden Sektor bewertet. Emittenten, die die wesentlichsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf ökologische oder soziale Faktoren nicht berücksichtigen, werden ausgeschlossen. Nachteiligen Auswirkungen kann auch durch Mitwirkungsmaßnahmen und/oder die Ausübung von Stimmrechten begegnet werden. Nähere Informationen zur Berücksichtigung wesentlicher nachteiliger Auswirkungen finden sich im Jahresbericht.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Finanzprodukt zielt auf eine überdurchschnittlich hohe risikobereinigte Wertentwicklung der Anlage ab, wobei alle einschlägigen emittentenspezifischen Aspekte einschließlich der ESG-Faktoren in die Anlageanalyse einfließen. Mit dem ESG-Rating von JSS werden Emittenten im Verhältnis zu ihrer Vergleichsgruppe bewertet. Das Rating reicht von A (bestbewertete Emittenten) bis D (Emittenten, die ggf. eine umstrittene Geschäftstätigkeit ausüben). Beim nachhaltigen Investieren werden Emittenten, die im Wesentlichen nicht auf nachhaltige Praktiken ausgerichtet sind und bei denen die Wahrscheinlichkeit für erhebliche Beeinträchtigungen daher erhöht ist, mit C (schlechteste Leistung im Branchenvergleich) oder D (wegen umstrittener Geschäftsaktivitäten ausgeschlossen) bewertet.

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die Anlagestrategie des Produkts folgt einem rigorosen Verfahren, bei dem durchgängig ESG-Aspekte berücksichtigt werden. Der Anlageverwalter wendet bei seiner Strategie die folgenden verbindlichen Kriterien an:

- (a) Standardausschlüsse gemäß den konzernweiten Richtlinien von BJSS zu umstrittenen Waffen und den Ausschlussrichtlinien von JSS für nachhaltige Investitionen;
- (b) Erreichung eines überdurchschnittlichen ESG-Profiles. Dieses Produkt investiert nicht in mit C oder D bewertete Emittenten.

Ausführlichere Informationen finden Sie in den Richtlinien von JSS für nachhaltiges Investieren.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der ESG-Ansatz des Anlageverwalters reduziert das Anlageuniversum von Emittenten, für die ESG-Daten verfügbar sind, um mindestens 20%.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Bei Unternehmensemittenten werden Aspekte der Unternehmensführung anhand diverser Faktoren wie Vorstandsstruktur, Einhaltung der Steuerpflichten, Entlohnung der Führungskräfte und Einhaltung von Corporate-Governance-Kodizes gemäß der Methodik von JSS für nachhaltiges Investieren bewertet. Die Methodik für die Bewertung der Unternehmensführung berücksichtigt über 70 nach Branchen gewichtete Leistungskennzahlen. Um die spezifische Prüfung auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung zu bestehen, müssen Unternehmen ein ESG-Rating von A oder B von JSS erhalten haben und bei allen fünf

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

relevanten MSCI Key Issue Scores (falls verfügbar) einen höheren Wert als 1 erzielen. Das Rating reicht von 0 bis 10, wobei 0 die schlechteste und 10 die beste Bewertung darstellt.

Ein staatlicher Emittent besteht die Prüfung auf Verfahrensweisen einer guten Staatsführung nicht, wenn er sich nicht an die globalen Abkommen zu ABC-Waffen hält oder wenn er ein hohes Maß an Korruption aufweist oder wenn seine Steuerpraktiken von der EU als nicht kooperativ erachtet werden.



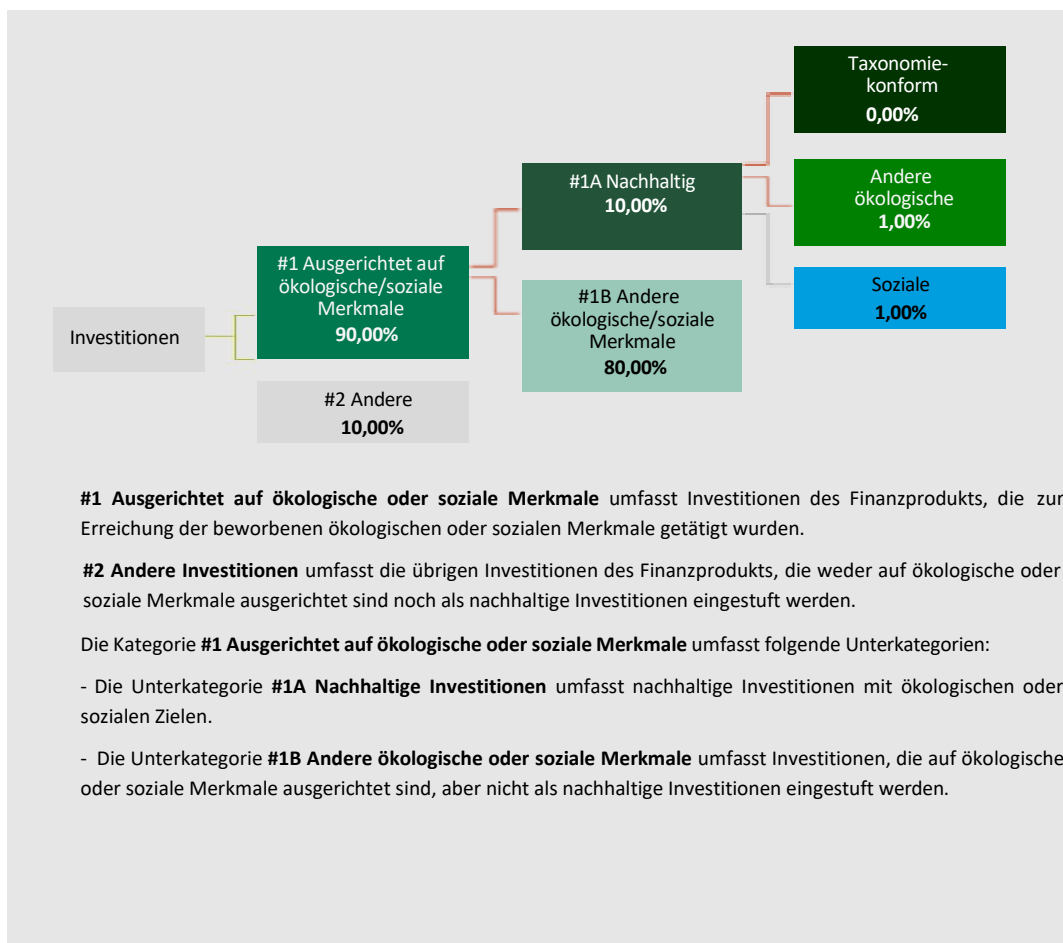
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Mindestanteil der Anlagen des Finanzprodukts, die auf die vom Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind, d. h. die gemäß dem nachhaltigen Anlageprozess von JSS bewertet wurden und von JSS ein ESG-Rating von A oder B erhalten haben, beträgt mindestens 90%. Die Kategorie „#1A Nachhaltige Investitionen“ deckt mindestens 10% der nachhaltigen Investitionen mit ökologischen und/oder sozialen Zielen ab. Barmittel und Derivate sind in der Rubrik „#2 Andere“ enthalten. Der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen beläuft sich auf mindestens 1% an ökologisch nachhaltigen Investitionen und mindestens 1% an sozial nachhaltigen Investitionen. Der prozentuale Anteil der nachhaltigen Investitionen, der den o. a. Mindestwert überschreitet, kann beliebig auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen verteilt werden.



Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Nicht zutreffend; es werden keine Derivate zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel verpflichtet, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Solange noch keine umfassenderen und zuverlässigeren Daten zur Bewertung der Konformität mit der EU-Taxonomie vorliegen, kann der Anlageverwalter nicht genau berechnen, inwiefern die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform sind, weshalb die Konformität derzeit bei 0% liegt.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie⁽¹⁾ investiert?

Ja:

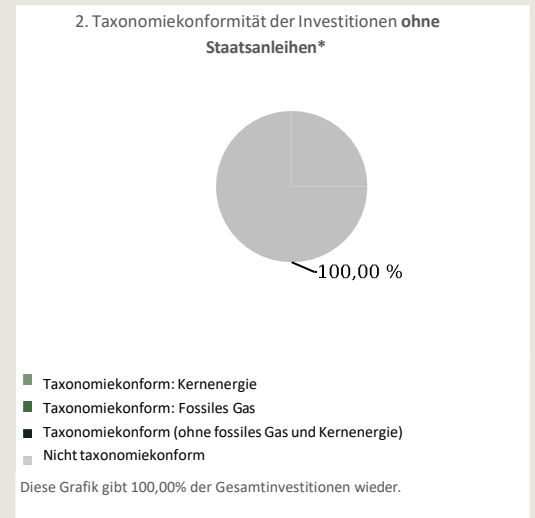
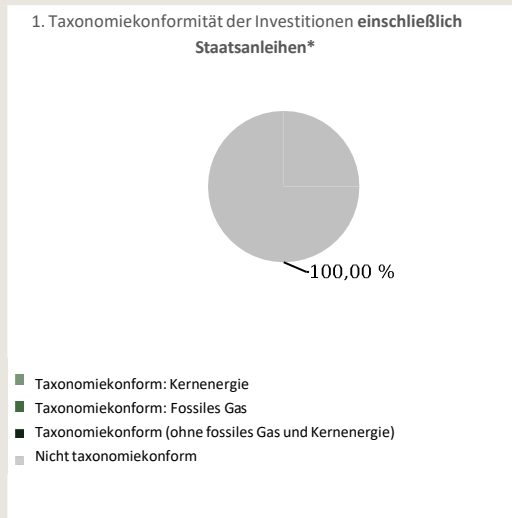
In fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

(1) Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.


Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten: 0,00%

Mindestanteil der Investitionen in ermöglichende Tätigkeiten: 0,00%

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind: 1,00%

Der prozentuale Anteil der nachhaltigen Investitionen, der den o. a. Mindestwert überschreitet, kann beliebig auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen verteilt werden.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen: 1,00%



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

In der Rubrik „#2 Andere“ enthalten sind:

- Barmittel (Sichteinlagen oder Tagesgeldkonten), die zur Steuerung der Liquidität des Finanzprodukts nach Zeichnungen/Rücknahmen und/oder zur Steuerung des Marktexposure erforderlich sind.
- Derivate, die zur Absicherung und/oder effizienten Portfolioverwaltung und/oder vorübergehend für die Steuerung des Exposure nach Zeichnungen/Rücknahmen eingesetzt werden.
- Investitionen, die aufgrund unzureichender Daten nicht als auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet betrachtet werden können. Der Mindestschutz besteht darin, dass diese Investitionen den Ausschlussrichtlinien von JSS entsprechen und die festgelegten Umsatzschwellen nicht überschritten werden.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.jsafrasarasin.com/content/jsafrasarasin/language-masters/en/company/locations/country-pages/Fund-Management-Luxembourg-SA/Sustainable-Finance-Disclosure-Regulation-SFDR.html>

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

<input checked="" type="radio"/> Ja	<input checked="" type="radio"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: __%	<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 40,00% an nachhaltigen Investitionen.
<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: __%	<input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel
	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieses Produkt berücksichtigt im gesamten Anlageprozess umweltbezogene, soziale und die Unternehmensführung betreffende Aspekte („ESG“), um umstrittene Engagements zu verringern, das Portfolio an internationalen Normen auszurichten, die Nachhaltigkeitsrisiken zu mindern und die sich aus ESG-Trends ergebenden Gelegenheiten zu nutzen sowie eine besser fundierte Übersicht der Portfoliopositionen zu erhalten. Der nachhaltige Anlageprozess dieses Produkts beginnt mit der Festlegung des Universums gemäß den vom Anlageverwalter festgelegten ESG-Kriterien, die auf der Nachhaltigkeitsanalyse der Bank J. Safra Sarasin AG und ihrer verbundenen Unternehmen („JSS“) beruhen.

Für das Anlageuniversum dieser Strategie kommen die Standardausschlüsse gemäß den konzernweiten Richtlinien von BJSS zu umstrittenen Waffen und den Ausschlussrichtlinien von JSS für nachhaltige Investitionen zur Anwendung. Weitere Ausschlüsse, die gegebenenfalls für die Strategie angewendet werden, sind unter den verbindlichen Elementen dieses Produkts aufgeführt.

Ausführlichere Informationen finden Sie in den Richtlinien von JSS für nachhaltiges Investieren:

<https://publications.jsafrasarasin.com/publicationpublic/getlatestpublication?prefix=SustainableInvestmentPolicy&lang=en>

Weitere Einzelheiten zu den Ausschlussregeln und Labels finden Sie auf der Homepage von JSS:

<https://www.jsafrasarasin.com/en/expertise/sustainable-investments.html>

Das Produkt investiert in Emittenten, deren ESG-Profil die Mindestanforderungen erfüllt. Das ESG-

Profil wird mithilfe der internen JSS-Nachhaltigkeitsmatrix unter Berücksichtigung wesentlicher ESG-Kriterien für jede Branche bewertet. Es können u. a. folgende ESG-Kriterien zur Anwendung kommen: Beschränkungen der Treibhausgasemissionen, Richtlinien zur Bekämpfung des Klimawandels, Bestimmungen bezüglich Gesundheit, Sicherheit und Menschenrechte und die Umsetzung des Modern Slavery Act. Emittenten, die ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben, bieten entweder Produkte oder Dienstleistungen von Bedeutung für die UN-Nachhaltigkeitsziele an („SDG-Erträge“) oder setzen branchenführende operative Standards in einem ökologischen und/oder sozialen Schlüsselbereich fest, der für die jeweilige Branche wesentlich ist. Es wurde kein Referenzwert zur Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale des Produkts festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Inwieweit das Produkt die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht, wird anhand des Verhältnisses von Anlagen mit einem Rating von A und B nach Maßgabe der JSS-Nachhaltigkeitsmatrix bemessen. Bei den mit A bewerteten Emittenten wird davon ausgegangen, dass sie ein überlegenes ESG-Profil aufweisen, Branchenführer sind und sich für alle nachhaltigen Strategien eignen. Mit B bewertete Emittenten kommen für integrierte nachhaltige Strategien in Betracht.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die nachhaltigen Investitionen des Produkts tragen zu mindestens einem ökologischen und/oder sozialen Ziel bei. Zu diesen Zielen können u. a. die Reduktion von CO₂-Emissionen, Erhöhung der Biodiversität, Bekämpfung von Ungleichheit und Förderung des sozialen Zusammenhalts gehören.

Ein Emittent kann zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beitragen, wenn seine Produkte die Erreichung mindestens eines Ziels für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen ermöglichen, gemessen am Anteil des Umsatzes des Emittenten (mindestens 5%), der auf eines der ökologischen oder sozialen Ziele ausgerichtet ist, oder wenn der Emittent operative Spitzenleistungen erbringt, d. h., wenn er mindestens 85% seiner Vergleichsgruppe im Hinblick auf mindestens einen sehr wesentlichen ökologischen oder sozialen Indikator übertrifft, oder wenn sich der Emittent ein Ziel zur Reduzierung von CO₂-Emissionen gesetzt hat, das von der Science Based Targets initiative („SBTi“) genehmigt wurde. Anleihen werden überdies entsprechend eingestuft, wenn es sich bei dem Wertpapier um eine nachhaltige oder nachhaltigkeitsbezogene Anleihe aus den Bereichen Umwelt oder Soziales handelt.

Mit dem umfassenden ESG-Sorgfaltsrahmen für externe Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) werden diese in die Kategorie „Klassisch“ (nicht nachhaltig), „ESG-Berücksichtigung“ oder „ESG-Beitrag“ eingestuft, wobei nur die beiden letzteren für eine Investition in Betracht kommen. Der Sorgfaltsrahmen deckt das DNSH-Prinzip (Prüfung auf erhebliche Beeinträchtigungen) ab, indem die Ausschlussrichtlinien und die Titelauswahlprozesse externer OGA bewertet werden. Externe OGA, die keine Prüfung auf umstrittene Waffen oder Verstöße gegen internationale Normen durchführen, kommen für eine Investition nicht in Betracht. Außerdem werden externe OGA mit strengeren Ausschlussrichtlinien bei der ESG-Sorgfaltsprüfung höher bewertet.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Die Prüfung auf erhebliche Beeinträchtigungen (Do no significant harm, „DNSH“) schließt Emittenten aus, die im Wesentlichen nicht auf nachhaltige Praktiken ausgerichtet sind und/oder die Mindestschwellenwerte der Indikatoren für nachteilige Auswirkungen nicht erreichen. Ein Emittent besteht die Prüfung, wenn er nach der JSS-Nachhaltigkeitsmatrix die Bewertung A oder B erhält und nicht im Bereich der fossilen

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Brennstoffe tätig ist, d. h. nicht wesentlich an Aktivitäten mit Bezug zu fossilen Brennstoffen beteiligt ist, einschließlich Gewinnung, Verarbeitung, Lagerung und Transport von Erdölprodukten, Erdgas sowie Kraftwerks- und Koks Kohle. Ist ein Emittent im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig, kann er die DNSH-Prüfung bestehen, sofern er nach der JSS-Nachhaltigkeitsmatrix die Bewertung A oder B erhält und ein von der Science Based Targets initiative („SBTi“) genehmigtes Ziel oder ein gleichwertiges Ziel verfolgt oder auf der Grundlage interner Analysen zu erwarten ist, dass er diesen Status innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens erreichen wird.

Mit dem umfassenden ESG-Sorgfaltsrahmen für externe Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) werden diese in die Kategorie „Klassisch“ (nicht nachhaltig), „ESG-Berücksichtigung“ oder „ESG-Beitrag“ eingestuft, wobei nur die beiden letzteren für eine Investition in Betracht kommen. Der Sorgfaltsrahmen deckt das DNSH-Prinzip (Prüfung auf erhebliche Beeinträchtigungen) ab, indem die Ausschlussrichtlinien und die Titelauswahlprozesse externer OGA bewertet werden. Externe OGA, die keine Prüfung auf umstrittene Waffen oder Verstöße gegen internationale Normen durchführen, kommen für eine Investition nicht in Betracht. Außerdem werden externe OGA mit strengeren Ausschlussrichtlinien bei der ESG-Sorgfaltsprüfung höher bewertet.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Anlageverwalter ist verpflichtet, die negativen Folgen seiner Anlageentscheidungen nach Maßgabe der Indikatoren für nachteilige Auswirkungen beim Anlageprozess zu berücksichtigen. Dies wird durch den Ausschluss von Anlagen, die nicht den ökologischen oder sozialen Mindestanforderungen entsprechen, und durch Mitwirkungsmaßnahmen und/oder die Ausübung von Stimmrechten erreicht. Auf Ebene der Gesellschaft ist ein detaillierter Ansatz für jeden der 14 obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf der Website verfügbar. Auf Produktebene ist dies im Jahresbericht enthalten.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die Definition des ESG-Auswahlverfahrens und Anlageuniversums beruht auf den Richtlinien und der Strategie von JSS für nachhaltiges Investieren, in denen die Prinzipien mehrerer internationaler Übereinkommen und Normen enthalten sind, u. a.:

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen,

Die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte,

Der Global Compact der Vereinten Nationen,

Die OECD-Grundsätze der Corporate Governance,

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,

Die Grundsätze zu Kinderrechten und unternehmerischem Handeln,

Die Arbeitsstandards der ILO,

Die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung,

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption,

Das Übereinkommen über Streumunition.

Der ESG-Auswahlprozess trägt dazu bei, börsennotierte Unternehmen zu ermitteln, die vermeintlich gegen internationale Gesetze und Normen zu Umweltschutz,

Menschenrechten, Arbeitsstandards und Korruptionsbekämpfung verstoßen, wie in den Leitlinien der OECD für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte vorgesehen. Diese Unternehmen werden als unvereinbar mit den o. a. Prinzipien erachtet und aus dem Universum nachhaltiger Investitionen von JSS ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, es werden wesentliche nachteilige Auswirkungen beim Anlageprozess berücksichtigt, indem Anlagen ausgeschlossen werden, die die ökologischen oder sozialen Mindestschwellen nicht erreichen. Der Anlageverwalter hat sich zum Ziel gesetzt, alle 14 obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zu verwalten, und es werden die bedeutendsten Indikatoren für jede Branche und jeden Sektor bewertet. Emittenten, die die wesentlichsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf ökologische oder soziale Faktoren nicht berücksichtigen, werden ausgeschlossen. Nachteiligen Auswirkungen kann auch durch Mitwirkungsmaßnahmen und/oder die Ausübung von Stimmrechten begegnet werden. Nähere Informationen zur Berücksichtigung wesentlicher nachteiliger Auswirkungen finden sich im Jahresbericht.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieses Finanzprodukt ist bestrebt, die Risiken zu minimieren und Gelegenheiten wahrzunehmen, die sich aus Megatrends in Sachen Nachhaltigkeit (beispielsweise Ressourcenknappheit, demografischer Wandel, Klimawandel, Verantwortlichkeit usw.) ergeben. Das Verfahren zur Auswahl nachhaltiger Wertpapiere konzentriert sich auf Emittenten, die in ihrer jeweiligen Vergleichsgruppe führend im Hinblick auf eine solide Unternehmensführung, das strategische Management von Umweltproblemen und einen proaktiven Umgang mit Interessengruppen sind. Kontroverse oder gegen internationale Normen verstoßende Geschäftsaktivitäten werden üblicherweise ausgeschlossen. Das Produkt setzt sich über seinen Titelauswahlprozess und als aktiv handelnder Aktionär (Gespräche mit der Geschäftsleitung und Ausübung von Stimmrechten) für eine nachhaltige Entwicklung ein. Das Finanzprodukt zielt auf eine überdurchschnittlich hohe risikobereinigte Wertentwicklung der Anlage ab, wobei alle einschlägigen emittentenspezifischen Aspekte einschließlich der ESG-Faktoren in die Anlageanalyse einfließen. Mit dem ESG-Rating von JSS werden Emittenten im Verhältnis zu ihrer Vergleichsgruppe bewertet. Das Rating reicht von A (bestbewertete Emittenten) bis D (Emittenten, die ggf. eine umstrittene Geschäftstätigkeit ausüben). Beim nachhaltigen Investieren werden Emittenten, die im Wesentlichen nicht auf nachhaltige Praktiken ausgerichtet sind und bei denen die Wahrscheinlichkeit für erhebliche Beeinträchtigungen daher erhöht ist, mit C (schlechteste Leistung im Branchenvergleich) oder D (wegen umstrittener Geschäftsaktivitäten ausgeschlossen) bewertet.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die Anlagestrategie des Produkts folgt einem rigorosen Verfahren, bei dem durchgängig ESG-Aspekte berücksichtigt werden. Der Anlageverwalter wendet bei seiner Strategie die folgenden verbindlichen Kriterien an:

- (a) Standardausschlüsse gemäß den konzernweiten Richtlinien von BJSS zu umstrittenen Waffen und den Ausschlussrichtlinien von JSS für nachhaltige Investitionen;
- (b) Erreichung eines überdurchschnittlichen ESG-Profiles. Dieses Produkt investiert nicht in mit C oder D bewertete Emittenten.

Ausführlichere Informationen finden Sie in den Richtlinien von JSS für nachhaltiges Investieren.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Der ESG-Ansatz des Anlageverwalters reduziert das Anlageuniversum von Emittenten, für die ESG-Daten verfügbar sind, um mindestens 20%.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Bei den Unternehmen, in die investiert wird, werden Aspekte der Unternehmensführung anhand diverser Faktoren wie Vorstandsstruktur, Einhaltung der Steuerpflichten, Entlohnung der Führungskräfte und Einhaltung von Corporate-Governance-Kodizes gemäß der Methodik von JSS für nachhaltiges Investieren bewertet. Die Methodik für die Bewertung der Unternehmensführung berücksichtigt über 70 nach Branchen gewichtete Leistungskennzahlen. Um die spezifische Prüfung auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung zu bestehen, müssen Unternehmen ein ESG-Rating von A oder B von JSS erhalten haben und bei allen fünf relevanten MSCI Key Issue Scores (falls verfügbar) einen höheren Wert als 1 erzielen. Das Rating reicht von 0 bis 10, wobei 0 die schlechteste und 10 die beste Bewertung darstellt.



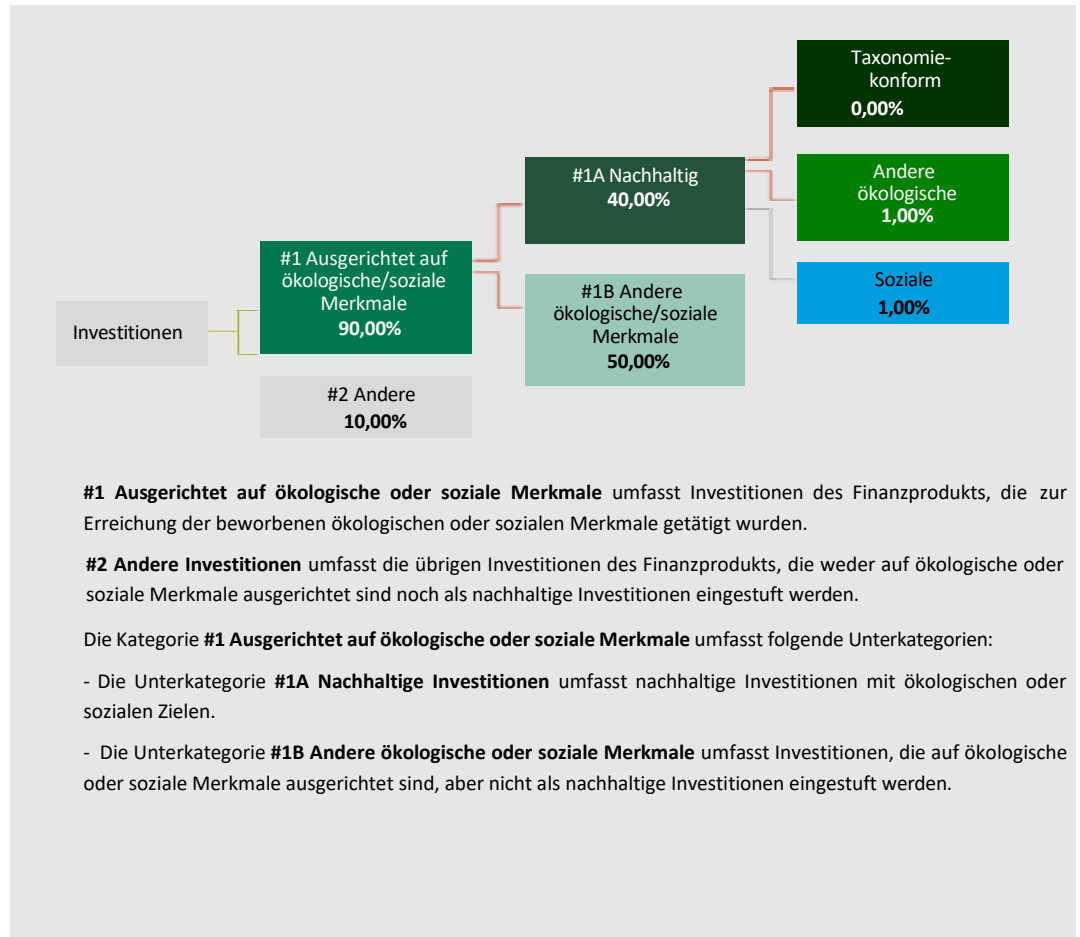
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Mindestanteil der Anlagen des Finanzprodukts, die auf die vom Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind, d. h. die gemäß dem nachhaltigen Anlageprozess von JSS bewertet wurden und von JSS ein ESG-Rating von A oder B erhalten haben, beträgt mindestens 90%. Die Kategorie „#1A Nachhaltige Investitionen“ deckt mindestens 40% der nachhaltigen Investitionen mit ökologischen und/oder sozialen Zielen ab. Barmittel und Derivate sind in der Rubrik „#2 Andere“ enthalten. Der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen beläuft sich auf mindestens 1% an ökologisch nachhaltigen Investitionen und mindestens 1% an sozial nachhaltigen Investitionen. Der prozentuale Anteil der nachhaltigen Investitionen, der den o. a. Mindestwert überschreitet, kann beliebig auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen verteilt werden.



Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Nicht zutreffend; es werden keine Derivate zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel verpflichtet, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Solange noch keine umfassenderen und zuverlässigeren Daten zur Bewertung der Konformität mit der EU-Taxonomie vorliegen, kann der Anlageverwalter nicht genau berechnen, inwiefern die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform sind, weshalb die Konformität derzeit bei 0% liegt.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie⁽¹⁾ investiert?

Ja:

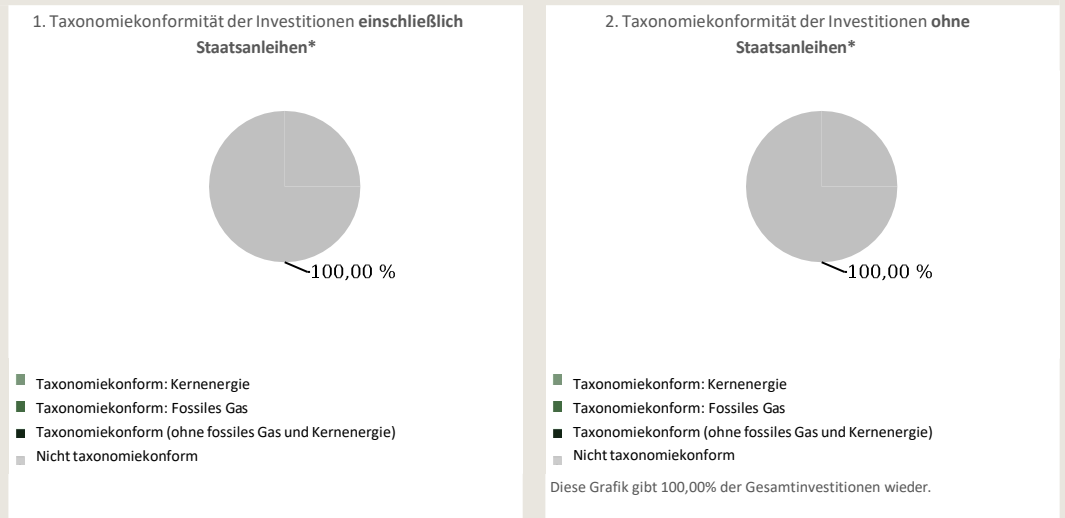
In fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

(1) Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.


Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.


 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten: 0,00%


Mindestanteil der Investitionen in ermöglichende Tätigkeiten: 0,00%

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

 Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind: 1,00%

Der prozentuale Anteil der nachhaltigen Investitionen, der den o. a. Mindestwert überschreitet, kann beliebig auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen verteilt werden.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

 Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen: 1,00%



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Barmittel und Derivate des Produkts sind in der Rubrik „#2 Andere“ enthalten und dienen hauptsächlich der Absicherung gegen Risiken. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode für die Berücksichtigung von ESG-Kriterien für diese Anlageklassen. Außerdem enthalten sind Investitionen, die aufgrund unzureichender Daten nicht als auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet erachtet werden können. Der Mindestschutz besteht darin, dass diese Investitionen den Ausschlussrichtlinien von JSS entsprechen und die festgelegten Umsatzschwellen nicht überschritten werden.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

Nicht zutreffend

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Nicht zutreffend

- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

Nicht zutreffend

- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

Nicht zutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.jsafrasarasin.com/content/jsafrasarasin/language-masters/en/company/locations/country-pages/Fund-Management-Luxembourg-SA/Sustainable-Finance-Disclosure-Regulation-SFDR.html>

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

<input checked="" type="radio"/> Ja	<input checked="" type="radio"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: __%	<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 50,00% an nachhaltigen Investitionen.
<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: __%	<input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel
	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieses Produkt berücksichtigt im gesamten Anlageprozess umweltbezogene, soziale und die Unternehmensführung betreffende Aspekte („ESG“), um umstrittene Engagements zu verringern, das Portfolio an internationalen Normen auszurichten, die Nachhaltigkeitsrisiken zu mindern und die sich aus ESG-Trends ergebenden Gelegenheiten zu nutzen sowie eine besser fundierte Übersicht der Portfoliositionen zu erhalten. Der nachhaltige Anlageprozess dieses Produkts beginnt mit der Festlegung des Universums gemäß den vom Anlageverwalter festgelegten ESG-Kriterien, die auf der Nachhaltigkeitsanalyse der Bank J. Safra Sarasin AG und ihrer verbundenen Unternehmen („JSS“) beruhen.

Für das Anlageuniversum dieser Strategie kommen die Standardausschlüsse gemäß den konzernweiten Richtlinien von BJSS zu umstrittenen Waffen und den Ausschlussrichtlinien von JSS für nachhaltige Investitionen zur Anwendung. Weitere Ausschlüsse, die gegebenenfalls für die Strategie angewendet werden, sind unter den verbindlichen Elementen dieses Produkts aufgeführt.

Ausführlichere Informationen finden Sie in den Richtlinien von JSS für nachhaltiges Investieren:

<https://publications.jsafrasarasin.com/publicationpublic/getlatestpublication?prefix=SustainableInvestmentPolicy&lang=en>

Weitere Einzelheiten zu den Ausschlussregeln und Labels finden Sie auf der Homepage von JSS:

<https://www.jsafrasarasin.com/en/expertise/sustainable-investments.html>

Das Produkt investiert in Emittenten, deren ESG-Profil die Mindestanforderungen erfüllt. Das ESG-

Profil wird mithilfe der internen JSS-Nachhaltigkeitsmatrix unter Berücksichtigung wesentlicher ESG-Kriterien für jede Branche bewertet. Es können u. a. folgende ESG-Kriterien zur Anwendung kommen: Beschränkungen der Treibhausgasemissionen, Richtlinien zur Bekämpfung des Klimawandels, Bestimmungen bezüglich Gesundheit, Sicherheit und Menschenrechte und die Umsetzung des Modern Slavery Act. Emittenten, die ökologische und/oder soziale Merkmale bewerten, bieten entweder Produkte oder Dienstleistungen von Bedeutung für die UN-Nachhaltigkeitsziele an („SDG-Erträge“) oder setzen branchenführende operative Standards in einem ökologischen und/oder sozialen Schlüsselbereich fest, der für die jeweilige Branche wesentlich ist. Es wurde kein Referenzwert zur Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale des Produkts festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Inwieweit das Produkt die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht, wird anhand des Verhältnisses von Anlagen mit einem Rating von A und B nach Maßgabe der JSS-Nachhaltigkeitsmatrix bemessen. Bei den mit A bewerteten Emittenten wird davon ausgegangen, dass sie ein überlegenes ESG-Profil aufweisen, Branchenführer sind und sich für alle nachhaltigen Strategien eignen. Mit B bewertete Emittenten kommen für integrierte nachhaltige Strategien in Betracht.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die nachhaltigen Investitionen des Produkts tragen zu mindestens einem ökologischen und/oder sozialen Ziel bei. Zu diesen Zielen können u. a. die Reduktion von CO₂-Emissionen, Erhöhung der Biodiversität, Bekämpfung von Ungleichheit und Förderung des sozialen Zusammenhalts gehören.

Ein Emittent kann zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beitragen, wenn seine Produkte die Erreichung mindestens eines Ziels für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen ermöglichen, gemessen am Anteil des Umsatzes des Emittenten (mindestens 5%), der auf eines der ökologischen oder sozialen Ziele ausgerichtet ist, oder wenn der Emittent operative Spitzenleistungen erbringt, d. h., wenn er mindestens 85% seiner Vergleichsgruppe im Hinblick auf mindestens einen sehr wesentlichen ökologischen oder sozialen Indikator übertrifft, oder wenn sich der Emittent ein Ziel zur Reduzierung von CO₂-Emissionen gesetzt hat, das von der Science Based Targets initiative („SBTi“) genehmigt wurde. Anleihen werden überdies entsprechend eingestuft, wenn es sich bei dem Wertpapier um eine nachhaltige oder nachhaltigkeitsbezogene Anleihe aus den Bereichen Umwelt oder Soziales handelt.

Mit dem umfassenden ESG-Sorgfaltsrahmen für externe Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) werden diese in die Kategorie „Klassisch“ (nicht nachhaltig), „ESG-Berücksichtigung“ oder „ESG-Beitrag“ eingestuft, wobei nur die beiden letzteren für eine Investition in Betracht kommen. Der Sorgfaltsrahmen deckt das DNSH-Prinzip (Prüfung auf erhebliche Beeinträchtigungen) ab, indem die Ausschlussrichtlinien und die Titelauswahlprozesse externer OGA bewertet werden. Externe OGA, die keine Prüfung auf umstrittene Waffen oder Verstöße gegen internationale Normen durchführen, kommen für eine Investition nicht in Betracht. Außerdem werden externe OGA mit strengeren Ausschlussrichtlinien bei der ESG-Sorgfaltsprüfung höher bewertet.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Die Prüfung auf erhebliche Beeinträchtigungen (Do no significant harm, „DNSH“) schließt Emittenten aus, die im Wesentlichen nicht auf nachhaltige Praktiken ausgerichtet sind und/oder die Mindestschwellenwerte der Indikatoren für nachteilige Auswirkungen nicht erreichen. Ein Emittent besteht die Prüfung, wenn er nach der JSS-Nachhaltigkeitsmatrix die Bewertung A oder B erhält und nicht im Bereich der fossilen

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Brennstoffe tätig ist, d. h. nicht wesentlich an Aktivitäten mit Bezug zu fossilen Brennstoffen beteiligt ist, einschließlich Gewinnung, Verarbeitung, Lagerung und Transport von Erdölprodukten, Erdgas sowie Kraftwerks- und Koks Kohle. Ist ein Emittent im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig, kann er die DNSH-Prüfung bestehen, sofern er nach der JSS-Nachhaltigkeitsmatrix die Bewertung A oder B erhält und ein von der Science Based Targets initiative („SBTi“) genehmigtes Ziel oder ein gleichwertiges Ziel verfolgt oder auf der Grundlage interner Analysen zu erwarten ist, dass er diesen Status innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens erreichen wird.

Mit dem umfassenden ESG-Sorgfaltsrahmen für externe Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) werden diese in die Kategorie „Klassisch“ (nicht nachhaltig), „ESG-Berücksichtigung“ oder „ESG-Beitrag“ eingestuft, wobei nur die beiden letzteren für eine Investition in Betracht kommen. Der Sorgfaltsrahmen deckt das DNSH-Prinzip (Prüfung auf erhebliche Beeinträchtigungen) ab, indem die Ausschlussrichtlinien und die Titelauswahlprozesse externer OGA bewertet werden. Externe OGA, die keine Prüfung auf umstrittene Waffen oder Verstöße gegen internationale Normen durchführen, kommen für eine Investition nicht in Betracht. Außerdem werden externe OGA mit strengeren Ausschlussrichtlinien bei der ESG-Sorgfaltsprüfung höher bewertet.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Anlageverwalter ist verpflichtet, die negativen Folgen seiner Anlageentscheidungen nach Maßgabe der Indikatoren für nachteilige Auswirkungen beim Anlageprozess zu berücksichtigen. Dies wird durch den Ausschluss von Anlagen, die nicht den ökologischen oder sozialen Mindestanforderungen entsprechen, und durch Mitwirkungsmaßnahmen und/oder die Ausübung von Stimmrechten erreicht. Auf Ebene der Gesellschaft ist ein detaillierter Ansatz für jeden der 14 obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf der Website verfügbar. Auf Produktebene ist dies im Jahresbericht enthalten.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die Definition des ESG-Auswahlverfahrens und Anlageuniversums beruht auf den Richtlinien und der Strategie von JSS für nachhaltiges Investieren, in denen die Prinzipien mehrerer internationaler Übereinkommen und Normen enthalten sind, u. a.:

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen,

Die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte,

Der Global Compact der Vereinten Nationen,

Die OECD-Grundsätze der Corporate Governance,

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,

Die Grundsätze zu Kinderrechten und unternehmerischem Handeln,

Die Arbeitsstandards der ILO,

Die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung,

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption,

Das Übereinkommen über Streumunition.

Der ESG-Auswahlprozess trägt dazu bei, börsennotierte Unternehmen zu ermitteln, die vermeintlich gegen internationale Gesetze und Normen zu Umweltschutz,

Menschenrechten, Arbeitsstandards und Korruptionsbekämpfung verstoßen, wie in den Leitlinien der OECD für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte vorgesehen. Diese Unternehmen werden als unvereinbar mit den o. a. Prinzipien erachtet und aus dem Universum nachhaltiger Investitionen von JSS ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, es werden wesentliche nachteilige Auswirkungen beim Anlageprozess berücksichtigt, indem Anlagen ausgeschlossen werden, die die ökologischen oder sozialen Mindestschwellen nicht erreichen. Der Anlageverwalter hat sich zum Ziel gesetzt, alle 14 obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zu verwalten, und es werden die bedeutendsten Indikatoren für jede Branche und jeden Sektor bewertet. Emittenten, die die wesentlichsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf ökologische oder soziale Faktoren nicht berücksichtigen, werden ausgeschlossen. Nachteiligen Auswirkungen kann auch durch Mitwirkungsmaßnahmen und/oder die Ausübung von Stimmrechten begegnet werden. Nähere Informationen zur Berücksichtigung wesentlicher nachteiliger Auswirkungen finden sich im Jahresbericht.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieses Finanzprodukt ist bestrebt, die Risiken zu minimieren und Gelegenheiten wahrzunehmen, die sich aus Megatrends in Sachen Nachhaltigkeit (beispielsweise Ressourcenknappheit, demografischer Wandel, Klimawandel, Verantwortlichkeit usw.) ergeben. Das Verfahren zur Auswahl nachhaltiger Wertpapiere konzentriert sich auf Emittenten, die in ihrer jeweiligen Vergleichsgruppe führend im Hinblick auf eine solide Unternehmensführung, das strategische Management von Umweltproblemen und einen proaktiven Umgang mit Interessengruppen sind. Kontroverse oder gegen internationale Normen verstoßende Geschäftsaktivitäten werden üblicherweise ausgeschlossen. Das Produkt setzt sich über seinen Titelauswahlprozess und als aktiv handelnder Aktionär (Gespräche mit der Geschäftsleitung und Ausübung von Stimmrechten) für eine nachhaltige Entwicklung ein. Das Produkt investiert mindestens 75% seines Vermögens in Wertpapiere, die mithilfe eines ESG-Auswahlverfahrens nach dem Best-in-Class-Prinzip ausgewählt wurden. Die verbleibenden Wertpapiere werden einem Worst-out-Verfahren (negatives ESG-Screening) unterzogen. Das Finanzprodukt zielt auf eine überdurchschnittlich hohe risikobereinigte Wertentwicklung der Anlage ab, wobei alle einschlägigen emittentenspezifischen Aspekte einschließlich der ESG-Faktoren in die Anlageanalyse einfließen. Mit dem ESG-Rating von JSS werden Emittenten im Verhältnis zu ihrer Vergleichsgruppe bewertet. Das Rating reicht von A (bestbewertete Emittenten) bis D (Emittenten, die ggf. eine umstrittene Geschäftstätigkeit ausüben). Beim nachhaltigen Investieren werden Emittenten, die im Wesentlichen nicht auf nachhaltige Praktiken ausgerichtet sind und bei denen die Wahrscheinlichkeit für erhebliche Beeinträchtigungen daher erhöht ist, mit C (schlechteste Leistung im Branchenvergleich) oder D (wegen umstrittener Geschäftsaktivitäten ausgeschlossen) bewertet.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die Anlagestrategie des Produkts folgt einem rigorosen Verfahren, bei dem durchgängig ESG-Aspekte berücksichtigt werden. Der Anlageverwalter wendet bei seiner Strategie die folgenden verbindlichen Kriterien an:

- (a) Standardausschlüsse gemäß den konzernweiten Richtlinien von BJSS zu umstrittenen Waffen und den Ausschlussrichtlinien von JSS für nachhaltige Investitionen;
- (b) Zusätzlich zu den standardmäßigen Ausschlüssen wendet das Produkt im Einklang mit den ESMA-Leitlinien zu Fondsnamen, die ESG- oder nachhaltigkeitsbezogene Begriffe verwenden, die StandardPlus-Ausschlüsse bzw. die Ausschlüsse gemäß Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten (Paris-aligned Benchmark, „PAB“) an. Für Produkte, die in grünen Anleihen anlegen, sind Investitionen in europäische grüne Anleihen oder andere grüne Anleihen, bei denen im Rahmen des Look-Through-Ansatzes die finanzierten Aktivitäten für die Ausschlüsse nicht relevant sind, von der Beschränkung ausgenommen;
- (c) Zusätzlich zu den standardmäßigen Ausschlüssen wendet das Produkt die Ausschlüsse gemäß dem „FNG Siegel“ an;
- (d) Erreichung eines überdurchschnittlichen ESG-Profiles. Dieses Produkt investiert nicht in mit C oder D bewertete Emittenten.

Ausführlichere Informationen finden Sie in den Richtlinien von JSS für nachhaltiges Investieren.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der ESG-Ansatz des Anlageverwalters reduziert das Anlageuniversum von Emittenten, für die ESG-Daten verfügbar sind, um mindestens 20%.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Bei den Unternehmen, in die investiert wird, werden Aspekte der Unternehmensführung anhand diverser Faktoren wie Vorstandsstruktur, Einhaltung der Steuerpflichten, Entlohnung der Führungskräfte und Einhaltung von Corporate-Governance-Kodizes gemäß der Methodik von JSS für nachhaltiges Investieren bewertet. Die Methodik für die Bewertung der Unternehmensführung berücksichtigt über 70 nach Branchen gewichtete Leistungskennzahlen. Um die spezifische Prüfung auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung zu bestehen, müssen Unternehmen ein ESG-Rating von A oder B von JSS erhalten haben und bei allen fünf relevanten MSCI Key Issue Scores (falls verfügbar) einen höheren Wert als 1 erzielen. Das Rating reicht von 0 bis 10, wobei 0 die schlechteste und 10 die beste Bewertung darstellt.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



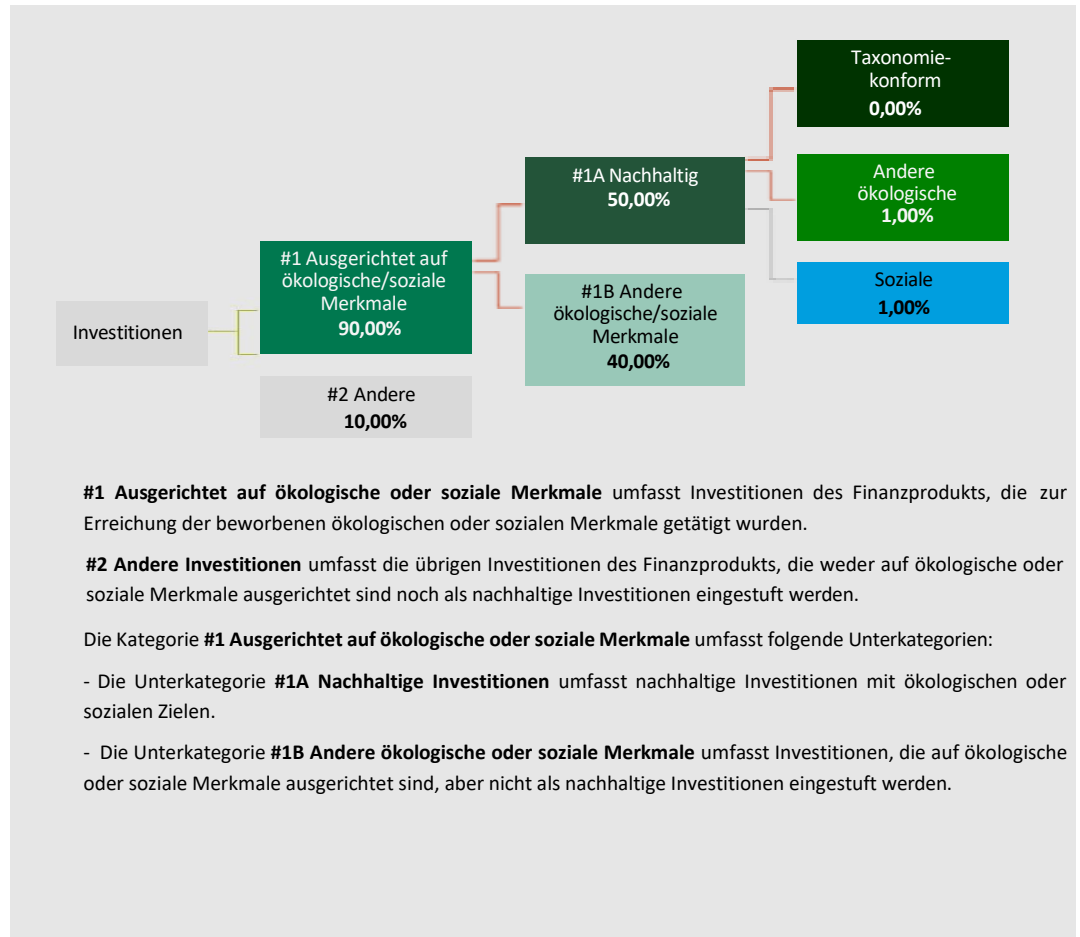
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Mindestanteil der Anlagen des Finanzprodukts, die auf die vom Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind, d. h. die gemäß dem nachhaltigen Anlageprozess von JSS bewertet wurden und von JSS ein ESG-Rating von A oder B erhalten haben, beträgt mindestens 90%. Die Kategorie „#1A Nachhaltige Investitionen“ deckt mindestens 50% der nachhaltigen Investitionen mit ökologischen und/oder sozialen Zielen ab. Barmittel und Derivate sind in der Rubrik „#2 Andere“ enthalten. Der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen beläuft sich auf mindestens 1% an ökologisch nachhaltigen Investitionen und mindestens 1% an sozial nachhaltigen Investitionen. Der prozentuale Anteil der nachhaltigen Investitionen, der den o. a. Mindestwert überschreitet, kann beliebig auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen verteilt werden.



Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Nicht zutreffend; es werden keine Derivate zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel verpflichtet, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Solange noch keine umfassenderen und zuverlässigeren Daten zur Bewertung der Konformität mit der EU-Taxonomie vorliegen, kann der Anlageverwalter nicht genau berechnen, inwiefern die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform sind, weshalb die Konformität derzeit bei 0% liegt.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie⁽¹⁾ investiert?

Ja:

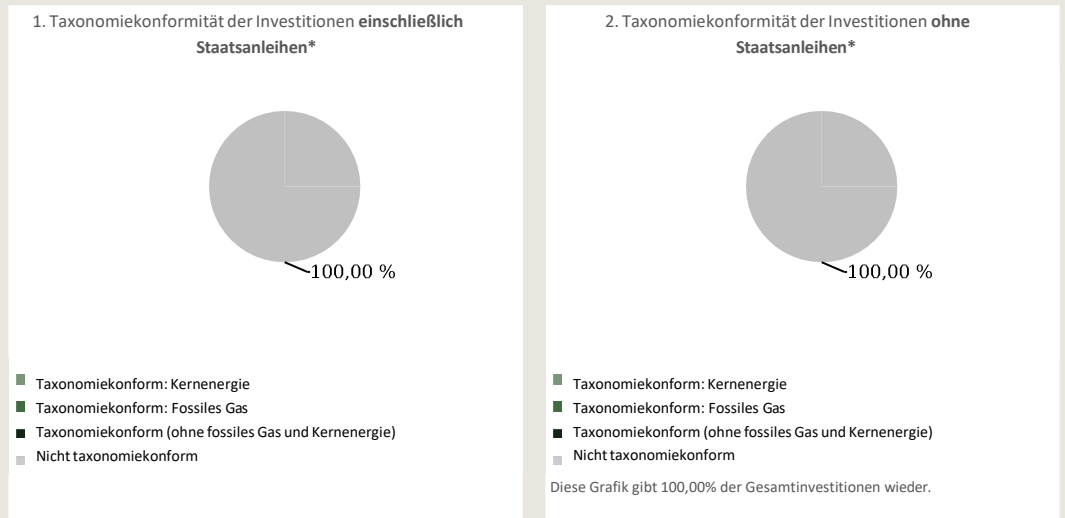
In fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

(1) Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.


Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten: 0,00%

Mindestanteil der Investitionen in ermöglichende Tätigkeiten: 0,00%

 **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind: 1,00%

Der prozentuale Anteil der nachhaltigen Investitionen, der den o. a. Mindestwert überschreitet, kann beliebig auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen verteilt werden. Diese Investitionen können mit der EU-Taxonomie konform sein; allerdings ist der Anlageverwalter gegenwärtig nicht in der Lage, den Anteil der zugrunde liegenden Investitionen des Portfolios, berechnet gemäß der EU-Taxonomie, genau anzugeben. Diese Position wird jedoch weiterhin geprüft, während die zugrundeliegenden Regelungen im Laufe der Zeit fertiggestellt und mehr zuverlässige Daten verfügbar werden.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen: 1,00%



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Barmittel und Derivate des Produkts sind in der Rubrik „#2 Andere“ enthalten und dienen hauptsächlich der Absicherung gegen Risiken. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode für die Berücksichtigung von ESG-Kriterien für diese Anlageklassen. Außerdem enthalten sind Investitionen, die aufgrund unzureichender Daten nicht als auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet erachtet werden können. Der Mindestschutz besteht darin, dass diese Investitionen den Ausschlussrichtlinien von JSS entsprechen und die festgelegten Umsatzschwellen nicht überschritten werden.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

Nicht zutreffend

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Nicht zutreffend

- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

Nicht zutreffend

- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

Nicht zutreffend

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.jsafrasarasin.com/content/jsafrasarasin/language-masters/en/company/locations/country-pages/Fund-Management-Luxembourg-SA/Sustainable-Finance-Disclosure-Regulation-SFDR.html>

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

Nein

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10,00% an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieses Produkt berücksichtigt im gesamten Anlageprozess umweltbezogene, soziale und die Unternehmensführung betreffende Aspekte („ESG“), um umstrittene Engagements zu verringern, das Portfolio an internationalen Normen auszurichten, die Nachhaltigkeitsrisiken zu mindern und die sich aus ESG-Trends ergebenden Gelegenheiten zu nutzen sowie eine besser fundierte Übersicht der Portfoliopositionen zu erhalten. Der nachhaltige Anlageprozess dieses Produkts beginnt mit der Festlegung des Universums gemäß den vom Anlageverwalter festgelegten ESG-Kriterien, die auf der Nachhaltigkeitsanalyse der Bank J. Safra Sarasin AG und ihrer verbundenen Unternehmen („JSS“) beruhen.

Für das Anlageuniversum dieser Strategie kommen die Standardausschlüsse gemäß den konzernweiten Richtlinien von BJSS zu umstrittenen Waffen und den Ausschlussrichtlinien von JSS für nachhaltige Investitionen zur Anwendung. Weitere Ausschlüsse, die gegebenenfalls für die Strategie angewendet werden, sind unter den verbindlichen Elementen dieses Produkts aufgeführt.

Ausführlichere Informationen finden Sie in den Richtlinien von JSS für nachhaltiges Investieren:

<https://publications.jsafrasarasin.com/publicationpublic/getlatestpublication?prefix=SustainableInvestmentPolicy&lang=en>

Weitere Einzelheiten zu den Ausschlussregeln und Labels finden Sie auf der Homepage von JSS:

<https://www.jsafrasarasin.com/en/expertise/sustainable-investments.html>

Das Produkt investiert in Emittenten, deren ESG-Profil die Mindestanforderungen erfüllt. Das ESG-

Profil wird mithilfe der internen JSS-Nachhaltigkeitsmatrix unter Berücksichtigung wesentlicher ESG-Kriterien für jede Branche bewertet. Es können u. a. folgende ESG-Kriterien zur Anwendung kommen: Beschränkungen der Treibhausgasemissionen, Richtlinien zur Bekämpfung des Klimawandels, Bestimmungen bezüglich Gesundheit, Sicherheit und Menschenrechte und die Umsetzung des Modern Slavery Act. Emittenten, die ökologische und/oder soziale Merkmale bewerten, bieten entweder Produkte oder Dienstleistungen von Bedeutung für die UN-Nachhaltigkeitsziele an („SDG-Erträge“) oder setzen branchenführende operative Standards in einem ökologischen und/oder sozialen Schlüsselbereich fest, der für die jeweilige Branche wesentlich ist. Es wurde kein Referenzwert zur Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale des Produkts festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Inwieweit das Produkt die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht, wird anhand des Verhältnisses von Anlagen mit einem Rating von A und B nach Maßgabe der JSS-Nachhaltigkeitsmatrix bemessen. Bei den mit A bewerteten Emittenten wird davon ausgegangen, dass sie ein überlegenes ESG-Profil aufweisen, Branchenführer sind und sich für alle nachhaltigen Strategien eignen. Mit B bewertete Emittenten kommen für integrierte nachhaltige Strategien in Betracht.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die nachhaltigen Investitionen des Produkts tragen zu mindestens einem ökologischen und/oder sozialen Ziel bei. Zu diesen Zielen können u. a. die Reduktion von CO₂-Emissionen, Erhöhung der Biodiversität, Bekämpfung von Ungleichheit und Förderung des sozialen Zusammenhalts gehören.

Ein Emittent kann zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beitragen, wenn seine Produkte die Erreichung mindestens eines Ziels für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen ermöglichen, gemessen am Anteil des Umsatzes des Emittenten (mindestens 5%), der auf eines der ökologischen oder sozialen Ziele ausgerichtet ist, oder wenn der Emittent operative Spitzenleistungen erbringt, d. h., wenn er mindestens 85% seiner Vergleichsgruppe im Hinblick auf mindestens einen sehr wesentlichen ökologischen oder sozialen Indikator übertrifft, oder wenn sich der Emittent ein Ziel zur Reduzierung von CO₂-Emissionen gesetzt hat, das von der Science Based Targets initiative („SBTi“) genehmigt wurde. Anleihen werden überdies entsprechend eingestuft, wenn es sich bei dem Wertpapier um eine nachhaltige oder nachhaltigkeitsbezogene Anleihe aus den Bereichen Umwelt oder Soziales handelt.

Mit dem umfassenden ESG-Sorgfaltsrahmen für externe Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) werden diese in die Kategorie „Klassisch“ (nicht nachhaltig), „ESG-Berücksichtigung“ oder „ESG-Beitrag“ eingestuft, wobei nur die beiden letzteren für eine Investition in Betracht kommen. Der Sorgfaltsrahmen deckt das DNSH-Prinzip (Prüfung auf erhebliche Beeinträchtigungen) ab, indem die Ausschlussrichtlinien und die Titelauswahlprozesse externer OGA bewertet werden. Externe OGA, die keine Prüfung auf umstrittene Waffen oder Verstöße gegen internationale Normen durchführen, kommen für eine Investition nicht in Betracht. Außerdem werden externe OGA mit strengeren Ausschlussrichtlinien bei der ESG-Sorgfaltsprüfung höher bewertet.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Die Prüfung auf erhebliche Beeinträchtigungen (Do no significant harm, „DNSH“) schließt Emittenten aus, die im Wesentlichen nicht auf nachhaltige Praktiken ausgerichtet sind und/oder die Mindestschwellenwerte der Indikatoren für nachteilige Auswirkungen nicht erreichen. Ein Emittent besteht die Prüfung, wenn er nach der JSS-Nachhaltigkeitsmatrix die Bewertung A oder B erhält und nicht im Bereich der fossilen

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Brennstoffe tätig ist, d. h. nicht wesentlich an Aktivitäten mit Bezug zu fossilen Brennstoffen beteiligt ist, einschließlich Gewinnung, Verarbeitung, Lagerung und Transport von Erdölprodukten, Erdgas sowie Kraftwerks- und Koks Kohle. Ist ein Emittent im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig, kann er die DNSH-Prüfung bestehen, sofern er nach der JSS-Nachhaltigkeitsmatrix die Bewertung A oder B erhält und ein von der Science Based Targets initiative („SBTi“) genehmigtes Ziel oder ein gleichwertiges Ziel verfolgt oder auf der Grundlage interner Analysen zu erwarten ist, dass er diesen Status innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens erreichen wird.

Mit dem umfassenden ESG-Sorgfaltsrahmen für externe Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) werden diese in die Kategorie „Klassisch“ (nicht nachhaltig), „ESG-Berücksichtigung“ oder „ESG-Beitrag“ eingestuft, wobei nur die beiden letzteren für eine Investition in Betracht kommen. Der Sorgfaltsrahmen deckt das DNSH-Prinzip (Prüfung auf erhebliche Beeinträchtigungen) ab, indem die Ausschlussrichtlinien und die Titelauswahlprozesse externer OGA bewertet werden. Externe OGA, die keine Prüfung auf umstrittene Waffen oder Verstöße gegen internationale Normen durchführen, kommen für eine Investition nicht in Betracht. Außerdem werden externe OGA mit strengeren Ausschlussrichtlinien bei der ESG-Sorgfaltsprüfung höher bewertet.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Anlageverwalter ist verpflichtet, die negativen Folgen seiner Anlageentscheidungen nach Maßgabe der Indikatoren für nachteilige Auswirkungen beim Anlageprozess zu berücksichtigen. Dies wird durch den Ausschluss von Anlagen, die nicht den ökologischen oder sozialen Mindestanforderungen entsprechen, und durch Mitwirkungsmaßnahmen und/oder die Ausübung von Stimmrechten erreicht. Auf Ebene der Gesellschaft ist ein detaillierter Ansatz für jeden der 14 obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf der Website verfügbar. Auf Produktebene ist dies im Jahresbericht enthalten.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die Definition des ESG-Auswahlverfahrens und Anlageuniversums beruht auf den Richtlinien und der Strategie von JSS für nachhaltiges Investieren, in denen die Prinzipien mehrerer internationaler Übereinkommen und Normen enthalten sind, u. a.:

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen,

Die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte,

Der Global Compact der Vereinten Nationen,

Die OECD-Grundsätze der Corporate Governance,

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,

Die Grundsätze zu Kinderrechten und unternehmerischem Handeln,

Die Arbeitsstandards der ILO,

Die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung,

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption,

Das Übereinkommen über Streumunition.

Der ESG-Auswahlprozess trägt dazu bei, börsennotierte Unternehmen zu ermitteln, die vermeintlich gegen internationale Gesetze und Normen zu Umweltschutz,

Menschenrechten, Arbeitsstandards und Korruptionsbekämpfung verstoßen, wie in den Leitlinien der OECD für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte vorgesehen. Diese Unternehmen werden als unvereinbar mit den o. a. Prinzipien erachtet und aus dem Universum nachhaltiger Investitionen von JSS ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, es werden wesentliche nachteilige Auswirkungen beim Anlageprozess berücksichtigt, indem Anlagen ausgeschlossen werden, die die ökologischen oder sozialen Mindestschwellen nicht erreichen. Der Anlageverwalter hat sich zum Ziel gesetzt, alle 14 obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zu verwalten, und es werden die bedeutendsten Indikatoren für jede Branche und jeden Sektor bewertet. Emittenten, die die wesentlichsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf ökologische oder soziale Faktoren nicht berücksichtigen, werden ausgeschlossen. Nachteiligen Auswirkungen kann auch durch Mitwirkungsmaßnahmen und/oder die Ausübung von Stimmrechten begegnet werden. Nähere Informationen zur Berücksichtigung wesentlicher nachteiliger Auswirkungen finden sich im Jahresbericht.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Aufgrund fehlender Daten für Emittenten aus Indien kann das Produkt bis zu 10% seines Vermögens in Unternehmen ohne ESG-Rating investieren. Das Finanzprodukt zielt auf eine überdurchschnittlich hohe risikobereinigte Wertentwicklung der Anlage ab, wobei alle einschlägigen emittentenspezifischen Aspekte einschließlich der ESG-Faktoren in die Anlageanalyse einfließen. Mit dem ESG-Rating von JSS werden Emittenten im Verhältnis zu ihrer Vergleichsgruppe bewertet. Das Rating reicht von A (bestbewertete Emittenten) bis D (Emittenten, die ggf. eine umstrittene Geschäftstätigkeit ausüben). Beim nachhaltigen Investieren werden Emittenten, die im Wesentlichen nicht auf nachhaltige Praktiken ausgerichtet sind und bei denen die Wahrscheinlichkeit für erhebliche Beeinträchtigungen daher erhöht ist, mit C (schlechteste Leistung im Branchenvergleich) oder D (wegen umstrittener Geschäftsaktivitäten ausgeschlossen) bewertet.

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die Anlagestrategie des Produkts folgt einem rigorosen Verfahren, bei dem durchgängig ESG-Aspekte berücksichtigt werden. Der Anlageverwalter wendet bei seiner Strategie die folgenden verbindlichen Kriterien an:

(a) Standardausschlüsse gemäß den konzernweiten Richtlinien von BJSS zu umstrittenen Waffen und den Ausschlussrichtlinien von JSS für nachhaltige Investitionen;

(b) Erreichung eines überdurchschnittlichen ESG-Profiles. Dieses Produkt investiert nicht in mit

C oder D bewertete Emittenten.

Ausführlichere Informationen finden Sie in den Richtlinien von JSS für nachhaltiges Investieren.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Nicht zutreffend; es wurde kein Mindestsatz zur Reduktion des Umfangs der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen festgelegt.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Bei den Unternehmen, in die investiert wird, werden Aspekte der Unternehmensführung anhand diverser Faktoren wie Vorstandsstruktur, Einhaltung der Steuerpflichten, Entlohnung der Führungskräfte und Einhaltung von Corporate-Governance-Kodizes gemäß der Methodik von JSS für nachhaltiges Investieren bewertet. Die Methodik für die Bewertung der Unternehmensführung berücksichtigt über 70 nach Branchen gewichtete Leistungskennzahlen. Um die spezifische Prüfung auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung zu bestehen, müssen Unternehmen ein ESG-Rating von A oder B von JSS erhalten haben und bei allen fünf relevanten MSCI Key Issue Scores (falls verfügbar) einen höheren Wert als 1 erzielen. Das Rating reicht von 0 bis 10, wobei 0 die schlechteste und 10 die beste Bewertung darstellt.



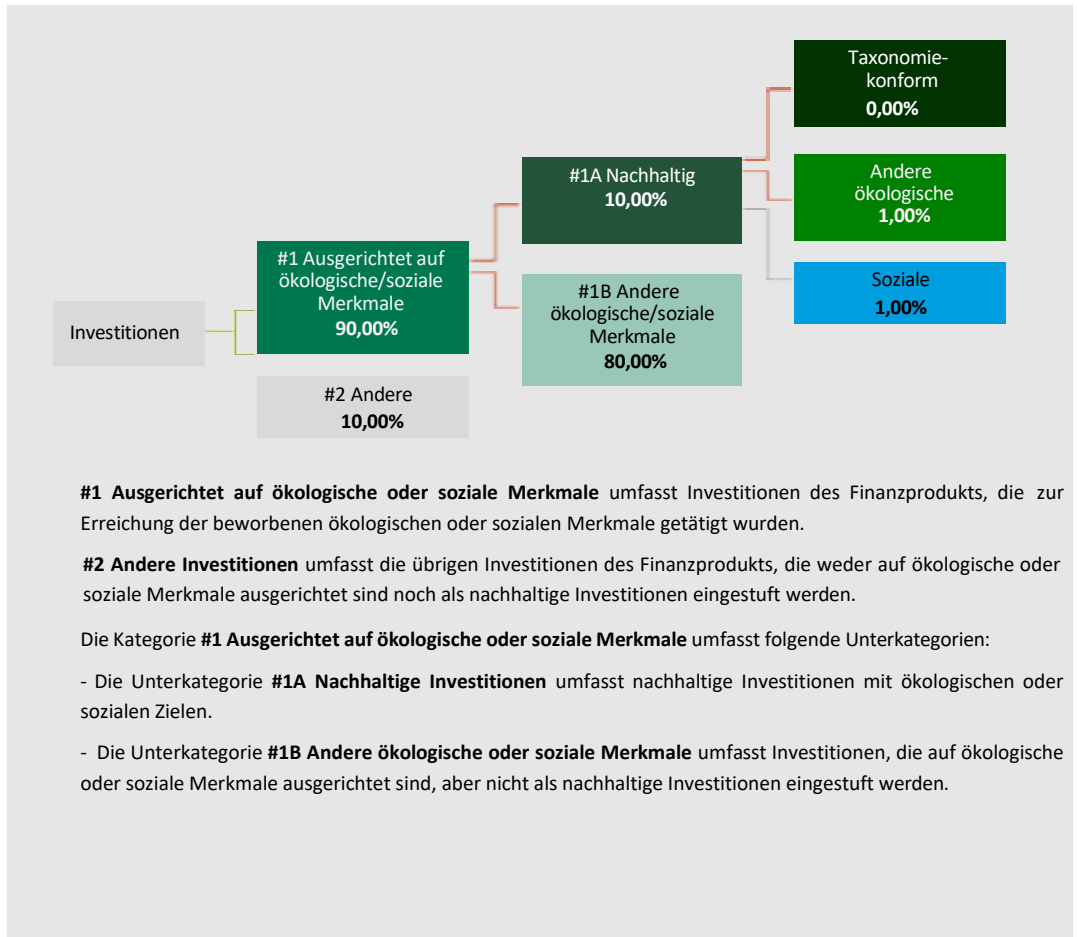
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Mindestanteil der Anlagen des Finanzprodukts, die auf die vom Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind, d. h. die gemäß dem nachhaltigen Anlageprozess von JSS bewertet wurden und von JSS ein ESG-Rating von A oder B erhalten haben, beträgt mindestens 90%. Die Kategorie „#1A Nachhaltige Investitionen“ deckt mindestens 10% der nachhaltigen Investitionen mit ökologischen und/oder sozialen Zielen ab. Barmittel und Derivate sind in der Rubrik „#2 Andere“ enthalten. Der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen beläuft sich auf mindestens 1% an ökologisch nachhaltigen Investitionen und mindestens 1% an sozial nachhaltigen Investitionen. Der prozentuale Anteil der nachhaltigen Investitionen, der den o. a. Mindestwert überschreitet, kann beliebig auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen verteilt werden.



Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Nicht zutreffend; es werden keine Derivate zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel verpflichtet, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Solange noch keine umfassenderen und zuverlässigeren Daten zur Bewertung der Konformität mit der EU-Taxonomie vorliegen, kann der Anlageverwalter nicht genau berechnen, inwiefern die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform sind, weshalb die Konformität derzeit bei 0% liegt.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie⁽¹⁾ investiert?

Ja:

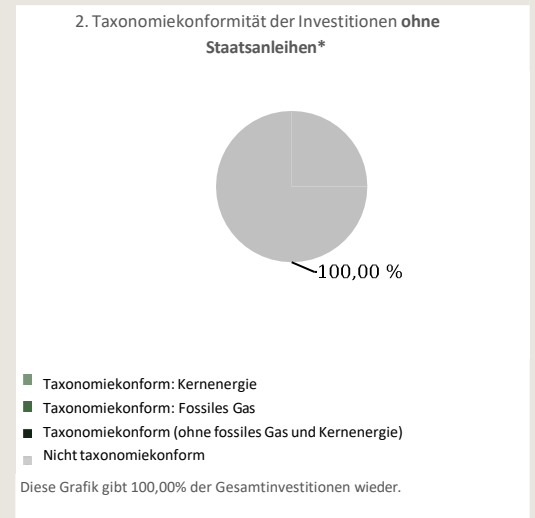
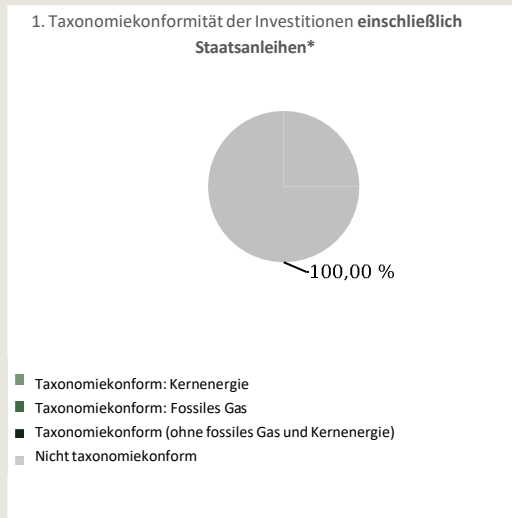
In fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

(1) Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.


Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten: 0,00%

Mindestanteil der Investitionen in ermöglichende Tätigkeiten: 0,00%

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind: 1,00%

Der prozentuale Anteil der nachhaltigen Investitionen, der den o. a. Mindestwert überschreitet, kann beliebig auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen verteilt werden.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen: 1,00%



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Barmittel und Derivate des Produkts sind in der Rubrik „#2 Andere“ enthalten und dienen hauptsächlich der Absicherung gegen Risiken. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode für die Berücksichtigung von ESG-Kriterien für diese Anlageklassen. Außerdem enthalten sind Investitionen, die aufgrund unzureichender Daten nicht als auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet erachtet werden können. Der Mindestschutz besteht darin, dass diese Investitionen den Ausschlussrichtlinien von JSS entsprechen und die festgelegten Umsatzschwellen nicht überschritten werden.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

Nicht zutreffend

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Nicht zutreffend

- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

Nicht zutreffend

- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

Nicht zutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.jsafrasarasin.com/content/jsafrasarasin/language-masters/en/company/locations/country-pages/Fund-Management-Luxembourg-SA/Sustainable-Finance-Disclosure-Regulation-SFDR.html>

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

<input checked="" type="radio"/> Ja	<input checked="" type="radio"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: __%	<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 30,00% an nachhaltigen Investitionen.
<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: __%	<input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel
	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieses Produkt berücksichtigt im gesamten Anlageprozess umweltbezogene, soziale und die Unternehmensführung betreffende Aspekte („ESG“), um umstrittene Engagements zu verringern, das Portfolio an internationalen Normen auszurichten, die Nachhaltigkeitsrisiken zu mindern und die sich aus ESG-Trends ergebenden Gelegenheiten zu nutzen sowie eine besser fundierte Übersicht der Portfoliopositionen zu erhalten. Der nachhaltige Anlageprozess dieses Produkts beginnt mit der Festlegung des Universums gemäß den vom Anlageverwalter festgelegten ESG-Kriterien, die auf der Nachhaltigkeitsanalyse der Bank J. Safra Sarasin AG und ihrer verbundenen Unternehmen („JSS“) beruhen.

Für das Anlageuniversum dieser Strategie kommen die Standardausschlüsse gemäß den konzernweiten Richtlinien von BJSS zu umstrittenen Waffen und den Ausschlussrichtlinien von JSS für nachhaltige Investitionen zur Anwendung. Weitere Ausschlüsse, die gegebenenfalls für die Strategie angewendet werden, sind unter den verbindlichen Elementen dieses Produkts aufgeführt.

Ausführlichere Informationen finden Sie in den Richtlinien von JSS für nachhaltiges Investieren:

<https://publications.jsafrasarasin.com/publicationpublic/getlatestpublication?prefix=SustainableInvestmentPolicy&lang=en>

Weitere Einzelheiten zu den Ausschlussregeln und Labels finden Sie auf der Homepage von JSS:

<https://www.jsafrasarasin.com/en/expertise/sustainable-investments.html>

Das Produkt investiert in Emittenten, deren ESG-Profil die Mindestanforderungen erfüllt. Das ESG-

Profil wird mithilfe der internen JSS-Nachhaltigkeitsmatrix unter Berücksichtigung wesentlicher ESG-Kriterien für jede Branche bewertet. Es können u. a. folgende ESG-Kriterien zur Anwendung kommen: Beschränkungen der Treibhausgasemissionen, Richtlinien zur Bekämpfung des Klimawandels, Bestimmungen bezüglich Gesundheit, Sicherheit und Menschenrechte und die Umsetzung des Modern Slavery Act. Emittenten, die ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben, bieten entweder Produkte oder Dienstleistungen von Bedeutung für die UN-Nachhaltigkeitsziele an („SDG-Erträge“) oder setzen branchenführende operative Standards in einem ökologischen und/oder sozialen Schlüsselbereich fest, der für die jeweilige Branche wesentlich ist. Es wurde kein Referenzwert zur Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale des Produkts festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Inwieweit das Produkt die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht, wird anhand des Verhältnisses von Anlagen mit einem Rating von A und B nach Maßgabe der JSS-Nachhaltigkeitsmatrix bemessen. Bei den mit A bewerteten Emittenten wird davon ausgegangen, dass sie ein überlegenes ESG-Profil aufweisen, Branchenführer sind und sich für alle nachhaltigen Strategien eignen. Mit B bewertete Emittenten kommen für alle nachhaltigen Strategien mit ESG-Integration in Betracht.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die nachhaltigen Investitionen des Produkts tragen zu mindestens einem ökologischen und/oder sozialen Ziel bei. Zu diesen Zielen können u. a. die Reduktion von CO₂-Emissionen, Erhöhung der Biodiversität, Bekämpfung von Ungleichheit und Förderung des sozialen Zusammenhalts gehören.

Ein Emittent kann zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beitragen, wenn seine Produkte die Erreichung mindestens eines Ziels für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen ermöglichen, gemessen am Anteil des Umsatzes des Emittenten (mindestens 5%), der auf eines der ökologischen oder sozialen Ziele ausgerichtet ist, oder wenn der Emittent operative Spitzenleistungen erbringt, d. h., wenn er mindestens 85% seiner Vergleichsgruppe im Hinblick auf mindestens einen sehr wesentlichen ökologischen oder sozialen Indikator übertrifft, oder wenn sich der Emittent ein Ziel zur Reduzierung von CO₂-Emissionen gesetzt hat, das von der Science Based Targets initiative („SBTi“) genehmigt wurde. Anleihen werden überdies entsprechend eingestuft, wenn es sich bei dem Wertpapier um eine nachhaltige oder nachhaltigkeitsbezogene Anleihe aus den Bereichen Umwelt oder Soziales handelt.

Mit dem umfassenden ESG-Sorgfaltsrahmen für externe Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) werden diese in die Kategorie „Klassisch“ (nicht nachhaltig), „ESG-Berücksichtigung“ oder „ESG-Beitrag“ eingestuft, wobei nur die beiden letzteren für eine Investition in Betracht kommen. Der Sorgfaltsrahmen deckt das DNSH-Prinzip (Prüfung auf erhebliche Beeinträchtigungen) ab, indem die Ausschlussrichtlinien und die Titelauswahlprozesse externer OGA bewertet werden. Externe OGA, die keine Prüfung auf umstrittene Waffen oder Verstöße gegen internationale Normen durchführen, kommen für eine Investition nicht in Betracht. Außerdem werden externe OGA mit strengeren Ausschlussrichtlinien bei der ESG-Sorgfaltsprüfung höher bewertet.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Die Prüfung auf erhebliche Beeinträchtigungen (Do no significant harm, „DNSH“) schließt Emittenten aus, die im Wesentlichen nicht auf nachhaltige Praktiken ausgerichtet sind und/oder die Mindestschwellenwerte der Indikatoren für nachteilige Auswirkungen nicht erreichen. Ein Emittent besteht die Prüfung, wenn er nach der JSS-Nachhaltigkeitsmatrix die Bewertung A oder B erhält und nicht im Bereich der fossilen

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Brennstoffe tätig ist, d. h. nicht wesentlich an Aktivitäten mit Bezug zu fossilen Brennstoffen beteiligt ist, einschließlich Gewinnung, Verarbeitung, Lagerung und Transport von Erdölprodukten, Erdgas sowie Kraftwerks- und Koks Kohle. Ist ein Emittent im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig, kann er die DNSH-Prüfung bestehen, sofern er nach der JSS-Nachhaltigkeitsmatrix die Bewertung A oder B erhält und ein von der Science Based Targets initiative („SBTi“) genehmigtes Ziel oder ein gleichwertiges Ziel verfolgt oder auf der Grundlage interner Analysen zu erwarten ist, dass er diesen Status innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens erreichen wird.

Mit dem umfassenden ESG-Sorgfaltsrahmen für externe Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) werden diese in die Kategorie „Klassisch“ (nicht nachhaltig), „ESG-Berücksichtigung“ oder „ESG-Beitrag“ eingestuft, wobei nur die beiden letzteren für eine Investition in Betracht kommen. Der Sorgfaltsrahmen deckt das DNSH-Prinzip (Prüfung auf erhebliche Beeinträchtigungen) ab, indem die Ausschlussrichtlinien und die Titelauswahlprozesse externer OGA bewertet werden. Externe OGA, die keine Prüfung auf umstrittene Waffen oder Verstöße gegen internationale Normen durchführen, kommen für eine Investition nicht in Betracht. Außerdem werden externe OGA mit strengeren Ausschlussrichtlinien bei der ESG-Sorgfaltsprüfung höher bewertet.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Anlageverwalter ist verpflichtet, die negativen Folgen seiner Anlageentscheidungen nach Maßgabe der Indikatoren für nachteilige Auswirkungen beim Anlageprozess zu berücksichtigen. Dies wird durch den Ausschluss von Anlagen, die nicht den ökologischen oder sozialen Mindestanforderungen entsprechen, und durch Mitwirkungsmaßnahmen und/oder die Ausübung von Stimmrechten erreicht. Auf Ebene der Gesellschaft ist ein detaillierter Ansatz für jeden der 14 obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf der Website verfügbar. Auf Produktebene ist dies im Jahresbericht enthalten.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die Definition des ESG-Auswahlverfahrens und Anlageuniversums beruht auf den Richtlinien und der Strategie von JSS für nachhaltiges Investieren, in denen die Prinzipien mehrerer internationaler Übereinkommen und Normen enthalten sind, u. a.:

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen,

Die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte,

Der Global Compact der Vereinten Nationen,

Die OECD-Grundsätze der Corporate Governance,

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,

Die Grundsätze zu Kinderrechten und unternehmerischem Handeln,

Die Arbeitsstandards der ILO,

Die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung,

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption,

Das Übereinkommen über Streumunition.

Der ESG-Auswahlprozess trägt dazu bei, börsennotierte Unternehmen zu ermitteln, die vermeintlich gegen internationale Gesetze und Normen zu Umweltschutz,

Menschenrechten, Arbeitsstandards und Korruptionsbekämpfung verstoßen, wie in den Leitlinien der OECD für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte vorgesehen. Diese Unternehmen werden als unvereinbar mit den o. a. Prinzipien erachtet und aus dem Universum nachhaltiger Investitionen von JSS ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

✘ Ja, es werden wesentliche nachteilige Auswirkungen beim Anlageprozess berücksichtigt, indem Anlagen ausgeschlossen werden, die die ökologischen oder sozialen Mindestschwellen nicht erreichen. Der Anlageverwalter hat sich zum Ziel gesetzt, alle 14 obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zu verwalten, und es werden die bedeutendsten Indikatoren für jede Branche und jeden Sektor bewertet. Emittenten, die die wesentlichsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf ökologische oder soziale Faktoren nicht berücksichtigen, werden ausgeschlossen. Nachteiligen Auswirkungen kann auch durch Mitwirkungsmaßnahmen und/oder die Ausübung von Stimmrechten begegnet werden. Nähere Informationen zur Berücksichtigung wesentlicher nachteiliger Auswirkungen finden sich im Jahresbericht.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Finanzprodukt zielt auf eine überdurchschnittlich hohe risikobereinigte Wertentwicklung der Anlage ab, wobei alle einschlägigen emittentenspezifischen Aspekte einschließlich der ESG-Faktoren in die Anlageanalyse einfließen. Mit dem ESG-Rating von JSS werden Emittenten im Verhältnis zu ihrer Vergleichsgruppe bewertet. Das Rating reicht von A (bestbewertete Emittenten) bis D (Emittenten, die ggf. eine umstrittene Geschäftstätigkeit ausüben). Beim nachhaltigen Investieren werden Emittenten, die im Wesentlichen nicht auf nachhaltige Praktiken ausgerichtet sind und bei denen die Wahrscheinlichkeit für erhebliche Beeinträchtigungen daher erhöht ist, mit C (schlechteste Leistung im Branchenvergleich) oder D (wegen umstrittener Geschäftsaktivitäten ausgeschlossen) bewertet.

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die Anlagestrategie des Produkts folgt einem rigorosen Verfahren, bei dem durchgängig ESG-Aspekte berücksichtigt werden. Der Anlageverwalter wendet bei seiner Strategie die folgenden verbindlichen Kriterien an:

(a) Standardausschlüsse gemäß den konzernweiten Richtlinien von BJSS zu umstrittenen Waffen und den Ausschlussrichtlinien von JSS für nachhaltige Investitionen;

(b) Zusätzlich zu den standardmäßigen Ausschlüssen wendet das Produkt im Einklang mit den ESMA-Leitlinien zu Fondsamen, die ESG- oder nachhaltigkeitsbezogene Begriffe verwenden,

die StandardPlus-Ausschlüsse bzw. die Ausschlüsse gemäß Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten (Paris-aligned Benchmark, „PAB“) an. Für Produkte, die in grünen Anleihen anlegen, sind Investitionen in europäische grüne Anleihen oder andere grüne Anleihen, bei denen im Rahmen des Look-Through-Ansatzes die finanzierten Aktivitäten für die Ausschlüsse nicht relevant sind, von der Beschränkung ausgenommen;

(c) Erreichung eines überdurchschnittlichen ESG-Profiles. Dieses Produkt investiert nicht in mit C oder D bewertete Emittenten.

Ausführlichere Informationen finden Sie in den Richtlinien von JSS für nachhaltiges Investieren.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der ESG-Ansatz des Anlageverwalters reduziert das Anlageuniversum von Emittenten, für die ESG-Daten verfügbar sind, um mindestens 20%.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Bei den Unternehmen, in die investiert wird, werden Aspekte der Unternehmensführung anhand diverser Faktoren wie Vorstandsstruktur, Einhaltung der Steuerpflichten, Entlohnung der Führungskräfte und Einhaltung von Corporate-Governance-Kodizes gemäß der Methodik von JSS für nachhaltiges Investieren bewertet. Die Methodik für die Bewertung der Unternehmensführung berücksichtigt über 70 nach Branchen gewichtete Leistungskennzahlen. Um die spezifische Prüfung auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung zu bestehen, müssen Unternehmen ein ESG-Rating von A oder B von JSS erhalten haben und bei allen fünf relevanten MSCI Key Issue Scores (falls verfügbar) einen höheren Wert als 1 erzielen. Das Rating reicht von 0 bis 10, wobei 0 die schlechteste und 10 die beste Bewertung darstellt.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



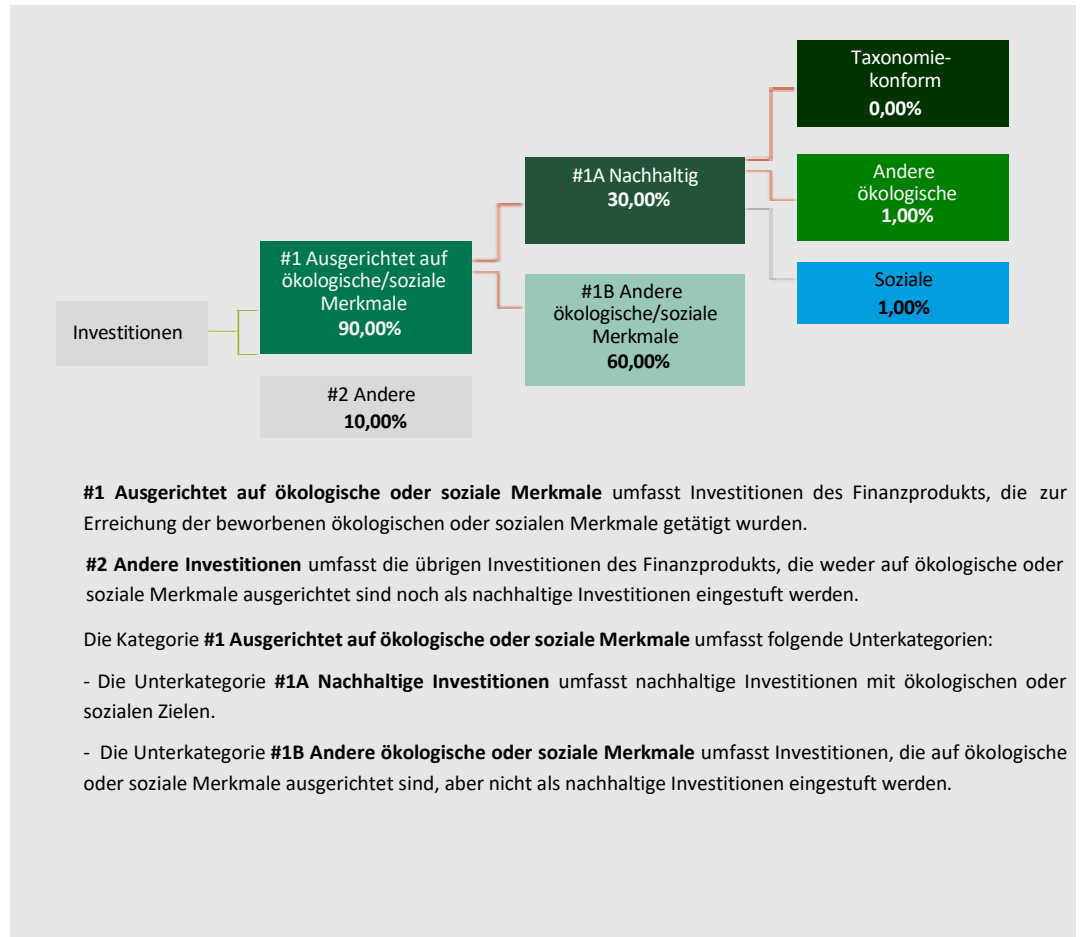
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Mindestanteil der Anlagen des Finanzprodukts, die auf die vom Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind, d. h. die gemäß dem nachhaltigen Anlageprozess von JSS bewertet wurden und von JSS ein ESG-Rating von A oder B erhalten haben, beträgt mindestens 90%. Die Kategorie „#1A Nachhaltige Investitionen“ deckt mindestens 30% der nachhaltigen Investitionen mit ökologischen und/oder sozialen Zielen ab. Barmittel und Derivate sind in der Rubrik „#2 Andere“ enthalten. Der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen beläuft sich auf mindestens 1% an ökologisch nachhaltigen Investitionen und mindestens 1% an sozial nachhaltigen Investitionen. Der prozentuale Anteil der nachhaltigen Investitionen, der den o. a. Mindestwert überschreitet, kann beliebig auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen verteilt werden.



Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Nicht zutreffend; es werden keine Derivate zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel verpflichtet, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Solange noch keine umfassenderen und zuverlässigeren Daten zur Bewertung der Konformität mit der EU-Taxonomie vorliegen, kann der Anlageverwalter nicht genau berechnen, inwiefern die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform sind, weshalb die Konformität derzeit bei 0% liegt.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie⁽¹⁾ investiert?

Ja:

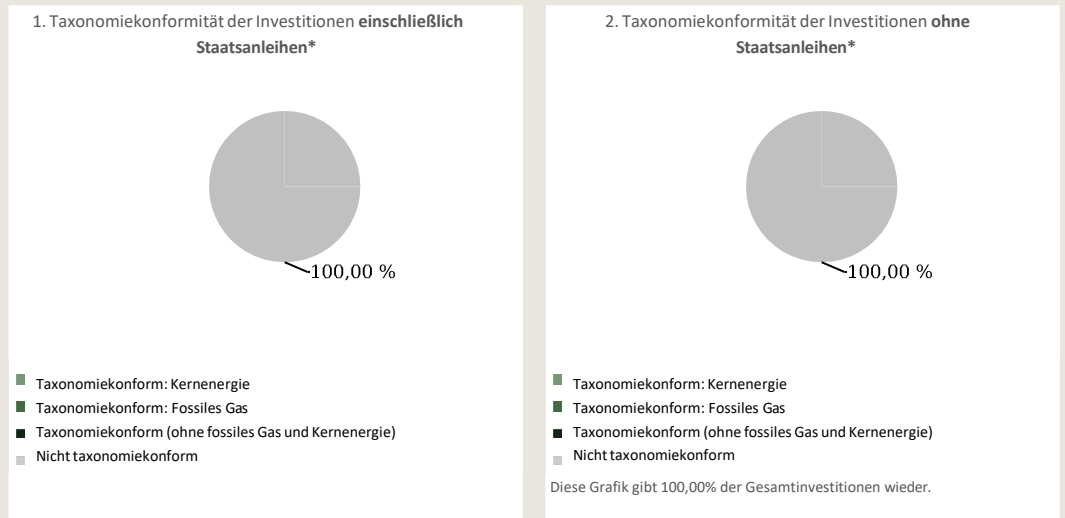
In fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

(1) Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten: 0,00%

Mindestanteil der Investitionen in ermöglichende Tätigkeiten: 0,00%

● **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind: 1,00%

Der prozentuale Anteil der nachhaltigen Investitionen, der den o. a. Mindestwert überschreitet, kann beliebig auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen verteilt werden. Diese Investitionen können mit der EU-Taxonomie konform sein; allerdings ist der Anlageverwalter gegenwärtig nicht in der Lage, den Anteil der zugrunde liegenden Investitionen des Portfolios, berechnet gemäß der EU-Taxonomie, genau anzugeben. Diese Position wird jedoch weiterhin geprüft, während die zugrundeliegenden Regelungen im Laufe der Zeit fertiggestellt und mehr zuverlässige Daten verfügbar werden.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen: 1,00%

● sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Barmittel und Derivate des Produkts sind in der Rubrik „#2 Andere“ enthalten und dienen hauptsächlich der Absicherung gegen Risiken. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode für die Berücksichtigung von ESG-Kriterien für diese Anlageklassen. Außerdem enthalten sind Investitionen, die aufgrund unzureichender Daten nicht als auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet erachtet werden können. Der Mindestschutz besteht darin, dass diese Investitionen den Ausschlussrichtlinien von JSS entsprechen und die festgelegten Umsatzschwellen nicht überschritten werden.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

Nicht zutreffend

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Nicht zutreffend

- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

Nicht zutreffend

- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

Nicht zutreffend

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.jsafrasarasin.com/content/jsafrasarasin/language-masters/en/company/locations/country-pages/Fund-Management-Luxembourg-SA/Sustainable-Finance-Disclosure-Regulation-SFDR.html>

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

Nein

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 50,00% an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieses Produkt berücksichtigt im gesamten Anlageprozess umweltbezogene, soziale und die Unternehmensführung betreffende Aspekte („ESG“), um umstrittene Engagements zu verringern, das Portfolio an internationalen Normen auszurichten, die Nachhaltigkeitsrisiken zu mindern und die sich aus ESG-Trends ergebenden Gelegenheiten zu nutzen sowie eine besser fundierte Übersicht der Portfoliositionen zu erhalten. Der nachhaltige Anlageprozess dieses Produkts beginnt mit der Festlegung des Universums gemäß den vom Anlageverwalter festgelegten ESG-Kriterien, die auf der Nachhaltigkeitsanalyse der Bank J. Safra Sarasin AG und ihrer verbundenen Unternehmen („JSS“) beruhen.

Für das Anlageuniversum dieser Strategie kommen die Standardausschlüsse gemäß den konzernweiten Richtlinien von BJSS zu umstrittenen Waffen und den Ausschlussrichtlinien von JSS für nachhaltige Investitionen zur Anwendung. Weitere Ausschlüsse, die gegebenenfalls für die Strategie angewendet werden, sind unter den verbindlichen Elementen dieses Produkts aufgeführt.

Ausführlichere Informationen finden Sie in den Richtlinien von JSS für nachhaltiges Investieren:

<https://publications.jsafrasarasin.com/publicationpublic/getlatestpublication?prefix=SustainableInvestmentPolicy&lang=en>

Weitere Einzelheiten zu den Ausschlussregeln und Labels finden Sie auf der Homepage von JSS:

<https://www.jsafrasarasin.com/en/expertise/sustainable-investments.html>

Das Produkt investiert in Emittenten, deren ESG-Profil die Mindestanforderungen erfüllt. Das ESG-

Profil wird mithilfe der internen JSS-Nachhaltigkeitsmatrix unter Berücksichtigung wesentlicher ESG-Kriterien für jede Branche bewertet. Es können u. a. folgende ESG-Kriterien zur Anwendung kommen: Beschränkungen der Treibhausgasemissionen, Richtlinien zur Bekämpfung des Klimawandels, Bestimmungen bezüglich Gesundheit, Sicherheit und Menschenrechte und die Umsetzung des Modern Slavery Act. Emittenten, die ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben, bieten entweder Produkte oder Dienstleistungen von Bedeutung für die UN-Nachhaltigkeitsziele an („SDG-Erträge“) oder setzen branchenführende operative Standards in einem ökologischen und/oder sozialen Schlüsselbereich fest, der für die jeweilige Branche wesentlich ist. Es wurde kein Referenzwert zur Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale des Produkts festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Inwieweit das Produkt die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht, wird anhand des Verhältnisses von Anlagen mit einem Rating von A und B nach Maßgabe der JSS-Nachhaltigkeitsmatrix bemessen. Bei den mit A bewerteten Emittenten wird davon ausgegangen, dass sie ein überlegenes ESG-Profil aufweisen, Branchenführer sind und sich für alle nachhaltigen Strategien eignen. Mit B bewertete Emittenten kommen für integrierte nachhaltige Strategien in Betracht.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die nachhaltigen Investitionen des Produkts tragen zu mindestens einem ökologischen und/oder sozialen Ziel bei und vermeiden gleichzeitig erhebliche Beeinträchtigungen. Zu diesen Zielen können u. a. die Reduktion von CO₂-Emissionen, Erhöhung der Biodiversität, Bekämpfung von Ungleichheit und Förderung des sozialen Zusammenhalts gehören.

Ein Unternehmensemittent gilt als nachhaltige Investition, wenn entweder (1) mindestens 5% des Umsatzes des Emittenten auf mindestens eines der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (UN Sustainable Development Goals, „UN SDGs“) ausgerichtet sind oder (2) der Emittent operative Spitzenleistungen erbringt, d. h., wenn er mindestens 85% seiner Vergleichsgruppe im Hinblick auf mindestens einen sehr wesentlichen ökologischen oder sozialen Indikator übertrifft, oder (3) der Emittent sich ein Ziel zur Reduzierung von CO₂-Emissionen, das von der Science Based Targets initiative („SBTi“) genehmigt wurde, oder ein gleichwertiges Ziel gesetzt hat oder auf der Grundlage interner Analysen zu erwarten ist, dass er diesen Status innerhalb eines angemessenen Zeitraums erreichen wird. Des Weiteren muss der Unternehmensemittent die DNSH-Prüfung und die Prüfung auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung bestehen.

Ein staatlicher Emittent gilt als nachhaltige Investition, wenn der Emittent entweder (1) im Hinblick auf die Bewertung entweder der ökologischen oder der sozialen Säule 75% seiner Vergleichsgruppe übertrifft oder (2) im Hinblick auf entweder die ökologische oder die soziale SDG-Umsatzintensität (aggregierte SDG-Umsätze für alle Unternehmen in einem Land normalisiert durch das BIP des Landes) 75% seiner Vergleichsgruppe übertrifft oder (3) im Hinblick auf entweder die ökologische oder die soziale SDG-Umsatzintensität mindestens 50% seiner Vergleichsgruppe übertrifft und einen positiven Trend im Jahresvergleich aufweist oder (4) ein Mitgliedstaat der EU ist. Des Weiteren muss der staatliche Emittent die DNSH-Prüfung und die Prüfung auf Verfahrensweisen einer guten Staatsführung bestehen.

Ein Wertpapier gilt auch als nachhaltige Investition, wenn es sich dabei um eine Anleihe mit Label (grün, sozial oder nachhaltig) oder mit Nachhaltigkeitsbezug gemäß Marktstandards wie den Green Bond, Social Bond, Sustainability Bond oder Sustainability-Linked Principles der International Capital Market Association (ICMA) handelt. Des Weiteren muss der Emittent des Wertpapiers die DNSH-Prüfung und die

Prüfung auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung bzw. Staatsführung bestehen.

Mit dem umfassenden ESG-Sorgfaltsrahmen für externe Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) werden diese in die Kategorie „Klassisch“ (nicht nachhaltig), „ESG-Berücksichtigung“ oder „ESG-Beitrag“ eingestuft, wobei nur die beiden letzteren für eine Investition in Betracht kommen. Der Sorgfaltsrahmen deckt das DNSH-Prinzip (Prüfung auf erhebliche Beeinträchtigungen) ab, indem die Ausschlussrichtlinien und die Titelauswahlprozesse externer OGA bewertet werden. Externe OGA, die keine Prüfung auf umstrittene Waffen oder Verstöße gegen internationale Normen durchführen, kommen für eine Investition nicht in Betracht. Außerdem werden externe OGA mit strengeren Ausschlussrichtlinien bei der ESG-Sorgfaltsprüfung höher bewertet.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Richtlinie von JSS für nachhaltige Anlagen:

https://www.jsafrasarasin.com/content/dam/jsafrasarasin/expertise/sustainable/documents/jss___sustainable_investment_policy.pdf.coredownload.inline.pdf

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Die Prüfung auf erhebliche Beeinträchtigungen (Do no significant harm, „DNSH“) schließt Emittenten aus, die im Wesentlichen nicht auf nachhaltige Praktiken ausgerichtet sind und/oder die Mindestschwellenwerte der Indikatoren für nachteilige Auswirkungen nicht erreichen.

Ein Unternehmensemittent besteht die Prüfung, wenn er nach der JSS-Nachhaltigkeitsmatrix die Bewertung A oder B erhält und nicht im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig ist, d. h. nicht wesentlich an Aktivitäten mit Bezug zu fossilen Brennstoffen beteiligt ist, einschließlich Gewinnung, Verarbeitung, Lagerung und Transport von Erdölprodukten, Erdgas sowie Kraftwerks- und Koks Kohle. Ist ein Unternehmensemittent im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig, kann er die DNSH-Prüfung bestehen, sofern er nach der JSS-Nachhaltigkeitsmatrix die Bewertung A oder B erhält und ein von der Science Based Targets initiative („SBTi“) genehmigtes Ziel oder ein gleichwertiges Ziel verfolgt oder auf der Grundlage interner Analysen zu erwarten ist, dass er diesen Status innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens erreichen wird.

Ein staatlicher Emittent besteht die DNSH-Prüfung nicht, wenn er entweder ein von JSS vergebenes ESG-Rating von C oder D oder hohe Treibhausgasemissionen aufweist oder in seinem Land die Todesstrafe bei Vorherrschen einer schwachen Rechtsstaatlichkeit angewendet wird oder die Meinungsfreiheit nicht ausreichend geachtet wird.

Mit dem umfassenden ESG-Sorgfaltsrahmen für externe Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) werden diese in die Kategorie „Klassisch“ (nicht nachhaltig), „ESG-Berücksichtigung“ oder „ESG-Beitrag“ eingestuft, wobei nur die beiden letzteren für eine Investition in Betracht kommen. Der Sorgfaltsrahmen deckt das DNSH-Prinzip (Prüfung auf erhebliche Beeinträchtigungen) ab, indem die Ausschlussrichtlinien und die Titelauswahlprozesse externer OGA bewertet werden. Externe OGA, die keine Prüfung auf umstrittene Waffen oder Verstöße gegen internationale Normen durchführen, kommen für eine Investition nicht in Betracht. Außerdem werden externe OGA mit strengeren Ausschlussrichtlinien bei der ESG-Sorgfaltsprüfung höher bewertet.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Anlageverwalter ist verpflichtet, die negativen Folgen seiner Anlageentscheidungen nach Maßgabe der Indikatoren für nachteilige Auswirkungen beim Anlageprozess zu berücksichtigen. Dies wird durch den Ausschluss von Anlagen, die nicht den

ökologischen oder sozialen Mindestanforderungen entsprechen, und durch Mitwirkungsmaßnahmen und/oder die Ausübung von Stimmrechten erreicht. Auf Ebene der Gesellschaft ist ein detaillierter Ansatz für jeden der 14 obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf der Website verfügbar. Auf Produktebene ist dies im Jahresbericht enthalten.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die Definition des ESG-Auswahlverfahrens und Anlageuniversums beruht auf den Richtlinien und der Strategie von JSS für nachhaltiges Investieren, in denen die Prinzipien mehrerer internationaler Übereinkommen und Normen enthalten sind, u. a.:

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen,

Die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte,

Der Global Compact der Vereinten Nationen,

Die OECD-Grundsätze der Corporate Governance,

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,

Die Grundsätze zu Kinderrechten und unternehmerischem Handeln,

Die Arbeitsstandards der ILO,

Die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung,

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption,

Das Übereinkommen über Streumunition.

Der ESG-Auswahlprozess trägt dazu bei, börsennotierte Unternehmen zu ermitteln, die vermeintlich gegen internationale Gesetze und Normen zu Umweltschutz, Menschenrechten, Arbeitsstandards und Korruptionsbekämpfung verstoßen, wie in den Leitlinien der OECD für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte vorgesehen. Diese Unternehmen werden als unvereinbar mit den o. a. Prinzipien erachtet und aus dem Universum nachhaltiger Investitionen von JSS ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, es werden wesentliche nachteilige Auswirkungen beim Anlageprozess berücksichtigt, indem Anlagen ausgeschlossen werden, die die ökologischen oder sozialen Mindestschwellen nicht erreichen. Der Anlageverwalter hat sich zum Ziel gesetzt, alle 14 obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zu verwalten, und es werden die bedeutendsten Indikatoren für jede Branche und jeden Sektor bewertet. Emittenten, die die wesentlichsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf ökologische oder soziale Faktoren nicht berücksichtigen, werden ausgeschlossen. Nachteiligen Auswirkungen kann auch durch Mitwirkungsmaßnahmen und/oder die Ausübung von Stimmrechten begegnet werden. Nähere Informationen zur Berücksichtigung wesentlicher nachteiliger Auswirkungen finden sich im Jahresbericht.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Finanzprodukt zielt auf eine überdurchschnittlich hohe risikobereinigte Wertentwicklung der Anlage ab, wobei alle einschlägigen emittentenspezifischen Aspekte einschließlich der ESG-Faktoren in die Anlageanalyse einfließen. Mit dem ESG-Rating von JSS werden Emittenten im Verhältnis zu ihrer Vergleichsgruppe bewertet. Das Rating reicht von A (bestbewertete Emittenten) bis D (Emittenten, die ggf. eine umstrittene Geschäftstätigkeit ausüben). Beim nachhaltigen Investieren werden Emittenten, die im Wesentlichen nicht auf nachhaltige Praktiken ausgerichtet sind und bei denen die Wahrscheinlichkeit für erhebliche Beeinträchtigungen daher erhöht ist, mit C (schlechteste Leistung im Branchenvergleich) oder D (wegen umstrittener Geschäftsaktivitäten ausgeschlossen) bewertet.

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die Anlagestrategie des Produkts folgt einem rigorosen Verfahren, bei dem durchgängig ESG-Aspekte berücksichtigt werden. Der Anlageverwalter wendet bei seiner Strategie die folgenden verbindlichen Kriterien an:

(a) Standardausschlüsse gemäß den konzernweiten Richtlinien von BJSS zu umstrittenen Waffen und den Ausschlussrichtlinien von JSS für nachhaltige Investitionen;

(b) Zusätzlich zu den standardmäßigen Ausschlüssen wendet das Produkt im Einklang mit den ESMA-Leitlinien zu Fondsnamen, die ESG- oder nachhaltigkeitsbezogene Begriffe verwenden, die StandardPlus-Ausschlüsse bzw. die Ausschlüsse gemäß Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten (Paris-aligned Benchmark, „PAB“) an. Für Produkte, die in grünen Anleihen anlegen, sind Investitionen in europäische grüne Anleihen oder andere grüne Anleihen, bei denen im Rahmen des Look-Through-Ansatzes die finanzierten Aktivitäten für die Ausschlüsse nicht relevant sind, von der Beschränkung ausgenommen;

(c) Erreichung eines überdurchschnittlichen ESG-Profiles. Dieses Produkt investiert nicht in mit C oder D bewertete Emittenten.

Ausführlichere Informationen finden Sie in den Richtlinien von JSS für nachhaltiges Investieren.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Nicht zutreffend; es wurde kein Mindestsatz zur Reduktion des Umfangs der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen festgelegt.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Bei Unternehmensemittenten werden Aspekte der Unternehmensführung anhand diverser Faktoren wie Vorstandsstruktur, Einhaltung der Steuerpflichten, Entlohnung der Führungskräfte und Einhaltung von Corporate-Governance-Kodizes gemäß der Methodik von JSS für nachhaltiges Investieren bewertet. Die Methodik für die Bewertung der Unternehmensführung berücksichtigt über 70 nach Branchen gewichtete Leistungskennzahlen. Um die spezifische Prüfung auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung zu bestehen, müssen Unternehmen ein ESG-Rating von A oder B von JSS erhalten haben und bei allen fünf relevanten MSCI Key Issue Scores (falls verfügbar) einen höheren Wert als 1 erzielen. Das Rating reicht von 0 bis 10, wobei 0 die schlechteste und 10 die beste Bewertung darstellt.

Ein staatlicher Emittent besteht die Prüfung auf Verfahrensweisen einer guten Staatsführung nicht, wenn er sich nicht an die globalen Abkommen zu ABC-Waffen hält oder wenn er ein hohes Maß an Korruption aufweist oder wenn seine Steuerpraktiken von der EU als nicht kooperativ erachtet werden.



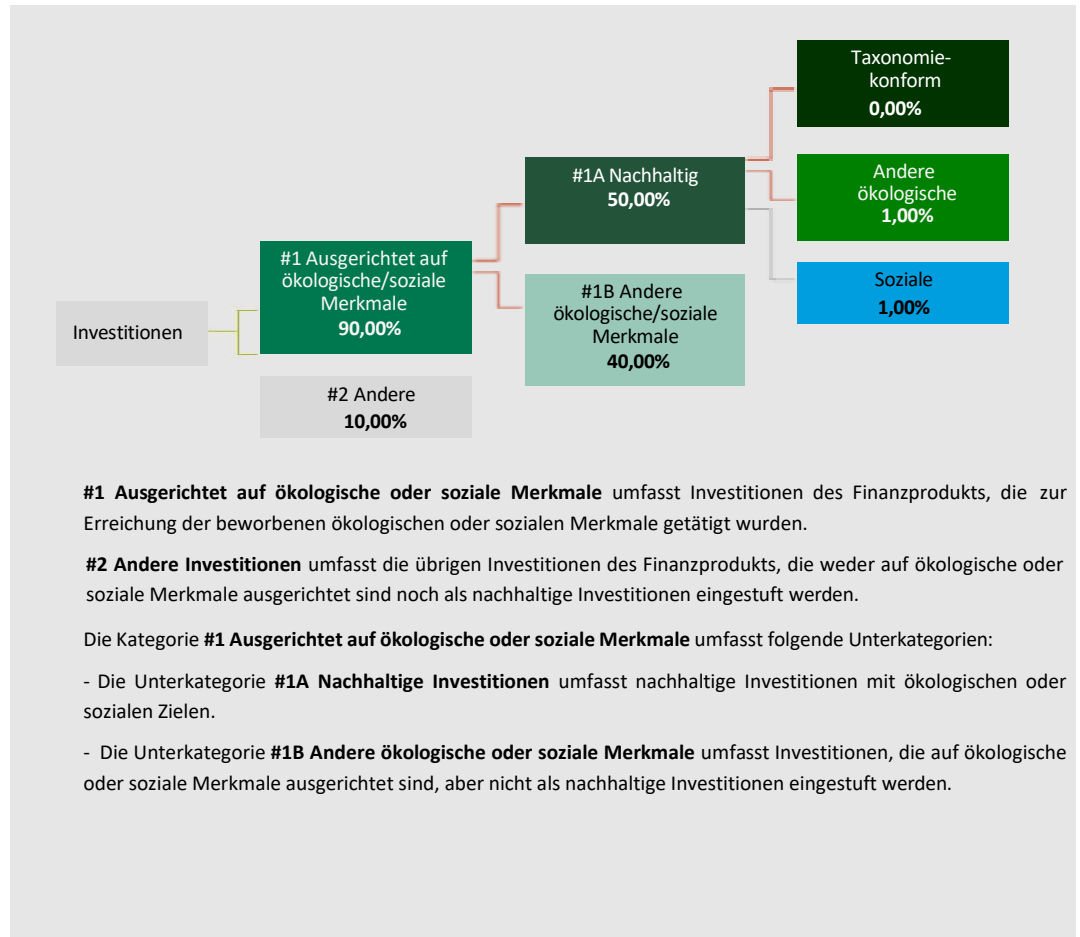
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Mindestanteil der Anlagen des Finanzprodukts, die auf die vom Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind, d. h. die gemäß dem nachhaltigen Anlageprozess von JSS bewertet wurden und von JSS ein ESG-Rating von A oder B erhalten haben, beträgt mindestens 90%. Die Kategorie „#1A Nachhaltige Investitionen“ deckt mindestens 50% der nachhaltigen Investitionen mit ökologischen und/oder sozialen Zielen ab. Barmittel und Derivate sind in der Rubrik „#2 Andere“ enthalten. Der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen beläuft sich auf mindestens 1% an ökologisch nachhaltigen Investitionen und mindestens 1% an sozial nachhaltigen Investitionen. Der prozentuale Anteil der nachhaltigen Investitionen, der den o. a. Mindestwert überschreitet, kann beliebig auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen verteilt werden.



Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Nicht zutreffend; es werden keine Derivate zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel verpflichtet, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Solange noch keine umfassenderen und zuverlässigeren Daten zur Bewertung der Konformität mit der EU-Taxonomie vorliegen, kann der Anlageverwalter nicht genau berechnen, inwiefern die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform sind, weshalb die Konformität derzeit bei 0% liegt.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie⁽¹⁾ investiert?

Ja:

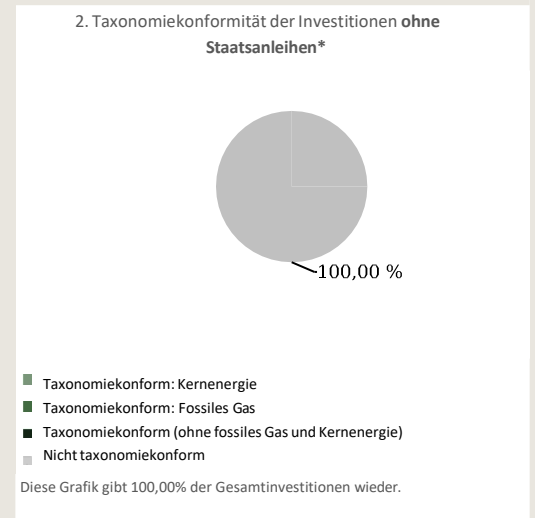
In fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

(1) Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.


Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.




sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten: 0,00%

Mindestanteil der Investitionen in ermöglichende Tätigkeiten: 0,00%


● **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**



Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind: 1,00%

Der prozentuale Anteil der nachhaltigen Investitionen, der den o. a. Mindestwert überschreitet, kann beliebig auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen verteilt werden.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**



Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen: 1,00%



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

In der Rubrik „#2 Andere“ enthalten sind:

- Barmittel (Sichteinlagen oder Tagesgeldkonten), die zur Steuerung der Liquidität des Finanzprodukts nach Zeichnungen/Rücknahmen und/oder zur Steuerung des Marktexposure erforderlich sind.
- Derivate, die zur Absicherung und/oder effizienten Portfolioverwaltung und/oder vorübergehend für die Steuerung des Exposure nach Zeichnungen/Rücknahmen eingesetzt werden.
- Investitionen, die aufgrund unzureichender Daten nicht als auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet betrachtet werden können. Der Mindestschutz besteht darin, dass diese Investitionen den Ausschlussrichtlinien von JSS entsprechen und die festgelegten Umsatzschwellen nicht überschritten werden.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.jsafrasarasin.com/content/jsafrasarasin/language-masters/en/company/locations/country-pages/Fund-Management-Luxembourg-SA/Sustainable-Finance-Disclosure-Regulation-SFDR.html>